

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

– Mit Beiträgen zur Vollzugspädagogik –

<i>Peter Bierschwale</i>	Die Pädagogische Abteilung – Zum Berufsbild der Lehrer im Justizvollzug des Landes Niedersachsen	195
<i>Michael Pendon</i>	Lernziele im Vollzug	204
<i>Gero Kofler</i>	Qualifizierung des Schulunterrichts im Justizvollzug als Gegenstand der Rehabilitationswissenschaften – oder: Die Suche der Lehrer im Justizvollzug nach festen Punkten im Berufsbild	206
<i>Joachim Burgheim/ Wilfried Ostheimer</i>	Gesprächsführung in Konflikt- und Krisensituationen Ein Curriculum zur Verbesserung der sozialen Kompetenzen der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten	207
<i>Stephan Rixen</i>	Wiedergutmachung im Strafvollzug? Eine kritische Analyse der Vorschläge des „Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung (AE-WGM)“	215
<i>Manfred Schulte-Altendorneburg</i>	Vollzugskonzept 2000 in Nordrhein-Westfalen: Die Einleitung der Kehrtwende	222
<i>Karl Peter Rotthaus</i>	Gustav Radbruch, Gesamtausgabe Band 10, Strafvollzug	226
<i>Gabriele Kawamura</i>	Alternativen im Umgang mit Straffälligen Bericht über die BAG-S-Fachtagung vom 4.-6.10.1993 in Kassel	229
	Aktuelle Informationen	233
	Aus der Rechtsprechung:	
	OLG Koblenz v. 8.12.1993 – 3 Ws 591/93 –: Besondere Kost aus religiösen Gründen	241
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 28.2.1994 – 2 BvR 1567/93 –: Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit von Disziplinarmaßnahmen wegen beleidigender Äußerungen	242
	OLG Hamm v. 14.10.1993 – 1 Vollz) Ws 179/93 –: Beschwer bei der Zustimmungserklärung eines anderen Landes	244
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 31.1.1994 – 2 BvR 1842/93 –: Einstweiliger Rechtsschutz bei Disziplinarmaßnahmen und beim Entzug von Vollzugslockerungen	245
	OLG Stuttgart v. 1.12.1993 – 4 VAs 20/93 –: Taschengeld für Untersuchungsgefangene	247
	Berichtigung	248
	Für Sie gelesen	249

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Peter Bierschwale</i>	LAG der Lehrerinnen und Lehrer im JVD des Landes Niedersachsen Trift 14, 29221 Celle
<i>Manuel Pendon</i>	Rektor JVA Zweibrücken Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken
<i>Dr. Gero Kofler</i>	Reg.-Direktor im Justizministerium Baden-Württemberg Rotebühlplatz 1, 70178 Stuttgart
<i>Dr.rer.soc. Joachim Burgheim</i>	Dipl.-Psychologe/Psychologierat, JVA Ravensburg Hinzistobel 34, 88212 Ravensburg
<i>Wilfried Ostheimer</i>	Dipl.-Psychologe/Psychologiedirektor, Leiter der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg Pflugfelderstraße 21, 70439 Stuttgart
<i>cand.jur. Stephan Rixen</i>	Rheinlandstraße 20, 72070 Tübingen
<i>Prof.Dr. Manfred Schulte-Altendorneburg</i>	Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Sozialarbeit Universitätsstraße, 40225 Düsseldorf
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Sürther Hauptstraße 200 a, 50999 Köln
<i>Gabriele Kawamura</i>	Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., Bonn Mirbachstraße 2, 53173 Bonn
<i>Dr.phil. Uta Klein</i>	Staufenstraße 27, 48145 Münster
<i>Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Gebäude 31, Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStV“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialamtsrat Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, 66041 Saarbrücken Stellvertretende Schriftleiter Prof.Dr. Max Busch †, Hollerbornstr. 20, 65197 Wiesbaden Ltd. Regierungsdirektor Harald Preusker, Staatsministerium der Justiz, Postfach, 01076 Dresden Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Sürther Hauptstraße 200 a, 50999 Köln Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug Jahresabonnement	10,50 39,00	Ausland: Einzelbezug Jahresabonnement 11,00 39,80
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):		
	Jahresabonnement Inland	23,50	Jahresabonnement Ausland 23,50
	Buchhandel	28,50	– Alle Preise incl. Versandkosten. –
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!		
Konten	Stadtparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ 250 500 80) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 14 10 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Rudolf Schmuck, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Die Pädagogische Abteilung Zum Berufsbild der Lehrer im Justizvollzug des Landes Niedersachsen

Peter Bierschwale

„Die Aufgabe des Schulunterrichts in einem Zellengefängnis besteht sowohl darin, den Schülern ein möglichst großes Maß von Kenntnissen beizubringen, als durch Gewöhnung zum Nachdenken und Überlegen die Widerstandskraft gegen die Anreizung zum Verbrechen zu stärken und durch geistige Anregung ein Gegengewicht gegen die Eintönigkeit der Zelle zu bieten.“

Verein der deutschen
Strafanstaltsbeamten 1883

1. Vorbemerkung

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer im niedersächsischen Justizvollzug hat sich in den letzten Jahren u.a. darum bemüht, das Berufsbild und die Einsatzmöglichkeiten der Lehrer zu erfassen, zu präzisieren und auch für Außenstehende verständlich darzustellen. Mehrere Tagungen und Seminare der LAG befaßten sich mit diesem Thema. Nachdem unsere Ergebnisse vorlagen, sollten diese natürlich nicht folgenlos zu den Akten gelegt werden. Daraus entstand das Vorhaben, ein Seminar gemeinsam mit den „Maß-geblichen“ des Landes durchzuführen. Ein solches fand dann auch mit folgenden Teilnehmern statt:

Als Vertreter des Niedersächsischen Justizministeriums nahmen der Abteilungsleiter Vollzug und die u.a. für Personalfragen des Vollzugs zuständige Referatsleiterin teil, seitens des Justizvollzugsamtes der für Aus- und Fortbildungsfragen zuständige Dezernent, dazu sechs Leiter von Justizvollzugsanstalten und elf Lehrer. Zusätzlich konnte jemand als Gast und externer fachlicher Berater gewonnen werden, der – wie kaum ein anderer – für diese Aufgabe hervorragend geeignet war: Prof. Max Busch, Pädagoge, ehemaliger Anstaltsleiter und Lehrer in einem.¹⁾

Zur Vorbereitung dieses Seminars wurde vom Verfasser eine Umfrage zur Tätigkeit der Lehrer unter sämtlichen niedersächsischen Vollzugslehrern (ohne Sportlehrer) einerseits sowie deren jeweiligen Anstaltsleitern plus Vertretern andererseits durchgeführt. Die Antworten konnten anonym abgegeben werden. Die Ergebnisse lagen dem Seminar dann vor. Nach diesem „großen“ Seminar fanden weitere Tagungen der LAG statt, auf der die Ergebnisse besprochen wurden. Schließlich hat mich die LAG der niedersächsischen Lehrer und Lehrerinnen als ihren Sprecher gebeten, das „Berufsbild der Lehrer“ in geeigneter Form darzustellen. Das Ergebnis liegt inzwischen in Form einer kleinen Schrift vor.²⁾ Mittlerweile ist die niedersächsische Position auch über die Landesgrenze hinaus auf Interesse gestoßen und kürzlich auf der Jahrestagung 1994 der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer vom Verfasser vorgestellt worden.

2. Tätigkeitsfelder der Lehrer in Niedersachsen – Ergebnisse einer landesweiten Umfrage –

Die Tätigkeit der Lehrer in Niedersachsen ist ausgesprochen vielfältig; vermutlich ist dies stärker als in anderen

Bundesländern ausgeprägt. Es sind Lehrer: der Leiter einer Justizvollzugsanstalt, der Leiter der Bildungsstätte (Teilanstalt der JVA Hannover), der zentralen Einweisungsabteilung und einiger Aufnahmeabteilungen der Anstalten. Ein Lehrer ist als Dezernent im Justizvollzugsamt tätig, ein anderer hauptamtlich als Lehrkraft der Justizvollzugsschule.³⁾ Viele Lehrer engagieren sich in der Aus- und Fortbildung des Allgemeinen Vollzugsdienstes, sind als Vollzugsleiter oder Vollzugsabteilungsleiter tätig, betreuen das Freizeitangebot oder arbeiten beim Sozialen Training mit. Es gibt Kollegen, die im offenen Vollzug gleichzeitig als Sportlehrer und Vollzugsabteilungsleiter arbeiten, und andere, die sich intensiv im geschlossenen Vollzug um Kurse für die Entlassungsvorbereitung kümmern. Aber nach wie vor liegt natürlich auch ein Schwerpunkt auf den traditionellen Aufgaben der Anstaltslehrer: Unterricht, Lehrgangsführung, Bildungsmanagement und -verwaltung sowie Einzelfallberatung.

Bei der schon erwähnten Befragung aller Lehrer und deren Chefs wurde

- zuerst nach den verschiedenen Aufgabenfeldern der Lehrer und dem jeweils dafür vermuteten Zeitaufwand gefragt.
- Anschließend konnten sich Anstaltsleiter und Lehrer darüber äußern, in welche Richtung sie zukünftig gern den Schwerpunkt verschieben würden.

Ich habe bei den Berufsgruppen unterschieden zwischen „Leitern“ und „Vertretern“ einerseits sowie „Einzellehrern“ (ein Lehrer je Anstalt) und „Kollegiumslehrern“ andererseits, weil ich hier Unterschiede vermutete. (Dies hat sich bestätigt, kann hier aber nur in Ansätzen behandelt werden.) Da nicht eine Stichprobe sondern eine Gesamtheit ausgewertet worden ist und der Rücklauf der Fragebögen nahezu vollständig war, kann das Ergebnis insoweit als zuverlässig angesehen werden. Es läßt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Das Überraschendste vorweg: Abgesehen von wenigen Punkten, waren die Einschätzung des „Ist-Zustandes“ und die „Veränderungswünsche“ bei den Anstaltsleitern und Lehrern nahezu deckungsgleich! Das wird bestätigt dadurch, daß beide Berufsgruppen ihre Zusammenarbeit überwiegend als „eng“ statt „lose“ bezeichneten: Man kann meist gut zusammenarbeiten und Schwerpunkte gemeinsam setzen.

2. In Niedersachsen gibt es unter den Lehrern kaum sogenannte „Unterrichtsbeamte“, also Lehrer, deren Tätigkeit hauptsächlich in der Erteilung von Unterricht besteht. Das Tätigkeitsfeld der Lehrer ist breit angelegt; es gibt eine Reihe von Schwerpunkten neben und außerhalb von „Unterricht“.

3. Ergebnisse zu den einzelnen Bereichen: Das vorhandene Bildungsangebot der eigenen Anstalt wurde von beiden Seiten überwiegend positiv gesehen, zur Beurteilung wurden personelle wie sachliche Gründe angeführt. Dennoch hielt man die Einstellung weiterer Lehrer für nötig. Anstaltsleiter fanden, daß pädagogisches Gedankengut einigermaßen ausreichend in ihren Anstalten umgesetzt werde, während die Pädagogen das Pädagogische des Vollzuges naturgemäß etwas skeptischer betrachteten. Das „Erteilen von Unterricht“ spielt im Arbeitsaufkommen der Lehrer nach deren Einschätzung nur eine durchschnittliche (!) Rolle, aber die Anstaltsleiter gingen von einer höheren

zeitlichen Belastung durch Unterricht aus. Während die Anstaltsleiter die Unterrichtsverpflichtungen daher in der Regel beim Ist-Zustand belassen wollen, tendieren die „Einzellehrer“ dazu, mehr Unterricht übernehmen zu wollen. Die „Kollegiumslehrer“ hingegen würden sich gern lieber etwas von ihren Unterrichtsverpflichtungen lösen. Dies überrascht nicht, werden die einen doch meist mit anderweitigen Verpflichtungen geradezu „überschüttet“, die anderen ohnehin eher mehr als „Unterrichtsbeamte“ behandelt.

Während die „*Betreuung von Kursen*“ und die „*Weiterentwicklung des Bildungsangebots*“ viel Raum im Alltag der Einzellehrer einnehmen und sie dies auch so belassen wollen, würden sich die Kollegiumslehrer gern stärker an der Entwicklung des Bildungsangebots beteiligen. Anstaltsleiter vermuten zwar – im Unterschied zu den Lehrern –, daß die „Weiterentwicklung“ einen Schwerpunkt der Lehrertätigkeit bildet, aber die einen wie die anderen möchten mehr Anteile der Arbeitszeit bei der Weiterentwicklung des Bildungsangebots sehen. Für die Lehrer läßt sich vermuten, daß sie sich als zu sehr mit Routineaufgaben und anderweitigen Verpflichtungen belastet sehen.

Einigkeit bestand darin, daß die *Anwerbung von Gefangenen* für und ihre Vermittlung in Bildungsmaßnahmen – neben dem Vorgenannten – einen deutlichen Schwerpunkt der Arbeit von Lehrern bildet und in Zukunft auch noch deutlicher bilden sollte. Ebenfalls war man sich darin einig, daß eine *Entlastung bei Verwaltungsaufgaben* u.ä. erfolgen sollte.

Überraschend hingegen waren die Ergebnisse zum Thema „*Tätigkeit als Vollzugsabteilungsleiter/Vollzugsleiter*“: *Dieser Bereich bildet – neben „Betreuung von Kursen“ und „Anwerbung von Gefangenen für Bildungsmaßnahmen“ – einen deutlichen Tätigkeitsschwerpunkt der Lehrer insgesamt, am deutlichsten bei den Einzellehrern.* Bei diesen nimmt die Tätigkeit als VAL/VL („Entscheidungssträger“) mit Abstand die Spitzenposition ein, während dies bei den Kollegiumslehrern eine unterdurchschnittliche Rolle spielt.

In der Frage, ob denn die Lehrer in der Regel für die von ihnen unterrichteten oder betreuten Gefangenen auch die vollzugliche Verantwortung übernehmen sollen, nahmen Lehrer wie Anstaltsleiter eine Haltung ein, die ich einmal als „liberal“ bezeichnen möchte und die auch der niedersächsischen Praxis entspricht: Der Lehrer, der „seine“ Gefangenen auch vollzuglich betreuen und hier Entscheidungen treffen oder vorbereiten will, kann dies in der Regel auch tun; wer dies nicht will, darf es lassen. (Ausnahmen bestätigen natürlich die Regel ...) Angemerkt sei an dieser Stelle, daß hier höchstens vereinzelt absolute Positionen in die eine oder andere Richtung vertreten werden, was sich insgesamt positiv auf das Umgangs- und Arbeitsklima auswirkt. Einvernehmen bestand auch in der Tendenz, diesen Bereich nicht weiter ausbauen zu wollen, sondern ihn lieber wieder ein wenig zurückzufahren – zumindest solange, wie die Anstalten sich unzureichend mit Lehrern ausgestattet sehen. Auffällig war noch, daß Lehrer „allgemein“ der Übernahme von Entscheidungstätigkeiten mehr skeptisch gegenüberstanden, „selbst“ aber deutlich eher bereit wären, solche Tätigkeit zu übernehmen. Bei den Anstaltsleitern ist eine solche Tendenz auch – aber nur andeutungsweise – vorhanden, indem sie den „eigenen“ Lehrer lieber in einer solchen Tätigkeit sähen als die Lehrer „allgemein“.

Dagegen spielt die Mitarbeit bei der *Beamtenfortbildung* in der Selbsteinschätzung der Lehrer eine geringere Rolle als

es die Leiter annahmen. Hier klafft bei den Lehrern eine erhebliche Lücke zwischen „Ist“ und „Wunsch“. Dies könnte sich aber ändern, da ein stärkeres Engagement der Lehrer hier auch von den Anstaltsleitern unterstützt würde. Im übrigen wäre es ja auch merkwürdig, wenn sich Lehrer nicht in die Fortbildung einbringen wollten!

Ansonsten wurde noch der Umfang folgender Tätigkeitsbereiche abgefragt: *Abgabe pädagogischer Stellungnahmen*, *Soziales Training/Entlassungsvorbereitung* und *Gefangenbücherei*. Da diese Bereiche keine erwähnenswerten Auffälligkeiten zeigten, wird aus Platzgründen auf die Würdigung verzichtet. Auf die Komplexe *Freizeitangebot* und *Gefangenen-sport* wird noch eingegangen.

Abschließend wurde nach der Beteiligung der Lehrer an „*konzeptioneller Arbeit allgemein im Vollzug*“ gefragt; gedacht war beispielsweise an die Mitwirkung bei der Entwicklung von Anstaltskonzepten, des Personaleinsatzes, Geschäftsverteilungsplänen, baulichen Planungen oder Einbeziehung von anstaltsübergreifenden Regelungen. Hier ist der Wunsch, sich daran beteiligen zu wollen, erheblich größer als die tatsächliche Mitarbeit. Da aber die Anstaltsleiter die Lehrer auch hier stärker einbeziehen wollen, werden sich sicher gemeinsame Ansatzpunkte ergeben.

Zusammenfassung:

Mehr Betreuung und Entwicklung von Bildungsangeboten, weniger Verwaltung (wer wollte das nicht ...), mehr Engagement bei der Freizeitgestaltung, der Beamtenfortbildung und der konzeptionellen Arbeit – wobei die Änderungswünsche bei den Lehrern zumeist etwas deutlicher sind. Zum Stichwort „mehr Engagement“: Trotz des ausdrücklichen Hinweises, daß einem „Mehr“ hier ein „Weniger“ gegenübergestellt werden müsse, da Lehrer unteilbar sind und von ihnen keine 60-Stunden-Woche erwartet werden darf, haben Anstaltsleiter und Lehrer durchgängig bei nahezu allen Feldern mehr Engagement gewünscht, was folgende Schlüsse zuläßt:

1. Die Lehrer scheinen mit ihrem Arbeitsplatz im wesentlichen zufrieden zu sein, sonst würden sie nicht geäußert haben, sich noch mehr engagieren zu wollen.
2. Auch die Anstaltsleiter sind mit der Lehrertätigkeit zufrieden, sonst würden sie diese nicht in weitere Bereiche einbeziehen wollen.
3. Nun könnte man den Anstaltsleitern unterstellen, daß sie ihre Lehrer nicht für ausreichend ausgelastet (gar „faul“?) hielten und deshalb ein Mehr erwarteten. Dies ist jedoch nicht der Fall, was sich unter anderem daraus schließen läßt, daß die Leiter – und die Lehrer – sehr deutlich Bedarf an weiteren Lehrern gemeldet haben. Es gibt also – immer noch! – zu wenige Lehrer in den Justizvollzugsanstalten.
4. Bei gegenwärtig leeren öffentlichen Kassen ist die Anzahl von Lehrerplanstellen nicht mehr sprunghaft vermehrbar, so daß nach anderen Lösungen geschaut werden muß. Man muß sicher nicht mehrere Staatsprüfungen und Berufsjahre hinter sich gebracht haben, um Stunden am Fotokopierer zu verbringen, Schreibpapier einkaufen zu gehen, Abrechnungsformulare auszufüllen, langschläfrigen Gefangenen hinterherzulaufen etc. Hier hat es sich bewährt, den Lehrern Hilfskräfte an die Hand zu geben. Das können Kollegen des Allgemeinen Vollzugsdienstes, des gehobenen Dienstes oder auch Schreibkräfte sein; je nach Aufgabengebiet. Wichtig erscheint, daß die Lehrer

ihr Bestreben ablegen, alles „selbst“ tun zu wollen: Auch bei den Anstaltsleitern setzt sich nach meinem Eindruck diese Erkenntnis allmählich durch („Sozialmanagement“), und es wächst bei ihnen die Bereitschaft, entsprechendes Personal bereitzustellen.

3. Das Seminar „Pädagogische Aufgaben im Strafvollzug und ihre organisatorische Umsetzung“: die Führungsebene und die Lehrer im Gespräch

3.1 Vielfalt oder Vereinheitlichung?

In einem großen Flächenstaat wie dem niedersächsischen mit rund 5.000 Gefangenen gleicht keine Anstalt der anderen. Und es gibt inzwischen eine beachtliche Anzahl von Stellen für Lehrer im niedersächsischen Vollzug:

- 29 Oberlehrer, die Anstaltslehrer sind,
- 12 Oberlehrer, die als Sportlehrer eingesetzt werden sowie
- 6 Studienrats- und 4 Oberstudienratsstellen.

Hinzu kommen einige Lehrer, die als Diplom-Pädagogen auf Sozial(ober)ratsstellen gesetzt wurden.

Daß nun bei über 50 Lehrern (mit Sportlehrern) auch erhebliche Tätigkeits- und Interessenunterschiede bestehen, versteht sich von selbst. Das mag auf den ersten Blick banal erscheinen, ist es aber dann nicht, wenn man vor dem „Berufsbild des Lehrers“ steht. Wie schon dargestellt, sind die Tätigkeitsbereiche der niedersächsischen Vollzugslehrer als vielfältig, wenn nicht schon als „schillernd“ zu bezeichnen. Die Umfrage hat ja auch ergeben, daß es in den niedersächsischen Anstalten verschiedenartigste Tätigkeitsfelder und -schwerpunkte von Lehrern gibt.

Auf dem gemeinsamen Seminar mit den Vertretern der Oberbehörden und den Anstaltsleitern hat nun die Landesarbeitsgemeinschaft diese Vielfältigkeit verdeutlichen und absichern können: Die Vielfältigkeit der Lehrertätigkeit im Vollzug wurde von allen Beteiligten als vorteilhaft empfunden. Für die Lehrer erhöht sich durch die Möglichkeit, den eigenen Arbeitsplatz erheblich mitgestalten und spezielle Zusatzqualifikationen einbringen zu können, die Berufszufriedenheit und die Leistungsfähigkeit. Der Arbeitgeber wiederum kann bei dieser Vielfältigkeit sozusagen aus dem vollen schöpfen und den Vollzug so ausdifferenzieren, wie es vom StVollzG und den übrigen Vorgaben angestrebt wird. Das bedeutet zusammengefaßt: Weder auf der Führungsebene noch bei den Lehrern besteht eine Absicht, die Lehrertätigkeit zu vereinheitlichen oder festzuschreiben. *Max Busch* schrieb dazu folgendes in seinem Thesenpapier für dieses Seminar:

„Die ‚Freiheit‘ des Lehrers im Strafvollzug (begrenzte Einbindung in Lehr- und Stundenpläne, flexible Dienstzeitregelung) sollte nicht nur der Lehrer willen, sondern auch im Hinblick auf die Adressaten erhalten bleiben (ständig wechselnde Anforderungen und Vielgestaltigkeit des Erziehungsbedarfs ...).“⁴⁾

3.2 „Schulmeister“ – oder Pädagoge?

Die Beteiligten waren sich jedoch darin einig, daß die Lehrer im Justizvollzug mehr sein müssen als „Schulmeister“: Ihre

wesentliche Aufgabe bestehe *nicht* in der Wissensvermittlung und dem Abhalten von Unterricht; die Vertreterin des Justizministeriums formulierte dies in einem Redebeitrag etwa folgendermaßen:

„Ihr Aufgabengebiet ist die pädagogische Vollzugsgestaltung in einem umfassenderen Sinn. Statt Anstaltslehrer sollen Sie sich Anstaltspädagogen nennen.“

(Nachdem allerdings der Begriff „Anstalt“ aus verfassungsrechtlichen Gründen etwas suspekt geworden ist, könnten wir uns vielleicht auf „Vollzugs-Pädagoge“ verständigen.)

3.3 Berufsrollen der Lehrer

Ein Verzicht auf Vereinheitlichung muß aber nicht bedeuten, keine Präzisierung derjenigen Berufsrollen oder Tätigkeitssegmente der Vollzugslehrer vorzunehmen, die landesweite Bedeutung besitzen – oder besitzen sollten. Dazu gehören nach der bisherigen Diskussion

- a) der Bildungsbeauftragte,
- b) der Lehrgangleiter,
- c) der unterrichtende Pädagoge,
- d) der Entscheidungsträger (= VAL/VL),
- e) der Freizeitkoordinator und
- f) der Lehrer in der Beamtenfortbildung.

Zu diesen Begriffen sind einige Erläuterungen erforderlich:

a) Die „Zerlegung“ des Anstaltspädagogen in diese Rollen-Segmente folgt eher pragmatischen denn systematischen Gesichtspunkten.

b) Verschiedene Tätigkeitsbereiche tauchen daher nicht separat auf und sind unter anderen Begriffen subsumiert worden:

– *Pädagogische Diagnostik*: Diese Aufgabe wird von den Pädagogen nebenbei und in verschiedenen Zusammenhängen bewältigt, beispielsweise in der Aufnahmeabteilung, bei der Durchführung und Auswertung von Zugangstests, der Abgabe vollzoglicher Stellungnahmen sowie der berufsspezifischen Leistungs- und Persönlichkeitsbeurteilung.

– *Aufnahmeabteilungen*: Außer von Psychologen wurden und werden eine Reihe von Aufnahmeabteilungen von Pädagogen geleitet. Ansonsten arbeiten die Lehrer als Bildungsbeauftragte in der Regel mindestens nebenbei in den Aufnahmeabteilungen mit. „Aufnahmeabteilung“ und „Pädagogische Diagnostik“ sind daher je nach praktischer Fragestellung unter

- Lehrer als Entscheidungsträger,
 - Bildungsbeauftragter,
 - Lehrgangleiter oder
 - unterrichtender Pädagoge
- jeweils aufgenommen worden.

– *Soziales Training/Entlassungsvorbereitung*: hier gilt ähnliches wie bei „Aufnahmeabteilungen“.

d) Der „Gefangenensport“ ist auf dem Seminar nicht diskutiert und ausgeblendet worden, weil einerseits jede größere niedersächsische Anstalt inzwischen über einen Sportlehrer und einen oder mehrere Sportübungsleiter verfügt, die teilweise selbständig organisiert sind, gleichzeitig aber die – noch neue – Rolle der Sportlehrer noch weniger abschließend geklärt ist und diese Unklarheiten hier nur zu Verwir-

rungen geführt hätten. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre besteht jedoch unter den Lehrern Einvernehmen darüber, daß die Pädagogische Abteilung von Anstalts- und Sportlehrern gemeinsam gebildet werden sollte.

3.4 Diskussionsschwerpunkte und Ergebnisse

Die genannten Berufsrollen sind nun auf diesem Seminar erläutert und erörtert worden; Hintergründe, Aufgaben und Schwierigkeiten. Ministerium, Justizvollzugsamt und Anstaltsleiter fühlten sich umfassend über die Tätigkeit „ihrer“ Lehrer informiert („einen Bollerwagen voller realistischer Anregungen und Konzepte“); die Lehrer griffen Anregungen „von oben“ auf, was sicher die Realisierbarkeit mancher Konzepte verbessern wird. Die Aufgabenzuschreibungen für die einzelnen Berufsrollen, die noch dargestellt werden, wurden ohne Dissens beraten und sozusagen „abgehakt“. Folgende Punkte wurden in diesem Zusammenhang besonders besprochen:

3.4.1 Pädagogik im Vollzug

Nicht nur das Strafvollzugsgesetz hat, wie noch in anderem Zusammenhang kurz darzustellen sein wird, das Pädagogische ins Zentrum des Vollzuges gestellt, auch innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist inzwischen das „Recht auf Bildung ein Grundrecht“⁵⁾, und es soll allen Gefangenen ein breites Lernangebot zur Weiterentwicklung des gesamten Menschen und mit dem gleichen Stellenwert wie die Arbeit unterbreitet werden.⁶⁾ Da die pädagogische Ausrichtung des Vollzuges insoweit vorgegeben ist, bedarf es hier zunächst keines ausführlichen Begründungsansatzes für eine allgemeine Vollzugspädagogik. Zumindest in Niedersachsen ist seit langem unstrittig, daß dem Pädagogischen im Vollzug eine zentrale Rolle zukommt (– was eben auch zu einer entsprechenden Ausstattung mit Personal und Sachmitteln geführt hat). *Max Busch* schrieb in seinem Thesenpapier:

„Die Strafrechtspflege muß erkennen, daß ein gerechtes Urteil dem Betroffenen in der humanen Dimension nicht gerecht wird, wenn der Vollzug der Strafe nicht die Chance zur Neuorientierung und zur Qualifizierung anbietet. Menschenbehandlung ist immer Menschenbildung.“

Dazu eine aktuelle Zwischenbemerkung: Manche derjenigen, denen der Behandlungsvollzug schon immer ein Dorn im Auge gewesen ist, versuchen gegenwärtig und trotz der genannten Grundsätze, insbesondere unter Verweis auf die Entwicklung der Organisierten und der Ausländerkriminalität, das Rad zum *S t r a f*vollzug und zum ausschließlichen Sicherheitsdenken zurückzudrehen. Sie übersehen dabei, daß gerade bei diesen („gefährlichen?“) Gefangenen neben „sicherer Unterbringung“ immer auch „Betreuung“ erforderlich ist⁷⁾, und daß auch diese Gefangenen sich neu orientieren müssen, da nach der Verbüßung einer längeren Haftstrafe ihre „kriminelle Karriere“ in der Regel als erledigt anzusehen ist. Außerdem: Pädagogik braucht Sicherheit in den Anstalten, andersherum provoziert unpädagogische Beziehungslosigkeit Unsicherheit. Die Justizvollzugsanstalten müssen daher weiterhin – auch – hinsichtlich ihres heimlichen Lehrplanes sehr viel stärker hinterfragt werden, wenn sie erzieherisch wirksam u n d sicher sein sollen.

3.4.2 Bildungsbeauftragter

Dem Bildungsbeauftragten kommt in den Anstalten eine zentrale pädagogische Funktion zu; in der Regel initiiert und

koordiniert er die pädagogische Arbeit in der Anstalt. Daher gilt: Der Bildungsbeauftragte (BBA) ist ein Lehrer, es sei denn, in der Anstalt ist keiner tätig. Verfügt die Anstalt über mehrere Lehrer, so ist meist der Dienstälteste der Bildungsbeauftragte. Die besondere Rolle der Bildungsbeauftragten hat auch das Justizministerium mehrfach zum Ausdruck gebracht:

„Die Aus- und Fortbildung der Gefangenen hat eindeutig Vorrang vor der Tätigkeit in Arbeitsbetrieben. Die Bildungsbeauftragten wurden gebeten, die Bildungsinteressen gegenüber der Arbeitsverwaltung ... deutlich zu machen.“⁸⁾

3.4.3 Lehrer als Entscheidungsträger

Wie schon angedeutet, ist im niedersächsischen Justizvollzug unstrittig, daß Lehrer dort, wo es im Anstaltsgefüge einen Sinn macht, sich auch in die „Linien-Funktion“ des Justizvollzuges stellen sollten. Folgende Gesichtspunkte sollen dazu hier kurz genannt werden:

a) Qualifikation der Lehrer

Lehrer sind durch ihre erziehungswissenschaftliche Ausbildung u.a. befähigt, Bedingungsgefüge von Lernfeldern und -prozessen sachlich und historisch einzuordnen. Pädagogik und Didaktik sind jedoch auch angewandte Handlungswissenschaften, die nicht auf der analytischen Ebene stehen bleiben: Durch die Anbindung und Rückkopplung mit der Praxis kann ein unüberbrückbarer Widerspruch zwischen Zielvorstellungen und Alltagspraxis vermieden werden. Praxis heißt in diesem Zusammenhang auch: intensiver und häufiger Umgang mit einer größeren Anzahl von Gefangenen. Und: Zur täglichen Praxis der Lehrer gehören Lernzielkontrolle und Leistungsbeurteilung: Was Schüler-Gefangene nicht gelernt haben und/oder nicht beherrschen, hauen sie ihren Lehrern bei Tests u.ä. gnadenlos um die Ohren. Das schafft Realitätsbewußtsein und verhindert Fehleinschätzungen.

b) Der pädagogische Anspruch des Justizvollzuges

Ziel des Vollzuges ist die „Befähigung“ des Gefangenen (§ 2 StVollzG); die Nach-Sozialisation hat Priorität.⁹⁾ *Oberste Aufgabe des Vollzuges ist eine Forderung an eine Justizpädagogik, es geht um Lernprozesse; die „Verwahrung“ ist nachrangig.* (Dies kann nicht oft genug wiederholt werden ...) Wer, wenn nicht der Lehrer, wäre berufen, solche Lernprozesse zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren? Nicht nur vom abstrakten „Vollzugsziel“ her, sondern auch in den einzelnen Vorschriften strotzt das StVollzG von pädagogischen Ansätzen. Beispielhaft seien folgende Ansprüche genannt:

Schädlichen Folgen entgegenwirken (§ 3), Bereitschaft zur Mitarbeit wecken und fördern (§ 4), Behandlung (§§ 4-8), Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit *nach* der Entlassung erhalten, vermitteln oder fördern (§§ 37-45), sinnvolle Freizeitgestaltung (§§ 67-70), Verantwortungsbewußtsein wecken und fördern (§ 81), pädagogische Gestaltung von Disziplinarmaßnahmen (§ 103), Differenzierung (§ 141) oder an Verantwortung teilnehmen (§ 160).

c) Pädagogische Gestaltung des Vollzuges

„Die Bildungsarbeit ist konstituierendes Element eines demokratisch legitimierten Freiheitsentzuges.“¹⁰⁾ und der

gesamte Vollzug hat sich die Frage zu stellen, was denn nun mit dem Inhaftierten pädagogisch zu geschehen habe, statt sich von administrativem Denken dominieren zu lassen. Der Pädagoge als „Fachbeamter für Unterricht und Erwachsenenbildung“¹¹⁾ darf nicht auf einer pädagogischen Enklave verweilen, sondern muß sich als Mit-Organisator des Gesamtbildungsfeldes verstehen.

Die Arbeit als Organisator von Lernprozessen wirkt immer auch auf die Institution ein und verändert so Gesicht und Innenleben der Anstalt, ob durch die Einrichtung von Schulabteilungen oder die Gestaltung des Freizeitprogramms. Wenn Pädagogen die Gestaltung solcher Einrichtungen entscheidend beeinflussen können, sollte gewährleistet sein, daß pädagogische Gesichtspunkte vorrangig beachtet werden, Sicherheit, Ordnung und Verwaltung daraufhin ausgerichtet und nicht Selbstzweck sind.

d) Sinnvoller Einsatz

Da die Anzahl und die Arbeitskapazität der Lehrer begrenzt ist, sollten sie nach Möglichkeit solche Leitungsfunktionen nur dort übernehmen, wo eine Kombination mit ihren anderen Aufgaben möglich ist. Daher bietet sich insbesondere die Leitung von Aufnahmeabteilungen, „Schulabteilungen“ oder anderen Abteilungen an, in denen in besonderem Maße aus- und fortgebildet wird. Es wird als wenig sinnvoll angesehen, wenn Lehrer als Lückenbüßer der Personalpolitik als „VAL auf Flur X“ verheizt werden. (Über die Frage des Einsatzes von Lehrern in der U-Haft müßte gesondert nachgedacht werden, weil es da zu sehr speziellen Entwicklungen gekommen ist.)

– Aufnahmeabteilungen

Die Leitung von Aufnahmeabteilungen bietet sich aus mehreren Gründen an: Diejenigen Lehrer, die auch Bildungsbeauftragte ihrer Anstalt sind, arbeiten in der Regel ohnehin intensiv in den Aufnahmeabteilungen mit und können durch die Leitung einer Aufnahmeabteilung die Bedeutung des Lehrgangsvollzuges zum Ausdruck bringen. Durch ihre entscheidende Mitarbeit an den Vollzugsplänen wird den Vorgaben des § 37 StVollzG (Zuweisung) eher Rechnung getragen werden können, sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht. Fachfremden Kollegen ist meist nur sehr schwer klarzumachen, welche Voraussetzungen für das erfolgreiche Durchlaufen eines ein- oder mehrjährigen Lehrgangs notwendig sind.

– Schulabteilungen und Lehrgangsvollzug

Lehrer als Leiter von Vollzeitkursen, die auch zumeist darin unterrichten, kennen die daran teilnehmenden Gefangenen allein schon durch die Häufigkeit und Qualität der Begegnungen („an der Front ...“) zumeist recht genau. Schon aus ökonomischen Gründen bietet es sich daher an, vollzugliche Entscheidungen über diese Gefangenen in die Hände der zuständigen Lehrer zu legen. Hinzu kommt, daß der Umgang zwischen Lehrern und Gefangenen durch die Vielschichtigkeit der Beziehung und die von den Gefangenen anerkannte Fachkompetenz in der Regel recht entspannt ist, so daß viele Probleme – einschließlich „Ablehnungen“ – oft mit leichter Hand geregelt werden können: Lehrer sind näher am Mann. Auch das Stichwort „ganzheitliche Erziehung“ spricht für eine Übernahme dieser Abteilungen. „Leitbild für die pädagogische Arbeit im Vollzug ist das klassische Internat.“¹²⁾ Gerade

die Kombination von Lehrgangsvollzug mit Ansätzen zum Wohngruppenvollzug erscheint günstig, zumal der Vollzug den „Wohngruppenvollzug“ nach wie vor beharrlich vernachlässigt.¹³⁾

e) Differenzierter Einsatz

Wie bereits in einem früheren Seminar der nds. Lehrer diskutiert worden ist, sollte die Bedeutung der Persönlichkeit des einzelnen Bediensteten im Verhältnis zum Beruf nicht unterschätzt werden, so daß es in dieser Frage kein Patentrezept gibt. Jeder Kollege sollte bei der Beantwortung dieser Frage seine persönlichen Neigungen und Fähigkeiten berücksichtigen können. Genauso wichtig werden die unterschiedlichen Bedingungen in den einzelnen Anstalten sein. Die Vielfältigkeit der Anstalten und die Neigungen der Lehrer finden ihren Niederschlag in den verschiedenen Tätigkeitsschwerpunkten, die so beibehalten werden sollten.

3.4.4 Freizeitgestaltung

Eine Überraschung gab es zum Thema Freizeit: Auf der Basis der von der LAG vorgelegten Papiere ergab sich spontan eine grundsätzliche Verständigung über folgende Einschätzungen und Zielrichtungen:

- Die Freizeitgestaltung in den Justizvollzugsanstalten ist unbefriedigend. Zwar werden teilweise differenzierte Freizeitprogramme angeboten, aber insgesamt ist die Reichweite der „betreuten Angebote“ gering.
- Die Rolle der Freizeit und der Freizeitgestaltung sollte nicht unterschätzt werden, denn Straftaten werden überwiegend in der Freizeit verübt. Straftäter haben selten über eine normale „Freizeitkultur“ verfügt, und die Bedeutung der „Freizeit in Industriegesellschaften“ nimmt nach wie vor zu.
- Die LAG richtet eine Arbeitsgruppe zur Untersuchung des „Ist-Zustandes“ des Freizeit- und des Sportprogrammes der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten ein.
- Folgender Denkansatz wurde von seiten des Ministeriums, der Anstaltsleiter und der Lehrer als möglicherweise fruchtbar in Richtung auf Verbesserung der Freizeitgestaltung in den Justizvollzugsanstalten angesehen: Die Justiz verbreitert und verbessert das Freizeitangebot, indem sie
 - die Freizeit-Qualifikationen ihrer Mitarbeiter nutzt und in den Dienstbetrieb einbezieht – Beispiel: Warum sollten nicht entsprechend versierte Kollegen Gefangene das Reparieren von Fahrrädern lehren, das „Kochen in Single-Haushalten“ oder einen Gefangenen-Chor gründen?
 - Gescheitert sind solche Ansätze oft daran, daß der Dienstherr solche Leistungen der Bediensteten nicht oder nicht ausreichend als „Arbeit“ anzuerkennen bereit war.

Kürzlich hat eine Arbeitsgruppe der LAG eine umfangreiche empirische Untersuchung über die „Freizeitgestaltung im niedersächsischen Justizvollzug“ mit konzeptionellen Schlußfolgerungen dem Justizministerium vorgestellt. Dort ist man inzwischen entschlossen, in diesem Bereich tätig zu werden: konkrete Entscheidungen liegen aber noch nicht vor. Über die Ergebnisse kann vielleicht an anderer Stelle berichtet werden.

3.4.5 Beamtenfortbildung

Zur Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben bedürfen alle Bediensteten des Justizvollzuges regelmäßiger und intensiver Aus- und Fortbildung; nicht zuletzt der Allgemeine Vollzugsdienst. Es ist auch Aufgabe der Pädagogen, sich angesichts von Schlagworten wie „Praxisschock“ oder „innere Kündigung“ stärker an der Entwicklung und Durchführung von Konzepten zu beteiligen, die den AVD eher in die Lage versetzen, seinen vielschichtigen Aufgaben besser gerecht zu werden.

4. Die Pädagogische Abteilung

Den Anlaß für die Entwicklung des nachfolgenden Schaubildes (Teile 1. bis 3. befinden sich Schluß des Aufsatzes – die Schrifttg.) bildete die Aufgabe, die Pädagogische Abteilung einer niedersächsischen Anstalt mit rund 250 erwachsenen Strafgefangenen neu zu organisieren bzw. einzurichten. Um die Veränderungen nachvollziehbar und übersichtlich zu machen, wurden sie – unter Zuhilfenahme der Positionspapiere der niedersächsischen Lehrer – in ein Schaubild gegossen.¹⁴⁾ Dieses Schaubild kann einen exemplarischen Orientierungs-Rahmen bilden, der je nach den jeweiligen Anstaltsbedingungen enger oder weiter gezogen werden kann: Ein Lehrer in einer kleineren U-Haft-Anstalt ohne weitere Unterstützung wird sich auf das Allernotwendigste beschränken müssen. Dagegen wird in größeren Jugendanstalten mit mehr Personal das Schul- und Ausbildungsangebot erheblich ausdifferenzierter sein. Es geht hier jedoch nicht um die Einzelheiten, sondern darum, die Grundelemente einer solchen Abteilung und deren Aufgaben darzustellen. Allein von den über fünfzig niedersächsischen Anstalten und ihren Abteilungen verfügen mehr als zehn Häuser über 150 Haftplätze und mehr, so daß sich hier die Einrichtung einer differenzierten Pädagogischen Abteilung lohnte – überwiegend sind ja auch schon welche eingerichtet worden.

Nach meinem Dafürhalten handelt es sich bei den dargestellten Aufgaben und Kursangeboten um ein Standardangebot, das von jeder mittelgroßen Anstalt vorgehalten werden sollte; Variationen in diese oder jene Richtung natürlich eingeschlossen.

Es setzt voraus, daß ausreichend Lehrer vorhanden sind und die Möglichkeit und der Wunsch besteht, sie entsprechend ihren Interessen und Vorkenntnissen einzusetzen. Das sollte dann dazu führen, die konkreten Aufgaben und Angebote zwar beizubehalten, sie aber je nach Interesse und Qualifikation der Lehrer zuzuordnen. Beispielsweise könnte der „Bildungsbeauftragte“ die „Beamtenausbildung“ an den Sportlehrer abtreten, oder der „Schulassistent“ die Leitung einer Umschulungsmaßnahme übernehmen, für die er fachlich qualifiziert ist. Die Unterscheidung in OL₁... usf. soll nur auf Gestaltungsmöglichkeiten hinweisen – mehr nicht.

Anmerkungen

1) Prof. Max Busch ist inzwischen leider verstorben.

2) Der hier vorliegende Artikel stellt eine etwas gekürzte und überarbeitete Fassung einer gleichnamigen Schrift der nds. LAG der Lehrer dar; einige der Veranschaulichung dienende Graphiken mußten hier leider entfallen. Die vollständige Fassung kann beim Verfasser bezogen werden: Peter Bierschwale, JVA Celle I, Trift 14, 29221 Celle.

3) Einige dieser Kollegen sind Lehrer und Diplom-Pädagogen; „reine“ Dipl.-Päd. sind hier nicht einbezogen worden.

4) Busch, Max: Der Lehrer im Strafvollzug – Wissensvermittler oder Pädagoge?, unveröffentl. Thesenpapier 1992, Seite 2.

5) Empfehlung Nr. R (89) 12 des Europarats zur Bildung im Strafvollzug vom 13.10.1989.

6) Vgl. ebd., Ziffern 1 ff.

7) So das Ergebnis einer vom nds. JVAmt eingerichteten Arbeitsgruppe zur „Betreuung gefährlicher Gefangener“, der auch der Verfasser angehört hat.

8) Aus dem Protokoll der gemeinsamen Tagung der Resozialisierungsberater der Arbeitsämter und der Bildungsbeauftragten der Länder Niedersachsen und Bremen 1990 in Königslutter, Seite 3. Die Aufgaben der Bildungsbeauftragten und der Lehrgangleiter werden noch dargestellt; beim „unterrichtenden Pädagogen“ kann wohl darauf verzichtet werden.

9) Vgl. z.B. Calliess, Rolf-Peter: Strafvollzugsrecht, 2. Aufl., München 1981, Seite 4 ff.

10) Eberle, Hans-Jürgen: Lernen im Justizvollzug, Frankfurt/M. 1980, Seite 443.

11) Vgl. ebd., Seite 415.

12) Quensel, Stephan: Stellung der Pädagogik im Vollzug, zit. n.: Protokoll der Bundesarbeitstagung der Lehrer 1981 in Münster, Seite 3.

13) Vgl. z.B. Lorch, Anita u.a.: Die Behandlungsgruppe als lernende Gemeinschaft – Grundlagen und Folgerungen, in: ZfStrVo Nr. 5/89, Seite 265-273.

14) Dieses Schaubild mußte für den vorliegenden Artikel aus drucktechnischen Gründen umgestaltet werden.

– Das auf den Seiten 201-203 folgende Schaubild (Teile 1. bis 3.) gehört noch zu diesem Beitrag. –

Die Pädagogische Abteilung

– Aufbau, Aufgaben und Personal –

1. Aus- und Fortbildung

Bildungsbeauftragter: (Oberlehrer₁)

Vertreter: (OL₂)

Aufgaben:

Einberufung und Leitung der Abteilungskonferenzen, Koordination der Abteilungsaufgaben und des Personals, Beantragung und Verwaltung v. Haushaltsmitteln und Sicherung der übrigen sächlichen Voraussetzungen (Räume, Geräte, Material)

Mitarbeit in der Aufnahmeabteilung – der BA spricht mit jedem Neuzugang –, Beteiligung an allen sonstigen Vollzugsplankonferenzen

Ansprache bildungsunwilliger Gefangener

Ansprechpartner f. externe Bildungsträger (soweit nicht Lehrgangsleiter)

Meldung v. Gef. für Umschulungen in anderen Anstalten und Einholung der erforderlichen Stellungnahmen

Verantwortlich für Berichte, Beschreibungen von Bildungsmaßnahmen und für Freizeitangebote, für Ausschreibung und Werbung für Maßnahmen sowie die Entwicklung neuer Bildungsmaßnahmen

Mitwirkung bei der Einstellung sowie Aus- und Fortbildung des AVD

Teilnahme an Anstaltskonferenzen

Vorgesetzter d. Schulassistenten u. Freizeitkoordinators

Leiter der Schulabteilung : (OL₂)

Vertreter: (VAL)

Aufgaben:

Die an Lehrgängen teilnehmenden Gefangenen werden auf einer Station / einem Flügel der Anstalt untergebracht. Zuständiger VAL / VL ist ein Vollzugspädagoge (Oberlehrer)

(ggfs. auch Leitung der Aufnahmeabteilung)

Schulassistent: (AVD₁)

Vertreter: jeweils „Leiter“

Aufgaben:

Der Schulassistent unterstützt den Bildungsbeauftragten und die Lehrgangsleiter bei ihrer Tätigkeit und sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Schulkurse. Er übernimmt innerhalb der Abteilung Verwaltungs- und Dokumentationsaufgaben. Außerdem sollte der Schulassistent –nach Möglichkeit– selbst ein Freizeitangebot entwickeln und durchführen.

Der Schulassistent ist insbesondere verantwortlich für die Überwachung der Anwesenheit der Lehrgangsteilnehmer, die Durchführung von Einzelgesprächen mit Lehrgangsteilnehmern bei Motivationsproblemen oder Auffälligkeiten, Betreuung der Lehrgangsteilnehmer in vollzuglichen und persönlichen Angelegenheiten, Organisation des Lehrbetriebes hinsichtlich Bereitstellung der Lehr- und Lernmittel, Medien und Herrichtung der Unterrichtsräume sowie die Unterstützung der Dozenten der Lehrgänge in diesen Fragen.

Er vertritt die übrigen Mitglieder der pädagogischen Abteilung entsprechend Geschäftsverteilungsplan.

Aufgaben der Lehrgangsleiter:

Vorbereitung des Lehrgangs:

Zusammenstellung der Lerngruppe in Absprache m. BBA und VAL, Koordination der Eignungsfeststellung, Mitwirkung bei der Beschaffung v. Nachweisen, Zeugnissen etc.

Organisationsaufgaben:

Lehrgangseröffnung, Beschaffung der Lehr- und Lernmittel und Anmeldung v. Haushaltsmitteln beim BBA, Ausgestaltung des Lehrgangsraumes, Ausgabe und ggfs. Rücknahme v. Lehr- und Lernmitteln

Betreuungsaufgaben:

Durchführung lehrgangsbegleitender Maßnahmen wie Motivationsgespräche, Freizeitangebote, Konfliktlösungsübungen/ Kursgespräche

Unterricht:

Die Lehrgangsleiter der Kurse sollten nach Möglichkeit dort auch Unterricht erteilen.

Organisation von Fördermaßnahmen

Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Trägern, Prüfungsgremien und Bediensteten:

Einberufung von Lehrgangskonferenzen, Aufstellung und Abänderung von Stundenplänen, Organisation von Vertretungen, Betreuung der Lehrkräfte, Vorbereitung der Lohnabrechnung

Vorbereitung und Organisation von Prüfungen

Teilnahme an Vollzugsplankonferenzen von Lehrgangsteilnehmern und Mitwirkung an sonstigen vollzuglichen Entscheidungen, Zusammenarbeit mit beteiligten Bediensteten, Entscheidung über die Aufnahme und Herabsetzung von Lehrgangsteilnehmern nach Rücksprache m. BBA und VAL

Leiter Förderkurs:	(OL ₂)
Vertreter:	(OL ₁)
Leiter Hauptschule:	(OL ₁)
Vertreter:	(OL ₂)
Leiter Realschule:	(OL ₃)
Vertreter:	(OL ₁)
Leiter Umschulung: (Ausb.leiter)	
Vertreter:	(OL ₁)
Leiter Einzelumschulung :	(OL ₁)
Vertreter:	(Ausbildungsleiter)
Leiter Fernlehrgänge:	(OL ₃)
Vertreter:	(OL ₂)

2. Freizeitgestaltung

Freizeitkoordinator: (AVD₂)
Vertreter: (Schulassistent)
allgemeine Aufgaben:

Der Freizeitkoordinator ist für die Organisation der nichtkirchlichen Freizeitangebote -außer Sport- verantwortlich.

Er trägt zur Gestaltung der Abteilung bei und ist insbesondere für den Freizeitbereich bemüht, weitere Angebote anzuregen. Er erstellt die laufenden Freizeitpläne und Verfügungen für Freizeitbelange. Er organisiert die Räumlichkeiten und ihre Ausstattung sowie das erforderliche Material, soweit dies nicht von den jeweiligen Gruppenleitern übernommen wird.

Er ist -in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsdienstleiter und dem Pastoren- für die Auswahl und die Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiter verantwortlich. Er ist Ansprechpartner für die Leiter der einzelnen Gruppen.

Er führt Einzel- und Gruppengespräche über Belange der Freizeitgestaltung durch und bietet selbst Freizeitveranstaltungen an. Er entwickelt Freizeitangebote für die nach § 42 StVollzG freigestellten Gefangenen. Er ist um Freizeitangebote für schwierige Gefangene und die in den Sicherheitsabteilungen untergebrachten Gefangenen bemüht.

Er führt im Rahmen seiner Tätigkeit Sicherheitskontrollen durch. Er kann im Rahmen seiner Tätigkeit Bediensteten und Gefangenen Weisungen erteilen. Er vertritt die übrigen Mitglieder der pädagogischen Abteilung gemäß Geschäftsverteilungplan.

Er nimmt an den Lehrgangskonferenzen und Konferenzen der Anstalt und ihrer Abteilungen teil, soweit dies aus sachlichen Gründen oder zur Vertretung erforderlich ist und gibt in diesem Rahmen auch Beurteilungen über Gefangene ab.

Im Rahmen seiner Tätigkeit führt er selbständig Besprechungen durch.

spezielle Aufgaben:

Bereich Werken: (Freizeitkoord.)
Vertreter: (Schulassistent)

Der Freizeitkoordinator ist für den gesamten Werkbereich verantwortlich.

Dazu gehört insbesondere die Betreuung des Werkraums einschließlich Maschinen und Materialbeschaffung, Erteilung von Werkunterricht in den Schulkursen, Betreuung des Freizeitbastelns einschl. Beschaffung, Verkauf und Abrechnung des Materiales, Bereitstellung des Werkraumes und ggfs. Organisation von Kursen, des Verkaufs von Bastelerzeugnissen und der Entscheidung über ihre Herausgabe.

Gefangenenbücherei: (OL₁)
Vertreter: (Schulassistent)

Leitung der Gefangenenbücherei:
 Beantragung und Verwaltung der Haushaltsmittel
 Beschaffung der Bücher nach Absprache mit der GMV
 Organisation der Fernausleihe,
 Organisation der Zeitschriftenausgabe
 Überwachung und Einteilung der Tätigkeit der Bücherreiarbeiter (2 Gefangene)

Filme/Videos/Fotos: (Freizeitkoord.)
Vertreter: (OL₁)

Organisation, ggfs. Durchführung sowie Sicherstellung der Finanzierung eines Film- und Videoprogramms und
 Anfertigung von Fotografien von Gefangenen, deren Ausgabe und Abrechnung.

Kleintierbedarf: (Freizeitkoord.)
Vertreter: (Schulassistent)

Genehmigung, Beschaffung und Abrechnung des „Kleintierbedarfs“

Aufgaben Gruppenleiter:

Inhaltliche Vorbereitung der Gruppensitzungen
 Meldung der Mitglieder und externen Teilnehmer sowie der Termine an den Freizeitkoordinator

GMV	OL ₁
Zeitung	Schulassistent
Gesprächsgr. I	Müller
Literatur	Hentze
Ausländer	Bein
SPD	Weißmund
Grüne	Tretweg
Gesprächsgr. II	Rimm
Musik	Fritz
Gitarre:	Held
Kleintier	Studt
CDU	Wolff
Bibel A	Pastor Paul
Bibel B	Pastor Alt
Schach	Popp

3. Sport

Sportlehrer: (OL₃)

Vertreter: (OL₂ / SportÜL)

Aufgaben:

allgemeine Aufgaben:

Entwicklung einer Sportkonzeption (Gesamtkonzept)
 Personalplanung und Anleitung der haupt- und nebenamtlichen Kräfte
 Vorgesetzter der Sportübungsleiter
 Erstellung von Sport- und den dazugehörigen „Dienstplänen“
 Verfügung über die für den Sport bestimmten Haushaltsmittel
 Beschaffung und Pflege von Sportmaterial, -gerät und Bekleidung
 Anregung für und Mitwirkung bei Einrichtung, Veränderung und Pflege von Sportstätten
 Bearbeitung sportsspezifischer Anträge
 Teilnahme an Leitungs-, Abteilungs- sowie Vollzugskonferenzen -bei letzteren, soweit dies inhaltlich sinnvoll erscheint-
 Öffentlichkeitsarbeit und Pflege von Außenkontakten für den sportlichen Bereich
 Motivierung Beratung und Information von Bediensteten und Gefangenen
 Aktive und passive Teilnahme an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung
 Zusammenarbeit mit dem Gefangenen-Sportverein

Sport in Rahmen von Bildungsmaßnahmen:

Nach Möglichkeit soll in allen Bildungsmaßnahmen entsprechend der für die Schulen geltenden Rahmenrichtlinien Sportunterricht erteilt werden.

Freizeitsport

Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung des Freizeit-Anstaltssports sowie Planung des Vereins-sports in der Anstalt als Breitensport einschließlich

- Sportabzeichen
- Sportfesten, Turnieren o.ä.
- Betreuung der weitgehend selbständig betriebenen Sportarten (z. B. TT, Kraftsport)

Einrichtung, Betreuung und Anleitung von wettkampf-orientierten Sportgruppen mit systematischem Lehrangebot, Turnieren und Spielbetrieb

Sport für besondere Zielgruppen

Entwicklung eines Sportangebotes für bestimmte Zielgruppen, ggfs. in Zusammenarbeit mit anderen Diensten, beispielsweise

- Senioren
- gefährliche Gefangene
- Sport mit Unbeschäftigten
- Sport aus gesundheitlichen Gründen

Bedienstetensport

Aus- und Fortbildung der Bediensteten in waffenloser Kampfweise
 Mitarbeit beim Dienstsport und beim Betriebssport

„Sachfremder“ Einsatz

Leiter Realschule, Fachunterricht im 2. und 3. Fach

Sportübungsleiter: I (AVD₃) (Beamte)

II (AVD₄) (Gefang.)

Aufgaben:

Der Sportübungsleiter ist insbesondere für die Durchführung von Sportangeboten verantwortlich und übernimmt nach Rücksprache mit dem Sportlehrer oder der Abteilungskonferenz weitere Aufgaben aus dessen Aufgabenbereich

Gruppen / Disziplinen

(Kontakt/Leitung gemäß Plan):

Sportverein

Unbeschäftigte

Schüler

Gefährliche Gefangene

Tischtennis

Kraftsport

Lauftreff

Fußball

Handball

Volleyball

Leichtathletik

Tennis

Gymnastik

Faustball

Lernziele im Vollzug

Michael Pendon

Unterricht als absichtsvoll pädagogisches Geschehen ist ein komplexes, übergreifendes Feld, in dem verschiedene Faktoren zusammenwirken. Unterricht ist also eine Faktorenkombination. Zu einer Analyse von Unterricht tritt – nach entsprechender Abstraktion von Subjektivem und Zufälligem – die formale Struktur mit den konstitutiven Faktoren hervor. Unterricht wird im wesentlichen durch das Zusammenwirken von mindestens sechs Faktoren oder Strukturmomenten konstituiert:

- Die pädagogischen *Intentionen* (Absichten Ziele),
- die *Themen* (Inhalte, Gegenstände), mit und an denen die Absichten verfolgt werden,
- die *Methoden* (Verfahren), die zur Bewältigung von Intentionen und Themen dienen sollen,
- die *Medien* (Mittel und Hilfsmittel), die der Verständigung der am Unterricht Beteiligten dienen,
- die *Anthropogenen Voraussetzungen* (Unterricht ereignet sich unter der vorgegebenen Bedingung, daß alle am Unterricht Beteiligten Menschen sind),
- die *soziokulturellen Voraussetzungen* (Unterricht ist immer in eine vorgegebene Gesellschaft eingebettet).

Ein optimales Zusammenwirken der genannten Momente soll durch Planung von Unterricht geschehen. Am Anfang jeder Unterrichtsplanung steht zunächst die Entscheidung über die *Intentionen* oder *Ziele*, d.h., zuerst steht die Frage im Vordergrund: Welche pädagogischen Absichten werden im Unterricht verfolgt?

Die Bildungsarbeit im Vollzug leidet heute darunter, daß es für den Unterricht an klaren Zielvorstellungen fehlt. Dieser Umstand führt vielerorts dazu, daß es an einer Systematik der Bildungsangebote fehlt. Vieles bleibt dem Zufall überlassen. Die Lehrer setzen ihre Schwerpunkte je nach Neigung und Begabung sehr unterschiedlich an, ohne eine klare Vorstellung davon zu haben, welche Lernziele im Vollzug eigentlich angestrebt werden sollen.

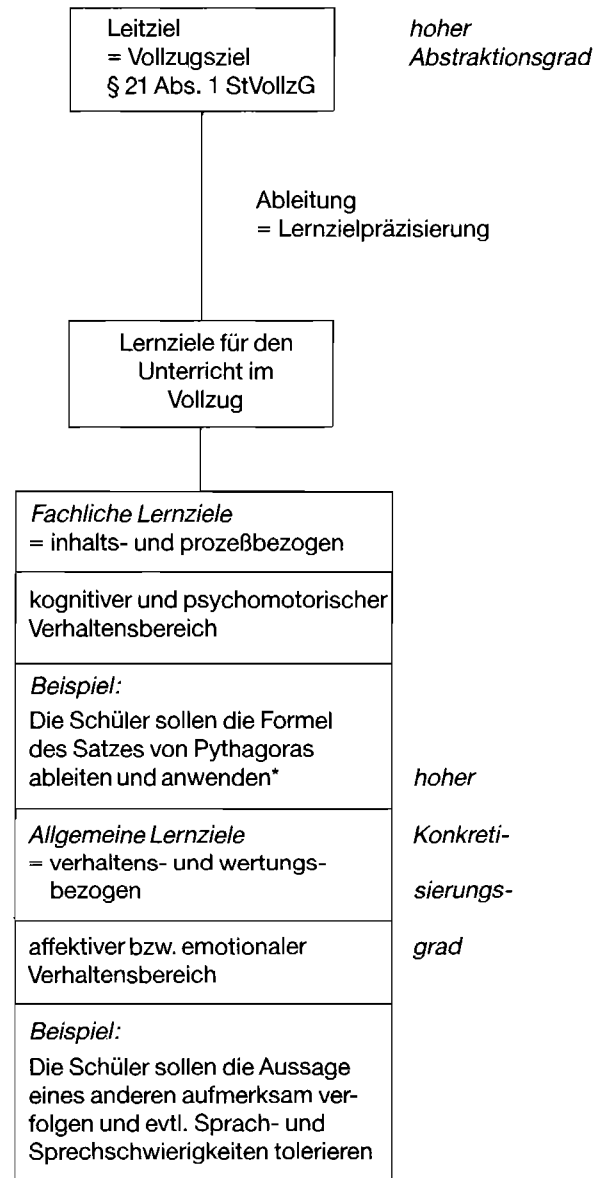
Kompensatorische Bildungsmaßnahmen mit starker „Abschlußorientierung“ und den entsprechenden einseitigen, fachspezifischen Lernzielvorgaben bilden immer noch den Schwerpunkt. Dieses Unterrichtsangebot ist in der Regel stark am öffentlichen Schulsystem orientiert, wobei dessen Didaktiken oder Curricula ohne vollzugsspezifische Überarbeitung übernommen und umgesetzt werden. Demzufolge wird bei diesem Vorgehen die Lernzielbeschreibung nicht immer adressaten- und institutionsgerecht und somit als tragendes Element einer Unterrichtsstruktur nur bedingt tauglich sein.

In einem Lernziel ist das Verhalten beschrieben, über das der Lernende am Ende eines erfolgreichen Lernprozesses verfügen soll. Lernziele können verschiedenen Bereichen zugeordnet werden. Man unterscheidet z.B.:

- Den kognitiven Verhaltensbereich (zielt auf Wissen, Können, intellektuelle Fähigkeiten ...),

- den affektiven Verhaltensbereich (zielt auf Interessen, Einstellungen, Werthaltungen ...),
- den psychomotorischen Verhaltensbereich (zielt auf Bewegungsabläufe, Reaktionen ...).

Schaubild: Lernzielstruktur für den Unterricht im Vollzug



Außerhalb des Strafvollzuges gründen die Ziele des Unterrichts auf dem Auftrag der Schule, wie er in den Schulgesetzen der Länder jeweils festgeschrieben ist. Oberstes Ziel ist demnach der mündige Bürger, der gelernt hat, soziokulturelle Beziehungszusammenhänge und die darin mitgegebenen Handlungsnormen zu erfassen und in Berufs- und Lebenssituationen selbstgewollt zu handeln.

Im Strafvollzug ist das in § 2 Strafvollzugsgesetz formulierte Vollzugsziel (der Gefangene soll fähig werden, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“) oberste Richtschnur für die Gestaltung des Vollzuges.

* Die Formel des Satzes von Pythagoras besagt: Im rechtwinkligen Dreieck ist die Summe der Quadrate über den Katheten (a, b) gleich dem Quadrat über der Hypotenuse (c), also $a^2 + b^2 = c^2$. (Die Schriftleitung)

Das StVollzG setzt also mit dieser Definition eine Zielbeschreibung auch für pädagogisches Handeln im Bereich des Strafvollzuges. Dies um so mehr, als das Vollzugsziel eine starke pädagogische Ausrichtung aufweist. „Fähigwerden“ bedeutet, daß die Pädagogik im Strafvollzug Befähigung als Zielvorgabe hat, und zwar als zentrales Ziel der Bildungsarbeit mit den Insassen. Daß ein solches Ziel im menschlichen Bereich am effektivsten mit pädagogischen Mitteln angestrebt werden kann, steht wohl außer Zweifel.

Aus alledem ist die Schlußfolgerung zu ziehen, daß jeder Unterricht im Vollzug grundsätzlich am Vollzugsziel, gemäß § 2 StVollzG, als *Leitziel* auszurichten ist. Leitziele umfassen den obersten, alle Fächer übergreifenden Bereich der pädagogischen Absichten und weisen einen hohen Abstraktionsgrad auf. In der Unterrichtsplanung im Vollzug müssen in einem Operationalisierungsvorgang aus dem Leitziel die eigentlichen Lernziele abgeleitet bzw. präzisiert werden. Diese Lernziele, die im Gegensatz zu dem Leitziel einen hohen Konkretisierungsgrad aufweisen, können fachliche oder allgemeine Lernziele sein. Die fachlichen Lernziele sind stark inhalts- und prozeßbezogen und werden demzufolge mehr den kognitiven und psychomotorischen Verhaltensbereich der Gefangenen ansprechen. Allgemeine Lernziele hingegen sind verhaltens- und wertungsbezogen und sprechen stärker den affektiven bzw. emotionalen Verhaltensbereich an.

Es dürfte unstrittig sein, daß für den Unterricht im Vollzug die allgemeinen Lernziele eine nicht zu unterschätzende Bedeutung im Hinblick auf das Vollzugsziel haben, da sie insbesondere dazu beitragen, soziale Inkompetenzen beim Gefangenen aufzuarbeiten. Allgemeine Lernziele sollten deshalb in jeder Unterrichtsplanung gleichberechtigt neben den fachlichen Zielen stehen.

Wer die unterrichtliche Realität im Vollzug kennt, muß sich allerdings fragen, ob diesem Anspruch in genügendem Maße entsprochen wird. Nicht zuletzt durch die bereits erwähnte starke Abschlußorientierung werden im Unterricht fast ausschließlich Lernziele im kognitiven Bereich angestrebt. Übergeordnete, allgemeine Lernziele werden oft vernachlässigt. Angesichts dieser Situation ist für den Unterricht im Vollzug zu fordern:

- a) Daß die Lehrer auch für abschlußbezogene Bildungsveranstaltungen allgemeine Lernziele verstärkt in die Unterrichtsplanung mit einbeziehen. Gerade im Vollzug ist es einfach zwingend, Lernprozesse nicht nur rein auf die Behebung von Bildungsdefiziten auszurichten, sondern auch auf die Verbesserung der sozialen Handlungskompetenz der Gefangenen. Fähigkeiten wie Selbstbestimmung, selbständiges Arbeiten, Kooperationsvermögen, Dialogfähigkeit, Kritikfähigkeit u.a.m. sind für das Erreichen des Leitziels (= Vollzugsziel) mindestens genauso wichtig wie Wissen, Verstehen, Können, Analysieren u.a.m. Nur darf man allerdings hierbei nicht außer acht lassen, daß fachübergreifende, allgemeine Lernziele sich nicht nebenbei „erwerben“ lassen, sondern als ausdrücklicher und für die Schüler erkennbarer Lerngegenstand verbindlicher Bestandteil des Unterrichts werden müssen.
- b) Daß dem nicht abschlußbezogenen Unterricht ein höherer Stellenwert als bisher beigemessen wird. Nicht zuletzt

wegen der durch die veränderte Gefangenenstruktur (Ausländer, Drogenabhängige, Zuspitzung subkultureller Normen) schwieriger gewordenen abschlußorientierten Unterrichtsarbeit ist ein Umdenken, und damit hier und da ein Absteigen „vom hohen Roß“, erforderlich. Zeitlich überschaubare Unterrichtseinheiten mit Lerninhalten, die unmittelbar von der jetzigen und zukünftigen Lebenswirklichkeit der Insassen ausgehen, und sozialisationsfördernde Methoden müssen stärker in das Bildungsangebot der Vollzugsanstalten Einzug finden.

Für solche Lerninhalte lassen sich viele Beispiele finden:

- Deutsch für Legastheniker und Analphabeten
- Deutsch für Ausländer
- Gesprächstechniken, sprachliche Kommunikationskompetenz
- Mathematik für den Alltag
- Die Familie in der heutigen Gesellschaft (Strukturwandel, Rechte, Pflichten, Sorgerecht u.a.m.)
- Die soziale Sicherung und ihre Probleme
- Rassismus
- u.a.m.

Durch eine entsprechende adressatenbezogene Auswahl von Inhalten und Methoden ist dieser Unterricht geradezu prädestiniert, um allgemeine Lernziele zu erreichen, und somit bestens geeignet, die soziale Kompetenz des Gefangenen zu fördern.

Nichtabschlußbezogener Unterricht führt in vielen Anstalten allerdings dadurch ein „Schattendasein“, weil er in der Regel außerhalb der Arbeitszeit – also als Freizeitveranstaltung – angeboten werden muß. Diese Regelung führt wegen der dadurch verbundenen Nachteile (ungünstiger Zeitpunkt, keine Entlohnung) zwangsläufig zu einer mangelnden Teilnahmebereitschaft seitens der Gefangenen. Ohne die Problematik zu verkennen, die eine Veränderung der o.a. Regelung mit sich bringen würde (Konkurrenz Unterricht/Arbeit), ist es aber trotzdem notwendig, zukünftig diesbezüglich eine größere Flexibilisierung derart gestaltet herbeizuführen, daß auch nichtabschlußbezogener Unterricht während der Arbeitszeit möglich ist.

Qualifizierung des Schulunterrichts im Justizvollzug als Gegenstand der Rehabilitationswissenschaften – oder: Die Suche der Lehrer im Justizvollzug nach festen Punkten im Berufsbild*

Gero Kofler

Für den derzeitigen Justizvollzug, der von Überbelegung, sog. schwierigen und gemeingefährlichen Gefangenen, von der Sprachvielfalt der Gefangenen mit ausländischer Staatsbürgerschaft und von einem deutlich nachgelassenen Interesse der Fachwissenschaften und der Öffentlichkeit an der Vollzugspraxis geprägt ist, mag eine Tagung über den Schulunterricht im Justizvollzug wie eine Blüte an einem nahezu verdorrten Ast erscheinen.

Deshalb ist zunächst der Evangelischen Akademie Arnolds-hain und dem Studienleiter *Ulrich O. Sievering* Dank zu sagen für das Aufgreifen des von der Vollzugswirklichkeit her gesehenen zeitgemäßen Themas.

Der doch zahlreiche Besuch der Veranstaltung – trotz beginnender Fußballweltmeisterschaft und der etwas kurzfristigen Einladung – von Fachwissenschaftlern, Lehrern und Studenten aus Berlin, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Baden-Württemberg und auch aus Bayern, wenn man den „bayerischen Sachsen“ so vereinnahmen darf, deutete auf Interesse und Engagement für das Tagungsthema. Wenn auch am Ende der Tagung klar war, daß man wenig über die Qualifizierung des Schulunterrichts erfahren hatte, war die Tagungszeit doch eine Blitzlichtaufnahme der Fragen nach dem Stellenwert des Unterrichts im Justizvollzug der Bundesrepublik und damit auch eine Suche nach Kriterien für die Lehrerrolle im Vollzug.

Der wissenschaftliche Rahmen war durch ein Einführungsreferat von *Prof. Heinz Cornel* von der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin und das Plädoyer von *Prof. Helfried Teichmann* von der Humboldt-Universität Berlin gegeben. Die Zuhörer waren aufgefordert, sich zu einem eigenen Studiengang für Vollzugslehrer im Rahmen der Rehabilitationswissenschaften der dortigen Universität zu äußern. Um es im voraus zu sagen, dieses Ansinnen stieß auf Skepsis bis Ablehnung bei den Teilnehmern. Erfreulicherweise beruhte dies nicht auf dem Ablehnen von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, vielmehr regte sich Widerspruch gegen das Vereinnahmen der bereits „positiv“ verlaufenden pädagogischen Praxis in den einzelnen Anstalten.

Der einführende Vortrag von *Prof. Cornel* „Zur Situation und Perspektive des Schulunterrichts im Justizvollzug heute“ zeigte (wieder einmal) die Schwierigkeiten auf, die Unterschiede im Strafvollzug der Länder und die Unterschiede der einzelnen Justizvollzugsanstalten unter einen Hut zu bringen (was letztlich auch nicht erwünscht sein kann). Das Recht des Gefangenen auf Bildung und Aufklärung wurde

herausgehoben. Die allgemeine Annahme einer minderen Intelligenz bei Gefangenen wurde abgelehnt. Die Feststellung der immer schwieriger werdenden „Gefangenenpopulation“ wurde kritisiert, weil sie auch zur Rechtfertigung von Bildungszurückhaltung führen würde. Die Berufsrolle des Lehrers im Vollzug habe sich insgesamt nicht verbessert, ihre Bedeutung habe abgenommen. Dies sei wohl auch ein Ergebnis der z.T. einseitigen Ausrichtung der Lehrer auf den herkömmlichen Schulunterricht, der – wie viele Vollzugswissenschaftler gezeigt hätten – für die Resozialisierung nur bedingt nützlich sei. Das Ziel des Vollzugs sei der Gefangene, der zur selbständigen Lebensführung und freier Entscheidung fähig sei. Dies könne aber nur erreicht werden, wenn sich die Lehrer im Vollzug für die Lebenslage des Gefangenen öffnen und ihm Hilfen anbieten würden, seinen bisherigen Lebensstil zu ändern (in Anlehnung an *Prof. Kerner*, Tübingen). Der Unterricht solle mehr an (Rest-)Fähigkeiten der Gefangenen ansetzen, weniger am Delikt und am (schulischen) Nichtkönnen. Ein Beispiel für eine geeignete Schule im Vollzug wäre die Internatserziehung.

Prof. Teichmann, Fachwissenschaftler für klinische Psychologie, forderte die Anwesenden geradezu auf, dem geplanten Ausbildungsgang „Vollzugspädagoge“ im Berliner Fachbereich Rehabilitationswissenschaften zuzustimmen. Dies könnte für andere Länder ein Vorbild sein und die Isolierung der Vollzugspädagogik und der Sonderpädagogik aufheben. Nicht so sehr dieser integrative Ansatz, sondern mehr die Beispiele und Erklärungen, die dabei verwendet wurden, forderten die Teilnehmer zu Widersprüchen heraus. Letztlich wurden offensichtlich pädagogische Prozesse auf medizinische und klinisch-psychologische Fachbegriffe reduziert; dies erzeugte bei den Praktikern das Gefühl der Unbehagtheit.

Dr. Sigrid Dietze, eine Mitarbeiterin an der Humboldt-Universität, verdeutlichte den Studiengang Vollzugspädagogik im Rahmen der Rehabilitationswissenschaften. Auch hier wurde der separate Ausbildungsgang kontrovers diskutiert, nicht aber die theoretische Anreicherung der bislang meist subjektiven Pädagogik einzelner in den Anstalten. Eine gezielte Weiterbildung (z.B. Förderung von Analphabeten, spezielle Kurse für ausländische Gefangene, Angebote für verhaltensauffällige Gefangene) wäre durchaus erwünscht.

Mehr zu Hause fühlten sich die Vollzugslehrer bei den Ausführungen von Ministerialrat *Reinhard Schoppe*, dem für Bildung zuständigen Referenten im hessischen Ministerium der Justiz. Er hob den kommunikativen Ansatz, die Selbstregulationskräfte der Praxis und des „learning by doing“ hervor. Seine Modellvorstellung der projektorientierten Interaktion zur Lösung von unnötigen Abgrenzungen und Verkrampfungen im Vollzugsalltag wurde am Beispiel der Vermittlung zwischen Therapie und Ausbildung in der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel deutlich. Die vier Schritte zur Verbesserung der Bildungsmaßnahmen im Vollzug: Planung – Zielsetzung – Praxiserprobung und Evaluation schränkten die Vorstellung: „Freie Bahn für den Praktiker“ zugunsten einer Theorieanreicherung der Praxis sinnvoll ein.

Den Abschluß bildete ein Referat von Lehrer *Heinrich Pfläging* von der Vollzugsschule (für Bedienstete) in Wuppertal. Der Referent vertrat – nicht ohne eine gewisse Selbstironie – den (überholten) Gegensatz zwischen Recht, Staat,

* Ein Bericht über eine Tagung in der Evangelischen Akademie Arnolds-hain am 17./18. Juni 1994.

Justizvollzug und Pädagogik der Gefangenen. Die Schelte auf den „Apparat“ blieb aber fraglich, insbesondere auch deswegen, weil bereits viele Vollzugspraktiker seit Jahren wiederholt von „kritischer Sympathie“ für das Berufsfeld Justizvollzug sprechen.

Die Schlußdiskussion war dann nicht rückwärts gewandt. Sachlichkeit, Engagement und Spürsinn für die Notwendigkeiten im Alltag des Justizvollzugs zeichneten die Beiträge aus. Eines blieb außerhalb: Die Qualifizierung des Schulunterrichts kam eigentlich nur am Rande zur Sprache. Lag dies vielleicht daran, daß die Mutterwissenschaften hierfür nicht vertreten waren? Vielleicht hätte ein ausgewiesener Wissenschaftler aus dem Lehrgebiet „Allgemeine Pädagogik“ oder „Schulpädagogik“ die Bedeutung des Unterrichts in geschlossenen Institutionen erhellen können. Dies wäre für das Berufsbild der Lehrer im Vollzug sicherlich eine Hilfe gewesen. Die dem Verfasser vorliegenden Protokolle von Besuchen des Unterrichts mit Gefangenen deuten auf eine Besonderheit dieses Teils der Vollzugsgestaltung. Es wird oft der Eindruck vermittelt, daß die „Schüler“ endlich die in der früheren Lebenszeit oft mißglückte Schülerrolle noch einmal beleben und verbessern konnten. Solche Erfahrungen wären auf einen Unterricht angewiesen, der nicht nur einseitig die Zufuhr von Verhaltensmaximen beabsichtigt. Eher hätte dieser Unterricht mit Dramaturgie zu tun, mit einem Unterricht, der das, was die Gefangenen schon kennen, überraschend neu aufzeigt und damit das Lerninteresse herausfordert. Das während der Tagung genannte Beispiel des „Internatsunterrichts“, der Projekte einbezieht, wäre in diesem Zusammenhang weiter zu verfolgen.

Im Blick auf die Lebensprobleme der Gefangenen wäre aber auch ein reformierter Unterricht nur ein Teil der Wiedereingliederung, bezieht man die Schulabschlüsse mit ein, ein allerdings nicht unwichtiger. Selbst wenn der Vollzugslehrer mehr Kultur- oder Bildungsmanagement betreiben würde, bleiben die schlichten Fragen: Welche Inhalte, zu welcher Zeit, in welcher Form, an welchem Ort, an welche „Schüler“ zu vermitteln bzw. mit ihnen zusammen zu erarbeiten sind. Dies wird „didaktische Reflexion“ genannt. Die hätte der Qualifizierung des Schulunterrichts im Justizvollzug auch bei der Tagung gutgetan.

Gesprächsführung in Konflikt- und Krisensituationen

Ein Curriculum zur Verbesserung der sozialen Kompetenzen der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten

Joachim Burgheim, Wilfried Ostheimer

Die Rolle des Vollzugsbeamten im modernen Strafvollzug

Schon bevor das Strafvollzugsgesetz 1977 in Kraft trat, zeichnete es sich ab, daß den Aufgaben eines modernen Strafvollzuges nur nachzukommen sein würde, wenn sich das berufliche Selbstverständnis, aber auch das Anforderungsprofil der im Strafvollzug tätigen Bediensteten entsprechend entwickelte. Dabei dachte man in erster Linie an den *Aufsichtsdienst*, der als stärkste Personalgruppe mit dem intensivsten Kontakt zu den Insassen an der Behandlung zu beteiligen sei (Hohmeier, 1975). Böhm (1975) sprach sich sogar dafür aus, den Aufsichtsbediensteten die eigentliche Behandlungsaufgabe zukommen zu lassen und die Fachkräfte *lediglich* als Multiplikatoren einzusetzen, die ihr Wissen an die anderen Berufsgruppen weitergeben. Dies war aber nur denkbar, wenn die Bediensteten in der Aus- und Fortbildung durch eine Erweiterung ihrer Handlungskompetenz auf diese Aufgaben vorbereitet wurden (Steller, 1976). Es wurde aber auch nicht verkannt, daß eine qualifizierte Fortbildung des Aufsichtsdienstes alleine nicht ausreichte, um ihn zur Verwirklichung des Behandlungsgedankens zu befähigen. Mögliche Schwierigkeiten aus der Doppelfunktion von Wach- und Behandlungsaufgaben, die eine ständige Aufarbeitung erforderlich machten (Hammermann, 1975), weisen lediglich auf einen problematischen Punkt von grundlegender Bedeutung hin: die Stellung des Aufsichtsbeamten im Strafvollzug. Ohne eine entscheidende Änderung dieser Stellung hält Böhm (1975, 1990) eine pädagogisch orientierte Ausbildung für wenig sinnvoll, wenn nicht gar für schädlich. Es klingt nicht ermutigend, wenn er resümiert: „Der Aufsichtsbeamte des Jahres 1974 hat kaum andere Aufgaben als der des Jahres 1954, und die Befürchtung ist nicht unbegründet, daß sich im Jahre 1994 nicht viel anderes wird sagen lassen.“ (Böhm, 1975, S. 10) Auch Schäftler (1984) mißt berufsbezogener Fortbildung nur einen begrenzten Wert bei, wenn die bestehenden Strukturschwächen nicht behoben werden.¹⁾ Er setzt deshalb auf die Entwicklung und Durchführung längerfristiger Programme der Organisationsentwicklung, um von außen her eine Veränderung der Arbeitsbedingungen in Gang zu setzen.

Wenngleich solche kritischen Argumente über den Nutzen der Fortbildung erfahrungsgemäß noch nicht abgesichert sind, so mahnen sie doch daran, die strukturellen Rahmenbedingungen der Vollzugsarbeit nicht außer acht zu lassen. Die Untersuchung von Mey und Molitor (1989) zeigt sehr deutlich auf, daß die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes den Resozialisierungsgedanken zwar gleichwertig neben den Sicherheitsaspekt stellen, aber glauben, für diese Einstellung bei den Kollegen und vor allem beim Anstaltsleiter keinen Rückhalt zu finden, obwohl diese tatsächlich für die

Übernahme von Betreuungsaufgaben der Beamten eintreten. Hier wird die berufsbezogene Fortbildung ins Leere laufen, wenn nicht auch gleichzeitig an dem Kommunikationsgefüge in den Anstalten gearbeitet wird. Die hohe Unzufriedenheit mit der Arbeitssituation, die *Dolde* (1990) in ihrer Umfrage im allgemeinen Vollzugsdienst und im Werkdienst feststellte, ist auch nicht nur als Argument für eine verbesserte Aus- und Fortbildung der Bediensteten aufzufassen. Sie gibt vor allem Anlaß, über eine Veränderung der Organisationsstruktur nachzudenken.

Erwartungen an die Aus- und Fortbildung

Es ist nicht Ziel dieses Artikels, die heutige Stellung der Vollzugsbeamten in den Anstalten einer Analyse zu unterziehen. Die oben erwähnten Ergebnisse der Studie von *Mey* und *Molitor* lassen zumindest erkennen, daß die eingangs zitierte Befürchtung von *Böhm* aus dem Jahre 1975 nicht ganz eingetroffen ist und wenigstens auf Anstaltsebene die Übernahme von Behandlungsaufgaben erwartet wird. Auch wenn damit vielleicht erst wenig erreicht ist, wäre es dennoch nicht angebracht, nun zu warten, bis die Rahmenbedingungen optimal gestaltet sind, bevor die Aus- und Fortbildungskonzepte weiterentwickelt werden. Diese Frage wird auch schon bei *Steller*, *Hommers* und *Zienert* (1978, S. 39 f.) diskutiert. Sie gehen von einer Wechselwirkung der Reformen von „oben“ und der von „unten“ aus und verleihen damit beiden Ansätzen die gleiche Berechtigung.

Die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes haben so oder so eine anspruchsvolle und belastende Aufgabe zu erfüllen, für die sie nicht genügend ausgerüstet sein können. Darüber hinaus wurde bislang auch zu wenig beachtet, daß die Beamten des Werkdienstes unter Umständen noch mehr Zeit mit den Gefangenen verbringen als die Kollegen von den Abteilungen und zu wichtigen Bezugspersonen im Behandlungsprozeß werden können. Die berufsbegleitende Fortbildung macht zudem nicht nur nach langjähriger Berufspraxis Sinn, sie bietet auch die Möglichkeit, ohne Streß und Prüfungsdruck zu lernen und einen engen Bezug zu den subjektiven Problemen der Berufspraxis herzustellen. Die Vielfalt des Berufsfeldes begründete ebenso eine Vielfalt der Fortbildungskonzepte. Handlungstheoretische Modelle (*Steller* und *Berbalk*, 1974; *Balzer-Ickert*, 1977) finden sich neben Ansätzen zum Konfliktmanagement (*Wieczorek* und *Rasche*, 1990) oder organisationspsychologischen Überlegungen (*Steffens*, 1987).

Die Forderungen, die aus der Praxis heraus an adäquate Fortbildungsprogramme gestellt werden, lassen sich in vier Komplexe einteilen:

1. *Der Bereich der eigenen Persönlichkeit.* Hier wird allgemein eine Stärkung der Persönlichkeit im Sinne einer Zunahme der Selbstsicherheit erwartet, die durch Gruppentraining, Elemente der Selbsterfahrung und eine Erweiterung der (Handlungs-) Kompetenzen erreicht werden kann (*Aebersold*, 1977; *Schatz*, 1978; *Böhm*, 1980; *Wydra*, 1987).
2. *Der Umgang mit dem Gefangenen.* Als wichtigstes Ziel wird übereinstimmend eine Verbesserung der Fähigkeit zur Gesprächsführung genannt. Daß dabei Einfühlungsvermögen, Toleranz, Erkennen und Benennen von Gefühlen u.ä. als Lernziele konkretisiert werden (*Aebersold*,

1977; *Schatz*, 1978; *Böhm*, 1980; *Trapp*, 1980) läßt eine Bevorzugung nicht-direktiver Vorgehensweisen erkennen.

3. *Probleme des Organisationszusammenhanges.* Konflikte innerhalb der Institutionen zu erkennen, zu beurteilen und in einen größeren Rahmen einzuordnen, wird auf dieser Ebene als Ziel der Fortbildung betrachtet (*Ohle*, *Klawe* und *Naase*, 1978; *Trapp*, 1980).
4. *Das Verhältnis zu Kollegen.* Streng genommen handelt es sich hierbei um eine Besonderheit des dritten Punktes. Aus der eigenen Erfahrung der Verfasser sowie den Erkenntnissen aus der Literatur zeigt sich jedoch, daß neben dem Interesse an den Aspekten der Zusammenarbeit und Kooperation das Bedürfnis nach Erfahrungsaustausch und informellen Kontakten enorm groß ist (*Ohle*, *Klawe* und *Naase*, 1978; *Trapp*, 1980). Deshalb soll dieser Bereich hier eigens benannt werden.

Die verschiedenen methodischen Anforderungen, die an eine berufsbezogene Fortbildung der Vollzugsbeamten gestellt werden, lassen sich ohne weiteres miteinander vereinbaren. Reine Wissensvermittlung in Form des Frontalunterrichts wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Ein hoher Praxisbezug mit konkreten Veränderungsanforderungen sollte in dem selbständigen Lernfeld der Fortbildungsgruppe gewährleistet werden. Nach den Prinzipien der Erwachsenenbildung soll der Stoff gemeinsam, problemorientiert und unter Berücksichtigung verschiedener Fachrichtungen erarbeitet werden (*Aebersold*, 1977; *Trapp*, 1980; *Schäftler*, 1983). Wichtig ist dabei, daß die Teilnehmer lernen, wissenschaftliche Erkenntnisse für ihre spezielle berufliche Praxis zu verwerten (*Ohle*, *Klawe* und *Naase*, 1978).

Auf einen weiteren, eher beiläufigen Aspekt, der sonst keine Erwähnung findet, weist *Wydra* (1987) hin. Er betont die psychohygienische Funktion von Fortbildungsmaßnahmen, die darin zum Tragen kommt, daß die Bediensteten Zuwendung für ihre Interessen erfahren. Die Bedeutung dieses Gesichtspunktes für die Arbeitszufriedenheit kann wohl kaum überschätzt werden.

Die Darstellung des Curriculums

Potentielle Zielgruppe des hier vorgestellten Fortbildungsmodells sind im Prinzip alle im Strafvollzug tätigen Personen. Da für die Fach- und Verwaltungsdienste in der Regel ein breites Fortbildungsangebot besteht, richtet es sich in erster Linie an die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes. Im Vordergrund stehen die Bereiche der Stärkung der Persönlichkeit und des Umgangs mit Gefangenen. Die Strukturen der Organisation und kollegiale Aspekte werden nur beiläufig aufgegriffen. Die Prinzipien der Gesprächsführung in Konfliktsituationen sind auch auf gewöhnliche Gesprächssituationen übertragbar. Ziel ist nicht die Vermittlung einer Gesprächstechnik, sondern die Erarbeitung von Gesprächsstrategien sowie die Stärkung persönlicher Kompetenzen zur besseren Bewältigung des beruflichen Alltags im Strafvollzug, dem Krisenmomente als wesentliches Merkmal eigen sind.

1. Die theoretischen Grundlagen

1.1 Das Modell sozialer Kompetenzen

Ausgangspunkt der theoretischen Überlegungen ist das „Gruppentraining sozialer Kompetenzen“ von *Hinsch* und

Pfingsten (1983), das im folgenden in groben Zügen dargestellt werden soll. Soziale Kompetenz wird demnach nicht als einheitliche Fähigkeit eines Menschen angenommen. Aufgrund ihrer Abhängigkeit von bestimmten Situationen ist es deshalb angebracht, von sozialen Kompetenzen zu sprechen. Darunter versteht man lernbare Verhaltensfertigkeiten, die langfristig zu positiven Konsequenzen für den einzelnen führen. Die *kognitive* Verarbeitung, also die Wahrnehmung, Einschätzung und Bewertung einer sozialen Situation führt zur Ausbildung entsprechender Affekte und *Emotionen*, die ein bestimmtes *motorisches* Verhalten nach sich ziehen. Dadurch wird auf die soziale Umwelt eingewirkt, die ihrerseits auf das Individuum reagiert. Soziale Inkompetenzen können entstehen, wenn die Situation tatsächlich überfordernd ist oder objektiv ungünstige Konsequenzen drohen, wie etwa bei der Überbringung einer schlechten Nachricht. Aber auch eine ungünstige kognitive oder emotionale Verarbeitung der Situation und ihrer Konsequenzen sowie ein unangemessenes motorisches Verhalten führen zu sozialen Inkompetenzen. Ebenso verfestigt sich inkompetentes Verhalten (wie etwa Aggression oder hilflose Passivität) durch Erfahrungen in der Vergangenheit, bei denen dieses Verhalten subjektiv positive Konsequenzen nach sich zog.

Um seine sozialen Kompetenzen zu verbessern, muß ein Individuum zunächst lernen, die fragliche Situation einschätzen zu können. Hirsch und Pfingsten unterscheiden drei Situationstypen, die durch das Vorherrschen bestimmter Ziele charakterisiert werden können: 1. Ein objektives Recht durchzusetzen. 2. Beziehungen aufrecht zu erhalten oder zu verbessern. 3. Um Sympathie bei dem Interaktionspartner zu werben. – Welcher Situationstyp vorliegt, hängt von den persönlichen Zielvorstellungen ab. Die unterschiedlichen Situationstypen verlangen auch unterschiedliche soziale Kompetenzen. Im Rollenspiel kann gelernt werden, die Situationstypen zu benennen, aggressives und selbstsicheres Verhalten zu trennen und Gefühle von Kognitionen, also eher verstandesmäßigen Vorgängen, zu unterscheiden. Mit Hilfe der Videoaufzeichnung können die positiven Aspekte des eigenen Verhaltens hervorgehoben werden. Dabei sollte Selbstkritik nicht unterdrückt werden, da sie eine positive Funktion haben kann, wenn sie nicht selbstabwertend wird. Im Rollenspiel sollen keine Verhaltensvorschriften oder -muster („*skills*“) für spezifische Situationen gelernt werden, sondern umfassende Bewältigungsstrategien, die auf reale Situationen übertragbar sind. Dieser Transfer wird durch den Erwerb bestimmter *Metafähigkeiten* ermöglicht. Diese liegen im Erkennen und Benennen unbewußt ablaufender Prozesse und Verhaltensweisen und den Rückmeldungen durch das Videoband und die anderen Gruppenmitglieder, wodurch wiederum die Fähigkeit zur Selbstkontrolle erhöht wird. Über das Erlernen selbstsicheren Verhaltens können selbstsichere Verhaltensgewohnheiten erworben werden, die schließlich eine selbstsichere Persönlichkeit prägen.

1.2 Kommunikationspsychologische Grundlagen

Die Arbeit mit Strafgefangenen besteht zu einem großen Teil aus Gesprächen. Eine ungeschickte Art der Gesprächsführung kann vor allem in für den Gefangenen belastenden Situationen das Aufkeimen von Konflikten begünstigen und, haben sich diese erst offenbart, eine Auflösung der spannungsvollen Lage erschweren. Der Sensibilisierung für grundlegende Mechanismen, die der zwischenmenschlichen

Kommunikation zugrunde liegen, muß deshalb bei einer Fortbildung für Vollzugsbedienstete ein hoher Stellenwert beigemessen werden. Mit dem Begriff *Sensibilisierung* soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es nicht um die Vermittlung einer Liste von Regeln der Gesprächsführung geht, sondern um ein Erkennen und Benennen der Aspekte, die den Verlauf der Kommunikation in der Wechselwirkung zwischen mehreren Individuen bestimmen. Die Kommunikationspsychologie bietet in dem Modell von Schulz v. Thun (1989, 1991) ein hilfreiches und leicht verständliches Instrument an, das zum Verständnis der kommunikationsgebundenen Interaktionen beiträgt. Kernpunkt dieses Ansatzes ist die Annahme, daß zwischenmenschliche Kommunikation stets unter vier Aspekten betrachtet werden muß. Der augenfälligste Punkt ist der *Sachaspekt*, der sich auf die klare und verständliche Mitteilung einer sachlichen Information bezieht. Hiermit ist jedoch nur ein Teilbereich dessen umschrieben, das sich zwischen dem Sender und Empfänger einer Nachricht abspielt. So stecken in jeder Nachricht auch Informationen über die Person des Senders. Der Aspekt der *Selbstkundgabe* läßt uns darauf achten, was wir von unserem Gegenüber erfahren, wenn es zu uns spricht. Wir erfahren nicht nur Informationen über seine Muttersprache, seine Art zu reden usw., wir erfahren auch etwas darüber, wie es zu uns, dem Empfänger seiner Nachricht, steht. Damit ist zum *Beziehungsaspekt* übergeleitet, der daran erinnert, daß eine Nachricht zu senden auch immer bedeutet, zu dem Angesprochenen eine bestimmte Beziehung auszudrücken. Aus der Art und Weise, wie eine Person eine andere anspricht, geht hervor, wie der Sender zum Empfänger steht und was er von ihm hält. Hierin findet sich übrigens einer der Grundpfeiler der Gesprächspsychotherapie wieder. Der *Appell* erinnert zuletzt daran, daß die meisten Nachrichten beim Empfänger etwas bewirken sollen, daß er veranlaßt werden soll, irgend etwas zu tun oder zu unterlassen. Werden die ersten drei Aspekte in den Dienst der Appellfunktion gestellt, so ist damit der Versuch der Manipulation umschrieben.

Eine Nachricht, die durch diese vier Aspekte bestimmt wird, kann eine Reihe unterschiedlicher Botschaften enthalten, die explizit, also ausdrücklich formuliert, oder implizit, also eher zwischen den Zeilen, in ihr enthalten sein können. Alle vier Aspekte können in expliziter oder impliziter Form dargestellt werden. Beachtenswert ist, daß die „wahre“ Botschaft, also das, was der Sender dem Empfänger eigentlich sagen will, oft in impliziter Form gesendet wird. Die impliziten Nachrichtenanteile werden meist in nicht-sprachlicher Form übermittelt. Neben Stimme, Aussprache und Tonfall sind Körperbewegungen, spezielle Formulierungen und Bewertungen durch den vorgegebenen Kontext weitere nicht-sprachliche Ausdrucksmöglichkeiten.

Wenn alle sprachlichen und nichtsprachlichen Nachrichtenanteile in die gleiche Richtung weisen, dann ist die Nachricht in sich stimmig oder *kongruent*. Passen die Anteile jedoch nicht zueinander und widersprechen sich (so etwa die freundliche Stimme zu dem wütenden Blick), so spricht man von *inkongruenten* Nachrichten. Diese haben besonders das Interesse der Kommunikationspsychologie auf sich gezogen, da sie etwa durch widersprüchliche Handlungsaufforderungen den Empfänger verwirren, der nun in jedem Fall etwas falsch macht, egal wie er reagiert. Daß diese Verstrickung des „double-bind“ mit der Entstehung von

schizophrenem Verhalten beim Empfänger in Verbindung gebracht wird, sei hier nur am Rande erwähnt. Solche Doppelbotschaften können entstehen, wenn beim Sender zwei innere Zustände wirksam sind, die einander widersprechen, und eine Selbstklärung noch nicht stattgefunden hat oder noch nicht zum Abschluß gekommen ist. Die Rückmeldung dieser inneren Verwirrung durch den Empfänger kann dem Sender helfen, Klarheit über seine innere Lage zu gewinnen.

1.3 Prinzipien der non-direktiven Gesprächsführung

Bestimmendes, direktives Vorgehen fällt den meisten Bediensteten im Strafvollzug nicht schwer. Der hierarchische Aufbau der Anstalten fördert die entsprechenden Einstellungen. Eine direktive Gesprächsführung ist auch per se nicht schlecht oder falsch. Ein stets nachgiebiger und zögernder Abteilungsbeamter büßt leicht seine Autorität ein. Ein ausweichendes Verhalten an einer Stelle, an der klare Ratschläge und Vorgaben vom Gefangenen gesucht werden, lassen diesen an der Kompetenz seines *Leitbildes* zweifeln. Im Vollzugsalltag begegnen die Beamten jedoch immer wieder Situationen, in denen konkrete Ratschläge nicht möglich oder nicht angebracht sind. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Gefangene durch Nachrichten oder Ereignisse von außerhalb beunruhigt ist, ihm aber aufgrund seiner Situation weitere Informationswege versperrt oder konkrete Handlungsmöglichkeiten verwehrt sind. Der Wunsch, zu handeln und zu helfen, verleitet dann leicht zum wohlgemeinten Aufzeigen unbestimmter Auswege, über deren geringe Möglichkeiten zur Verwirklichung leichtfertig hinweggetäuscht wird, um den Verzweifelten durch vermeintliche Perspektiven und Hoffnungen aufzumuntern. Andere versuchen, der Situation durch Verharmlosen die Schärfe zu nehmen. Das kann nicht nur zynisch wirken, es spricht auch für ein völliges Verkennen der psychischen Lage des Betroffenen, die nicht unmittelbar von der objektiven Beschaffenheit der äußeren Umstände abhängt. Daß in solchen Situationen ein *passives* Verhalten in Form eines *aktiven* Zuhörens die beste Handlungsalternative darstellt und wie diese zu realisieren ist, ist nur wenigen klar.

Ein Kennzeichen der nichtdirektiven Gesprächsführung ist es, daß ein Gesprächspartner sich dadurch für einen anderen wirksam macht, daß er *nicht* auf ihn einwirkt. Der Klient soll sich selbst kennenlernen und nicht die Person des *Therapeuten*. Dieser soll durch sein Beziehungsangebot die *Selbstaktualisierungstendenz* des Klienten ansprechen, also seine Fähigkeit zur Entfaltung der in ihm verborgen liegenden Entwicklungsmöglichkeiten fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, muß der *Therapeut* im Gespräch die emotionalen Erlebnis-inhalte, die aus den Äußerungen des Klienten ableitbar sind, aufgreifen und zurückspeiegeln. Dabei sollte er in seinem Verhalten drei Einstellungen realisieren, die als *Empathie*, *Kongruenz* und unbedingte *Wertschätzung* bezeichnet werden. Empathie meint das einführende Verständnis in die Innenwelt des Klienten. Wertschätzung bedeutet, sich um die andere Person zu kümmern, ohne Besitz von ihr zu ergreifen. Ihre Gefühle und Meinungen müssen ernst genommen werden, um sie als selbständige Persönlichkeit anzuerkennen. Um dies erreichen zu können, muß der *Therapeut* mit sich selbst in Übereinstimmung, also kongruent sein. Er muß ohne Fassade oder Mauer in Beziehung zum Klienten treten und seine eigenen Gefühle, Meinungen und Einstellungen kennen. Wenn er Verständnis und Empathie

nicht aufbringen kann, dann ist es besser, echt zu sein als ein scheinbar empathisches Interesse zu heucheln (nach *Rogers*, 1977a, 1977b; *Biermann-Ratjen*, *Eckert* und *Schwartz*, 1979).

2. Die Fortbildungseinheiten

Die theoretischen Grundgedanken, die hier nur grob skizziert werden konnten, müssen in praxisnaher Form mit Bezug auf alltagsrelevante Lernfelder vermittelt werden. Um diesem Anspruch nicht nur theoretisch gerecht zu werden, besteht ein wichtiger Schritt zur praxisnahen Fortbildung in der Einbeziehung der Zielgruppen in den *Lehrkörper*. Ein Beamter des allgemeinen Vollzugs- oder des Werkdienstes wird in entsprechenden Schulungen auf seine Rolle als Co-Trainer vorbereitet, die er neben einem Psychologen als dem Kursleiter einnimmt. Hierdurch wird die Akzeptanz der Fortbildungsmaßnahme bei den Kursteilnehmern erhöht, da sie Gewähr haben, nicht nur vom theoretischen Sockel herab beschult zu werden. Außerdem kennt ein routinierter Vollzugsbeamter besser als auch ein erfahrener Vollzugspsychologe die Probleme und Schwierigkeiten des beruflichen Alltags seiner Berufsgruppe. Er kann somit zu einem entscheidenden Mittler zwischen den theoretischen Erfordernissen und den realen Grenzen des Machbaren werden.

Neben den beiden Trainern sollte die Anzahl der Kursteilnehmer nicht größer als acht sein. Das Curriculum ist in acht Einheiten mit jeweils vier Unterrichtsstunden à 45 Minuten ausgelegt, so daß sich ein zeitlicher Gesamtumfang von 24 Stunden ergibt, der sich in einem dreitägigen Blockseminar problemlos unterbringen läßt.²⁾ Im folgenden werden die Inhalte, die Methoden, die angewandten Medien, die jeweiligen Lernziele sowie typische Übungsbeispiele für die acht Unterrichtseinheiten dargestellt.

Einheit 1

Lernziele:

In der ersten Einheit dominieren kognitive Lernziele, die sich auf das Erkennen der Ziele des Seminars, seine Inhalte und Methoden beziehen. Durch die Analyse des Kommunikationsmodells soll der Transfer theoretischer Implikationen auf eine life-Situation vorbereitet werden.

Inhalte:

Ziele, Inhalte und Methoden des Seminars werden vorgestellt. Die Teilnehmer werden darauf vorbereitet, daß nicht der Frontalunterricht, sondern Diskussionen, praktische Übungen und Rollenspiele unter Verwendung der Video-Aufzeichnung im Vordergrund stehen. Die Erwartungen der einzelnen Teilnehmer sollten erfragt werden, um Mißverständnisse auszuschließen und vom Lehrplan abweichende Bedürfnisse zu identifizieren. So können sich die Kursleiter auf *Störungen* einstellen und rechtzeitig Raum für deren Bearbeitung einkalkulieren.

Das Modell von *Schulz v. Thun* mit den vier Aspekten der Kommunikation wird vorgestellt.

Methoden und Medien:

Der einführende Part findet in Form eines Rund- oder Lehrgesprächs statt, wobei die geschlossene Sitzanordnung an einem Rundtisch o.ä. den (inter-)aktiven Charakter des Seminars unterstreicht.

Die Präsentation von zwei Video-Modellszenen schafft eine Überleitung zu den inhaltlichen Schwerpunkten. Zwei

Gesprächsszenen, von denen eine den direktiven und eine den non-direktiven Umgang eines Beamten mit einem Gefangenen in einer analogen Situation simuliert, bieten sich an, um in der Diskussion die Eigentümlichkeiten der beiden unterschiedlichen Haltungen herauszuarbeiten.

Das Kommunikationsmodell wird anhand eines *Beispiels* von Schulz v. Thun (1989, S. 25 f.) präsentiert: Ein Mann sagt zu seiner am Steuer sitzenden Frau: „Du, da vorne ist grün!“ Sie antwortet ihm darauf: „Fährst Du oder fahre ich?!“ Das Schema kann an einer Wandtafel entwickelt oder durch Folien anschaulich gemacht werden. Anschließend werden in Kleingruppen vollzugsnahe Beispiele unter Berücksichtigung der vier Kommunikationsaspekte analysiert: Der Beamte eröffnet morgens dem Gefangenen: „Sie rücken heute nicht zur Arbeit aus!?“

Einheit 2

Lernziele:

Hier sind kognitive und emotionale Lernziele vorgegeben wie z.B. das Analysieren und Benennen von Gefühlen, Stimmungen, Gedanken und Vorstellungen des Gefangenen. Durch erste Rollenspiele werden motorische Lernziele avisiert.

Inhalte:

Die Analyse von Kommunikationsbeispielen auf die vier Aspekte hin wird weiter betrieben. Dabei wird eine Sensibilisierung für die Stimmigkeit von Sach- und Beziehungsebene angestrebt. Gleichzeitig werden die Aspekte nonverbaler Kommunikation exemplifiziert.

Die Untersuchung von Gefangenenäußerungen unter besonderer Berücksichtigung des Aspektes der Selbstoffenbarung auf offene und versteckte Botschaften hin.

Analyse und Bewertung von Beamtenäußerungen.

Methoden und Medien:

Anhand weiterer Beispiele und Video-Modellszenen wird im Lehrgespräch die Darstellung der Aspekte der Kommunikation fortgesetzt. Dabei werden verschiedene Aspekte verbaler und non-verbaler Kommunikation von den Teilnehmern erarbeitet und auf einem Flip-chart festgehalten. In kurzen Rollenspielen, die noch ohne Videoaufzeichnung durchgeführt werden, wird die Gelegenheit zur Überprüfung der praktischen Relevanz der theoretischen Zusammenhänge im Rahmen der Plenumsdiskussion gegeben.

Die Analyse der Gefangenen- und Beamtenäußerungen wird in Kleingruppen durchgeführt und anschließend im Plenum besprochen. Dazu werden Arbeitsblätter ausgegeben, auf denen eine Gesprächssituation zwischen einem Gefangenen und einem Beamten dargestellt ist, wobei für den Beamten mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind. Die Arbeitsanweisung lautet, zunächst die Aussage des Gefangenen nach dem besprochenen Kommunikationsmodell zu untersuchen, dann die Antworten des Beamten in eine Rangreihe zu bringen und diese Bewertung zu begründen.

Beispiel: Der Gefangene G. wartet schon seit längerem auf den Besuch seiner Verlobten. Schließlich war der Besuch für heute angekündigt. Heute morgen hat sie jedoch angerufen und mitgeteilt, sie könne den Besuchstermin leider nicht wahrnehmen, sie sei erkältet. – Diese unangenehme Nachricht haben Sie soeben dem Gefangenen überbracht. –

G.: „Das ist doch nicht möglich. Ich habe mich doch schon so lange auf diesen Besuch gefreut. Aber ich habe schon eine Weile geahnt, daß da etwas nicht stimmt.“ – A 1: „Jetzt regen Sie sich nicht auf – die wird schon noch kommen.“ A 2: „Was haben Sie geahnt?“ A 3: „Sie sind einfach zu sensibel und steigern sich gleich viel zu sehr da hinein.“ A 4: „Sie sind jetzt ziemlich niedergeschlagen und befürchten, daß sie überhaupt nicht mehr kommt.“ A 5: „Jetzt sind Sie nicht so traurig! So was passiert doch hier tagtäglich. Sie haben ja nur noch ein knappes Jahr.“ A 6: „So sind die Frauen: Wenn man sich auf sie verläßt, ist man verlassen.“

Einheit 3

Lernziele:

Erkennen und bewerten nicht-direktiver Prinzipien. Erkennen von situationalen, kognitiven und emotionalen Aspekten, die hinter verbalen Gefangenenäußerungen stehen. Diskriminierung der Notwendigkeit für mehr direktives und mehr nicht-direktives Vorgehen.

Inhalte:

Fortführung der Analyse und Bewertung von Beamtenäußerungen unter besonderer Berücksichtigung der Stimmigkeit der Nachrichtenanteile.

Darstellung und Einübung der Prinzipien, Regeln und Ziele der nichtdirektiven Gesprächsführung.

Methoden und Medien:

Die Analyse der verbalen Reaktionen erfolgt weiterhin über die Bearbeitung schriftlich vorgegebener Beispiele analog zur zweiten Einheit. Die Diskussion im Plenum wird durch die Besprechung eines Videomodells ergänzt. Dabei werden die zusätzlichen Faktoren, die die Gesprächssituation beeinflussen, in Form eines Lehrgesprächs exemplarisch aufgezeigt.

Ein weiteres Videobeispiel demonstriert modellhaft die Prinzipien der nondirektiven Gesprächsführung, die anschließend in der Gruppe erarbeitet werden. Diese Regeln umfassen etwa folgende Gesichtspunkte, die an der Tafel festgehalten und anschließend den Teilnehmern auf einem Arbeitsblatt ausgehändigt werden:

1. *Halte Dich zurück, laß den Gefangenen reden.* – Nicht Deine Gedanken, Empfindungen und Gefühle stehen im Mittelpunkt des Gesprächs, sondern die Probleme des Gefangenen.

2. *Deine Meinung interessiert zunächst nicht.* – Bringe nicht gleich Deine Einschätzung, Sichtweise und Bewertung der Probleme ein und halte Dich im Vorfeld des Gesprächs mit Ermahnungen und Kritik zurück.

3. *Auch das Erleben des Gefangenen ist eine Realität. Du kannst ihm seine Gefühle nicht absprechen.* – Die augenblicklichen Gedanken, Gefühle und Vorstellungen des Gefangenen mögen Dir noch so fremd und unverständlich sein. Du mußt sie zunächst als seine Sicht der Dinge akzeptieren, um seine Wirklichkeit vielleicht verändern zu können.

4. *Greife Wichtiges auf und übergehe Unwichtiges.* – Nimm nicht gleich jede emotional getönte Aussage persönlich, sonst schaukelst Du den Konflikt nur hoch.

5. *Spiegle wichtige Aussagen zurück.* – Oft bis Du nicht sicher, ob Du den Gefangenen richtig verstanden hast.

Manche Aussagen sind auch so wichtig, daß Du sie nochmals hervorheben willst. Dadurch können auch Mißverständnisse auf der Sachebene bereinigt werden.

6. Spiegle auch Gefühle und versteckte Botschaften zurück. – Gefangene haben selten gelernt, Empfindungen und Gefühle direkt zu äußern und drücken sie nur indirekt aus. Es kann sehr hilfreich sein, versteckte Botschaften auf der Beziehungsebene herauszuspüren.

7. Sei echt. – Alle Regeln nutzen nichts, wenn Du nicht hinter dem stehst, was Du sagst.

Einheit 4

Lernziele:

Neben kognitiven Lernzielen (Analyse und Bewertung von Gefangenenäußerungen) und emotionalen Zielen (Diskriminierung und Benennung von Gefühlen) werden motorische Lernziele eingeführt (verbalisieren [rückspiegeln] als Verhaltensübung; Gesprächseinstieg).

Inhalte:

Einstieg in ein (Konflikt-) Gespräch durch Paraphrasieren und Verbalisieren (Rückspiegeln).

Übung von Akzeptanz, Empathie und Echtheit.

Methoden und Medien:

Die beiden Trainer führen als Modell eine Übung vor, anhand derer die Prinzipien des nicht-direktiven Gesprächs demonstriert werden können. Ein Arbeitsblatt mit Übungen zum Rückspiegeln wird in Zweiergruppen bearbeitet. Aus der gemeinsamen Besprechung im Plenum wird zu kurzen In-vivo-Übungen übergeleitet. Der Trainer richtet reihum kurze Äußerungen an die Teilnehmer mit der Aufforderung, diese unmittelbar zurückzuspiegeln.

Das Arbeitsblatt enthält folgende Anweisungen (gekürzt):

Unten sind verschiedene Aussagen von Gefangenen dargestellt. Analysieren Sie diese Aussagen auf die vier Ebenen der Kommunikation hin. Achten Sie vor allem auf den Selbstoffenbarungsaspekt der Nachricht. Welche Gedanken, Vorstellungen und Gefühle stecken hinter diesen Aussagen? – Versuchen Sie, diese Aussage dem Gefangenen mit eigenen Worten zurückzuspiegeln. Achten Sie dabei nicht nur auf die Sach-, sondern auch auf die Beziehungsebene (Gefühle). Formulieren Sie Ihre Antwort schriftlich!

– „Und ich frage mich wirklich: Was soll ich machen, wenn ich rauskomme hier aus der Kiste. Was soll ich dann?! Die haben mich ohnehin abgeschrieben. Da ist es doch am besten, man macht wieder einen Bruch.“

– „Wenn ich dann abends auf meiner Zelle bin, sind die Dinge ja nicht erledigt. Tägsüber kann man sich bei der Arbeit ablenken, aber abends ...“

– „Eines ist sicher. Wenn ich hier rauskomme aus der Kiste, werde ich einiges anders machen.“

– „Immer sagen die Beamten: ‚Mach mal! Mach mal!‘ Ich möchte hier bald mal 'ne echte Chance bekommen. Aber die kriegt man hier ohnehin nicht.“

– „Und was soll ich Ihnen da erzählen?! Hier glaubt einem ja doch keiner.“

Einheit 5

Lernziele:

Kognitive und emotionale Lernziele wie oben. Hinzu kommen verstärkt motorische Lernziele (Beginn eines Gesprächs; nicht-direktive Gesprächsformen; angemessene Pausen; aufrechterhalten eines Gesprächs; Annehmen von Kritik; Gespräche beenden; Umschalten auf direktive Gesprächstechniken).

Inhalte:

Diese Unterrichtseinheit dient zur Vorbereitung der Durchführung vorgegebener Rollenspielsituationen. Nachdem die formalen Regeln (situative Bedingungen, zeitliche Begrenzungen etc.) festgelegt sind, sollen die Teilnehmer lernen, die einzelnen Elemente des Rollenspiels und des zu trainierenden Verhaltens zu definieren. Dazu gehört die Diskrimination des Situationstypus, die Gewichtung der verbalen und nonverbalen Verhaltensanteile einschließlich der Regeln der nicht-direktiven Gesprächsführung sowie die Festlegung der Regeln und der Strategie des Beamten einschließlich des angestrebten Ziels.

Methoden und Medien:

In arbeitsteiligen Kleingruppen wird das Rollenspiel zu einer vorgegebenen Situation vorbereitet. Im Plenum werden die erarbeiteten Regeln auf einem Flip-chart festgehalten. Zwei Teilnehmer führen das Rollenspiel vor der Videokamera durch. Im Rundgespräch wird das Spiel unter Zuhilfenahme der Videoaufzeichnung ausgewertet. Wenn das Bild ohne Ton wiedergegeben wird, hebt sich die nonverbale Gesprächsdynamik deutlicher ab. Um einen Modelleffekt zu erzielen, kann das Rollenspiel durch die Trainer wiederholt werden.

Einheiten 6-8

Lernziele:

Analog zur fünften Einheit.

Inhalte:

Diese Einheiten dienen der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von vorgegebenen Rollenspielen analog zur fünften Einheit. In jeder Einheit wird jedoch ein anderer Situationstyp favorisiert:

Situationstyp I: Konflikt im Zusammenhang mit einer den Gefangenen sehr belastenden Nachricht.

Beispiel: 35jähriger Gefangener, verheiratet, ein Sohn (13 Jahre), vorbestraft wegen Körperverletzung. Er verbüßt z.Zt. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren sechs Monaten wegen Körperverletzung mit Todesfolge (Schlägerei im Bierzelt). Das bisherige Verhalten im Vollzug war ohne größere Beanstandungen. Er ist aber leicht reizbar und aufbrausend, stimmungslabil. – Situation: Die Ehefrau hat einen kurzfristig angekündigten Besuch angeblich wegen einer Erkältung abgesagt. Der letzte Besuch liegt schon vier Wochen zurück. Der Gefangene vermutet, daß ein anderer Mann dahintersteckt. Auch sein Sohn schreibt ihm nicht mehr. Die Stimmung schwankt zwischen depressiven und aggressiven Momenten. – Ziel: Seelische Stabilisierung des Gefangenen, der sich nahe an der Affektschwelle befindet. – Hilfe zur Klärung der inneren und äußeren Situation.

Situationstyp II: Konflikt im Zusammenhang mit einem Fehlverhalten des Gefangenen.

Beispiel: 40jähriger Strafgefangener, zwei Kinder (10 und 13 Jahre). Verurteilt wegen Diebstahls und Hehlerei zu vier

Jahren Freiheitsstrafe. Das bisherige Verhalten im Vollzug war problemlos. Auch die „Freigängerfirma“, bei der er jetzt beschäftigt ist, ist mit ihm sehr zufrieden und möchte ihn auch nach seiner Haftentlassung beschäftigen. Er arbeitet auf dem Bau als Montageschreiner. – Situation: Die Konferenz hat beschlossen, den Gefangenen vom Freigang abzulösen. Er ist gestern zum wiederholten Male angetrunken und verspätet von der Arbeit zurückgekehrt. – Ziel: Eröffnung dieser Ablösung, wobei Sie ein Mindestmaß an Einsicht des Gefangenen erwarten. Lassen Sie sich die Führung dieses Gesprächs nicht aus der Hand nehmen und treten Sie ggfs. auch direktiv auf.

Situationstyp III: Konflikt, bei dem das Ziel von der Institution genau vorgegeben ist.

Beispiel: 30-jähriger Strafgefangener, ledig, verurteilt zu drei Jahren zwei Monaten Freiheitsstrafe wegen vorsätzlicher Körperverletzung im Wiederholungsfall. – Situation: Der Gefangene ist Reiniger auf dem Stockwerk. Er ist ausländerfeindlich eingestellt. Am Tage des Vorfalles gibt er Wäsche zum Duschen aus. Ein türkischer Gefangener wird von ihm beleidigt und beschimpft und bekommt von ihm keine frische Unterwäsche. – Ziel: Den Reiniger klar auf seine Aufgaben hinweisen und seine Vorbildfunktion gegenüber den anderen Gefangenen hervorheben. Seine Ausländerfeindlichkeit hinterfragen, aber nicht eingehend darüber diskutieren. Aggressivem Verhalten vorbeugen.

Methoden und Medien:

Analog zur fünften Einheit. Variationsmöglichkeiten bestehen darin, das Rollenspiel durch dieselben Spieler oder in anderer Besetzung wiederholen zu lassen. Um den Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung zu variieren, kann der „Gefangene“ im Rollenspiel zusätzliche Probleme einbringen, auf die der „Beamte“ nicht vorbereitet ist. Für die Zuschauer werden die Beobachtungsaufgaben vergeben. Eine Gruppe soll das non-verbale Verhalten, eine Gruppe die Sprache und eine dritte Gruppe die Einhaltung der Regeln kontrollieren.

3. Diskussion und Erfahrungen

Das hier beschriebene Curriculum ist seit rund drei Jahren Grundlage der Beamtenaus- und -fortbildung im baden-württembergischen Strafvollzug. Es wird in der JVA Ravensburg im Rahmen anstaltsinterner Fortbildungslehrgänge und auf Landesebene von der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg im Rahmen der Ausbildung wie auch in überregionalen Weiterbildungskursen eingesetzt. Das Interesse der Beamten an berufsbezogener Fortbildung ist weitaus größer, als es zunächst erwartet wurde, so daß auch in den Lehrgängen selbst eine rege Beteiligung verzeichnet werden kann. Freilich muß ein starker Praxisbezug während des gesamten Kurses gewährleistet werden. Die theoretischen Teile, auf die bei aller Praxisverbundenheit nicht verzichtet werden kann, sollten zeitlich knapp und in unmittelbarem Bezug zu konkreten Arbeitssituationen entwickelt werden. Die gemeinsame Problembearbeitung in der Gruppe kommt dem starken Bedürfnis der Teilnehmer nach Reflexion der eigenen Arbeit und kollegialem Austausch entgegen. Vor allem in anstaltsinternen Kursen können so eher beiläufig Konflikte unter den Mitarbeitern aufgedeckt und aufgearbeitet werden, woraus sich ein wertvoller Beitrag zur Verbesserung des Betriebsklimas ableiten läßt. Allerdings muß vom Kursleiter auch Sorge getragen werden, daß solche *Störungen*

keine Dominanz gewinnen und die curricularen Inhalte an den Rand drängen. Sie sollten aber auch nicht unterbunden werden, da sich sonst Unzufriedenheit ausbreiten und aus den vermeintlichen echten Störungen werden können. Es wäre sinnvoll, der Lehrgangsguppe Gelegenheit zu geben, ihre Erfahrungen mit den neu erworbenen Fertigkeiten in einem verkürzten Anschlußseminar einzubringen, um den Lernerfolg zu festigen.

Wenn die Grundhaltungen der nondirektiven Gesprächsführung, auf denen die Gesprächspsychotherapie basiert, zum Gegenstand der Beamtenfortbildung gemacht wird, so soll hiermit kein Versuch gemacht werden, den Vollzugsbeamten zum „psychologisch angehauchten, Vollzugstherapeuten“ auszubilden, wie *Schatz (1978)* es zu Recht kritisch formuliert. Die Fachdienste bleiben gefordert. Doch es bleiben genügend Situationen, in denen der Vollzugsbeamte sich mit dem Gefangenen auseinandersetzen muß, weil der Anstaltspsychologe gerade nicht erreichbar ist, oder die Situation es einfach verbietet, den Gefangenen stehen zu lassen und den Vertreter eines entsprechenden Fachdienstes zu benachrichtigen. In anderen Fällen möchte der Gefangene vielleicht gerade mit diesem Vollzugsbeamten sprechen, da er zu ihm das meiste Vertrauen hat. Es gibt keinen guten Grund, in der Fortbildung die Vollzugsbediensteten nicht mit der nondirektiven Gesprächsführung vertraut zu machen, zumal hier keine Gesprächstechnik vermittelt wird, sondern eine Haltung, die von der konkreten Situation unabhängig ist. Wenn ein Beamter sich dieser Haltung annähern kann, wird er damit nicht zum Laientherapeuten umfunktioniert, sondern er gewinnt an Kompetenz und Sicherheit in schwierigen Situationen.

Die Besprechung der Prinzipien der nondirektiven Gesprächsführung löst zwar im einzelnen kontroverse Diskussionen unter den Teilnehmern aus, die Bereitschaft, sich auf eine andere Verhaltensdimension einzulassen, ist jedoch groß. In diesem Zusammenhang muß noch einmal auf die Bedeutung des Co-Trainers hingewiesen werden. Speziell bei der Vermittlung fremdartiger Lerninhalte zahlt sich seine Modellfunktion aus.

Die Durchführung von Rollenspielen vor laufender Videokamera mit anschließendem Feedback stellt für die meisten Teilnehmer eine neue Erfahrung dar und ist gelegentlich mit entsprechenden Ressentiments verbunden. Wenn sich jedoch nach Darstellung und Besprechung der ersten Situationen abzeichnet, daß die Akteure fair behandelt werden, bauen sich diese Widerstände schnell ab. Es sollte darauf geachtet werden, daß jeder Lehrgangsteilnehmer wenigstens ein Rollenspiel aktiv durchführt. Die äußere Situation kann den individuellen Arbeitsbedingungen angepaßt werden. Sind dem Kursleiter die Teilnehmer bekannt, können zudem solche Situationen ausgesucht werden, die den persönlichen Stärken des jeweiligen Akteurs diametral sind. Eine ohnehin bestimmend auftretende Persönlichkeit braucht diese Haltung nicht mehr zu trainieren, von ihr sollte eher die Einübung non-direktiver Verhaltensweisen gefordert werden und umgekehrt. Die Rollenspielsituationen sollten zunächst von den Trainern eingebracht werden, damit die Teilnehmer verpflichtet sind, situationstypische Gesprächsstrategien zu entwickeln und ihr Augenmerk nicht auf die Lösung konkreter Situationen zu lenken. Im weiteren Verlauf können die

Teilnehmer aber auch eigene Konfliktsituationen einbringen, um die bereits erworbenen Fähigkeiten (Diskriminierung von Situationstypen, Verbalisieren, Wahl der entsprechenden Gesprächstechniken) an einem Beispiel zu üben. Es sollte aber darauf geachtet werden, daß das Rollenspiel nicht von dem Teilnehmer gespielt wird, der es selbst vorgeschlagen hat. Die Rolle des Gefangenen sollte stets von einem der Trainer übernommen werden. So kann er den Schwierigkeitsgrad seines Spiels auf die Fähigkeiten seines Partners abstimmen und Mißerfolgsereignisse weitgehend vermeiden. Statt dessen sind gezielte Verstärkungen und damit die Vermittlung von Erfolgserlebnissen möglich. Da die Rollenspielsituation sehr schnell Ernstcharakter annimmt, wächst die emotionale Beteiligung der Akteure und individuelle Schwierigkeiten treten deutlicher hervor. Dabei kann das Erlebnis der Unzulänglichkeit des eigenen Handelns ein wesentlicher Faktor für das Eintreten massiver Einstellungsänderungen werden. Die Generalisierung der gelernten Verhaltensweisen auf die Situationen des alltäglichen Lebens gelingt um so besser, je mehr sich die Elemente der Übungssituation und die der realen Situation gleichen und je größer die Spannweite der verwendeten Stimuli ist, also je mehr Modelle, Spielpartner, Situationen etc. eingesetzt werden. Durch das Video-Feedback und die Rückmeldungen von Trainern und Kursteilnehmern können ungünstige Selbstverbalisationen modifiziert, selbstverstärkende Verhaltensweisen durch positive Verstärkung gefördert und Wahrnehmungsverzerrungen bezüglich des eigenen Verhaltens korrigiert werden (siehe hier *Hinsch und Pflingsten*, 1983, S. 53-75, 95 ff.).

Es soll an dieser Stelle nicht versäumt werden, auch kritische Einwände in den Raum zu stellen, die sich auf die Methode des Video-Feedback beziehen. *Mittenecker* (1987) kommt nach einer Analyse der relevanten empirischen Untersuchungen zu dem Schluß, daß sich die großen Hoffnungen, die anfänglich auf die Video-Methode gesetzt wurden, nicht erfüllt haben und eindeutige Wirkungs-„Beweise“ noch ausstehen (S. 82 f., 91 ff., 144). Er sieht vor allem die Gefahr (S. 124 ff., 140 f.), daß selbstunsichere und ängstliche Persönlichkeiten Mißerfolge zu sehr auf ihr eigenes Unvermögen beziehen als auf ungünstige äußere Umstände, und dadurch noch ängstlicher werden.

Es sollte aber dennoch nicht auf die Video-Methode verzichtet werden. Dafür hält sie zu viele positive Möglichkeiten bereit, Kommunikationsverhalten zu analysieren und beispielhaft zu veranschaulichen. Die Anwendung sollte jedoch in den Händen eines erfahrenen Psychologen bleiben, damit positives (Gesprächs-) Verhalten verstärkt wird und unnötige Mißerfolgsereignisse verhindert werden.

Die Unterscheidung der einzelnen Situationstypen ist natürlich theoretisch. Im Vollzugsalltag treten sie nicht immer in dieser Reinform auf. Die Unterteilung ist jedoch wichtig, um die Befähigung der Teilnehmer zu trainieren, unterschiedliche situative Reize zu diskriminieren und zu kategorisieren, sich danach bestimmte Ziele zu setzen und das Verhalten auf diese Ziele abzustimmen (*Hinsch und Pflingsten*, 1983, S. 100). Allerdings wurden die von *Hinsch und Pflingsten* vorgegebenen Typisierungen modifiziert, um eine strengere Anpassung an die spezifischen Berufsbedingungen der Vollzugsbeamten zu gewährleisten.

Eine Evaluierung des hier vorgestellten Curriculums steht noch aus. Dazu müßte zunächst die Frage geklärt werden, anhand welcher Kriterien sich die Effektivität von Beamtenfortbildung messen läßt. An einem Schwund der Rückfallquoten, wie man aus den Überlegungen von *Domuradt* (1975) schließen könnte? An einer höheren Zufriedenheit der Beamten? Die bereits eingangs diskutierte Vielschichtigkeit der Berufsrolle des Justizbeamten vor dem Hintergrund der organisationsstrukturellen Verflechtungen läßt keine einlinige Kausalität zwischen Fortbildung und meßbarer Effektivität erwarten. Das sollte nicht daran hindern, weitere Anstrengungen zur Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildungsprogramme zu unternehmen.

Anmerkungen

- 1) Einen ähnlichen Standpunkt vertritt *Eisenhardt* (1978, S. 106 ff.).
- 2) Um der Gruppendynamik eine Chance zu geben, sollte auf eine isolierte Durchführung der einzelnen Einheiten verzichtet werden. Empfehlenswert ist auch die Wahl einer anstaltsexternen Tagungsstätte, um ein störungsfreies Lernfeld zu schaffen.

Literatur

- Aebersold, P.* (1977). Personalausbildung im Strafvollzug darf kein Alibi werden. Anmerkungen zur Studie über die Schaffung eines schweizerischen Ausbildungszentrums für das Personal der Vollzugsanstalten. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 26, 139-146.
- Balzer-Ickert, C.* (1977). Fortbildung in der Justizvollzugsanstalt Münster. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 26, 207-211.
- Biermann-Ratjen, E.; Eckert, J., Schwartz, H.J.* (1979). Gesprächspsychotherapie. Verändern durch Verstehen. Stuttgart: Kohlhammer.
- Böhm, A.* (1975). Zur gegenwärtigen und künftigen Situation des Aufsichtsdienstes. Voraussetzungen für eine veränderte Laufbahnausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 24, 10-13.
- Böhm, A.* (1980). Gedanken zum Arbeitsplatz, zur Auswahl, Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des Jugendstrafvollzugs. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 29, 3-10.
- Böhm, A.* (1990). Entwicklung der Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten in Hessen seit 1945. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39, 67-72.
- Dolde, G.* (1990). Die Arbeitszufriedenheit des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes im Langstrafvollzug – ein Problem für die Vollzugsorganisation. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39, 350-355.
- Domuradt, F.* (1975). Beamtenausbildung im Strafvollzug – nur eine Phrase? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 24, 221-222.
- Eisenhardt, T.* (1978). Strafvollzug. Stuttgart: Kohlhammer.
- Hammermann, H.-A.* (1975). Der Aufsichtsdienst im Spiegel empirischer Untersuchungen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 24, 68-71.
- Hinsch, R. und Pflingsten, U.* (1983). Gruppentraining sozialer Kompetenzen (GSK). München: Urban & Schwarzenberg.
- Hohmeier, J.* (1975). Berufsrolle des Beamten mit neuer Zielsetzung. Die Bedeutung des Aufsichtspersonals in einem modernen Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 24, 8-10.
- Mey, H.-G. und Molitor, A.* (1989). Arbeitsplatzbezogene Rollenforderungen an die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und die Sozialarbeiter im Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 38, 215-222.
- Mittenecker, E.* (1987). Video in der Psychologie. Methoden und Anwendungsbeispiele in Forschung und Praxis. Bern: Huber.
- Ohle, K., Klawe, W. und Naase, R.* (1978). Praxisbezogene Fortbildung für Aufsichtsbefugte des Hamburger Strafvollzugs. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 27, 25-31.
- Rogers, C.R.* (1977 a). Lernen in Freiheit. Zur Bildungsreform in Schule und Universität. München: Kösel.
- Rogers, C.R.* (1977 b). Therapeut und Klient. Grundlagen der Gesprächspsychotherapie. München: Kindler.
- Schäffler, O.* (1983). Institutionsbezogene Fortbildung im Justizvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 32, 137-139.
- Schäffler, O.* (1984). Fortbildungsprogramme der Organisationsentwicklung im Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 33, 24-27.

Schatz, G. (1978). Die Aufgaben und Funktionen des allgemeinen Vollzugsdienstes im sozialpädagogischen Behandlungsvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 27, 200-203.

Schulz von Thun, F. (1989). Miteinander Reden. Störungen und Klärungen. Allgemeine Psychologie der Kommunikation. Reinbek: Rowohlt.

Schulz von Thun, F. (1991). Miteinander Reden. Stile, Werte und Persönlichkeitsentwicklung. Differentielle Psychologie der Kommunikation. Reinbek: Rowohlt.

Steffens, G. (1987). Anstaltsinterne Fortbildung in Nordrhein-Westfalen. Das Konzept des Kommunikations- und Kooperationstrainings. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 36, 286-290.

Steller, M. (1976). Aufsichtsbedienstete als Betreuungsbeamte. Erfahrungsberichte von Mitarbeitern eines Vollzugsversuchs in der Jugendstrafanstalt Neumünster. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 25, 72-77.

Steller, M. und Berbalk, H. (1974). Ein Programm zur psychologischen Ausbildung von Vollzugsbediensteten. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2, 88-105.

Steller, H., Hommers, W. und Zienert, H.J. (Hrsg.) (1978). Modellunterstütztes Rollentraining (MURT). Verhaltensmodifikation bei Jugenddelinquenz. Berlin: Springer.

Trapp, H.-J. (1980). Ziele, Inhalte und Organisation von Fortbildung im Strafvollzug (Tagungsbericht). Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 29, 208-216.

Wieczorek, T. und Rasche, P. (1990). Umgang mit Krisensituationen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39, 357-360.

Wydra, B. (1987). Weiterentwicklung und Tendenzen der Ausbildung und Fortbildung der bayerischen Justizvollzugsbediensteten. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 36, 61-63.

Wiedergutmachung im Strafvollzug?

Eine kritische Analyse der Vorschläge des „Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung (AE-WGM)“

Stephan Rixen

I. Einleitung

Der Wiedergutmachungsgedanke in der Gestalt des Täter-Opfer-Ausgleichs bleibt auch im Erwachsenenstrafrecht ein Thema der Kriminalpolitik. Indizien anhaltender Aktualität sind nicht nur die Wiedergutmachungsvorschläge im Entwurf eines sog. Verbrechensbekämpfungsgesetzes¹⁾, sondern auch – bei freilich unterschiedlicher Grundorientierung – die Reformforderungen maßgeblicher Fachverbände²⁾. Den stärksten Ausdruck hat der Wiedergutmachungsgedanke in dem 1992 vorgelegten „Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM)“³⁾ gefunden, dessen Konzeption (in der Form des Gutachtens von Heinz Schöch, der den Alternativ-Entwurf mitverfaßte)⁴⁾ von der Strafrechtlichen Abteilung des 59. Deutschen Juristentages in Hannover ebenso eingehend wie skeptisch verhandelt wurde⁵⁾.

Im Mittelpunkt der seitherigen Diskussion des Entwurfs durch Lehre⁶⁾ und Gesetzgeber⁷⁾ steht das konstruktive Herzstück des AE-WGM, die Wiedergutmachung als „dritte Spur“ des Sanktionenrechts, die neben die „erste Spur“ der Strafen (§§ 38 ff. StGB) und die „zweite Spur“ der Maßnahmen (§§ 61 ff. StGB) treten soll; fachöffentlich unbeachtet ist jedoch bislang jener Teil des Entwurfs geblieben, der die Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs für den Vollzug der Freiheitsstrafe konkretisiert.⁸⁾ Der vom AE gezeichnete Plan einer „opferbezogenen Vollzugsgestaltung“⁹⁾ soll deshalb hier zunächst vorgestellt und dann in zweifacher Hinsicht beleuchtet werden:

- Fraglich ist zum einen, ob die vom AE-WGM gewählten bzw. vorausgesetzten Steuerungsinstrumente, mit deren Hilfe die vollzugliche Wiedergutmachung ins Werk gesetzt werden soll, rechtstatsächlich effektiv und rechtsnormativ unbedenklich ist (dazu III. 1.).
- Fraglich ist zum anderen, ob sich nicht die Vollzugspraxis durch die nur vage programmierte Vorschrift des § 23 AE-WGM – würde sie geltendes Recht – legitimiert sehen dürfte, bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen die „Einsicht des Gefangenen in seine Verantwortung für die Tat“ (§ 23 AE-WGM) zu dessen Ungunsten zu berücksichtigen (dazu III. 2.).

II. Überblick über die Vorschläge des AE-WGM

Vorschriften, die den Wiedergutmachungsgedanken für den Bereich des Strafvollzugs konkretisieren, finden sich vornehmlich im „Dritten Teil“ des AE-WGM.¹⁰⁾ § 23 AE-WGM (Überschrift: „Ausgleich der Tatfolgen im Strafvollzug“) soll § 3 StVollzG (Grundsätze der Vollzugsgestaltung) ergänzen: „Die Einsicht des Gefangenen in seine Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, soll geweckt und durch geeignete Maßnahmen des

Ausgleichs vertieft werden.“ Neben den Angleichungs- (Abs. 1), den Gegensteuerungs- (Abs. 2) und den Integrationsgrundsatz (Abs. 3) würde somit der Wiedergutmachungsgrundsatz als künftiger § 3 Abs. 4 StVollzG n.F. treten.¹¹⁾ § 24 AE-WGM nimmt diesen neuen Gestaltungsgrundsatz auf, indem er die Vollzugsbehörden verpflichtet, im Zuge der Behandlungsuntersuchung (§ 6 StVollzG) festzustellen, welche „Maßnahmen zur Förderung des Ausgleichs der Tatfolgen“ in den Vollzugsplan eingestellt werden können (vgl. § 7 Abs. 2 StVollzG).

§ 25 AE-WGM regt die Einrichtung sog. Ausgleichsfonds an, die „namentlich“¹²⁾ der vollzuglichen Wiedergutmachung dienen sollen: „Geldstrafen und die aufgrund von Auflagen zugunsten der Staatskasse gezahlten Beträge fließen Ausgleichsfonds zu, die von den Vollstreckungsbehörden eingerichtet und verwaltet werden. Zweck dieser Ausgleichsfonds ist es, die Befriedigung der aus der Straftat erwachsenen Ansprüche der Verletzten gegen den Verurteilten zu fördern.“ Gemäß § 25 S. 3 AE-WGM regelt das Landesrecht das Nähere, insbesondere die Wahl zwischen (einem dem Täter schuldtilgende Darlehen gewährenden) Resozialisierungsfonds oder (einem den Verletzten unmittelbar befriedigenden) Opferfonds.¹³⁾

Eine weitere Bestimmung, die den Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug berührt, ist § 9 AE-WGM. Er regelt, anknüpfend an § 57 Abs. 2 StGB, die „Aussetzung des Strafrestes bei Tatfolgenausgleich“.¹⁴⁾ Da der Gefangene sich eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe nur durch Wiedergutmachungsleistungen „verdienen“ kann, die er unter den Bedingungen des in der Praxis regelmäßig (immer noch) geschlossenen Vollzugs erbringt¹⁵⁾, gehört § 9 AE aus Gründen der Sachnähe zum Regelungsbereich der vollzuglichen Wiedergutmachung.

Zu beachten sind schließlich die allgemeinen Vorschriften der §§ 1, 2 AE-WGM, die die Begriffe „Wiedergutmachung“ und „Wiedergutmachungsleistung“ quasi-legaldefinieren.¹⁶⁾ „Wiedergutmachung“ ist danach der Ausgleich der Folgen der Tat durch freiwillige Leistungen des Täters (§ 1 Abs. 1 S. 1 AE-WGM), die weder ihn noch den Verletzten unverhältnismäßig oder unzumutbar belasten sollen (§ 2 Abs. 2 AE-WGM). Als mögliche Wiedergutmachungsleistungen kommen gemäß § 2 Abs. 1 AE-WGM „namentlich“ in Betracht Schadensersatz gegenüber dem Verletzten bzw. seiner Versicherung, Geschenke an das Opfer, Entschuldigung, Versöhnungsgespräch oder Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen. Sofern solche Leistungen „geeignete Maßnahmen des Ausgleichs“ sind, soll mit ihrer Hilfe die beim Gefangenen zuvor geweckte Einsicht in seine Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, vertieft werden (§ 23 AE-WGM).

III. Kritik der Vorschläge des AE-WGM

1. Zur rechtstatsächlichen Effektivität

Die Verfasser(innen) des AE-WGM schätzen die Lage zunächst nüchtern ein: „... die Realverfassung des Strafvollzugs (steht) wiedergutmachungsorientierten Leistungen entgegen (...)“¹⁷⁾, die vollzugliche Wiedergutmachung könne daher „in Einzelfällen“¹⁸⁾ bzw. „von Anstalt zu Anstalt und

von Fall zu Fall nur bedingt verwirklicht werden“¹⁹⁾. Gleichwohl wird der Plan einer Wiedergutmachung im Strafvollzug entworfen. Dies wiederum liegt in der Konsequenz der „allgemeinen Lehren“ des AE-WGM. Sie verlangen nämlich – allen vollzuglichen Realien zum Trotz –, daß die Wiedergutmachung durchweg „wesentlich bessere Resozialisierungsbedingungen“²⁰⁾ schaffe: „Im Gegensatz zu der zunächst (?) desintegrierenden abstrakten Strafe ... führt der konstruktive Weg der Wiedergutmachung ... zur Integration des Schuldigen. Außerdem schafft Konfliktregelung mehr menschliche Nähe zwischen Täter und Opfer.“²¹⁾

a) Zur bisherigen Umsetzung in der Praxis

Wie dieses Mehr an menschlicher Nähe zwischen Täter und Opfer unter den Bedingungen der Haft faktisch erzeugt werden kann und „welche realistischen Möglichkeiten für einen Tatfolgenausgleich während der Strafverbüßung“²²⁾ existieren, erläutert der AE-WGM nicht. Über die vermutliche Teilnahmebereitschaft von Opfern und Tätern liest man allenfalls alltagstheoretisch Plausibles²³⁾, über die Auswirkungen, die ein Täter-Opfer-Ausgleich „hinter Gittern“ für die Vollzugsorganisation nach sich zöge, liest man gar nichts. Der Entwurf erwähnt auch die maßstäblichen Erfahrungen der schweizerischen Anstalt Saxerriet nicht, obgleich doch schweizerische Strafrechtslehrer zu den Autoren des Entwurfs gehören.²⁴⁾ Gerade das Beispiel der schweizerischen – zudem offen geführten²⁵⁾ – Anstalt Saxerriet zeigt aber, wie personalintensiv, zeitaufwendig und kostenträchtig ein vollzuglicher Täter-Opfer-Ausgleich ist²⁶⁾. All diese (Miß-) Erfolgsbedingungen eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs bleiben im AE-WGM – von aussageschwachen Andeutungen abgesehen – praktisch unerwähnt. Auch für den Täter-Opfer-Ausgleich unter Haftbedingungen gilt aber: „Das eigentliche Problem liegt – wie so oft im Vollzug – in den Möglichkeiten und Grenzen der Verwirklichung.“²⁷⁾ Zwar liegen schon seit etwa zehn Jahren theoretische Konzepte vor, die Inhalt und Ablauf eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs skizzieren²⁸⁾; empirisch aber ist die Praktikabilität solcher Konzepte im deutschen Vollzug (bspw. im Blick auf die Opferzufriedenheit) noch nicht belegt²⁹⁾. Vereinzelt, nie näher beschriebene Erfahrungen aus Sozialtherapeutischen Anstalten sind nicht verwendbar; denn: „Zu direkten Kontakten zwischen Tätern und Opfern scheint es ... nach den vorliegenden Erfahrungsberichten nur ausnahmsweise zu kommen.“³⁰⁾ Anders als zuweilen behauptet, existieren bislang, soweit ersichtlich, auch keine – inländischen³¹⁾ – Modellprojekte zum Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug³²⁾. Erst in jüngster Zeit hat das von der Deutschen Bewährungshilfe geführte und vom Bundesjustizministerium geförderte Bonner Täter-Opfer-Ausgleichs-Servicebüro – inzwischen ausgewertete – Befragungen von Inhaftierten und Vollzugsstab (in Baden-Württemberg) initiiert, die im Sinne eines ersten Stimmungsbildes dazu beitragen sollen, die Teilnahmebereitschaft Inhaftierter und die faktischen Folgen eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs für Anstaltsbedienstete und Vollzugsorganisationen genauer einschätzen zu können.³³⁾

b) Die finanzielle Lage Strafgefangener

Ein gewichtiger Einwand gegen den vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleich, dem es formelhaft um „Schuld und Schulden“³⁴⁾ geht, ist, wie auch die Verfasser des AE-WGM zugestehen³⁵⁾, die finanzielle Lage Inhaftierter.

Wie § 2 Abs. 1 Nr. 1-4 Var. 1 AE-WGM zeigt, kommt eine Wiedergutmachung vornehmlich bei Eigentums- und Vermögensdelikten in Frage bzw. dann, wenn ein Schmerzensgeld zu leisten oder ein Geschenk an den Verletzten zu erbringen ist.³⁶⁾ Vergegenwärtigt man sich, daß nahezu 45 % der Gefangenen wegen Eigentums- und Vermögensdelikten inhaftiert sind³⁷⁾, dann scheinen die Bedingungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich optimal zu sein. Da aber die meisten Inhaftierten (mit Ausnahme der wenigen sog. Freigänger in freien Beschäftigungsverhältnissen, § 39 Abs. 1 StVollzG) nur zwischen (1990) DM 5,83 und DM 9,72 am Tag verdienen³⁸⁾ und in der Regel hoch verschuldet sind (verbreitet sind Beträge zwischen DM 5.000,- und DM 50.000,- bzw. DM 100.000,-)³⁹⁾, ist ohne eine deutliche Anhebung des Arbeitsentgelts aller Gefangenen finanziell orientierte Wiedergutmachung illusionär⁴⁰⁾. Daran ändert auch der fraglos gutgemeinte Vorschlag des AE-WGM nichts, Ausgleichsfonds einzurichten (§ 25 AE-WGM). In der Tat ist das geltende Vollstreckungsrecht gekennzeichnet durch eine auffällige Vernachlässigung der finanziellen Wiedergutmachungsinteressen des Verletzten, wie nicht zuletzt das Fehlen einer § 459a Abs. 1 S. 2 StPO nachgebildeten Vorschrift für die Vollstreckung unbedingter Freiheitsstrafe zeigt.⁴¹⁾ Daß die Landesgesetzgeber – angesichts angespannter Haushalte – auf geldwerte Sanktionen zugunsten eines Ausgleichsfonds verzichten werden, ist jedoch unwahrscheinlich.⁴²⁾ Nicht zuletzt die Entstehungsgeschichte des StVollzG und zahlreiche Einzelbestimmungen der §§ 198-201 StVollzG zeigen, daß die Länder spürbare fiskalische Anstrengungen zugunsten Strafgefangener scheuen.⁴³⁾ Warum sollte dies gerade heute anders sein?

Überdies ist zu bedenken, daß ein Opferfonds, aus dem sich das Opfer unmittelbar befriedigen kann, ebenso wie ein Resozialisierungsfonds, der in der Regel allen Verurteilten – nicht allein Gefangenen – Darlehen gewährt, nur über begrenzte finanzielle Ressourcen verfügt. Der baden-württembergische „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ bspw., dem am 1.1.1989 DM 5,2 Mio. für Sanierungszwecke zur Verfügung standen, hätte im Verhältnis zur Anzahl der 1987 in Baden-Württemberg Verurteilten jedem Straftäter theoretisch gerade ein Darlehen von DM 50,- gewähren können.⁴⁴⁾

In praxi kommen freilich nie alle Gefangenen (selbst wenn sie wollten) in den Genuß eines Darlehens, das eine Schuldentilgung inkl. einer regelmäßig finanziellen Wiedergutmachung ermöglicht. Das liegt u.a. an den Vergaberichtlinien, die – wie etwa in Baden-Württemberg – Hilfe bei der Schuldenregulierung eines zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilten regelmäßig erst kurz vor oder nach Ende der Strafverbüßung leisten: „Durch die Darlehen soll eine finanzielle Sanierung des Antragstellers bewirkt und seine Schuldentilgung auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden. Bei Inhaftierten läßt sich regelmäßig erst kurz vor oder nach der Entlassung beurteilen, ob dieses Ziel zu erreichen ist.“⁴⁵⁾ Zwar könnte man die erforderlichen Grunddaten einer Entschuldungshilfe auch früher gewinnen, etwa schon während der Haftzeit. Selbst hochrangige Vertreter der Justizverwaltung gestehen jedoch, daß im Vollzug – gegen das Gebot des § 73 StVollzG – die Entschuldungshilfe vernachlässigt wird.⁴⁶⁾ Wenn aber ein höheres Arbeitsentgelt aus fiskalischen Gründen z.Zt. als nicht bezahlbar erscheint, dann sollten die Vollzugs-

behörden im Interesse einer wirkungsvollen vollzuglichen Wiedergutmachung wenigstens die Pflicht zur Entschuldungshilfe ernst nehmen. Andernfalls droht nicht nur die Resozialisierung⁴⁷⁾, sondern auch eine an Geldleistungen anknüpfende vollzugliche Wiedergutmachung zu scheitern.

c) Symbolische Wiedergutmachung

Zu fragen ist freilich, ob nicht auch symbolische Wiedergutmachungsleistungen Gefangener in Frage kommen. Sieht man von der Andeutung ab, daß „in exzeptionellen Täter-Opfer-Konstellationen ein Ausgleich auch immaterieller Art denkbar“⁴⁸⁾ erscheine, dann geht der AE-WGM nicht näher auf die Möglichkeit symbolischer Wiedergutmachung durch Strafgefangene ein⁴⁹⁾. Da er aber mit der Überschrift des § 23 AE-WGM („Ausgleich der Tatfolgen ...“) unmittelbar an § 1 Abs. 1 S. 1 AE-WGM anknüpft, ist aus systematischen Gründen die Geltung von § 1 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 AE-WGM (symbolische Wiedergutmachung) auch für den Bereich des Vollzugs anzunehmen. Fraglich ist nur, welche – zumutbaren – (§ 2 Abs. 2 AE-WGM) symbolischen Wiedergutmachungsleistungen „gegenüber der Allgemeinheit“ (§ 1 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 AE-WGM) ein Strafgefangener erbringen kann.⁵⁰⁾ Daß bspw. die Teilnahme an medizinischen Versuchen⁵¹⁾ oder die Möglichkeit der Organspende (für die Verfasser des AE-WGM sind sie nur „nach heutigen Wertvorstellungen“ tabu)⁵²⁾ bei den Gefangenen grundsätzlich auf Resonanz stoßen werden, darf man eher bezweifeln⁵³⁾; nicht zuletzt das Täter-Opfer-Ausgleichs dienen soll⁵⁴⁾, würde unter Organspenden an das abstrakte Opfer „Allgemeinheit“ leiden. Zudem könnte der Körper des Gefangenen im vollstreckungs- und vollzugsrechtstypischen Handel mit der Strafgerechtigkeit, also beim „Feilschen“ etwa um sog. 2/3-Entscheidungen gemäß § 57 StGB bzw. Lockerungen, ein neues Mittel werden, die Instanzen der Strafrechtspflege milde zu stimmen.⁵⁵⁾ Eine derartige „freiwillige“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 AE-WGM) Wiedergutmachungs-Organ spende wäre auch aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich.⁵⁶⁾ Kriminal- und vollzugspolitisch ist deshalb prinzipiell zu fragen: Ist es wünschenswert, die Gestaltung und die Länge der Freiheitsstrafe von der Bereitschaft des Gefangenen abhängig zu machen, Teile seines Körpers aufzugeben?

d) Vollzuglicher Täter-Opfer-Ausgleich: mehr als Schadenswiedergutmachung?

Für die Verfasser des AE-WGM richtet sich der Täter-Opfer-Ausgleich (ohne daß der Vollzug ausgenommen würde) nicht nur auf materielle Schäden, sondern auch auf „Begleit-, Sekundär- und Folgeschäden ... nicht materieller Art wie Ängste und Verunsicherungen, Ärger und Zeitaufwand im Zusammenhang mit der Straftat.“⁵⁷⁾ Auch zu diesem Aspekt eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs äußert sich der AE nicht näher. Er spricht nur von „aktiver Tatverarbeitung“⁵⁸⁾ und tatbezogenem „sozialem Lernen“⁵⁹⁾. Zielen, die im Vollzug etwa über das „Versöhnungsgespräch“ oder die „Entschuldigung“ (vgl. § 2 Abs. 1 AE-WGM) „konstruktiv“⁶⁰⁾ verwirklicht werden könnten. Anstelle dieser Vagheiten hätte man sich eine vertiefte Auseinandersetzung vor allem mit den grundlegenden theoretischen Vorarbeiten *Rüdiger Wulfs* gewünscht.⁶¹⁾ Dessen Konzeption einer integralen Behandlungsmaßnahme „Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug“ verdeutlicht, daß der zivilrechtliche Schadensersatz nur ein

(wiewohl wichtiges) Element vollzoglicher Wiedergutmachung sein kann. Der Entwurf versucht zwar mit § 25 ausdrücklich, die finanziellen Erfolgsbedingungen auch des vollzoglichen Täter-Opfer-Ausgleichs zu verbessern; konkrete, gar in Gesetzes- oder Richtlinienform gegossene Regeln über die psychologischen Aspekte eines – zudem deliktsspezifisch differenzierenden⁶²⁾ – vollzoglichen Täter-Opfer-Ausgleichs formuliert der Entwurf dagegen nicht⁶³⁾. § 23 AE-WGM läßt sich lediglich eine an die Vollzugsbehörden gerichtete allgemeine Verpflichtung entnehmen, „geeignete Maßnahmen des Ausgleichs“ in Angriff zu nehmen. Allein: „Welche realen Auswirkungen ... programmatische Aussagen im Gesetz haben, hängt ... entscheidend davon ab, wie diese von der Praxis verstanden und gehandhabt werden.“⁶⁴⁾ Da sich (trotz erster empirischer Befunde) noch nicht zuverlässig einschätzen läßt, mit welchem methodischen, personellen, zeitlichen und organisatorischen Aufwand insbesondere psychologische Ausgleichsbemühungen hinter Gittern eine Erfolgchance haben und insofern „geeignet“ sind, geht die Verpflichtung des § 23 AE-WGM ins Beliebiges und Ungefähre. Wenn vollzoglicher Täter-Opfer-Ausgleich mehr sein soll als – überdies suboptimal organisierte – *Schadenswiedergutmachung* (mag sie auch „regelmäßig entscheidend“⁶⁵⁾ für den Ausgleich sein), dann ist das Normprogramm des AE-WGM insoweit korrekturbedürftig.

2. Zur rechtsnormativen Qualität des § 23 AE-WGM

a) Problemhintergrund

Der Entwurf knüpft ausdrücklich an eine Bundesrats-Initiative aus dem Jahre 1988 an, die im StVollzG die Opferperspektive verankern wollte.⁶⁶⁾ Nach vehementem Widerstand der Strafrechtslehre, u.a. anlässlich einer Öffentlichen Anhörung des Bundestags-Rechtsausschusses⁶⁷⁾, wurde die Bundesrats-Initiative vom Bundestag nicht weiter beraten⁶⁸⁾. Verständlich wird die Ablehnung nur vor dem Hintergrund der strafrechtssystematischen Fundamentalfrage, wie sich die allgemeinen Straf(rechts)zwecke zum „Vollzugsziel“ (§ 2 S. 1 StVollzG) der „Resozialisierung“ (§ 9 Abs. 1 S. 1 StVollzG) verhalten, genauer: ob Erwägungen zur Tat(schuld) schwere zu einer Verschärfung des Vollzugs insbesondere durch die Versagung von Lockerungen und Urlaub führen dürfen.⁶⁹⁾ Der Bundesrats-Entwurf führte u.a. folgende umstrittene – dem § 23 AE-WGM ähnliche – Vorschrift an:⁷⁰⁾

„Zur Erreichung des Vollzugsziels sollen die Einsicht des Gefangenen in die Folgen der Tat, insbesondere für das Tatopfer, geweckt und geeignete Formen des Ausgleichs angestrebt werden.“

Ebenso wie der AE-WGM in § 24 schlug der Bundesrats-Entwurf vor, daß „Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen“ in den Vollzugsplan einzustellen seien. Anders als der AE-WGM plante der Bundesrats-Entwurf jedoch ausdrücklich, daß Vollzugslockerungen gemäß § 11 StVollzG und Urlaub gemäß § 13 StVollzG versagt werden dürften, wenn der Insasse sich nicht um einen Ausgleich mit dem Opfer bemühte.⁷¹⁾ Nach Ansicht der Kritiker⁷²⁾ hätte der Wiedergutmachungsgedanke in dieser rechtskonstruktiven Gestalt Repressionswirkungen entfalten können. Die umstrittene, teils von der obergerichtlichen Rechtsprechung, teils von der Vollzugspraxis verfolgte und vom Bundesverfassungsgericht⁷³⁾ gebilligte Tendenz, auch ohne eindeutigen Anknüpfungspunkt im Normtext des StVollzG die Schwere der

Tat(schuld) bei Lockerungsentscheidungen zu Lasten des Gefangenen zu berücksichtigen, würde durch die Vorschläge des Bundesrats verstärkt. Im Gewand der modischen Opferperspektive setze sich die Abkehr vom tatschuld(schwere)frei konzipierten Resozialisierungsvollzug und die Rückkehr zu einem an der Tat(schuld)schwere orientierten „Vergeltungsvollzug“ fort. Die Opferinteressen seien nur ein Vorwand, um größere Härte gegenüber den Gefangenen zu rechtfertigen. Die vorgeschlagene Form vollzoglicher Wiedergutmachung sei mithin „ein (...) Schritt zurück“.⁷⁴⁾

b) Repressive Auslegung des § 23 AE-WGM

Auch § 23 AE-WGM könnte, wäre er erst einmal als neuer § 3 Abs. 4 StVollzG⁷⁵⁾ dem Prozeß der Rechtsanwendung unterworfen, den in Teilen der Rechtsprechung und der Vollzugspraxis bereits eingeleiteten „Schritt zurück“ gegen tatschuld(schwere)orientierten „Vergeltungsvollzug“ verstärken.⁷⁶⁾

Diese Gefahr legen Wortlaut und Funktion der Vorschrift nahe. Da § 23 AE-WGM Begriffe verwendet, die sich auch im Kontext repressiver Bestrafungs- und Vollzugstheorien wiederfinden, ist zu vermuten, daß jene Stimmen in Literatur und obergerichtlicher Rechtsprechung, die bereits jetzt zentrale Vorschriften des geltenden StVollzG repressiv umdeuten⁷⁷⁾, den möglichen Wortsinn des § 23 AE-WGM zum Anlaß nehmen werden, die Umdeutung des StVollzG argumentativ zu verfestigen. Angesichts der hinlänglich bekannten Judikatur einiger Oberlandesgerichte würde wohl folgende Argumentation nicht lange auf sich warten lassen:

„Nach zutreffender Ansicht kann der Gefangene nur dann fähig werden, ein sozialverantwortliches Leben zu führen (§ 2 S. 1 StVollzG), wenn er im Vollzug der Freiheitsstrafe zur Einsicht in seine Verantwortung für die Tat geführt wird.⁷⁸⁾ Mangelt es dem Gefangenen an der erforderlichen Einsicht in seine Tatverantwortung, dann ist sie – wie § 3 Abs. 4 StVollzG n.F. nun ausdrücklich klarstellt – zu wecken und durch geeignete Maßnahmen des Ausgleichs zu vertiefen. Es ist danach Aufgabe der jeweiligen Anstalt, festzustellen, welches Maß an Einsicht (im Verhältnis zur Schwere der Tatverantwortung) dem Gefangenen abzuverlangen ist, um Behandlungsmaßnahmen, etwa einem Täter-Opfer-Ausgleich, zugänglich zu sein, des weiteren, ob der Gefangene die erforderliche Einsicht zur Genüge zeigt und wie eine der Tatschuld angemessene Einsicht zu wecken ist. Je nach den Umständen des konkreten Falls wird die tatverantwortungsadäquate Einsicht nur dann zu fördern sein, wenn dem betreffenden Gefangenen das Ausmaß seines schuldhaften Versagens vor den Verhaltensanforderungen des Gemeinwesens und gleichzeitig seine Behandlungsbedürftigkeit nachhaltig vor Augen geführt wird. Dies entspricht nicht zuletzt auch der Vorgabe des § 4 Abs. 1 S. 2 StVollzG: Danach soll die Bereitschaft des Gefangenen, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken, geweckt werden. Ohne die Einsicht des Gefangenen in die Verantwortung für die Tat ist jedoch das Vollzugsziel nicht zu erreichen. Die ermessensausübenden Vollzugsbehörden dürfen mithin nach dem Sinn und Zweck des § 3 Abs. 4 StVollzG n.F. Lockerungen unter Rückgriff auf den neuen Gestaltungsgrundsatz dann versagen, wenn dies die Einsicht des Gefangenen weckt und fördert. Im Einzelfall kann die

Versagung von Lockerungen daher notwendige Bedingung für ggf. nachfolgende ‚geeignete‘ Maßnahmen des finanziellen oder psychologischen Ausgleichs mit dem Opfer sein (vgl. § 3 Abs. 4 StVollzG n.F.).“

c) Zur repressiven Auslegung im einzelnen

Nimmt man den möglichen Wortsinn als Ausgangspunkt juristischer Rechtsgewinnung mit der herrschenden „objektiven Theorie der Auslegung“⁷⁹⁾ ernst, dann erfolgt die repressive Auslegung des § 23 AE-WGM in rechtsmethodisch zulässiger Weise. Dem läßt sich nicht entgegenhalten, der AE-WGM orientiere sich doch am kriminalpolitischen Grundsatz der Humanität.⁸⁰⁾ Außerdem spreche der AE nicht von „Tatschuld“, sondern von der Einsicht in die „konstruktiv“⁸¹⁾ begreifbare „Verantwortung [des Gefangenen] für die Tat“, die „aktive Tatverarbeitung“⁸²⁾ bzw. „tatbezogenes ... soziales Lernen“⁸³⁾ ermöglichen solle. Schließlich ordne der AE (anders als der genannte Bundesrats-Entwurf) ja ausdrücklich nicht an, daß Vollzugslockerungen wegen Nichtbemühens um einen vollzüglichen Täter-Opfer-Ausgleich versagt werden dürften; man dürfe also nicht repressiv mißverstanden werden.⁸⁴⁾ Derartige Einwände entgehen trotz allem im Ergebnis dem Umstand nicht, daß bei Auslegung und Anwendung einer Rechtsnorm die gutgemeinten „humanen“ Absichten der Gesetzesverfasser nicht maßgeblich sind. Sie müssen auch in einer sprachlich unmißverständlichen Normfassung zum Ausdruck gelangen. Gerade dies lehrt die Anwendungsgeschichte des StVollzG: Hätte der Reformgesetzgeber die in den Materialien geäußerte Ansicht, die Tatschuld(schwere) solle bei vollzüglichen Entscheidungen unberücksichtigt bleiben⁸⁵⁾, in den Text des StVollzG aufgenommen, dann wäre eine repressive Umdeutung nicht möglich gewesen bzw. hätte sich als eindeutige Rechtsfindung contra legem rechtfertigen müssen. Wer, wie die Verfasser des AE-WGM, sehenden Auges ausfüllungsbedürftige Begriffe wie „Einsicht“, „Verantwortung für die Tat“ oder „Ausgleich“ ohne Blick auf die Eigendynamik juristischer Auslegung verwendet, der schafft erst die Voraussetzung für repressive „Mißverständnisse“, die Vollzugspraxis und Gerichte auf der Grundlage des Gesetzestextes methodisch vertretbar entwickeln könnten.

Einer besonderen Ermächtigung zur Versagung von Lockerungen und Urlaub bedarf es aufgrund der ermessenssteuernden Funktionen des § 3 Abs. 4 n.F. überdies nicht. Anders als der Bundesrats-Entwurf versetzt der AE die entscheidungsbefugten Vollzugsbediensteten zwar nicht ausdrücklich in die Lage, Lockerungen und Urlaub bei Nichtbemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu versagen. Zu bedenken ist jedoch folgendes: Die Rechtsfolgen „Lockerung“ (§ 11 StVollzG) oder „Urlaub“ (§ 13 StVollzG) dürfen bekanntlich nur dann angeordnet werden, wenn nach dem Urteil des jeweiligen Gesetzesanwenders die aus unbestimmten Rechtsbegriffen komponierten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind und die den Ermessensgebrauch (§ 11 Abs. 2: „dürfen“; § 13 Abs. 1: „kann“) lenkenden Gestaltungsgrundsätze des § 3 StVollzG nicht entgegenstehen.⁸⁶⁾ Ermessenssteuernder Gestaltungsgrundsatz wäre – als § 3 Abs. 4 StVollzG n.F. – auch § 23 AE-WGM.⁸⁷⁾ Über diesen vom möglichen Wortsinn gedeckten repressiven Regelungssinn ließe sich daher das Ermessen der §§ 11, 13 StVollzG so ausüben, daß auch ohne ausdrückliche Regelung eine Lockerung versagt werden könnte.

3. Zusammenfassende Würdigung und Kritik

Letztlich zeigt der repressiv interpretierbare Wortlaut des § 23 AE-WGM, daß der AE-WGM inhaltliche Kardinalfragen einer vollzüglichen Wiedergutmachung unbeantwortet läßt. So bleibt ungeklärt, wie sich die tatfolgenausgleichende Wiedergutmachung zu einem nach seinem ursprünglichen Regelungsplan „tatignoranten“⁸⁸⁾ StVollzG verhält. Der Entwurf bedenkt nicht, daß es durchaus Bestrebungen, vornehmlich in der Rechtsprechung, gibt, die inhaltlich umstrittene⁸⁸⁾ „soziale Verantwortung“ des § 2 S. 1 StVollzG repressiv zu deuten⁸⁹⁾. Aus gesetzessystematischen Gründen könnte dies eine repressive Auslegung des Verantwortungsbegriffs in § 3 Abs. 4 StVollzG n.F. begünstigen. Der Entwurf grenzt insoweit den Begriff der „Verantwortung für die Tat“ nicht unmißverständlich gegenüber dem Begriff der „Tatschuld“ ab. Er verwendet zudem den Begriff der „Einsicht“, ohne die hinlänglich bekannten Schwierigkeiten bei der Feststellung des Phänomens „Einsicht“ zu benennen. Den Begriff des „Ausgleichs“⁹⁰⁾ löst der AE ebensowenig wie den Begriff der „Einsicht“ hinreichend deutlich aus vergeltungsorientierten Begründungszusammenhängen. Schließlich geht der AE nicht darauf ein, ob und wie unter den spezifischen Zwangsbedingungen der Strafhaft „heuchlerisches Verhalten“⁹¹⁾ der Gefangenen vermieden und die Freiwilligkeit (als „willentliche Entscheidung für die Verantwortungsübernahme“)⁹²⁾ gewährleistet werden kann⁹³⁾.

Als Folge dieser sachlichen Unklarheiten schafft der Entwurf nolens volens einen neuen repressiv verstehbaren „Gestaltungsgrundsatz des Vollzugs“ (§ 3 StVollzG). Damit wäre im StVollzG selbst ein mittelbarer Anknüpfungspunkt für materielle Tatschuld(schwere)-Erwägungen mit nicht absehbaren Auswirkungen auf „das ganze Gesetzesgefüge“⁹⁴⁾ angelegt. Die bisherige strafrechtssystematische Hilfskonstruktion, wonach die scheinbare Antinomie zwischen Strafzwecken und Vollzugsziel bei vollzüglichen Ermessensentscheidungen repressiv zu harmonisieren sei, würde überflüssig. Der „Schritt zurück“ wäre mit § 23 AE-WGM als § 3 Abs. 4 StVollzG n.F. gesetzestextkonform begründbar.

Zusammenfassend ergibt die kritische Analyse folgendes:

- § 23 AE-WGM ist nach seinem möglichen Wortsinn so gefaßt, daß er – rechtsmethodisch vertretbar – zum Einfallstor für vergeltungsorientierte, repressive Argumente, also materiell Tatschuld(schwere)-Erwägungen, werden kann, die sich in den Ermessensgebrauch bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen zum Nachteil des Gefangenen einspeisen lassen.
- Der AE-WGM konzipiert ein Modell vollzüglichen Täter-Opfer-Ausgleichs, das empirisch nicht hinreichend fundiert ist. Auf die finanziellen, „räumlichen, personellen und organisatorischen“ (vgl. §§ 17 Abs. 2 S. 2, 201 Nr. 1, Nr. 2 StVollzG) Möglichkeitsbedingungen einer gelingenden Wiedergutmachung im Vollzug geht der AE-WGM nicht ein.
- Beide Aspekte, sowohl die vom AE-WGM vorgesehenen oder vorausgesetzten bzw. hingenommenen rechtstat-sächlichen Bedingungen als auch die vom AE-WGM gewählte rechtsnormative Programmierung der vollzüglichen Wiedergutmachung, legen die Gefahr einer rein symbolischen Gesetzesänderung nahe. Sie würde – bestenfalls – dazu beitragen, daß die finanziellen und psychologischen

Ausgleichsinteressen der Opfer kaum oder gar nicht befriedigt werden und – schlimmstenfalls – dazu führen, daß sich die Vollzugsgestaltung verschärft.

- Die gesetzliche Verankerung eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs, so wie ihn der AE-WGM vorsieht, ist daher abzulehnen.

IV. Schluß

Die Diskussion der Vorschläge des AE-WGM zum vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleich muß fortgeführt und vertieft werden. Allein eine vertiefte Diskussion wird die drastischen Urteile entkräften können, die die Idee vollzuglicher Wiedergutmachung als „Lippenbekenntnis“⁹⁵⁾, „Leerformel“⁹⁶⁾ oder „Floskel“⁹⁷⁾ abqualifizieren. Dabei ist ein Zweifaches zu bedenken:

- Der Wiedergutmachungsgedanke kann künftig nur dann sinnvoll in das Strafvollzugsrecht, auch in das geplante Jugendstrafvollzugsgesetz⁹⁸⁾, „hineindiffundieren“, wenn man die empirische Argumentationsbasis verfestigt: die genaue Evaluierung der genannten Befragung zur Realisierbarkeit eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs wäre der erste, wissenschaftlich begleitete Modellprojekte wären der zweite Schritt⁹⁹⁾.
- Zum anderen ist verstärkt dogmatische Grundlagenarbeit zu leisten: hier müßte – ansetzend bei der „sozialen Verantwortung“ des § 2 S. 1 StVollzG – das Verhältnis von Tatverantwortung und überkommenem Resozialisierungsbegriff auf nicht repressiv verstehbare Weise bestimmt werden.

Daß der AE-WGM nicht der Weisheit letzter Schluß sein kann, versteht sich von selbst. Immerhin: der Entwurf schafft eine konkrete Grundlage für die wissenschaftliche Diskussion der Idee vollzuglicher Wiedergutmachung.¹⁰⁰⁾ Es gilt nun, in vertiefter „Auseinandersetzung mit den vom AE-WGM unterbreiteten andere, bessere Vorschläge zu entwickeln“.¹⁰¹⁾

Anmerkungen

- 1) BT-Drs. 12/6853, S. 2, S. 5, S. 21 ff.
- 2) Vgl. SZ, Nr. 232 v. 7.10.1993, S. 2 (berichtet wird unter der Überschrift „Statt Strafen mehr Wiedergutmachung“ von Stellungnahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und der Deutschen Bewährungshilfe).
- 3) Baumann u.a. Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM), 1992.
- 4) Schöch, Gutachten C für den 59. DJT, 1992, C 54 ff.
- 5) Verhandlungen des 59. DJT, Bd. II, 1992, O 6 ff.
- 6) Rössner, NStZ 1992, 409 ff.; Luther, NJ 1992, 400 f.; Viehmann, NJ 1992, 387 ff.; Weigend, GA 1992, 345 (364 ff.); Pfeiffer, ZRP 1992, 338 ff.; Dölling, JZ 1992, 493 ff.; ders., ZStW 104 (1992), 259 (283); Schmitt-Hieber, NJW 1992, 2001 ff.; Loos, ZRP 1993, 51 ff.; Lampe, GA 1993, 485 ff.
- 7) Vgl. den Stenogr. Bericht 137 Sitzg. 12. Dt. BTag, 4.2.1993, S. 11879 ff. Debattiert wurde die Antwort der BRag (BT-Drs. 12/3718; Zusf. in DRIZ 1993, 161 ff. m. Anm. Altpeter) auf die Große Anfrage der SPD-BTag-Fraktion zur „Weiterentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems“, in der u.a. die Wiedergutmachung als „dritte Spur“ favorisiert worden war (BT-Drs. 12/1768, S. 8).
- 8) Vgl. die in Fn. 6 Genannten; „Fehlanzeige“ insoweit auch bei Kolling, ZfStrVo 1993, 316 f.; Frehsee, NStZ 1993, 165 (167); H.-J. Schneider, Einführung in die Kriminologie, 3. A. 1993, S. 348 ff. (Abschn. „Wiedergutmachung in der Strafanstalt“); Kawamura, ZfStrVo 1994, 3 ff. – Die Bezeichnung „dritte Spur“ wird im übrigen nicht einheitlich verwendet: Horn, SK-StGB (März 1992), § 56 Rz. 2, und Jescheck, StrafR-AT, 4. A. 1988, S. 752 Fn. 1, bspw. ordnen die „Strafaussetzung zur Bewährung“ als „dritte Spur“ ein; vgl. auch Seelmann, ZEE 25 (1981), 44 (48). Roxin hat, soweit ersichtlich,

als erster ausdrücklich von der Wiedergutmachung als „dritte Spur“ gesprochen, in: Schöch, (Hrsg.), Wiedergutmachung und Strafrecht, 1987, S. 52.

9) Der Begriff wurde von Wulf geprägt, in: Rössner/Wulf, Opferbezogene Strafrechtspflege, 1. A. 1984, S. 111; ders., ZfStrVo 1985, 67 ff.; ders., in: Kath. Akademie Stuttgart (Hrsg.), Schuld und Schulden: Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug (Materialien 7/86), 1986, S. 67.

10) AE-WGM, S. 8; S. 93 ff.; vgl. aber auch S. 60 f.

11) Vgl. AE-WGM, S. 94; zur Terminologie Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. A. 1991, § 3 Rz. 1 ff.

12) AE-WGM, S. 95.

13) AE-WGM, S. 97 f.

14) AE-WGM, S. 3, S. 60 f.

15) Vgl. AE-WGM, S. 93. Von den am 31.3.1990 inhaftierten 36.682 erwachsenen Strafgefangenen befanden sich nur 7.886 im offenen Vollzug (Stat. Bundesamt [Hrsg.], Strafvollzug 1990, Reihe 4, 1992, S. 10).

16) AE-WGM, S. 1, S. 39 ff., S. 43 ff.

17) AE-WGM, S. 60; ebenso Wulf, in: ders./Rössner (Fn. 9), S. 104. Zu grds. Zweifeln AE-WGM, S. 93.

18) AE-WGM, S. 61.

19) AE-WGM, S. 93; ähnlich zur bisherigen Lage Calliess/Müller-Dietz (Fn. 11), § 2 Rz. 27 (S. 55).

20) AE-WGM, S. 27.

21) AE-WGM, S. 27 (dieses Zitat entstammt den „Grundlagen des Entwurfs“, gilt folglich für alle Regelungsbereiche des AE, also auch für den Vollzug).

22) AE-WGM, S. 61.

23) AE-WGM, S. 93: „Je länger der Verurteilte einsitzt, desto schwerer wird es, ihn zu einer aktiven Tatverurteilung zu motivieren; ... generell dürfte aber auch auf der Opferseite von einer verminderten Motivation, sich auf Kontakte mit dem Täter einzulassen, auszugehen sein.“

24) Lediglich im rechtsvergleichenden Abschnitt D. des AE-WGM wird beim Blick auf die Schweiz verwiesen auf die „Praxis einiger Strafanstalten, die im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs Pionierarbeit geleistet haben“ (S. 118). Es ist fraglich, ob außer dem Beispiel Saxerriet noch weitere Projekte in der Schweiz existieren (die wären dann zumindest bislang nicht fachöffentlich dokumentiert; in diesem Sinne auch Prof. Karl-Ludwig Kunz, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern, in einem Brief an den Verf. v. 4.5.1993).

25) So der Hinweis des Anstaltsleiters Brenzikofer, in: Haesler (Hrsg.), Viktimologie, 1986, S. 220; vgl. auch dens., in: Marks/Rössner (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich, 1989, S. 379 ff.; dens., in: Kath. Akademie Stuttgart (Fn. 9), S. 62 ff.; dens., in: Schneider, H.J. (Hrsg.), Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege, 1982, S. 367 ff.; Gemperle, in: Kath. Akademie Trier (Hrsg.), Straffälligkeit und Wiedergutmachung (Trierer Protokolle 9/1980), 1981, S. 119 f.

26) Vgl. insb. die in Fn. 25 genannten Berichte von Brenzikofer; außerdem Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, 1990, S. 317; dens./Rössner, ZStW 99 (1987), 845 (859); Müller-Dietz, in: Janssen/Kerner (Hrsg.), Verbrechenopfer, Sozialarbeit, Justiz, 1985, S. 247 ff. (S. 259 f.).

27) Müller-Dietz, GA 1985, 147 (175).

28) Wulf, ZfStrVo 1985, 67 ff.; ders., in: ders./Rössner (Fn. 9), S. 111 ff.; ders., in: Kath. Akademie Stuttgart (Fn. 9), S. 67 ff.

29) Wulf, ZfStrVo 1985, 67 (70), spricht nur allgemein von „Einzelfallberichten deutscher Vollzugspraktiker“.

30) Dünkel/Rössner, ZStW 99 (1987), 845 (859 Fn. 51); ähnl. Dünkel (Fn. 26), S. 313; ders., BewHi 1985, 358 (365, 372 Fn. 44).

31) Wulf, ZfStrVo 1985, 67 (70), bezieht sich auf „Erfahrungsberichte aus ausländischen Modellanstalten“, ohne Quellen nachzuweisen.

32) Die in der Begr. und der Debatte eines BRats-Entw. (auf den noch einzugehen ist; vgl. III. 2. a.) genannten Ausgleichsbemühungen (Stenogr. Bericht 592, BRat-Sitzg., 23.9.1988, S. 339; BR-Drs. 270/88 [Beschl.], Anl. S. 18 = BT-Drs. 11/3694, S. 7) sind fachöffentlich bislang nicht dokumentiert.

33) Wandrey/Delattre, Täter-Opfer-Ausgleich im Gefängnis – Perspektiven und Grenzen von Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung im Strafvollzug: Ergebnisbericht einer Seminar- und Gesprächsreihe mit Vollzugsbediensteten und Gefangenen in Baden-Württemberg von März bis November 1993, 1994 (unveröffentl.; Exmpl. beim Verf.).

34) Wulf, in: Kath. Akademie Stuttgart (Fn. 9), S. 68.

35) AE-WGM, S. 94.

36) So auch die Begr. zu § 2 AE-WGM, S. 43: „An erster Stelle werden die nach den bisherigen Erfahrungen am häufigsten vorkommenden Schadensersatzleistungen gegenüber dem Verletzten ... bzw. dem Zessionar der Schadensersatzforderung ... genannt.“

37) Zahlen bei Kerner, in: Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 4. A. 1992, § 11 Rz. 9: von den 39.825 (31.3.1988) Strafgefangenen befanden sich 31,7 % wegen Diebstahls und Unterschlagung, 12,2 % wegen anderer Vermögensdelikte im Vollzug. Aktuellere Daten bestätigen diese Deliktsstruktur, vgl. Stat. Bundesamt (Fn. 15), S. 16 f.

- 38) Zahlen und Berechnungsmodus bei *Schöch* (Fn. 37), § 6 Rz. 106.
- 39) *Kerner* (Fn. 37), § 20 Rz. 16; AK-StVollzG-Bertram/Huchting, 3. A. 1990, § 73 Rz. 15.
- 40) *Wandrey/Delattre* (Fn. 33), S. 19; *Kawamura*, ZfStVo 1994, 3 (5 f.); *Frehsee*, NSTZ 1993, 165 (167); *Müller-Dietz*, BewHi 1992, 62 (73 f.); *Dünkel*, ZfStVo 1990, 105; *ders.* (Fn. 26), S. 314; *Ostendorf*, ZfStVo 1991, 83 (87); AK-StVollzG-Feest (Fn. 39), § 4 Rn. 25; *Sessar*, ZEE 28 (1984), 167 (183). Schon während der Beratung des OEG wurde durch den Abg. von *Schoeler* auf den engen Zusammenhang zwischen Arbeitsentgelt und effektiver Opferhilfe durch finanzielle Eigenleistungen des Täters hingewiesen. Stenogr. Bericht 123. Sitzung 7. Dt. BTag, 11.10.1974, S. 8245.
- 41) AE-WGM, S. 81.
- 42) Ähnl. die BReg, BT-Drs. 12/3718, S. 18; vgl. aber auch BT-Drs. 12/6853, S. 22 (zum geplanten Vorrang der Wiedergutmachungs- vor der Geldauflage des § 56 b Abs. 2 StGB). Zum Thema allg. *Meier*, ZRP 1991, 68 ff.
- 43) Dazu etwa *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 11), § 198 Rz. 1 f.
- 44) *Freytag*, ZfStVo 1990, 259 m.w.N.; vgl. auch *Wandrey/Delattre* (Fn. 33), S. 8.
- 45) Merkblatt für die Gewährung zinsloser Darlehen der Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender beim Ministerium für Justiz Baden-Württemberg“, Pkt. 2.
- 46) So etwa der damalige baden-württembergische Justiz-Staatssekretär *Volz*, in: Ev. Akademie Bad Boll (Hrsg.), Straffälligenhilfe – Quo vadis? (Protokolldienst 20/88), 1988, S. 3.
- 47) So *Seebode*, ZRP 1983, 174.
- 48) AE-WGM, S. 61.
- 49) In der Begr. zu § 23 AE-WGM (AE-WGM, S. 94) heißt es nur, es gehe „vor allem“ um finanzielle Ausgleichsleistungen.
- 50) U.a. denkbar wäre z.B. – in Anlehnung an Erfahrungen der französischen Vollzugspraxis –, daß Strafgefangene bei aufwendigen, namentlich körperlich besonders anstrengenden Behindertenfreizeiten als Helfer eingesetzt werden; vgl. „Der Spiegel“, Nr. 41 v. 11.10.1993, S. 154 ff.
- 51) So ein Vorschlag aus dem englischsprachigen Raum: Nachw. bei *Frehsee*, Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle, 1987, S. 235 Fn. 67.
- 52) AE-WGM, S. 48.
- 53) Die Gefangenen in der JVA Rottenburg/Neckar, an deren Befragung der Verf. teilgenommen hat, legten hinsichtlich der Organspende gestiegenen Wert auf das vom AE-WGM so betonte Tatprinzip; bspw. schlugen sie vor, eine Organspende nur zuzulassen, wenn sie – wie bei einer Körperverletzung des Opfers – dessen reale Gesundheitseinbuße nach Art einer „spiegelnden Sanktion“ ausgleiche. Einer tatentbundenen symbolischen Wiedergutmachung zugunsten des abstrakten Opfers „Allgemeinheit“ standen die Befragten skeptisch gegenüber.
- 54) AE-WGM, S. 32.
- 55) I. Erg. so auch *Wandrey/Delattre* (Fn. 33), S. 9, insb. S. 19.
- 56) Ähnl. *Schöch*, *Maihofer-FS*, 1988, 461 (469); vgl. aus grundrechtsdogmatischer Sicht *Pietzcker*, Der Staat 17 (1978), 527 (550); aus arztrechtlicher Sicht *Uhlenbruck*, in: *Laufs u.a.*, Handbuch des Arztr, 1992, § 131 Rz. 21 m.w.N.
- 57) AE-WGM, S. 33 (dieses Zitat entstammt den allgemeinen „Grundlagen des Entwurfs“, erfaßt also auch die Konkretisierung „vollzugliche Wiedergutmachung“).
- 58) AE-WGM, S. 93.
- 59) AE-WGM, S. 26.
- 60) AE-WGM, S. 10, S. 25, S. 27.
- 61) *Wulf* (Fn. 9), passim; außerdem *Dold*, in: Kath. Akademie Stuttgart (Fn. 9), S. 55 ff.
- 62) Vgl. *Wandrey/Delattre* (Fn. 33), S. 7 f.
- 63) Die Verfasser hatten sich vorgenommen, die „Idee der Verknüpfung von Strafrecht und Wiedergutmachung nicht bloß als theoretisches Modell zu entwerfen, sondern sie in die enge Form von Paragraphen zu gießen“ (AE-WGM, S. 11). Daß die Vermittlertätigkeit (zu deren Charakter z.B. *Messmer*, in: *Mark/Rössner* [Hrsg.], Täter-Opfer-Ausgleich, 1989, S. 559 ff.) nicht restlos normierbar ist, versteht sich von selbst; gleichwohl ist mehr als eine bloße Nichtregelung möglich.
- 64) *Müller-Dietz*, NSTZ 1990, 305 (308).
- 65) AE-WGM, S. 94.
- 66) BR-Drs. 270/88 (Beschluf) = BT-Drs. 11/3694. Vgl. AE-WGM, S. 93 f.
- 67) Stenogr. Prot. 71. Sitzg. Rechtsausschuß 11. Dt. BTag, 16.2.1990, S. 3 ff., mit Stellungnahmen u.a. von *Calliess* (S. 66, S. 83 f.), *Dünkel* (S. 45 f., S. 90 f.) und *Schüler-Springorum* (S. 48 ff., S. 194 f.).
- 68) Sie verfiel mit Ende der 11. Legislaturperiode (Grundsatz der Diskontinuität, § 125 GOBTag) und wurde bislang nicht wieder eingebracht.
- 69) Zur Problematik *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 11), § 2 Rz. 2-19 m.w.N.
- 70) BT-Drs. 11/3694, S. 3.
- 71) Rechtstechnisch erfolgte dies über die Einführung eines zusätzlichen ermessenssteuernden Gesichtspunktes: „Bei der Entscheidung (über Lockerungen) ist auch zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft zeigt, an der Erreichung des Vollzugszieles, namentlich an den in § 7 Abs. 2 genannten Behandlungsmaßnahmen, mitzuwirken“ (§ 11 Abs. 2 S. 2 bzw. § 13 Abs. 1 S. 1 StVollzG in der Fassung des Entwurfs); § 7 Abs. 2 Nr. 9 StVollzG in der Fassung des Entwurfs sah „Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen“ vor (BT-Drs. 11/3694, S. 3).
- 72) Neben den in Fn. 67 Genannten vgl. zum Folgenden *Schöch* (Fn. 37), § 5 Rz. 35; *Walter*, Strafvollzug, 1991, Rz. 55, Rz. 411; *Dünkel*, ZfStVo 1990, 105; *dens.* (Fn. 26), S. 314.
- 73) BVerfGE 64, 261 ff.
- 74) So der saarländische Minister *Dr. Walter*, Stenogr. Bericht 592. BRat-Sitzg., 23.9.1988, S. 314.
- 75) So der AE-WGM, S. 94.
- 76) Diese Befürchtung teilen unabhängig von den Vorschlägen des AE-WGM, aber ausdrücklich mit Blick auf Bestrebungen, einen vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleich einzuführen: *Rotthaus*, ZfStVo 1993, 191; *Müller-Dietz*, zit. bei *Benseler*, ZfStVo 1993, 102 (104); *ders.*, in: Caritas Schweiz (Hrsg.), Bericht 1/93 – Die Reform in Form bringen, 1993, S. 19 ff. (S. 21, S. 23: allerdings weniger krit. als bei *Benseler* zit.); *ders.*, GA 1985, 147 (173); krit. außerdem die in Fn. 67 Genannten sowie AK-StVollzG-Feest (Fn. 39), § 4 Rz. 24 f.; *Frehsee*, NSTZ 1993, 165 (167); vgl. auch *Wandrey/Delattre* (Fn. 33), S. 8, S. 11, S. 14, S. 19.
- 77) Vgl. zum Folgenden die (Rspr.-) Nachw. bei *Schöch* (Fn. 37), § 4 Rz. 38; *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 11), § 2 Rz. 13 ff.; *C. Mitsch*, Tatschuld im Strafvollzug, Diss. iur. Würzburg 1990, S. 1 ff.
- 78) Vgl. OLG Bamberg NSTZ 1989, 389 f.: in die Anwendung des § 57 Abs. 1 StGB bringt das Gericht den Aspekt der (Tat)Schuld(schwere) ein, nachdem es argumentiert, dies gebiete schon ein richtig verstandener Resozialisierungsbegriff i.S. des § 2 S. 1 StVollzG. Vergleichbar argumentierende Entscheidungen des OLG Nürnberg und des LG Regensburg hat das BVerfG (2. Kammer des 2. Senats), NSTZ 1994, 53, inzwischen als verfassungswidrig aufgehoben: der Gedanke der Tatschuld sei bei § 57 Abs. 1 StGB nicht zu berücksichtigen.
- 79) Vgl. *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. A. 1991, S. 316 ff.; *Jescheck* (Fn. 8), S. 139 f.; *Baumann/Weber*, Strafr-AT, 9. A. 1985, S. 154 f.
- 80) Vgl. AE-WGM, S. 9, S. 27.
- 81) AE-WGM, S. 10, S. 25, S. 27.
- 82) AE-WGM, S. 93.
- 83) AE-WGM, S. 26.
- 84) Vgl. *Wulf*, ZfStVo 1985, 67 (69); *dens.*, in: *ders./Rössner* (Fn. 9), S. 103 f., S. 108; *ders.*, in: Kath. Akademie Stuttgart (Fn. 9), S. 69 f.
- 85) Nachw. bei *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 11), § 2 Rz. 6.
- 86) AK-StVollzG-Hoffmann/Lesting (Fn. 39), § 11 Rz. 52: „Jede Ermessensentscheidung (gemäß § 11 StVollzG) muß ... den Grundsätzen der §§ 2 und 3 ... Rechnung tragen.“ Vgl. auch § 2 Rz. 3; § 13 Rz. 24 ff. Außerdem: *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 11), § 2 Rz. 9 f., § 3 Rz. 2.
- 87) AE-WGM, S. 94.
- 88) AK-StVollzG-Feest (Fn. 39), § 3 Rz. 1, § 2 Rz. 11; *Wulf*, ZfStVo 1985, 67 (68).
- 89) Nachw. bei *Walter* (Fn. 72), Rz. 55.
- 90) Vgl. dazu *Arth. Kaufmann*, in: *ders.*, (Hrsg.), Strafvollzugsreform – Eine kritische Bestandsaufnahme, 1971, S. 35 ff. (S. 38, S. 45 f.) mit Abgrenzung zum eigenen Konzept des „Schuldausgleichs“; *Müller-Dietz*, JR 1984, 353 (357); *Wulf*, ZfStVo 1985, 67 (68); *ders.*, in: *ders./Rössner* (Fn. 9), S. 108.
- 91) Der AE-WGM, S. 34, spricht die Frage in den „Grundlagen des Entwurfs“ an, ohne wiederum den Vollzug zu thematisieren.
- 92) AE-WGM, S. 28.
- 93) Vgl. *Wandrey/Delattre* (Fn. 33), S. 11.
- 94) *Baumann*, in: *Schwind* u.a. (Hrsg.), 10 Jahre Strafvollzugsgesetz – Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel?, 1988, S. 72.
- 95) AE-WGM, S. 94.
- 96) *Dünkel*, ZfStVo 1990, 105, im Blick auf die o.g. BRat-Initiative zur Einführung eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs.
- 97) So die bremische Senatorin *Dr. Rüdiger* im Blick auf die o.g. BRat-Initiative, Stenogr. Bericht 592. BRat-Sitzg., 23.9.1988, S. 341. Beispielfhaft dazu, wie wichtig es ist, bei Fragen der Opferorientierung „the facts and the rhetoric“ zu unterscheiden: *Fattah*, International Review of Victimology, 1989, Vol. 1, S. 43 ff.
- 98) Vgl. *Kawamura*, ZfStVo 1994, 3 (5); *Wandrey/Delattre* (Fn. 33), S. 3.
- 99) So auch *Wandrey/Delattre* (Fn. 33), S. 19.
- 100) So auch AE-Mitverf. *Roxin*, *Lerche-FS*, 1993, 301 (312).
- 101) *Lampe*, GA 1993, 485 (494).

Vollzugskonzept 2000 in Nordrhein-Westfalen: Die Einleitung der Kehrtwende

Manfred Schulte-Altedorneburg

„Den für den Strafvollzug Verantwortlichen (ist) verstärkt die Verpflichtung auferlegt, im Interesse der Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen für den Gedanken des Resozialisierungsvollzuges ... in der Öffentlichkeit immer wieder engagiert einzutreten.“ (Justizminister NRW, 1989: 3) Mit diesem „(erneuten) Bekenntnis zu dem auf die (Re-) Sozialisierung des Straftäters angelegten Behandlungsvollzug“ legte der Justizminister vor fünf Jahren sein „Vollzugskonzept 2000“ vor, um „dem gesetzlichen Auftrag unter sich verändernden Bedingungen auch in Zukunft weiter und, wenn möglich, noch besser gerecht zu werden“. Zugleich wurde allen „Bestrebungen, den Strafzwecken der Sühne und Abschreckung im Strafvollzug größeres Gewicht zu verschaffen“, eine „Absage“ erteilt (ebd.: 2; vgl. Kaiser u.a. 1982: 93).

Was geht den Minister sein Gerede von gestern an? Bereits vier Jahre später werden die Weichen in die entgegengesetzte Richtung umgestellt, sind Programm und Bekenntnis keinen Pfifferling mehr wert. Unter dem unverfänglichen, eher der Tarnung als der klaren Vermittlung der beschlossenen Sache dienenden Titel „Anmerkungen zum Vollzugskonzept 2000“ vollzieht Justizminister Rolf Krumsiek 1993 in einem programmatischen Positionspapier eine radikale politische Kehrtwende und begründet diese mit überholten Belegungsprognosen und „einem erheblichen Anstieg der Gefangenzahlen“, zutreffend für die Bundesrepublik insgesamt (Stoessinger 1994).

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen beabsichtigt oder bereits beschlossen und die einzelnen Anstalten entsprechend angewiesen:

- Reaktivierung der durch die Neufestsetzung der Belegungsfähigkeit der einzelnen Haftanstalten verlorengegangenen Haftplätze;
- Stopp der Umwidmung von Hafträumen zu Gemeinschafts-, Freizeiträumen oder Teeküchen und teilweise Rückführung;
- Eingriffe in das Wohngruppenkonzept;
- Wiedereinführung der kriminologischen anstelle der behandlungsorientierten Differenzierung im Einweisungsverfahren („stärkere ...“, „geringere ...“, nicht erkennbare kriminelle Gefährdung“);
- Stopp der Erweiterung von Haftplatzkapazitäten im offenen Vollzug, bedarfsgerechte Rückführung offener Haftplätze in den geschlossenen Vollzug;
- Einschränkungen des behandlerisch ausgestatteten Vollzuges; in einigen Anstalten zugunsten von Sicherheitsmaßnahmen (z.B. in der auf Behandlungsvollzug ausgerichteten JVA Schwerte in einem ministeriell inszenierten rigorosen Rollback-Verfahren bereits exemplarisch durchgeführt);
- insgesamt Einschränkungen des Behandlungsstandards zugunsten einer linear stärkeren Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten.

Fehlerhafte Prognoseversuche aufgrund unvorhersehbarer Veränderungen der Bevölkerungsentwicklung sind nachvollziehbar und verständlich – die damit begründeten weitreichenden Schlußfolgerungen nicht. Die folgenden Anmerkungen zu den ministeriellen „Anmerkungen“ unterziehen den Wortlaut einer kritischen Betrachtung, um zu entdecken, daß die gestiegenen Gefangenzahlen nur zum überzeugend erscheinenden Anlaß dienen, die Abwendung vom Resozialisierungsgedanken überhaupt einzuleiten. (Die Zitate entstammen, soweit keine anderweitigen Quellenverweise erfolgen, dem Erlaß vom September 1993, Seitenangaben in Klammern.)

● Eine für den Justizvollzug bundesweit diagnostizierte Tendenz einer „ungünstigen qualitativen Veränderung der Gefangenenklientel“ über den Zeitraum der letzten zehn Jahre – belegt durch die Entwicklung zu schwererer Kriminalität und längeren Strafen – wird interpretiert und konkretisiert als Zunahme von gefährlichen, behandlungsunwilligen und sozialisationsgeschädigten Gefangenen im Vollzug (12/13). Diese summarische Nennung von vermeintlich immer häufiger auftretenden Anzeichen unterstellt, daß es sich um einander bedingende und wechselseitig erklärbare Persönlichkeitsmerkmale bei immer mehr Inhaftierten handelt, die den Strafvollzug zu unvermeidbaren Konsequenzen zwingen: Die Ursachen liegen beim Gefangenen, der Vollzug reagiert. Dabei werden jedoch weder die Gewaltursachen angesprochen noch der für die vollzuglichen Schlußfolgerungen so bedeutsame unterstellte Zusammenhang von Gewaltbereitschaft und Behandlungsunwillen näher erklärt oder nachgewiesen. Beides wäre aber unverzichtbar, um die Gefangenen besser verstehen und nach dem Auftrag des Strafvollzugsgesetzes angemessen „behandeln“ zu können. Fehlendes Verstehen der zugrundeliegenden Phänomene muß zu „blindem“ Agieren führen – oder auf Vorsatz beruhen, um Absichten ganz anderer, sachfremder Herkunft zu verfolgen.

● Das viel diskutierte, unstreitig gewachsene Gewaltpotential in der Gesellschaft wird auch für den Strafvollzug festgestellt, in unzulässig verkürzender Argumentation auf eine negative Veränderung der inhaftierten Menschen zurückgeführt und diesen als persönlicher Defekt einseitig schuldhaft und verantwortlich angelastet. Dabei wird zum einen ein näheres Gewaltverständnis ausgeblendet und nicht berücksichtigt, daß Gewalt nicht einseitig als Eigenschaft von Personen zu begreifen ist, sondern nach verbreiteter wissenschaftlicher Auffassung eher als „Ausdruck sozialer Prozesse“, in denen gesellschaftliche Bedingungen und individuelles Handeln zusammenwirken: Gewalt ist „im wesentlichen das Ergebnis von Auseinandersetzungen mit den Bedingungen und Situationen der gesellschaftlichen Umwelt“ (Heitmeyer 1992: 110).

● Zum anderen bleiben diese Umweltbedingungen, nämlich die eigentlich gewaltverursachenden ungünstigen qualitativen Veränderungen der Gesellschaft, unausgesprochen. Erstens ist Gewalt Handeln zu verstehen als der konsequente Ausdruck gewachsener verdeckter und offener Gewaltstrukturen der Gesellschaft (Albrecht/Backes 1990; Rauchfleisch 1992) mit der Wirkung erbarmungsloser sozialer Ausgrenzung durch

- zunehmende soziale Ungleichheit der materiellen Güterteilhabe, z.B. in Form extrem ungleicher Einkommens- und Vermögensverteilung;

- sinkende Chancen des Individuums zur gesellschaftlichen Produktions- und angemessenen Konsumteilhabe infolge wachsender Arbeitslosigkeit;
- fortschreitenden Abbau sozialer Sicherungssysteme und Umverteilung von unten nach oben bzw. einseitiges Aufbürden von Sonderlasten;
- Herausfallen von immer mehr Menschen aus materieller und sozialer Mindestteilhabe (z.B. im Bereich des Wohnungsmarktes) und deutliches Anwachsen der gesellschaftlichen Randgruppen (z.B. Obdachlose und Nichtseßhafte, Arme und Arbeitslose, Arbeitsunfähige und Süchtige, ethnische Minderheiten und Migrantinnen);
- allgemein rauher werdendes Sozialklima im Konkurrenzkampf der Leistungs- und Bestenauslese bei der Verteilung knapper Arbeitsplätze und immer stärkere Betonung der dominierenden Systemwerte wie Erfolg, Durchsetzung, Stärke und Überlegenheit;
- nicht zuletzt inflationäre Verbreitung von Gewaltmodellen durch die öffentlichen und vor allem die privaten Massenmedien.

Der viel komplexere Verursachungshintergrund ist zweitens nachgewiesen worden im Zusammenhang von vielfältigen Erscheinungsformen sozialer Vereinzelung und Gewaltbereitschaft (Heitmeyer 1992). Prozesse der Auflösung von sozialen Beziehungen, Konsensgefügen und faktischen Teilnahmen durch „Individualisierung“ und „Enttraditionalisierung“ (Beck 1986; Fend 1990) lassen das Individuum zunehmend bindungslos werden und innerlich vereinsamen und erzeugen ein allgemeines Angstpotential, das durch „Coolsein“ und Gewalttätigkeit überdeckt und gebändigt wird. Wer ausgegrenzt und vereinzelt wird, wird auch sozial gleichgültig und braucht auf nichts und niemanden mehr Rücksicht zu nehmen, ist niemandem mehr rechenschaftspflichtig und wird bedenkenloser gegenüber seinem Handeln und dessen Folgen.

● Wer diese Hintergründe nicht erfaßt oder nicht verstehen will, kann auch nicht sehen, was im Strafvollzug tatsächlich geschieht, andererseits eigentlich geschehen sollte: Auf lange schon erlebte soziale Ausgrenzung folgt mit der Verbannung aus der Gesellschaft noch gründlichere, noch radikalere Ausgrenzung. Ist Gewalt Ausdruck und Folge des Leidens an sozialer Abwendung, so wird diese durch Wegschluß jetzt endgültig; das Schicksal der Vereinzelung erreicht in der Einzelzelle seine vorläufige Endstation. Dabei wäre für die Menschen hinter Gefängnismauern nichts dringender notwendig als Verstehen, soziale Zuwendung und gesellschaftliche Integration. Die Folgen sind absehbar. Noch mehr Ausgrenzung muß noch mehr Gewalt produzieren. Wenn eine fundamentale Gesetzmäßigkeit der Funktionsweise von Strafanstalten als „totalen Institutionen“ als gesichert gelten kann, dann diese: Je restriktiver, kontrollierender und verweigernder der Strafvollzug praktiziert wird, desto größer ist das Widerstands- und damit das Gefahren- und Gewaltpotential unter den Gefangenen, desto unansprechbarer sind diese in bezug auf Behandlungsangebote (Cressley 1968; Harbordt 1972). Zusätzliche, mit der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung begründete Restriktionen müssen von den Betroffenen als noch mehr Ausgrenzung erlebt werden. Damit jedoch schließt sich ein Zirkel sich selbst erfüllender Prophezeiung: Mehr Verweigerungen erzeugen mehr Widerstand und mehr Unwillen; sie produzieren und

fördern damit letztlich eben genau jene Umstände, die einer restriktiven Strafvollzugspraxis zur Rechtfertigung dienen. Es setzt sich eine Spirale aus Gewalt und Gegengewalt in Gang, an deren Ende die Legitimation eines überwunden geglaubten reinen Straf- und Unterdrückungsapparates steht. Das ist ein „Immer-mehr-desselben“ einer Strategie der „Problemlösung“, die sich längst als unwirksam erwiesen hat – „das strukturelle Problem einer strafenden Gesellschaft?“ (Fettes 1984: 195)

● Mit der Frage nach der Zweckmäßigkeit einer „Konzentration resozialisationsunwilliger Gefangener in bestimmten Organisationseinheiten aus vollzuglichen Gründen“ (33) sind natürlich die gefährlicheren Gefangenen gemeint, um den Gesichtspunkten von Sicherheit und Ordnung dadurch möglicherweise wirksamer Rechnung tragen zu können. Die zumindest viel zu pauschale Gleichsetzung von Gefährlichkeit mit Behandlungsunwilligkeit wäre genauer zu begründen, was schwerfallen dürfte. Denn Gewaltbereitschaft ist keine einseitige feste Größe, sondern erwächst aus der Qualität und den Bedingungen sozialer Interaktionen und kann durch angemessene „Behandlung“ vermieden oder abgebaut werden. Insofern ist nicht Isolation, sondern soziale Zuwendung das geeignetere Mittel zur Gewährleistung von mehr Sicherheit. Der Inhaftierte bleibt gefährlich, wenn der Justizvollzug behandlungsunwillig ist. Wie Gewaltbereitschaft ist Behandlungswilligkeit nicht als individuelle Eigenschaft vorhanden oder nicht vorhanden, sondern Produkt und Ziel eines Interaktionsprozesses, und die Bereitschaft dazu (notwendigerweise auch auf Seiten der Justizbediensteten!) ist nach dem Willen des Gesetzes zu wecken und zu fördern.

● Die pauschalierende verkürzende Argumentation hat Folgen, aber auch Methode. Zum einen treten Widersprüche im weiteren Verlauf des Rechtfertigungszusammenhanges auf, wenn einerseits mit Gefährlichkeit = Behandlungsunwilligkeit als gesichertem Faktum weitreichende Konsequenzen in der Vollzugsstruktur begründet werden, andererseits eingeräumt werden muß, daß „bereits ihr Erkennen nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet“ und ein wie auch immer geartetes, angepaßtes oder störendes Verhalten im Vollzug „keinen sicheren Rückschluß auf die tatsächliche Resozialisierungsbereitschaft des Gefangenen“ zuläßt (33). Also doch keine allgemeine Behandlungsunwilligkeit? Zu Recht wird die Zusammenfassung in besonderen Vollzugseinheiten verworfen, was aber alternativ, da es sich eben um potentiell gefährliche, resozialisierungsunwillige Gefangene handelt, „Einschränkungen des behandlerisch ausgestalteten Vollzuges zugunsten unerläßlicher Sicherheitsbestimmungen“ zu rechtfertigen scheint (40). Damit werden dann andererseits zwei zentrale Strukturmerkmale des „Behandlungsvollzuges“ letztlich aufgegeben, nämlich „Differenzierung“ und „individuelle Progression“ als gesetzlich vorgegebene Möglichkeiten einer räumlich getrennten Unterbringung und vollzugsziel-konsequenten, die sicherheitsrelevanten Kontrollen stufenweise abbauenden Förderung für behandlungsbereite Gefangene (Kaiser u.a. 1982: 55/205). An dieser Stelle wird ganz deutlich, daß vom Vermeiden von Gefahren gesprochen wird und der Abbau von Behandlung gemeint ist. Mit einer auffallend diffusen Argumentationslinie, mit dem Reden von allgemeiner Behandlungsunwilligkeit, wo nur von potentieller Gefährlichkeit einzelner Gefangener gesprochen werden sollte, wird eine seit langem gewünschte Abkehr vom

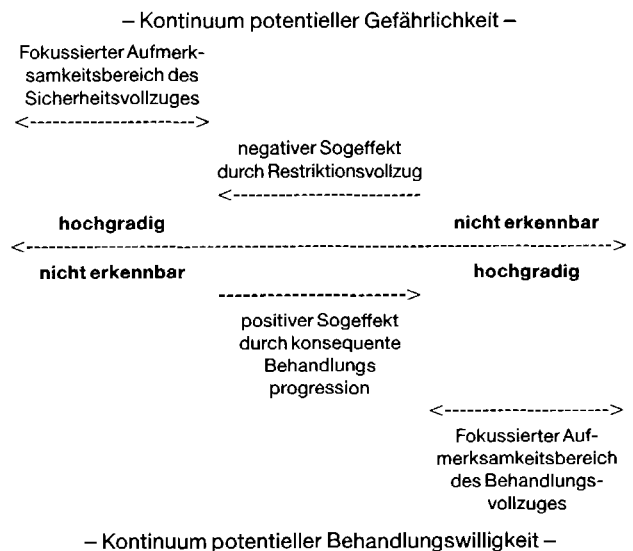
Vorrang des Resozialisierungsgedankens scheinbar rational fundiert. Mit der Feststellung, der Gefangene selbst lehnt die angebotenen Hilfen zur Wiedereingliederung ab, kann das längst avisierte Ziel, „Behandlung und Strafe wieder in eine ausgewogene Beziehung zu bringen“ (Justizminister 1994), mit willkommener Plausibilitätswirkung in der (Wahlkampf-) Öffentlichkeit legitimiert werden. Man kann sich bei der Lektüre diesem Eindruck schwer entziehen. Dem seit langem in der Strafrechtspflege im Vormarsch befindlichen „neoklassizistischen“ Denken (Kaiser u.a. 1993: 516), dem Abschreckung des erwischten und potentiellen Straftäters die primären oder gar einzigen Strafzwecke sind, scheint das vermeintlich gewachsene Gewaltpotential in den Straf-anstalten gerade recht zu kommen.

● Wenn die qualitativen Veränderungen der Gefangenen-klientel die derzeitige Situation des Strafvollzuges „in sicherheitsmäßiger Hinsicht als durchaus angespannt“ erscheinen läßt (32) und darum Aspekte von Sicherheit und Ordnung als „eine zunehmendes Gewicht gewinnende grundlegende Verpflichtung aller für den Vollzug Verantwortlichen“ ausgegeben werden (32), während andererseits „Einschränkungen des vollzuglichen Standards namentlich im Behandlungsbereich nicht mehr ausgeschlossen werden können“ (47), so kündigt sich hier eine offene Umkehrung der vom Gesetzgeber gewollten Rangfolge der Vollzugsziele „Wiedereingliederung“ und „Sicherheit“ nach § 2 StVollzG an (Kaiser u.a. 1982: 86), die realiter zwar noch immer praktiziert wurde, zu deren Rechtfertigung jetzt aber unverhohlen der langgehegte Zweifel daran vorgebracht wird, ob „sich die mangelnde Einordnungsbereitschaft und Einordnungsfähigkeit bei Menschen fortgeschrittenen Lebensalters überhaupt nachhaltig ändern läßt“ (Justizminister 1994). Hier wird deutlich, daß in Wahrheit wohl die Behandlungsunfähigkeit und zunehmende -unwilligkeit des Justizvollzuges den eigentlichen Hintergrund der Vollzugswende darstellt.

● Die traditionelle Vorrangigkeit von Sicherheit und Ordnung im Vollzug vor Behandlungsgesichtspunkten bewirkt eine primäre Konzentration des Augenmerks und der Ausrichtung von Organisationsmaßnahmen auf einen Anteil potentiell gefährlicher Gefangener. Dessen angeblich breites Anwachsen rechtfertigt die lineare Verschärfung der Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen, wenn – aus guten Gründen – die räumliche Konzentration von Störern und Gewalttätern abgelehnt werden muß. Die Folge ist eine generelle Verschlechterung der Situation aller Gefangenen; denn die linearen Verschärfungen der Sicherheits- und Kontrollbestimmungen als insgesamt strafverschärfende Maßnahmen treffen die potentiell kooperationsbereiten Inhaftierten gleichermaßen. Infolge des oben beschriebenen Zirkels von mehr Restriktion und mehr Behandlungsunwillen bleibt ein zweifellos vorhandenes, gerade von langjährigen ehrenamtlichen Vollzugshelfern immer wieder bestätigtes großes Potential an Ansprechbarkeit und Behandlungswilligkeit ungenutzt und letztlich – wie wohl beabsichtigt – der Behandlungsgedanke insgesamt auf der Strecke.

● Die Einäugigkeit des Justizvollzuges und die strafideo-logische Verzerrung seiner Analyseperspektive wird deutlich, wenn die Strukturen in gesetzeskonformer, nämlich behandlungsorientierter Sichtweise wahrgenommen werden. Wie nach dem Kriterium ihrer potentiellen Gefährlichkeit, so ist

die Gesamtheit der Inhaftierten auch unter dem Gesichtspunkt ihrer potentiellen Behandlungswilligkeit auf einem fiktiven Kontinuum zwischen „hochgradig“ und „nicht erkennbar“ vorzustellen. Die Konzentration des Interesses auf die potentiell Behandlungswilligen, -fähigen und -bedürftigen führt zu alternativen Organisationsstrukturen, ohne daß Sicherheitsaspekte zwangsläufig vernachlässigt werden müßten: Räumlich-organisatorische Konzentration der Behandlungswilligen in ausgewählten Vollzugseinheiten einschließlich offenem Vollzug so frühzeitig wie möglich zu ihrer wirksamen sozialen Förderung ist nicht gleichbedeutend mit räumlicher Konzentration des Gefahrenpotentials auf der anderen Seite, kann aber bei entsprechend gezielten Organisationsstrukturen einen umgekehrten, nämlich positiven Sogeffekt haben: Statt die Mehrzahl der Gefangenen durch ein Mehr an Bestrafung immer unwilliger und renitenter zu machen, könnte ein Anreizsystem der Aussicht auf konsequente, berechenbare Progression die allgemeine Kooperationsbereitschaft wecken und fördern. Der Strafvollzug praktiziert mit formalbürokratischer und rechtsverbindlicher Gründlichkeit ein System von aktenmäßig zu fixierenden Negativ-Etikettierungen von Gefangenen aus verschiedenen Anlässen und Verdachtsmomenten: Flucht- oder Suizidgefahr, Alkohol- und Rauschgiftmißbrauch, Aids- oder sonstige Infizierung, Aggressionsneigung; eine entsprechend konsequent zu handhabende Praxis der Bonus-Markierung für Gefangene, für die ein nachdrücklicher Behandlungseinsatz lohnt, ist noch nicht vergleichbar systematisch erprobt worden.



● Für ein primäres Progressionssystem sozialer Förderung von Gefangenen wären der differenzierende Abbau von Sicherungsmaßnahmen und die planvolle Nutzung von mehr Lockerungsmöglichkeiten notwendig, für die das Strafvollzugsgesetz durchaus Spielräume bietet. Dem steht jedoch eine für das einseitige Straf- und Sicherheitsbedürfnis typische Sichtweise entgegen, die ein gesundes Bestreben des Gefangenen nach Normalität als kennzeichnend für seine in Wahrheit abwegigen Interessen zu diskriminieren neigt: Gefangene verhalten sich nur „äußerlich angepaßt“ und tun, was von ihnen erwartet wird, nur in der Absicht, „möglichst schnell in den Genuß von Vollzugslockerungen pp. zu kommen“ (33). An Behandlungsmaßnahmen dagegen

sind sie nicht wirklich interessiert. Gegen diese im Vollzug verbreitete Überzeugung ist zu fragen: Welcher gesunde Mensch mit normalen Bedürfnissen würde nicht danach trachten, diese ganz unnormale, künstliche Welt der totalen Institutionalisierung aller Lebensbereiche möglichst oft und lange verlassen zu können? Also muß diese gesunde Bedürfnisorientierung des Gefangenen gewissermaßen mit umgekehrtem Vorzeichen und vollzugsplanmäßig ins Kalkül gezogen werden, etwa im Sinne eines Verständigungsbemühens und Vereinbarungsangebotes: Berechenbare, planbare Aussicht auf Progression von Lockerungen gegen Vollzugskoperation. Dazu ist freilich die Differenzierung der Gefangenen nach ihrer Verständigungsbereitschaft und entsprechend die der Vollzugseinrichtungen nach Sicherheitsstandards die Voraussetzung. Wer allerdings fordert, „im Strafvollzug muß sich der Sicherheitsstandard nach dem gefährlichsten Gefangenen richten“ (Justizminister 1994), ohne andererseits zu wissen, wie und woran dieser gefährliche Gefangene zu erkennen ist (33/34), der ignoriert das vorhandene Potential an Behandlungsbereitschaft und hat das Instrument der Differenzierung und damit den Behandlungsgedanken selbst aufgegeben.

● Zum Schluß noch zwei kurze Anmerkungen zum politischen Behandlungswillen und zur Überbelegung. Der Minister wirbt um Verständnis für seine Maßnahmen mit dem Hinweis, er habe in zehn Jahren vollzugspolitischer Verantwortung ebenso viele Geiselnahmen durchstehen müssen. Diese würden vom Justizministerium hinsichtlich ihrer Ursachen „akribisch aufgearbeitet, u.a. auf organisatorische Schwachstellen und ggf. menschliches Versagen hin untersucht und ausgewertet“ (39). Das ist gewiß nicht verkehrt. Bei der Durchsetzung von Konsequenzen im Sicherheits- und Ordnungsbereich fragt sich allerdings der langjährige kritische Beobachter, warum in den vergangenen Jahren seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes nicht ein auch nur annähernd vergleichbarer ministerialbürokratischer Einsatz gezeigt wurde, um zu prüfen, wie die finanziell und umbautechnisch realisierten Behandlungseinrichtungen wie die Wohngruppen im Strafvollzug nun auch konzeptionell, organisatorisch und personell als wirksame Behandlungsmaßnahmen umgesetzt werden können. Hier herrschte über die Jahre deutliches Desinteresse vor. Und ein Letztes: Wenn der Minister die Überforderung des heutigen Strafvollzuges auch damit begründet, daß dieser im Wege der Amtshilfe für den Innenminister die Abschiebehaft für abgelehnte Asylbewerber als Sicherungs- und Erzwingungshaft (nach § 185 StVollzG) vollziehen müsse (11), so mag diese Praxis zwar rechtens sein – politisch bleibt sie ein Skandal ohnegleichen. Als Rechtfertigung einer Wende in der Vollzugspolitik kann sie aber auf gar keinen Fall herhalten, wenn nicht zwei politisch grundverschiedene Fragen gedankenlos in einen Topf geworfen werden sollen: Wie erwehren wir uns auf humane Weise einer Flut von Menschen, die bei uns eine Rettung vor Elend und Verfolgung erhoffen? Und: wie gehen wir mit unseren Abweichlern so um, daß diesen nicht endgültige Ausgrenzung und uns noch mehr Gewalt drohen, sondern es eine reale Chance zu sozialer Wiedereingliederung gibt?

Literatur

Albrecht, P.-A.; Backes, O. (Hg.), 1990: Verdeckte Gewalt, Frankfurt/M.
Beck, U., 1986: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moder-
ne. Frankfurt/M.

Cressey, D.R., 1968: Widersprüchliche Ziele und Weisungen in moder-
nen Gefängnissen. In: Mayntz, R. (Hg.): Bürokratische Organisation. Köln/
Berlin. S. 159-167.

Feltes, Th., 1984: Ist der Strafvollzug am Ende? In: ZfStrVo, S. 195-201.

Fend, H., 1990: Vom Kind zum Jugendlichen. Der Übergang und seine
Risiken. Bern.

Harbordt, S., 1972: Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische
Studie zur Resozialisierung. Stuttgart 1967, 2. Aufl. 1972.

Heitmeyer, W., 1992: Desintegration und Gewalt. In: Deutsche Jugend 3,
S. 109-122.

Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 1989: Vollzugskonzept
NRW 2000 – Fortentwicklung des Vollzuges in den nächsten 10 Jahren.
Düsseldorf (Az. 4400 – IV A.260).

Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 1993: Die gegenwärtige
Situation des Strafvollzuges in NRW – Anmerkungen zum Vollzugs-
konzept 2000. Düsseldorf (Az. 4400 – IV A.260).

Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 1994: Rede zum
„5. Zukunftsforum NRW 2000 plus“ des SPD-Landesverbandes NRW am
19.2.94 in Bielefeld (Az. 4400 – IV A.181).

Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Schöch, H., 1982: Strafvollzug. 3. Aufl. Heidel-
berg.

Rauchfleisch, U., 1992: Allgegenwart von Gewalt, Göttingen.

Stoessinger, M., 1994: Überdruck im Bau. In: DIE ZEIT Nr. 15 v. 8.4.94,
S. 13.

Gustav Radbruch, Gesamtausgabe Band 10, Strafvollzug*

Karl Peter Rotthaus

Wer sich theoretisch mit dem Strafvollzug beschäftigt, stößt unausweichlich auf den Namen *Gustav Radbruch*. Er wird ihn mit dem Signet des engagierten Strafvollzugsreformers versehen und sich andererseits an seine Skepsis gegenüber der Reformierbarkeit des Gefängnisses und seine Hoffnung auf etwas Besseres als Strafrecht¹⁾ erinnern. Vielleicht bleiben ihm auch die prägnanten Worte im Gedächtnis, mit dem er die Transformation der Idee eines Erziehungsvollzugs in Stufen durch die Routine des Vollzugsalltags in „ein vorzügliches Mittel der inneranstaltlichen Disziplin“ (S. 77) charakterisierte und kritisierte. Ganz anders stellt sich *Radbruchs* Werk für außerhalb des Strafvollzugs Stehende dar. „Da wird vorrangig der Rechtsphilosoph, Strafrechtler, Kriminalpolitiker, Kulturhistoriker und Politiker gewürdigt.“ (S. 1) Die auf 20 Bände konzipierte Gesamtausgabe macht es anschaulich. Unter den zum Teil umfänglichen Bänden zu den genannten Forschungsgebieten wirkt der vorliegende Band 10 „Strafvollzug“ entschieden schmal und schlank. Der Strafvollzug hat Anlaß, dem Herausgeber dankbar zu sein, daß er die im Schwerpunkt vollzuglichen Arbeiten *Radbruchs* in einem Band zusammengefaßt hat. Das macht diese Arbeiten für den entsprechend interessierten Leser leichter zugänglich. Doch wäre eine andere Lösung ohne Zwang möglich gewesen, wenn nämlich die im vorliegenden Band vereinigten Arbeiten nach ihren Bezügen zu den Themenkreisen anderer Bände dort eingeordnet worden wären. Die Entscheidung steht im Einklang mit *Arthur Kaufmanns* früheren Bemühungen, den Strafvollzugsreformer *Radbruch* nicht in Vergessenheit geraten zu lassen (S. 1).²⁾

Der Band ist in drei Abschnitte eingeteilt: die Einleitung des Bearbeiters *Müller-Dietz* (S. 1 bis 24), die Schriften *Radbruchs* (S. 25 bis 182) und den Editionsbericht des Bearbeiters (S. 183 bis 232). Bei dieser Betrachtung tritt der Editionsbericht im Umfang zurück, weil er in kleinerer Type gesetzt wurde. Tatsächlich hat *Müller-Dietz* die Absicht des Herausgebers, keinen bloßen Nachdruck der vorhandenen Schriften, sondern eine wissenschaftliche Edition vorzulegen, vorbildlich verwirklicht. – In *Radbruchs* Schriften tauchen viele vertraute, aber auch weniger vertraute Namen aus Geschichte, Zeitgeschichte und Vollzugsgeschichte auf, die im Editionsbericht knapp und informativ erläutert werden. Mit Hilfe des Personenregisters läßt sich der Editionsbericht geradezu als Nachschlagewerk für Autoren vollzugsrelevanter Schriften nutzen. Aber auch zu Sachthemen findet man dort interessante Hinweise, so z.B. ausführlich zur Entstehung und Herkunft der französischen Erklärung der Menschenrechte von 1789 (S. 217). Der Editionsbericht weist den Bearbeiter nicht nur erneut als kenntnisreichen Fachgelehrten auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafvollzugs aus, sondern zeugt zugleich auch von seiner umfassenden geistesgeschichtlichen und kulturgeschichtlichen Allgemeinbildung.

Die Einleitung von *Müller-Dietz* ist eine fachbezogene Ergänzung der Würdigung von Persönlichkeit und Werk

Radbruchs im ersten Band der Gesamtausgabe (Band 1 S. 7 bis 88) durch den Herausgeber *Arthur Kaufmann*. *Müller-Dietz* stellt heraus, daß neben wissenschaftlichem Interesse die Studien *Radbruchs* zum Strafvollzug stets „von zutiefst humanem Empfinden geprägte Anteilnahme an den Strukturproblemen der Institution wie an den Nöten der Gefangenen und der Strafvollzugsbediensteten“ erkennen lassen (S. 5). Er zeigt, wie *Radbruch* eine möglichst weitgehende Angleichung der Lebensbedingungen in Haft an die Freiheit fordert und damit den Angleichungsgrundsatz des Strafvollzugsgesetzes (§ 3 Abs. 1) ein halbes Jahrhundert vor seinem Erlaß vorwegnahm. Diesem Gedanken widerstreitet die im Gefängnis damals wie heute kultivierte Atmosphäre des Mißtrauens und die Überbetonung des Sicherungsgedankens, bei *Radbruch* des Sicherungszwecks, die ihren Ausdruck in den früheren wie in manchen heutigen Gefängnisbauten findet (S. 13). *Radbruchs* Gedanken zu den schwierigen Aufgaben des Gefängnisbeamten finden sich ebenfalls in der Einleitung. *Müller-Dietz* nimmt alle wichtigen Gedanken der editierten Schriften auf und geht gegen Ende auch auf die Bemühungen *Radbruchs* ein, den Strafvollzug nach dem Zweiten Weltkrieg wieder aufzubauen. Damals beriet er z.B. *Albert Krebs* bei der Neuordnung des Gefängniswesens in Hessen. Das ist deshalb wichtig, weil *Radbruch* in den wenigen Jahren der Nachkriegszeit, die ihm bis zu seinem Tode im Jahre 1949 blieben, nicht mehr zum Strafvollzug veröffentlicht hat. In den ersten Nachkriegsjahren mußte es „zunächst und primär darum gehen ..., elementare Bedürfnisse (der Versorgung und Unterbringung Gefangener) zu befriedigen. Doch war *Radbruchs* Blick zugleich auf die Zeit ‚danach‘, die erhoffte und erwartete Phase einer Reform des Strafvollzugs i.S. des (Re) Sozialisierungsgedankens, gerichtet, die er freilich nicht mehr erleben sollte“ (S. 23). Von diesen Gedanken wissen wir aber durch die Erinnerungen von *Albert Krebs*.

Am Anfang dieser Edition vollzuglicher Arbeiten stehen zwei typische Gelegenheitsbeiträge, erschienen in den „Lübecker Blättern“. Die Freie und Hansestadt Lübeck nahm im Jahre 1907 das neue Zentralgefängnis am Lauerhof in Betrieb. Das war für den jungen Strafrechtler, den Privatdozenten *Radbruch*, der Anlaß, für die neuen Gebäude auch eine neue Leitungsverfassung zu fordern. Der Titel der Beiträge „Zur Strafanstaltsfrage“ (S. 25) ist also irreführend viel zu weit gefaßt. *Radbruch* setzt sich dafür ein, der neuen Anstalt einen akademisch gebildeten Direktor mit umfassender Zuständigkeit für alle Leitungsgeschäfte zu geben und beruft sich dazu auf *Karl Krohne* und die preußischen Regelungen. Einen bloßen „Verwalter“, so die Amtsbezeichnung des Leiters der alten Anstalt, hält er für nicht geeignet, weil dessen Vorbildung das „Interesse von der Gefangenenbehandlung auf das finanzielle Gebiet hinüberziehen“ könne. Ihm entgegnet mit Entschiedenheit und Sachkunde der Anstaltsgeistliche, der sich für den bisherigen Leiter, einen seiner Meinung nach fachlich wie menschlich besonders qualifizierten und verdienten Verwaltungsfachmann, einsetzt. Seine Kritik ist nicht frei von persönlichem Interesse, saßen doch damals in Lübeck Verwalter, Geistlicher und Anstaltsarzt als Gleiche unter Gleichen in der Anstaltskonferenz.

Aufsichtsbehörde für alle drei war der Polizeisenator der Hansestadt. Auf den Beitrag des Pfarrers, der im Editionsbericht vollständig abgedruckt ist, antwortet *Radbruch* in einer Duplik. Die Argumente der Gegner dieses Streites haben

auch heute noch Bedeutung, auch wenn die Grundfrage unstreitig ist. Heute haben wir den „Direktor“, wie ihn *Radbruch* sich wünschte (§ 156 Abs. 1 S. 3 StVollzG). Da er aber die Fachaufsicht über die Fachdienste in aller Regel mangels Fachkunde nicht ausüben kann, liegt dieser wichtige Teil vollzuglicher Aufsicht bei einer Stelle außerhalb der Anstalt, meist bei der Aufsichtsbehörde für den Vollzug (Nr. 2 Abs. 2 VV zu § 156 StVollzG). So ist dieser Streit, nach fast 90 Jahren betrachtet, unentschieden ausgegangen. Ähnlich möchte ich auch die fachlich qualifizierte und faire Argumentation der beiden Gegner bewerten. Die drei Arbeiten zeigen anschaulich, wie wissenschaftliche Streitfragen durch eine spätere differenziertere Betrachtung überholt werden können. Der Federstrich des Gesetzgebers, § 156 StVollzG, war nur die Deklaration des Ergebnisses dieser Entwicklung.

„Die Psychologie der Gefangenschaft“ (S. 31) erschien 1911 in der Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft. Ihre Bedeutung wird durch einen zweimaligen Nachdruck, 1953 in dieser Zeitschrift und 1977 in *Lüderssen/Sack*, Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität²⁾, nachdrücklich unterstrichen. Empirische Grundlage der Arbeit sind literarische Erlebnisberichte, verfaßt von Gebildeten, also von Ausnahmerecheinungen unter den Gefangenen: *Casanova*, *Schubart*, *Dostojewski*, *Fritz Reuter*, *Fontane*, *Oscar Wilde*, um nur einige der von *Radbruch* ausgewerteten Schriftsteller zu nennen. An psychologische Fragebogenuntersuchungen oder Interviews war damals noch nicht zu denken. Durch ihre einfühlsame Betrachtung und ihre anschauliche Darstellung hinterläßt diese Arbeit beim Leser auch heute noch einen tiefen Eindruck.

Die folgenden vier Beiträge haben engen Bezug zur Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV), deren Ziele *Radbruch* in einem Aufsatz zur Kriminalistentagung in Innsbruck im Jahre 1925 unter dem Titel „Sicherungstheorie und Rechtssicherheit“ (S. 46) beschreibt. Inzwischen war *Radbruch* in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre als Reichstagsabgeordneter und als Reichsjustizminister der SPD politisch tätig gewesen und hatte einen Entwurf für ein StGB vorgelegt, das Neuerungen wie die Abschaffung der Zuchthausstrafe und der entehrenden Nebenstrafen enthielt, Neuerungen, die erst mehr als ein halbes Jahrhundert später in den Strafrechtsreformgesetzen von 1969 Wirklichkeit wurden. Er plädiert gegen die strafrechtliche Vergeltung und setzt sich mit den Besorgnissen der von *Richard Schmidt* ins Leben gerufenen „Deutschen strafrechtlichen Gesellschaft“ auseinander, deren Anhänger von der Zweckstrafe Gefahren für den Rechtsstaat und für die Rechtssicherheit befürchteten. Allerdings zweifelt *Radbruch* jetzt ebenfalls, ob die Zeit für eine grundlegende Reform des Strafrechts reif sei. Die „politische Zerklüftung unseres Volkes“ dauere fort. „Nur einer Justiz, die vom Vertrauen des ganzen Volkes getragen ist, wird man die große Machtstellung unbedenklich einräumen, die der Strafgesetzentwurf für sie beansprucht.“ Es folgen drei Berichte über die Tagungen der IKV 1927 in Karlsruhe, 1929 in Breslau und 1931 in Essen. Wie oft wirken Tagungsberichte schon wenige Monate nach dem Ereignis wie der „Schnee von gestern“! Diese Beschreibungen dagegen geben ein farbiges Bild vom Tagungsverlauf und umreißen klar die wichtigen Diskussionspunkte. So wird in Karlsruhe der einigende Grundgedanke der IKV hervorgehoben: „Strafe ist moralinfreier Gesellschaftsschutz, nicht sittliches Wert-

urteil.“ Auch Defizite der Diskussion und der Beschlußfassung benennt *Radbruch*. Zu grundsätzlichen Problemen wie der Reform der Hochverratstatbestände und einer klaren Absage an die Todesstrafe kam es in Karlsruhe (S. 53) zu keinem Votum. Aber auch eher praktisch bedeutsame Forderungen wie die nach dem Verzicht auf Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldlos uneinbringlichen Geldstrafen wurden, wie *Radbruch* kritisiert, nicht erhoben. Der erzieherische Optimismus des „jungen thüringischen Strafanstaltsdirektors Krebs“ findet *Radbruchs* Aufmerksamkeit und Anerkennung. In Breslau (S. 57) waren erstaunlich moderne Forderungen nach der Sozialen Gerichtshilfe Gegenstand der Erörterung. Von der Zweiteilung des Strafverfahrens zur Erleichterung und Sicherung der Feststellungen zur Persönlichkeit des Angeklagten war die Rede. Die Essener Tagung (S. 63) stand im Zeichen von Überlegungen zum Thema der Unverbesserlichen unter den Straftätern: „... es sei zwar eine psychologische Wahrheit, daß es Unverbesserliche gebe, aber zugleich eine pädagogische Maxime, niemanden für unverbesserlich zu halten“. Die dunklen Schatten der politischen Entwicklung zeichnen sich deutlich ab, wenn *Radbruch* von den Tendenzen zur Rebarbarisierung des Strafrechts und von der nicht mehr rational, sondern nur noch emotional begründeten Forderung nach der Beibehaltung der Todesstrafe spricht. – Dieses letztere Thema greift *Radbruch* 1931 in einem Beitrag zur Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform unter dem Titel „Von Cesare Beccaria zu Alfredo Rocco“ (S. 69) auf. In diesem Artikel kritisiert er die im faschistischen Italien als „glückliches Zeichen des veränderten Geistes der italienischen Nation“ begrüßte Wiedereinführung der Todesstrafe mit einem eindringlichen Zitat aus dem Werk von *Beccaria* und zeigt damit, daß der italienische Justizminister *Rocco*, der sich ebenfalls auf *Beccaria* bezogen hatte, diesen irreführend zitiert hatte.

Der folgende Beitrag, ein Vortrag anlässlich des hundertjährigen Bestehens der Gefangenenfürsorge in Baden, trägt den Titel „Der Erziehungsgedanke im Strafwesen“ (S. 71). Er erschien erstmals 1932 im Druck, wurde 1952 in dieser Zeitschrift wiederabgedruckt und erneut 1990 in: *H.J. Kerner* (Hrsg.), Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart.³⁾ Dort wird das uns heute so vertraute Thema des Werteverfalls angesprochen und die daraus folgende „Verwischung der Grenze zwischen reellem Geschäft und kriminellem Verhalten“. *Radbruch* fordert den Bau einer neuen gerechteren Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Das Strafrecht und den Strafvollzug kritisiert er in vieler Hinsicht. „Solange alles dies (die unerfüllten Forderungen *Obermaiers* von vor damals hundert Jahren, der Rezens.) nicht verwirklicht ist, wird es dabei bleiben, daß, je mehr Arznei der Kranke bekommt, er um so sicherer stirbt.“ Die Schwierigkeiten der Erwachsenen-erziehung, der Zwangserziehung und der Straferziehung behandelt *Radbruch* verhältnismäßig knapp. Die heutigen Frontlinien des Streites über dieses Thema konnte er noch nicht voraussehen. Gegen Ende des Vortrags findet sich der oft zitierte Satz über den Stufenstrafvollzug: „Man hatte ein Mittel der Erziehung zur Freiheit gesucht, gefunden aber ein vorzügliches Mittel der inneranstaltlichen Disziplin!“ Der letzte Satz seines Vortrags ist ein Appell an die Zuhörer und verrät die große Sorge vor dem sich ankündigenden politischen Umsturz: „Lassen Sie uns, meine Damen und Herren, wenigstens auf unserem Arbeitsgebiet angesichts der heraufdrohenden Rebarbarisierung festhalten an den

ewigen Werten der Vernunft, der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit.“

In demselben Jahre 1932 konnte *Radbruch* noch den Bericht über die Tagung der IKV in Frankfurt a.M. veröffentlichen (S. 80), dann war ihm nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus und nach seiner Entfernung aus dem Amt als Hochschullehrer die Veröffentlichung in deutschen Zeitschriften von Ausnahmen abgesehen unmöglich. Er erwähnt in diesem Bericht eine Minderheit von Mitgliedern der IKV, zu deren Sprecher sich der Göttinger Privatdozent *Schaffstein* machte, die eine Wende der Strafvollzugspolitik vom liberalen Erziehungsvollzug zu einem machtsstaatlich orientierten autoritären Strafvollzug fordert.

Der nächste Zeitschriftenbeitrag ist deshalb 1935 in italienischer Sprache in der *Rivista di diritto penitenziario* erschienen und im Hauptteil des Bandes im Originaltext abgedruckt (S. 91). Eine vollständige Übersetzung mit dem Titel „Der Erziehungsgedanke im Strafvollzug in Deutschland: gestern und heute“ findet sich im Editionsbericht (S. 209). *Radbruch* beschreibt darin die Bemühungen um die Strafvollzugsreform in der Weimarer Zeit und die begrenzten Erfolge des Stufenstrafvollzuges, der von den älteren Beamten zum Teil nicht verstanden und abgelehnt wurde. Gegen Ende des Aufsatzes vergleicht er das Verständnis von Erziehung dieser jetzt zurückliegenden Periode mit der Erziehung im Sinne des Nationalsozialismus. „Im liberaldemokratischen Staat war die Straferziehung darum bemüht, den Strafgefangenen auf die Höhe der von ihm selbst erkannten Werte zu heben, auf die Höhe seines besseren Ichs.“ Demgegenüber stellt der nationalsozialistische Staat den Gefangenen vor „unausweichliche und unabweisbare Ansprüche“, ohne zu fragen, ob dieser die zugrundeliegenden Werte akzeptiert. *Radbruch* läßt keinen Zweifel daran, welcher Auffassung er sich verbunden weiß, aber er gibt der jetzt herrschenden Theorie der Gefangenenbehandlung eine Chance: „Es bleibt abzuwarten, welchen Erfolg diese neuen erzieherischen Methoden haben werden.“ Der Gedanke liegt nahe, daß dieser Schlußabsatz eine Konzession an das faschistische Regime war, das damals einen offenen Angriff auf den befreundeten nördlichen Nachbarn nicht geduldet hätte.

Der nächste Beitrag befaßt sich mit einem historischen, politisch unverfänglichen Thema „Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund“ (S. 97). *Radbruch* konnte die Arbeit 1938 mit sechs anderen Studien zur Geschichte des Strafrechts in einem Sammelband „*Elegantiae Juris Criminalis*“ veröffentlichen. Auch diese Arbeit wurde in der Zeitschrift für Strafvollzug nachgedruckt.⁴⁾ Er stellt die Entwicklungsgeschichte des ersten Amsterdamer Zuchthauses und seines englischen Vorgängers in Bridewell in den geistesgeschichtlichen Zusammenhang des Merkantilismus und des Calvinismus. Zu den menschenfreundlichen Aspekten des Ersatzes der Todesstrafe durch eine mildere Sanktion treten die unerbittlich harten Folgerungen der Prädestinationslehre *Calvins* und das dadurch legitimierte rücksichtslose Gewinnstreben. In der Beschreibung des Amsterdamer Zuchthauses durch die von *v. Hippel* entdeckte Schrift „*Miracula S. Raspini*“ erkennt *Radbruch* den „wohlbekannten Ton von Bütteln, denen es gelungen ist, den Widerstand in ihrer Macht befindlicher Menschen unter ihren Willen zu zwingen, nicht aber den Ton erfolgreicher Erzieher.“ Er endet mit der Feststellung, daß die ersten Zuchthäuser

von menschlicher Solidarität noch weit entfernt gewesen seien und knüpft daran die Frage, ob „wir ihr inzwischen wirklich soviel näher gekommen“ sind.

Es folgt ein weiterer Beitrag aus den *Elegantiae Juris Criminalis* „Isaak Iselin über Cesare Beccaria“ (S. 110) und dann die historisch-kulturgegeschichtliche Studie über die Todesstrafe „*Ars Moriendi*“ mit dem Untertitel „Scharfrichter – Seelsorger – Armesünder – Volk“, die 1945 zuerst in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht erschienen ist (S. 121). *Radbruch* vermeidet bei der Behandlung dieses schlagzeilenträchtigen Themas die lauten Töne und versucht die Rollen der Beteiligten zu verstehen. Das gilt besonders auch für die Einstellung der Kirchen zur Todesstrafe, insbesondere um den im Mittelalter und in der frühen Neuzeit allgemein verbreiteten Glauben, der Armesünder erlange durch Beichte und Absolution und die willig hingegenommene Hinrichtung einen Anspruch auf die Aufnahme ins Himmelreich. Die Lektüre dieser ebenso bilder- wie gedankenreichen Arbeit könnte man, wenn der Gegenstand nicht so ernst und oft grauenvoll wäre, als ein Lesevergnügen bezeichnen. Entsprechendes gilt für den ebenfalls in der ersten Auflage der *Elegantiae Juris Criminalis* erschienenen Aufsatz „Planetarische Kriminalanthropologie“ (S. 149). Es geht dabei um den in historischen Schriften gelegentlich unternommenen Versuch, bestimmte schwere Straftaten – insbesondere die Tötungsdelikte – dem Sternbild des Mars oder des Saturn zuzuordnen, die offene Aggression mit Totschlag oder Raub dem Mars, die listige Vorgehensweise vom heimlichen Mord bis zur Hexerei dem Saturn.

Im letzten Abschnitt des Hauptteils finden sich Auszüge aus von *Radbruch* verfaßten Rezensionen (S. 165). Nur eine sei erwähnt: Die Erinnerungen des ehemaligen lebenslangen *Carl Hau*, der im Jahre 1907 zum Tode verurteilt, zu lebenslangem Zuchthaus begnadigt, nach 17 Strafjahren, von denen er 12 in Einzelhaft verbrachte, geadenweise entlassen wurde. Das 1925 erschienene Buch fand damals bei den Strafvollzugsbeamten eine – teilweise äußerst kritische – Resonanz, die bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg nachwirkte. So hat es mir einer meiner Ausbilder noch Ende der 50er Jahre nachdrücklich zur Lektüre empfohlen. Insgesamt geben die Rezensionen einen lebendigen Einblick in das vollzugliche Denken der Weimarer Zeit und rechtfertigen so die Aufnahme in die Gesamtausgabe.

Auch die zu seiner Zeit aktuellen Arbeiten *Gustav Radbruchs*, die in diesem Bande ediert sind, sind für uns Vollzugsgeschichte; Geschichte aber nicht in dem Sinne, daß sie einen in der Vergangenheit abgeschlossenen Vorgang betreffen. In manchem hat die Gegenwart die Forderungen *Radbruchs* überholt. Urlaub und familienfreundliche Langzeitbesuche auch zur Milderung der „sexuellen Frage im Strafvollzug“ (S. 90) erschienen *Radbruch* damals „unmöglich“. Die Grundforderung aber, den Straffälligen solidarisch als Mitmenschen zu akzeptieren, ist erst zum Teil erfüllt und bleibt wahrscheinlich ständige Aufgabe für den Strafvollzug. Wir haben auch keine Rebarbarisierung des Strafvollzuges, wie sie dann bald nach seinen Warnungen der Nationalsozialismus brachte, zu befürchten. Doch gibt es Grund genug, die Zukunft des Strafvollzuges mit Sorge zu betrachten. Zwar sind es nicht deutsche Gefangene, die die erneute Überbelegung unserer Anstalten verursachen; die verschiedenen Möglichkeiten der Diversion bewahren die Masse der deutschen

Straffälligen vor dem Gefängnis. Auch hier wurden die strafrechtspolitischen Hoffnungen *Radbruchs* gewiß übertroffen. Die Nicht-Deutschen und das Drogenproblem machen die Arbeit im Strafvollzug heute schwierig. Die Reaktion auf diese Entwicklung und auf die nur begrenzten Erfolge der Behandlung im Strafvollzug sind Bestrebungen, die Bemühungen um die Eingliederung der Gefangenen zurückzuführen und den Übels-Charakter der Freiheitsstrafe wieder deutlicher herauszustellen. Anders als gegen Ende der Weimarer Republik haben wir heute Möglichkeiten, diesen Tendenzen entgegenzutreten; die müssen wir nutzen. Deshalb ist es wichtig, daß auch die heute im Strafvollzug Tätigen die Gedanken *Radbruchs* kennenlernen. Die vorliegende Edition ist eine der wichtigsten Neuerscheinungen der letzten Jahre auf dem Gebiet des Strafvollzugs. Wenigstens die größeren Vollzugsanstalten sollten Band 10 der Gesamtausgabe von *Radbruchs* Werken für die Verwaltungsbücherei beschaffen.

Anmerkungen

* Besprechung von: *Arthur Kaufmann* (Hrsg.), *Gustav Radbruch*, Gesamtausgabe in 20 Bänden, Band 10, Strafvollzug, *Heinz Müller-Dietz* (Bearb.), C.F. Müller, Heidelberg 1994, IX, 247 S., Leinen DM/sFr 118,-, öS 920. Die Seitenzahlen in Klammern beziehen sich auf das besprochene Werk.

- 1) *Gustav Radbruch*, Rechtsphilosophie, 3. Aufl., 1932, S. 166.
- 2) ZfStrVo 1952/53, 140 ff.; Seminar: Abweichendes Verhalten III, 1977 S. 417 ff.
- 3) ZfStrVo 1952/53, 154 ff.; Beiträge und Dokumente zur Entwicklung von Gerichtshilfe, Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 1990 S. 445 ff.
- 4) ZfStrVo 1952/53, 163 ff.

Alternativen im Umgang mit Straffälligen

Bericht über die BAG-S-Fachtagung vom 4.-6.10.1993 in Kassel*

Gabriele Kawamura

Vom 4.-6.10.93 veranstaltete die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe ihre diesjährige Fachtagung zum Thema „Alternativen im Umgang mit Straffälligen“ in der Gesamthochschule Kassel.

Die Veranstaltung eröffnete der hessische Generalstaatsanwalt *Dr. Christoph Schaefer*, der angesichts des in der Öffentlichkeit zunehmenden Rufes nach härterem Durchgreifen des Staates und nach schärferen Gesetzen das aktuelle Problem des Rechtsradikalismus, seine gesellschaftlichen Hintergründe sowie mögliche strafrechtliche und sozialpädagogische Interventionen in den Blick nahm. Im justitiellen Umgang mit rechtsextremen Straftaten hält *Schaefer* drakonische Strafen und Strafverschärfungen nicht für das probate Mittel. Vielmehr plädiert er für eine generalpräventive Strategie der Intensivierung von Tataufklärung und für ein schnelles, entschlossenes Handeln der Justiz, um gegenüber dem Täter, aber auch gegenüber der Bevölkerung die Unrechtmäßigkeit solchen Handelns deutlich zu machen. Das spezialpräventive Element sieht *Schaefer* aber dann eher in einer Konfrontation durch eine justitielle Reaktion gewährleistet als durch hohe Strafen. Eine Ausgrenzung rechtsextremer Täter und gewaltbereiter Jugendlicher hält er für kontraproduktiv, weil eine Abkoppelung von gesellschaftlichen Prozessen und Diskussionen die bestehenden Problemlagen verschärft. Er spricht sich dafür aus, im Rahmen einer Gesamtkonzeption über integrative und über präventive Ansätze, wie sie derzeit in Hessen durch örtliche Präventionsräte entwickelt werden und in die auch die Straffälligenhilfe ihre Erfahrungen mit Auffälligen einbringen sollte, nachzudenken.

Das erste Referat von *Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz* hatte die „Kriminalitätswahrnehmung im Spannungsfeld zwischen objektiver Lage und subjektiver Wahrnehmung“ zum Inhalt. Zuverlässige Daten über Art und Ausmaß real existierender Kriminalität liefern weder die polizeiliche Kriminalstatistik, die Ergebnisse der Dunkelfeldforschung noch die Resultate von Umfragen bei der Bevölkerung. Kriminalitätsbilder werden durch Faktoren wie Sozialisation, Berufsrolle, durch Nähe oder Distanz zum Phänomen, durch Vorerfahrungen, Vorurteile und nicht zuletzt durch Interessen geprägt. Während ein erheblicher Teil sozialschädlicher Kriminalität im Dunkelfeld verbleibt, rückt ein anderer Teil „überkommener Formen von Kriminalität“ – dies sind im wesentlichen die statistisch weniger relevanten Kapitaldelikte –, vor allem durch die von Marktgesetzen geprägte Berichterstattung der Medien unverhältnismäßig in den Vordergrund und verursacht nicht unerhebliche Ängste und Unsicherheiten in der Bevölkerung. Darüber hinaus führen Nachrichten über den Anstieg von Kriminalität und die Gefährdung der sog. inneren Sicherheit gerade zu Zeiten wirtschaft-

* Die Grundlage für diesen Beitrag bildet ein Kurzbericht über die Tagung in der Neuen Kriminalpolitik 1/1994.

licher und gesellschaftlicher Spannungen zur Entstehung eines Krisenszenarios, das Zukunfts- und Sicherheitsängste verstärkt. In seinem Vortrag kommt Müller-Dietz u. a. zu dem Ergebnis, daß auch die verzerrte Darstellung und Wahrnehmung von Kriminalität Teil gesellschaftlicher Strukturen ist, die nicht selten den Blick für reale gesellschaftliche Gefahren und Risiken verstellt und vermutlich genau hierin ihre Funktion hat. Die Zuschreibung des „Bösen“ auf bestimmte Personen und Kriminalitätsformen hat gesellschaftlichen Entlastungscharakter und enthebt uns der Auseinandersetzung mit ganz allgemein verbreiteten kriminellen Tendenzen und Verhaltensweisen, etwa im Bereich des Wirtschaftsverkehrs, des Abgabewesens und des Straßenverkehrs, die damit gesellschaftlich kaum wahrgenommen werden. Diese Projektionen führen aber nicht nur gedanklich, sondern auch faktisch zu Ausgrenzungsprozessen. Die Schärfung des Blickes für Formen, Wahrnehmung und Darstellung von Kriminalität muß zu einem gesellschaftlich verantwortungsvolleren Umgang mit Kriminalität führen, der sich an den Zielen einer Solidargemeinschaft und nicht einer Ellenbogengesellschaft orientiert.

Im Anschluß daran betrachteten Peter Moll und Dr. Richard Reindl in einem gemeinsamen Referat die Kriminalitätsverarbeitung durch die Sozialarbeit. Von der Kriminalität der Mächtigen und der Kriminalität der Angepaßten grenzen sie die Kriminalität der Sozialschwachen ab, die die Klientel der Straffälligenhilfe bilden. Nach einer kritischen Durchforstung traditioneller Hilfeansätze zeigen sie Konsequenzen für einen alternativen Umgang mit Straffälligen auf: Straffälligenhilfe muß sich konsequent an der Lebenslage des Betroffenen orientieren. Der klassische Ansatz, Straffällige als defizitäre Mängelwesen zu betrachten, scheint dringend reformbedürftig. Ein Verständnis von Straffälligenhilfe als Vermittlungsinstanz ist gefordert, das sich mit der objektiven Lebenslage des Betroffenen sowie seinem individuellen Lebensentwurf auseinandersetzt und ihm hilft, seinen „Lebensstil“ zu realisieren. Aufgabe der Straffälligenhilfe muß es sein, Zugänge zu Ressourcen wie Wohnung, Arbeit, Einkommen, Gesundheit, sozialen Beziehungen und Bildung zu vermitteln und damit das Selbsthilfepotential der Betroffenen zu stärken. Dort, wo diese Ressourcen nicht vorhanden sind, ist auch die Straffälligenhilfe gefordert, sich an der Erschließung aktiv zu beteiligen. Moll und Reindl plädieren dafür, die Legitimation von Straffälligenhilfe nicht von ihrem Beitrag für den Erfolg justitiellen Handelns, der Legalbewährung, abzuleiten. Straffälligenhilfe muß jenseits von erfolgsorientierter Kriminalitätsbekämpfung Angebote und Dienstleistungen zur Lebenshilfe für sozial Benachteiligte, die klassischen Verlierer des Kriminaljustizsystems, vorhalten. Die darüber hinaus notwendige Herstellung von Öffentlichkeit und die kritische Einflußnahme auf Sozial- und Kriminalpolitik leitet sich aus dem gesellschaftlichen Auftrag der Straffälligenhilfe und dem Selbstverständnis von Sozialarbeit her. In den Kontext der Entwicklung alternativer Formen des Umgangs mit Straffälligen gehört darüber hinaus ein Verständnis von Straffälligenhilfe als Konflikthilfe. Versteht man Kriminalität als Ausdruck sozialer Konflikte, so müssen sich sozialpädagogische Reaktionen auf die Wiederherstellung von Beziehungen richten. Die Referenten räumen der Konfliktregelung Vorrang vor täterzentrierten Reaktionsweisen ein und sprechen sich für den Ausbau der Konfliktregelung als integrative und Ausgrenzungsprozesse vermeidende Reaktionsform aus.

Die Arbeitsgruppen am zweiten Tag beschäftigten sich mit Praxis- und Denkmodellen, die Alternativen zu einem ausgrenzenden Umgang mit Straffälligen darstellen.

Die Arbeitsgruppe 1 diskutierte das Thema der lebenslageorientierten Straffälligenhilfe. Peter Asprien stellte die Notwendigkeit für die Sozialarbeit, sich von der Vorstellung des Klienten als einem defizitären Mängelwesen und einem Objekt der Hilfe zu lösen, heraus. Statt dessen betont er eine Hinwendung zur Lebenslage des Straffälligen, die sich an dessen Problemen, Sichtweisen und Belastungen orientiert und Hilfe zur Lebensbewältigung sowie zur Verbesserung der subjektiven Lebenslage leistet. Traditionelle sozialarbeiterische Grundsätze wie „Hilfe zur Selbsthilfe“ und Hilfe bei der Alltagsbewältigung erscheinen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen, die Asprien mit Stichworten wie Pluralisierung von Lebenslagen und Individualisierung von Lebensentscheidungen umreißt, erfordern eine konzeptionelle Weiterentwicklung, denn die Sozialarbeit muß mit ihren Angeboten der zunehmenden Komplexität gegebener Lebensverhältnisse gerecht werden. Hierzu könnte das Konzept des „Empowerment“ Ansätze bieten, das „alle Möglichkeiten und Hilfen (meint), die es Menschen ermöglichen, Kontrolle über ihr Leben zu gewinnen und sie bei der Beschaffung von Ressourcen zu unterstützen“. Ferner ist dieses Konzept gekennzeichnet durch eine emanzipatorische Sichtweise, die von den Fähigkeiten und Potentialen des Klienten ausgeht und nicht von seinen Defiziten. Außerdem vollziehen sich Empowermentprozesse in einem sozialen Kontext, sind also gemeinschaftsbezogen. Konsequenzen für die Sozialarbeit aus diesem Konzept sind eine gemeinsame Gestaltung des Hilfeprozesses mit dem Klienten und die Notwendigkeit einer Akzeptanz für dessen Lebensentwurf, Herstellung von Transparenz der Hilfeleistungen und -wege sowie eine stärkere Vernetzung von Hilfeangeboten und die Erschließung von Ressourcen durch öffentliches, sozialpolitisches Engagement.

In der zweiten Arbeitsgruppe mit dem Thema „Konfliktregelung statt Straffälligenhilfe?“ stellte Dr. Roland Anhorn das Modell der „Konfliktregelung“, seine Reichweite, Zielsetzung und Arbeitsmethodik vor und entwickelte daraus Vorschläge zu einer Neukonzeption der Straffälligenhilfe. Dabei geht Anhorn von einem Kriminalitätsverständnis aus, das sich nicht normativ an dem Verstoß gegen Strafrechtsbestimmungen sondern vielmehr am Alltagsverständnis der Betroffenen orientiert, die strafrechtlich relevante Ereignisse als „Störung von Alltagsroutine“ und als Konflikt wahrnehmen. Hieraus zieht Anhorn die Konsequenz, daß Konfliktregelung als Reaktion auf Kriminalität sozialen Frieden schaffen, den Beteiligten mehr Verantwortung zubilligen und neben der Strafjustiz eine eigenständige Reaktionsform auf strafrechtlich relevantes Verhalten sein muß. Als leitende Prinzipien stellt Anhorn die Situationsorientierung bei der Konfliktbewältigung, die Freiwilligkeit der Beteiligten, die Trennung von persönlicher Hilfe und Konfliktregelung, die Neutralität, die die Konfliktregelung gleichermaßen Täter- wie Opferinteressen verpflichtet, und die Offenheit für alle Dimensionen eines Konflikts heraus. Anhorn grenzt das Modell der Konfliktregelung ausdrücklich von Sanktions-, Resozialisierungs- und Präventionsansprüchen ab, indem er als Ziel der Konfliktregelung „zunächst ausschließlich eine zivile, die Bedürfnisse und Interessen der Betroffenen berücksichtigende Austragung und Belegung von Konflikten“ definiert. Die

Arbeitsgruppe sah – wie ihr Referent – eine Gefahr darin, daß die Konfliktregelung bei einer Einbindung in das justizielle Verfahren zum verlängerten Arm der Justiz werden kann und ihre Eigenständigkeit verliert. Die Frage, ob und wie in absehbarer Zeit eine Etablierung der Konfliktregelung als alternatives System neben der Justiz realistisch ist, blieb in der Arbeitsgruppe offen, da hierzu massive, strukturelle Veränderungen notwendig wären.

Den Einstieg für die dritte Arbeitsgruppe gab *Harald Mohr* mit einem Referat zum Thema „Ambulante Maßnahmen im Jugendrecht – Alternative zum Freiheitsentzug – Ausweitung sozialer Kontrolle?“. Für eine Ausweitung sozialer Kontrolle durch ambulante Maßnahmen findet *Mohr* in der Bundesrepublik keine empirisch gesicherten Belege. Ein Rückgang von freiheitsentziehenden Maßnahmen war – zwar nicht im erhofften Ausmaß und mit der Einschränkung großer regionaler Unterschiede – zu verzeichnen. Allerdings konnten die ambulanten Maßnahmen keinen maßgeblichen Abbau des Strafvollzugs bewirken. Ungeachtet der rechtlichen Verankerung ambulanter Maßnahmen und der großen Rolle, die sie seit Ende der 70er Jahre in der Fachdiskussion um die Jugendstrafrechtspflege spielen, besteht ein „flächendeckendes Angebot auf der Basis eines sich an konzeptionellen wie organisatorischen Mindeststandards orientierendes Leistungsnetz“ immer noch nicht. Angesichts der kommunalen Haushaltskürzungen, von denen freie Träger ambulanter Maßnahmen zunehmend betroffen sind, ist ein Ausbau vorerst nicht zu erwarten. Vielmehr ist die Arbeit ambulanter Maßnahmeträger gekennzeichnet durch steigende fachliche Anforderungen und Ansprüche aufgrund sich verändernder und sich zunehmend verschlechternder Lebenslagen Straffälliger. Die Herausforderungen, die sich daraus ergeben, liegen zum einen im konzeptionellen Bereich – hier reagieren Träger auf die Situation, indem sie erlebnis- und handlungsorientierten Ansätzen, „aufsuchender Sozialarbeit“, „niedrigschwelligem“ Angeboten und einer generell breiter gefächerten Angebotsstruktur größeres Gewicht beimessen. Zum anderen ist eine stärkere Orientierung hin zu einer Kooperation mit anderen Einrichtungen, die zur Verbesserung der Lebenslage junger Menschen beitragen, notwendig geworden. Schließlich sind angesichts des derzeitigen kriminal- und sozialpolitischen Trends, der sowohl sozialpädagogische Erfahrungen als auch kriminologische Erkenntnisse zur Jugendkriminalität ignoriert, eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit wie politisches Engagement notwendig.

In der vierten Arbeitsgruppe, die sich mit ambulanten Alternativen zum Freiheitsentzug für Erwachsene befaßte, untersuchte *Doris Meyer* in ihrem Einführungsreferat zunächst die Vollzugspopulation in der Straf- und Untersuchungshaft und kommt zu dem Ergebnis, daß bei einem großen Teil der derzeit Inhaftierten die Möglichkeiten für eine Haftvermeidung bzw. -verkürzung noch lange nicht ausgeschöpft sind. Insbesondere angesichts der dramatisch steigenden Zahlen für die Untersuchungshaft sieht *Meyer* dringenden Handlungsbedarf für die Eingrenzung der U-Haft-Verhängungspraxis und die Entwicklung ambulanter Alternativen. Zur Zurückdrängung von freiheitsentziehenden Maßnahmen beschreibt sie mehrere Strategien: die Entkriminalisierung von Straftatbeständen und Entpönalisierung durch Schaffung von Sanktionsalternativen zum Freiheitsentzug, die Nutzung außergerichtlicher Konfliktregelungsformen (Täter-Opfer-Ausgleich), die Einwirkung

auf alle Ebenen des Strafverfahrens durch die sozialen Dienste der Justiz mit dem Ziel der Haftvermeidung bzw. -verkürzung und schließlich die Verbesserung der Lebenslagen Straffälliger durch die freie Straffälligenhilfe als Beitrag zur Reduzierung ökonomischer und sozialer Benachteiligung Straffälliger. Die wechselseitigen Effekte zwischen Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug, Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit, Verschuldung, Alkohol- und Drogenabhängigkeit und Kriminalität lassen deutlich werden, daß Straffällige ein Teil der Armutspopulation sind und freiheitsentziehende Maßnahmen eine weitere Eskalation der Problemlagen nach sich ziehen. Die Zusammenhänge zwischen sozialpolitischem Rückzug des Staates und kriminalpolitischen Folgen sowie die möglichen Strategien freier Straffälligenhilfe zur Verbesserung der Lebenslagen Straffälliger stellt *Meyer* exemplarisch anhand der Bereiche „Arbeiten“ und „Wohnen“ dar. Die aktuellen Notlagen in diesen beiden Bereichen führen dazu, daß Straffälligenhilfe durch existenzsichernde Maßnahmen inzwischen Funktionen übernehmen muß, die über das traditionelle Verständnis von Straffälligenhilfe weit hinausgehen.

In die Diskussion um Alternativen im Umgang mit Straffälligen wurde auch die Gestaltung des Strafvollzuges einbezogen. Den Ausgangspunkt für die Diskussion in der Arbeitsgruppe 5 bildete ein Referat von *Brigitte Schulz* zum Thema „Regionalisierung des Strafvollzugs – Konsequenzen für die Straffälligenhilfe“. *Schulz* geht davon aus, daß der Vollzug in seiner derzeitigen zentralistischen Organisationsform nicht geeignet ist, eine sich an den persönlichen und sozialen Bedingungen und Problemlagen zu orientierende Wiedereingliederung Straffälliger zu leisten. Neben dezentralen und offeneren Organisationsformen hält sie die Einbeziehung der sozio-kommunalen Infrastruktur für eine unerläßliche Voraussetzung für eine integrative Straffälligenhilfe, in der sich externe und interne Hilfeangebote sinnvoll ergänzen können. Durch eine Regionalisierung des Strafvollzugs kann ein regionales Verbundsystem geschaffen werden, das Prinzipien einer ganzheitlichen und durchgängigen Betreuung gerecht wird. Die Chancen der Umsetzung solcher bereits in Nordrhein-Westfalen und Esslingen entwickelter Konzepte für eine Regionalisierung und eine damit verbundene Neustrukturierung der sozialen Dienste schätzt sie allerdings im Hinblick auf die Verknappung der personellen und finanziellen Ressourcen und der derzeitigen kriminal- wie sozialpolitischen Schwerpunktsetzungen gering ein. Die Arbeitsgruppe sprach sich für eine Umsetzung und Ausgestaltung des offenen Vollzuges als Regelvollzug, für eine gesetzlich vorzusehende Regelentlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe und für eine Regionalisierung des Strafvollzuges aus.

Die Arbeitsgruppe 6 diskutierte vor dem Hintergrund der Vorträge von *Werner Nickolai* und *Theo Rensmann* zum Thema „Gewaltbereite Jugendliche – Eine Herausforderung an die Sozialarbeit“ Möglichkeiten des Umgangs der Straffälligenhilfe mit Gewalt und Rechtsextremismus. *Nickolai* machte deutlich, daß der Strafvollzug als ausgrenzende Institution, die selbst strukturell Gewalt ausübt, als Reaktion auf den Umgang mit Gewalt und Rechtsextremismus jugendlicher in mehrerlei Hinsicht kontraproduktiv wirkt: Der Strafvollzug verweist diese Jugendlichen an den untersten Platz der Gesellschaft und erzeugt lediglich äußere Anpassung. Ausländerfeindliche Jugendliche erleben auch im Vollzug eine Ausländerfeindlichkeit, die u.a. darin ihren Ausdruck

findet, daß der überwiegende Anteil der ausländischen Jugendlichen aufgrund rechtlicher Restriktionen keine Vollzugslockerungen erhält. Kontraproduktiv wirkt der Vollzug darüber hinaus vor dem Hintergrund subkultureller Karriere-stufen, die den inhaftierten Skinhead zum „Helden“ machen. Der Vollzug entzieht diese Jugendlichen einer pädagogischen Konfrontation, die z.B. durch erlebnispädagogische Ansätze geleistet werden kann. *Nickolai* macht die Möglichkeiten der Sozialarbeit im kritischen Umgang mit rechtsex-tremistischen Jugendlichen am Beispiel der Gedenkstättenpädagogik deutlich, warnt allerdings davor, in solche Ansätze übertriebene Hoffnungen im Sinne einer sofortigen Gesinnungsänderung zu setzen. Generell hält er die Weiterentwicklung sozialpädagogischer Angebote, die Verständnis für die Lebenswelt und die Problemlagen rechtsextrimer Jugendlicher, Gesprächsbereitschaft und Kritikfähigkeit voraussetzen, für notwendig.

Rensmann stellt einen mehrdimensionalen Erklärungsansatz für das Phänomen des Rechtsextrismus von Jugendlichen vor und entwickelt daraus ein Handlungskonzept, das sich an den Lebensbezügen und nicht nur an den symptomatischen Erscheinungen gewaltbereiter Jugendlicher orientiert. Hierzu hält er eine regionale Vernetzung der Aktivitäten von Personen und Institutionen, die Einfluß auf die Lebensgestaltung von Jugendlichen haben, für notwendig. Die Entwicklung eines solchen Gesamtkonzepts vollzieht sich in mehreren Stufen: Zunächst ist eine Zusammenführung der staatlichen und freien Straffälligenhilfe sowie der Jugendhilfe und der Straffälligenhilfe zur gemeinsamen Entwicklung von Angeboten notwendig. Die Planung muß sich an einer Analyse der regionalen Bedingungen orientieren. Zur Konzeption und Umsetzung ist ein durchgängiger Diskurs von Praktikern und Experten mit einem wechselseitigen Rückkoppelungsprozeß von Forschung und Handlung notwendig, um Wirkungen und Effektivität von Konzepten und Maßnahmen zu überprüfen. Ziel eines solchen Projektes ist die Vermeidung von Ausgrenzung und „die Überwindung jener Lebensbezüge, die Gewalt und Gewaltbereitschaft zur Folge haben oder begünstigen“, durch ein vernetztes Handlungskonzept aller Personen, Gruppen und Institutionen einer Region, die Rahmenbedingungen schaffen und Hilfe anbieten können. Zielgruppen eines entsprechend zu entwickelnden Fortbildungsprojektes sind Sozialarbeiter der freien Straffälligenhilfe, Bewährungshelfer, Gerichtshelfer, Sozialarbeiter im Strafvollzug, Richter, Staatsanwälte und leitende Mitarbeiter in Justizvollzugsanstalten, die in Regionalgruppen durchgängig von Experten beraten werden sollten.

Die Arbeitsgruppe 7 befaßte sich vor dem Hintergrund der von *Dr. Raimund Hompesch* vorgelegten Thesen und Fragestellungen mit den personellen und ökonomischen Bedingungen für Innovation in der freien Straffälligenhilfe. Im Mittelpunkt der Straffälligenhilfe steht die Straffälligkeit sozial Benachteiligter. In der Straffälligkeit als solcher sieht *Hompesch* allerdings keinen „Anknüpfungstatbestand für die Erbringung psycho-sozialer Dienstleistungen im Rahmen der Straffälligenhilfe“. Vielmehr stellt Straffälligkeit einen Bewältigungsversuch für eine soziale Problemlage dar. Daraus folgt, daß gemeinsam mit dem Hilfesuchenden eine Definition seiner psycho-sozialen Problemlage und seiner Veränderungswünsche stattfinden muß. Unabhängig von der kriminalsoziologischen Erkenntnis, daß Ausmaß und Erscheinungsformen von Kriminalität ein Ergebnis gesellschaftlicher

Strukturentscheidungen sind, können psychosoziale Hilfeangebote sich nur an das „handlungs-, verantwortungs- und entscheidungsfähige Subjekt in seiner konkreten Lebenslage richten“. Die Tätigkeit freier Straffälligenhilfe darf sich aber nicht nur in individueller Hilfe erschöpfen, sondern muß neben der Berücksichtigung von lebenspraktischem Bedarf, z.B. von Wohnung und Arbeit, auch die Einflußnahme auf gesellschaftliche, administrative und institutionelle Strukturen beinhalten. Innovative Bestrebungen freier Straffälligenhilfe müssen sich auf die Erschließung von Ressourcen richten, und dies kann nur durch den Kontakt zu anderen (kommunalen) Gremien wie Sozialhilfe-, Jugendhilfe- und Sozialplangemeinschaften geschehen.

Das Plenum am dritten Tag der Veranstaltung eröffnete *Prof. Dr. Wilfried Ferchhoff* mit einem Grundsatzreferat über „Vernetztes Denken und Handeln in der Sozialarbeit“. Er zeigt Netzwerkmodelle auf, die zum einen auf die Stärkung bestehender sozialer Netze zielen, zum anderen eine Neuschaffung und Verknüpfung von sozialen Netzen beinhalten. Er betrachtet Möglichkeiten einer geplanten Vernetzung auf unterschiedlichen Ebenen (Familie, Schule, Bildungsinstitutionen, Selbsthilfegruppen, Gemeinde, Politik), auch für den Bereich der Sozialarbeit, deren Aufgabe vor allem in der Mobilisierung von Ressourcen und der Unterstützung bei der Entwicklung sozialer Kompetenzen liegt. Die Möglichkeiten der Refunktionalisierung primärer Netze wie Familie oder Nachbarschaft hält *Ferchhoff* aufgrund „vieler gesellschaftsstruktureller Enttraditionalisierungsprozesse und angesichts fortwährender sozialer Milieuaufweichungen“ für sehr begrenzt. Gerade angesichts der Tatsache, daß diese Netze immer weniger in der Lage sind, für das Individuum in zunehmend komplexeren Lebenszusammenhängen eine Schutz- und Hilfefunktion wahrzunehmen, erhalten andere, auch professionell geknüpfte Netze Bedeutung. *Ferchhoff* benennt die Gefahr, daß durch eine netzwerkorientierte Sozialpädagogik eine Ausweitung sozialer Kontrolle stattfindet, die „immer weitere Bereiche gesellschaftlichen Lebens als ‚Risikosphären‘ stigmatisiert“. Dem setzt er jedoch entgegen, daß einer sozialtechnischen Steuerung und Manipulation eine relative Resistenz von Netzen gegenüber Außeninflüssen gegenübersteht. *Ferchhoff* weist darauf hin, daß für alle Netzwerke bessere ökonomische und (sozial-)ökologische Bedingungen unerlässlich sind. Eine netzwerkorientierte Sozialpädagogik muß sich daher möglichst frühzeitig an der Entwicklung öffentlicher Umgestaltungsprozesse und institutioneller Strukturen beteiligen. Dies bedeutet ferner, daß die Wirksamkeit und der Bestand sozialer Netzwerke nur im Rahmen einer unterstützenden und funktionierenden Infrastruktur gesichert werden kann.

Ein Beispiel der Konkretisierung des Vernetzungsgedankens für den Bereich der Straffälligenhilfe stellte *Ulrich Pelz* dar, der im Anschluß das Modell einer regionalen Vernetzung sozialer Arbeit mit Straffälligen in Bremen aufzeigte. Die Vernetzung sozialer Arbeit bezeichnet er als Strategie, die regionale Qualität des Dienstleistungsangebotes für Klienten zu verbessern. Ziele der Vernetzung im Bereich der Straffälligenhilfe sind die Verbesserung der Lebenslagen Straffälliger, der Ausbau ambulanter Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, eine Wegleitung der Klienten von der Justiz hin zu allgemeinen und damit weniger stigmatisierenden Beratungs- und Hilfesystemen, eine lebensweltorientierte Integration Straffälliger und die Schaffung eines einheitlichen

Aktuelle Informationen

Hilfesystems in koordinierten und kooperativen Bezügen. Voraussetzungen für die Herstellung einer solchen regionalen Vernetzung sind neben der gemeinsamen Definition von Zielen sozialer Arbeit und der Artikulation eines gemeinsamen Problemverständnisses der Aufbau gegenseitiger Verbindlichkeiten zwischen Institutionen und die Erstellung einer innovativen Gesamtkonzeption innerhalb einer Region – damit beantwortete *Pelz* die zuvor im Plenum aufgeworfene Frage, was denn die Vernetzung von der „guten alten Kooperation“ unterscheidet. Kontrovers diskutierte das Plenum vor allem die Frage der Justiznähe des Bremer Modells sowie mögliche negative Effekte sozialer Kontrolle als Begleiterscheinung von Vernetzungsmodellen („Fällt der Klient ins Netz oder fällt das Netz auf den Klienten?“). Auch die Frage, in welcher Weise die Straffälligenhilfe ein gemeinsames Problemverständnis mit den Betroffenen aus deren Sicht entwickelt – dies ist eine Forderung, der sich eine lebenslagenorientierte Straffälligenhilfe stellen muß –, blieb offen.

Zusammenfassend stellen sich der Straffälligenhilfe zwei Hauptaufgaben: zum einen die Mitwirkung bei strukturellen Veränderungsprozessen, wie Einmischung der Straffälligenhilfe in lokale und überregionale politische Gremien und Entscheidungen, Entwicklung kriminal- und sozialpolitischer Positionen, Mitarbeit beim Auf- und Ausbau lokaler Hilfesysteme. Da die Kriminalität sozial Benachteiligter den Versuch darstellt, eine soziale Problemlage zu bewältigen, sind zum anderen Hilfeangebote auch auf der individuellen Ebene, vor allem in den Bereichen der Existenzsicherung, psychosozialer Versorgung und Konfliktregelung notwendig. Die Straffälligenhilfe muß sich somit von einer traditionellen Pädagogisierung weg hin zu Dienstleistungsangeboten orientieren, die eine adäquate Reaktion auf die Problemlagen ihrer Klienten darstellen. Die Lebenslagen Straffälliger haben sich in den vergangenen Jahren vor dem Hintergrund sich verschärfender ökonomischer Bedingungen erheblich verschlechtert. Wesentliche Problemfelder sind Wohnungslosigkeit, Armut, Drogenabhängigkeit, Arbeitslosigkeit, Überschuldung. Freiheitsentziehende Maßnahmen verstärken diese Problemlagen. Deshalb gilt es, den Freiheitsentzug durch entkriminalisierende Maßnahmen sowie die Weiterentwicklung und Umsetzung geeigneter Alternativen zurückzudrängen. Diese Alternativen müssen stärker als bisher auf Lebens- und Konfliktlagen Straffälliger reagieren. Neben der Schaffung und Vernetzung von geeigneten und problembezogenen Hilfeangeboten, sowohl durch die freie Straffälligenhilfe als auch die sozialen Dienste der Justiz, beinhaltet dies insbesondere ein verändertes Verständnis von Hilfe, das sich sowohl an den äußeren Bedingungen als auch an der subjektiven Sicht der Betroffenen und ihren eigenen Zieldefinitionen und Potentialen orientiert. Die Tagung machte deutlich, daß sich die Straffälligenhilfe in einem positiven Umorientierungsprozeß befindet, der auf die Entwicklung eigenständiger Aufgabenstellungen und Konzeptionen hinausläuft und hoffentlich auch die Basis der Straffälligenhilfe erfaßt. Eine damit verbundene, notwendige Emanzipation von Erwartungen der Justiz, die die (Straffälligen-)Hilfe als Äquivalent zur Strafe fungieren läßt, wird auch weiterhin ausreichenden Stoff für Diskussionen bieten.

Die Beiträge zu dieser Fachtagung wurden im Frühjahr 1994 in einem Tagungsband veröffentlicht und können bei der BAG-S, Mirbachstr. 2, 53173 Bonn, bestellt werden.

Fachwoche Straffälligenhilfe

Grenzen der Strafjustiz – Grenzen der Straffälligenhilfe?
Chancen für neue Wege in Sozialarbeit und Kriminalpolitik

Termin: 13.-16. September 1994
Ort: Kardinal-Schulte-Haus,
Overatherstr. 51-53, 51429 Bergisch Gladbach
Veranstalter: Katholische Arbeitsgemeinschaft
Straffälligenhilfe
und
Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe
Organisation: Kath. AG Straffälligenhilfe,
Ulmenstraße 67, 40476 Düsseldorf
Tel.: 02 11/9 41 05-0
Ansprechpartner: Dr. Richard Reindl
Tel.: 02 11/9 41 05-14
Fax: 02 11/9 41 05-20

Programm

A. Vorträge: (jeweils vormittags)

Dienstag, 13. Sept. 1994

09.00 h *Verschärfung des Strafrechts – Eine geeignete Antwort auf neue Dimensionen der Jugendkriminalität?*
Horst Viehmann, Bonn

11.00 h *Ist die Strafjustiz am Ende?*

Podiumsdiskussion mit:
Herbert Helmrich (CDU), Schwerin
Dr. Burkhard Hirsch (FDP), Bonn
Dr. Herta Däubler-Gmelin (SPD), Bonn
Manfred Such (Bündnis 90/Die Grünen), Soest
Prof. Dr. Fritz Sack, Hamburg

Mittwoch, 14. Sept. 1994

09.00 h *Prävention – ein alter Gedanke in neuem Gewand: Wer ist gefordert?*
Prof. Dr. Fritz Sack, Hamburg

11.00 h *Der Rat für Kriminalitätsverhütung. Ein kriminalpolitisches Konzept und seine Realisierung in Schleswig-Holstein*

Krim. Dir. Roland Finkel, Kiel
Krim. Oberrat Michael Sörnsen, Lübeck

Donnerstag, 15. Sept. 1994

09.00 h *Zauberwort Entkriminalisierung – Die passende Antwort auf (Bagatell-) Kriminalität?*
Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen, Hamburg

11.00 h *Diversion und Polizei*

Möglichkeiten der Polizei im Umgang mit Alltagskriminalität
Krim. Oberrat Gerd-Eckehard Hübner, Münster

Freitag, 16. Sept. 1994

09.00 h *Der Beitrag der Sozialarbeit zur Vermeidung von Untersuchungshaft*
Prof. Dr. Heinz Cornel, Berlin

11.00 h *Das Abenteuer im Gewand der Kriminalität, der Gewalt und der Pädagogik*
Dipl.-Sportlehrer Josef Koch, Marburg

B. Arbeitsgruppen: (jeweils nachmittags)

1. Kriminalpräventive Räte – Bürgerbeteiligung in der Kriminalpolitik
2. Von der Straffälligenhilfe zur Konflikthilfe
3. Gefängnisse, Sicherheitsdienste, Justizsozialarbeit, elektronisch überwachter Hausarrest – alles privatisieren?
4. Public Relations in Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik
5. Diversion bei ausländischen Straftätern
6. Kriminalpolitik für Frauen?
7. Mediation – Vermittlung von Konflikten
8. Erlebnispädagogik – Soziales Training für jugendliche Straffällige? Am Beispiel Klettertoren
9. Körpersprache – Anti-Gewalt-Training
10. Psychodrama für Straffälligenhelfer/innen
11. Sozialtherapeutisches Rollenspiel in der Hilfe für Straffällige
12. Systemisches Arbeiten in der Straffälligenhilfe

Regionalisierung des Strafvollzugs in Nordrhein-Westfalen

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NW, die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer – Landesarbeitsgemeinschaft NW, die Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/innen/Sozialpädagogen/innen bei den Justizvollzugsanstalten des Landes NW und der SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V. – haben ein Diskussionspapier zur Regionalisierung des Strafvollzugs in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgehend von einer kritischen Betrachtung des bestehenden Vollzugsystems wird in der Broschüre ein Diskussionsvorschlag zu einer Einbettung des Vollzugs in die regionale Infrastruktur entwickelt.

Gegenwärtig findet im Flächenland NW der Freiheitsentzug als Ort sozialen Lernens überwiegend weit weg von den Regionen statt, in der der Verurteilte noch (wenn auch häufig schwierige) Bindungen an private Bezugspersonen, Arbeitsplatz, Wohnung, Behörden, Hilfe- und Versorgungsinstitutionen etc. hat bzw. in der die relativ günstigste Reintegrationschance besteht.

Diese Bindungen werden fast völlig zugunsten des Prinzips der Konzentration auf die Beeinflussung des Individuums aufgegeben. Soziales Lernen muß so unter Laborbedingungen stattfinden; Wohngruppen als soziales Trainingsfeld sind kaum vorhanden. Die dem Erhalt von Bindungen dienenden Vollzugslockerungen werden durch weite Wege und hohe Fahrtkosten erschwert. Das offizielle wie das subkulturelle Anstaltsmilieu baut keine stützenden Beziehungsstrukturen auf. Obschon sich Persönlichkeitsdefizite der meisten Straftäter biographisch auf nicht konstante personale Beziehungsangebote zurückführen lassen, fördern Vollzugsbedingungen und Vollzugsablauf weiter den ständigen Wechsel von Bezugspersonen. Vollstreckungsplanbedingte Verlegungen, offener Vollzug verschiedener Stufen und dazu die organisatorisch bedingten Verlegungen auf andere Abteilungen innerhalb einer Anstalt stören Bindungen an Bedienstete und Mitgefangene und fördern die Begrenzung auf nur oberflächliche unverbindliche Beziehungen.

Die ehemals dem nordrhein-westfälischen Strafvollzug zugrundeliegende konzeptionelle Ausrichtung der Entmischung und Trennung (ist in Anbetracht deutlicher Überbelegung der Vollzugsanstalten ohnehin längst aufgegeben) berücksichtigte im Gegensatz zum Regionalisierungskonzept unzureichend, daß Haftentlassene überwiegend an ihren Heimatort zurückkehren und ließ in seiner individualistischen Ausrichtung die soziale Infrastruktur weitgehend außer acht.

Unter Regionalisierung ist dabei in Anlehnung an den 8. Jugendbericht der Bundesregierung zu verstehen: „... die Einbettung der Arbeit in die gleichsam gewachsenen, konkreten lokalen und regionalen Strukturen, wie sie gegeben sind in den Lebenswelt und Alltagstraditionen und in den sozialen Versorgungsangeboten ... Regionalisierung bedeutet aber nicht nur den Bezug auf gegebene regionale Strukturen; die können ... unzulänglich sein. Es bedeutet auch Gestaltung, also neben der Unterstützung und Ergänzung, auch Neustiftung von regionalen Bezügen, Kooperationen und Vernetzungen ...“ (BT-Drucksache 11/6576 vom 6.3.1990, S. 86).

Diese Gedanken auf den Strafvollzug bezogen könnten dann heißen:

Freiheitsentzug als Untersuchungs- oder Strafhaft, in Form des offenen oder geschlossenen Vollzugs, findet in jeweils zu bildenden Regionen statt. Regionen sind geographische Gebilde mit gewachsener Infrastruktur und vergleichbarer Einwohnerzahl. In den Regionen werden Haftplätze aller Vollzugsformen in ausreichender Zahl vorgehalten. Freiheitsentzug findet in der Region statt, in der der Verurteilte sozial am stärksten eingebunden ist bzw. in die er eingebunden werden möchte.

Die Vollzugseinrichtungen öffnen sich soweit wie möglich zu den und für die sie umgebenden Sozialisationsstrukturen und -institutionen in der Region. Anders ausgedrückt bedeutet das: Gesellschaftliche Sozialisierungsangebote einer Region stehen auch Inhaftierten offen, entweder, indem diese Angebote innerhalb des Vollzugs realisiert werden oder indem Inhaftierte aus dem Vollzug heraus Zugang zu ihnen finden können.

Dies bedeutet z.B. für den Bereich

- schulische Bildung: verantwortliche Beteiligung nicht-vollzuglicher Bildungsträger an vollzuglichen Angeboten bzw. Zugangsmöglichkeiten von Inhaftierten zu Bildungsangeboten außerhalb des Vollzuges;
- berufliche Bildung: verantwortliche Beteiligung nicht-vollzugseigener Ausbildungsträger und Arbeitgeber am Vollzug und Zugang Inhaftierter zu Ausbildungs- und Arbeitsangeboten außerhalb des Vollzuges;
- psycho-soziale Lernangebote: verantwortliche Beteiligung von Institutionen, die psycho-soziale Angebote machen; Zugang von Inhaftierten zu diesen Institutionen und Angeboten außerhalb des Vollzuges (Beispiele: Suchtberatungsstellen, Ehe- und Lebensberatungsstellen, Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe, Bewährungshilfe).

Dadurch kann erreicht werden:

- Lernangebote können vollzugsphasenübergreifend und über die Entlassung hinaus in Anspruch genommen werden – Beispiel: Berufsausbildung.
- Strukturen des sozialen Bezugfeldes können stabilisiert, verändert oder neu geschaffen werden. Beispielsweise wäre der Erhalt des Arbeitsplatzes unter den Bedingungen des offenen Vollzuges auf breiter Basis möglich; ebenso ein erweitertes Angebot an Paarberatungen, Familienkursen etc. zur Stabilisierung und Erweiterung der familiären Bindungen.
- Konstanz des Betreuungspersonals wird ermöglicht. Regionalisierung kann den mit der gegenwärtigen Vollzugsorganisation gegebenen ständigen Wechsel des inner- und außervollzuglichen Betreuungspersonals verhindern. Durch die Vermeidung solcher Wechsel werden die Ziele und Wege der Veränderung durch Lernen leicht verbindlicher. Mühsam erarbeitete Vertrauensbildung, Problemanalyse und Veränderungsschritte müssen nicht immer wieder von vorn beginnen.

Die dargestellten theoretischen Grundlagen eines regionalisierten Vollzugsystems werden an den Beispielen „Schule“, „Beruf“ und „soziales Lernen“ dargestellt. Über das Gremium der Regionalkonferenz sollen die Aufgaben der staatlichen und freien Straffälligenhilfe koordiniert, Kooperationsformen mit sozialen Diensten außerhalb der Straffälligenhilfe initiiert und die Weiterentwicklung der sozialen Dienste sichergestellt werden.

Das Diskussionspapier schließt mit Fallbeispielen, die die individuellen Integrationschancen im herkömmlichen und im regionalisierten Vollzugssystem gegenüberstellen und einer Auflistung der Vorteile des Regionalisierungskonzeptes ab.

Bei Zusendung eines frankierten DIN A 5-Rückumschlags zzgl. 2 DM in Briefmarken kann die 27seitige Broschüre über die LAG-NW c/o St. Schlebusch, Wichernstr. 5, 52525 Heinsberg, bezogen werden.

Auswirkungen des Lebach-Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 35, 202)

Der Journalist Dagobert Lindlau darf den Namen der früheren Anwältin des „St.-Pauli-Mörders“ Werner Pinzner, Isolde Oechsle-Misfeld, nicht in seinem Buch über den fünffachen Mörder nennen. Das Hamburger Landgericht untersagte Lindlau am 17. Juni 1994, in seinem 1992 erschienenen Buch „Der Lohnkiller“ den früheren Namen der Anwältin, ihren Geburtsort und ihr Geburtsdatum anzugeben.

Oechsle-Misfeld, die inzwischen ihren Namen geändert hat, hatte Pinzner die Waffe besorgt, mit der er am 29. Juli 1986 im Hamburger Polizeipräsidium seine Frau, einen Staatsanwalt und sich selbst erschöß. Wegen Beihilfe zum Mord war sie 1991 dafür zu sechseinhalb Jahren Haft verurteilt worden.

Bei der Urteilsfindung habe das „Lebach-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts von 1973 eine gewisse Rolle gespielt, sagte der Vorsitzende Richter. Die Karlsruher Richter hatten damit dem ZDF die Ausstrahlung eines Dokumentarspiels über den Mord an vier Soldaten mit der Begründung verboten, daß der öffentliche Anspruch auf Information hinter dem Recht eines Täters auf

ungestörte Wiedereingliederung in die Gesellschaft stehen müsse. Zwar sei Oechsle-Misfeld formell noch in Haft, real sei ihre Resozialisierung als Freigängerin bereits weit fortgeschritten, erklärte der Richter. „Alle Veröffentlichungen, die zur Identifizierung der Klägerin führen, könnten zu Ansprüchen führen“, sagte er in einer persönlichen Erklärung.

Das Gericht lehnte jedoch die weitergehende Forderung nach einem Verbot der Schilderung der Lebensgeschichte im „Lohnkiller“ ab. Das Urteil gilt auch nur für die „noch nicht gedruckten und gebundenen Exemplare“. Drei Viertel der Gerichtskosten muß der Verlag Hoffmann und Campe zahlen, bei dem das Buch erschienen ist. Ein Viertel trägt dem Urteil zufolge die Klägerin.

(Lindlau verliert Prozeß um sein Buch. Journalist muß Namen der Anwältin des „St.-Pauli-Mörders“ tilgen. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 138 vom 18./19. Juni 1994, S. 12)

Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Unter diesem Titel ist eine Publikation von Johannes Feest und Christine Wolters erschienen, die Ergebnisse einer Bestandsaufnahme und zugleich eine Einschätzung des Berichts des Committee for the Prevention of Torture etc. (CPT) über seinen ersten Besuch in Deutschland sowie der dazu vorliegenden Stellungnahme der deutschen Bundesregierung wiedergibt. Die Veröffentlichung geht letztlich auf das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zurück, das am 29.11.1989 vom deutschen Gesetzgeber ratifiziert worden ist. Das Abkommen sieht die Bildung eines Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vor, der Einrichtungen der Polizei, des Strafvollzugs und der Psychiatrie in den Vertragsstaaten im Hinblick auf den Zweck des Übereinkommens besuchen darf. Das CPT stellt diesen Ausschuß dar.

Ein solcher erster Besuch fand vom 8. bis 20. Dezember 1991 in Deutschland statt. Hierüber legte das CPT im Herbst 1992 einen Bericht vor, der am 19.7.1993 in englischer und französischer Sprache zusammen mit einer Stellungnahme der deutschen Bundesregierung (in deutscher Sprache) in Straßburg veröffentlicht wurde. Im Juni 1993 beauftragte die Association for the Prevention of Torture (APT), eine internationale, regierungsunabhängige Organisation mit Sitz in Genf, das Strafvollzugsarchiv der Universität Bremen mit der Durchführung einer Untersuchung, welche die einschlägige Situation in Deutschland seit dem Bericht des CPT darstellen und eine Einschätzung dieses Berichts sowie der Stellungnahme der Bundesregierung zum Gegenstand haben sollte.

Zu diesem Zweck hat das Strafvollzugsarchiv einschlägige Presseberichte der Jahre 1991 bis 1993 ausgewertet sowie Ende Juli 1993 auf der Grundlage eines Erhebungsbogens sachkundige Personen und Organisationen, die Justiz- und Innenminister des Bundes und der Länder und andere Behörden befragt. Die nunmehr vorliegende Publikation stellt die Vorgehensweise des Archivs dar und informiert über die Ergebnisse der Untersuchung.

Im einzelnen ist die Publikation wie folgt gegliedert:

- I. Vorbemerkungen
 - II. Auswertung der Erhebungen
 - III. CPT-Bericht und Regierungsreaktion
 - IV. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen
- Literaturverzeichnis und Anhang (Erhebungsbogen, Namen und Adressen der Korrespondentinnen und Korrespondenten, Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz).

Die bibliographischen Angaben lauten:

Johannes Feest und Christine Wolters (Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen) im Auftrag der Association for the Prevention of Torture (Genf): Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Ergebnisse einer Bestandsaufnahme und zugleich Einschätzung des Berichts des CPT über seinen ersten Besuch in Deutschland und der dazu vorliegenden Stellungnahme der deutschen Bundesregierung

(Materialien zur Kriminalpolitik Bd. 4). Bremen 1994. 79 S. DM 9,- (Vertrieb: Universitätsbuchhandlung, Bibliothekstraße 3, 28359 Bremen).

2. Fachkonferenz „Sozialarbeit im Justizvollzug“

Sozialarbeit im Justizvollzug:
Ein Spannungsfeld zwischen Anspruch und Möglichkeit

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten e.V. veranstaltet in der Zeit vom 10. bis 12. Oktober 1994 in der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen, Gustav-Heinemann-Haus, Recklinghausen, die 2. Fachkonferenz „Sozialarbeit im Justizvollzug“. Schirmherr ist Dr. Rolf Krumsiek, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Wandel im Vollzug oder Vollzug im Wandel?!

Die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre, die Öffnung der Grenzen nach Osten, das Zusammenwachsen der Europäischen Union, das Auftreten neuer Kriminalitätsformen sind nicht ohne Einfluß auf den Vollzug geblieben. Steigende Gefangenenzahlen, ein Anstieg der Zahl suchtmittelabhängiger Inhaftierter und ein hoher Ausländeranteil prägen und bestimmen den Vollzugsalltag. Hinzu kommen eine Verknappung der finanziell-materiellen Ressourcen und ein personeller Fehlbestand bei zunehmender Aufgabenvermehrung im Justizvollzug. Von einigen Entwicklungen wurde der Vollzug überrascht und „überrollt“, nachdem noch vor nicht allzu langer Zeit von sinkenden Inhaftiertenzahlen und verstärkt einsetzenden ambulanten Maßnahmen etc. ausgegangen wurde.

In der gegenwärtigen Situation ist zu fragen, ob der Vollzug nur noch auf die eingetretenen Veränderungen, die mehr oder weniger von außen „aufgezwungen“ wurden, reagiert, oder ob der Vollzug, die für ihn – politisch – Verantwortlichen und die Vollzugspraktiker über ausreichende innovative Kräfte, Kreativität, Selbstständigkeit und Verantwortungsbewußtsein verfügen, den Vollzug aus sich heraus zu erneuern und ihn in die Lage zu versetzen, die Aufgaben und Anforderungen der Zukunft zu bewältigen, ohne dabei den Auftrag und Anspruch auf Wiedereingliederung Straffälliger aufzugeben. Die Zeichen der momentanen Entwicklung lassen allerdings die Sorge berechtigt erscheinen, daß der im § 3 StVollzG genannte Resozialisierungsauftrag zugunsten des Sicherungsauftrages zurückgedrängt werden könnte.

Privatisierungsabsichten werden diskutiert, Wirtschaftlichkeitsprüfungen in Auftrag gegeben, Effektivitätskontrollen durchgeführt. Dies geschieht oft genug nicht mit dem Ziel, mehr Effizienz hinsichtlich der Erreichung des primären Zieles der Wiedereingliederung Straffälliger zu erreichen und diesbezügliche Leistungen bedarfsgerechter zu gestalten, sondern um Kostenreduzierungen und Personaleinsparungen durchzuführen, zu begründen und zu rechtfertigen. Dabei gibt es, von Ausnahmen abgesehen, keine Vollzugskonzepte, keine Zieldefinitionen, Aufgabenbeschreibungen im Vollzug, die man hinsichtlich Erfolg oder Mißerfolg tatsächlich überprüfen könnte.

In dieser Situation, in der noch immer viel Geld für bauliche Maßnahmen, technische Sicherungs- und Alarmsysteme, aber weniger Geld für personal- und sozial-integrative Maßnahmen ausgegeben wird, verstärkt sich die Diskussion um neue Strukturen, Organisationsformen, Aufgabenstellungen und (Betreuungs-/Behandlungs-) Konzepte im und für den Vollzug. In diese Diskussion wollen wir uns einmischen, als Fachleute im Vollzug unseren professionell-konstruktiven Beitrag leisten und unsere Position und die daraus resultierenden Forderungen deutlich machen. Die alltägliche Vollzugssituation ist nämlich nicht nur Lebenssituation für Inhaftierte, sondern auch unsere Arbeitssituation, die mitzugestalten wir für uns in Anspruch nehmen. Anspruch und Möglichkeiten der Sozialarbeit unter den geänderten Anforderungen im Vollzug darzustellen, Lösungen für gegenwärtige und zukünftige Probleme anzubieten, dazu soll die 2. Fachkonferenz der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten dienen. Daran mitzuwirken sind alle Verantwortlichen aufgefordert.

Programm

Montag, den 10.10.1994

- bis 13.00 Uhr Anreise
Für Teilnehmer, die früher anreisen, besteht die Möglichkeit, nach vorheriger Anmeldung am Mittagessen um 12.30 Uhr teilzunehmen.
- 13.00 Uhr Eröffnung der Veranstaltung durch den Vorstand der BAG, Detlef Gasse
Begrüßung/Organisation
- 13.30 Uhr „Sozialarbeit im Vollzug – ein Spannungsfeld zwischen Anspruch und Möglichkeit“
Einführungsreferat zum Thema der 2. Fachkonferenz
Brigitte Schultz, Duisburg, Vorsitzende der BAG
- 15.00 Uhr Kaffeepause
- 15.30 Uhr „Zusammenarbeit der sozialen Dienste in den Übergangsbereichen zwischen Freiheit, Unfreiheit und Entlassung“
Referat Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner
Vorsitzender der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen
Aussprache
- 18.00 Uhr Abendessen
- ab 20.00 Uhr Möglichkeit zum informellen Austausch in gemütlicher Runde

Dienstag, den 11.10.1994

- bis 8.45 Uhr Frühstück
- 9.00 Uhr „Die Situation der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, der Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen im Justizvollzug der Bundesrepublik Deutschland“
Darstellung der Ergebnisse einer Erhebung der BAG Peter Beckmann, Bielefeld, Mitglied des Beirates der BAG
- bis 10.45 Uhr Pause
- 10.45 Uhr Konstituierung der Arbeitsgruppen
- 12.00 Uhr Mittagspause
- 14.00 Uhr Arbeitsgruppen
Moderation durch Mitglieder des Beirates der BAG
- 18.00 Uhr Abendessen

Mittwoch, den 12.10.1994

- bis 8.45 Uhr Frühstück
- 9.00 Uhr Darstellung der Arbeitsgruppenergebnisse
- 10.00 Uhr Pause
- 10.15 Uhr „Welchen Weg geht die Sozialarbeit im Justizvollzug – welchen Wert hat die Sozialarbeit unter gewandelten Anforderungen und Bedingungen – Sozialarbeit im Spannungsfeld von Anspruch und Möglichkeit aus der Sicht des Vorsitzenden der Konferenz der Justizminister und -ministerinnen, Justizsenatoren und -senatorinnen“
Justizsenator Hardrath, Hamburg
Vorsitzender der JuMiKo
Aussprache
- 11.30 Uhr Zusammenfassung der Ergebnisse der 2. Fachkonferenz
Brigitte Schultz, Vorsitzende der BAG
- 12.00 Uhr Mittagessen
- 13.00 Uhr Abschluß der Veranstaltung
- ab 14.00 Uhr Abreise

Die BAG veranstaltet die Fachkonferenz in Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Der Tagungsbeitrag beträgt DM 125,-; er enthält die Tagungsgebühr, Einzelzimmerunterbringung sowie Vollverpflegung.

Anmeldungen sind bis spätestens 10.09.1994 zu richten an: Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten e.V.
Vors.: Frau Brigitte Schultz, Goethestraße 3, 47166 Duisburg, Tel.: 02 03/5 42 84

Penological Information Bulletin No.17/Dezember 1992

Das Publikationsorgan des Europarates zum Strafvollzug enthält in seiner Ausgabe No. 17 (Dezember 1992) wiederum eine Reihe wichtiger Beiträge. Neben der üblichen Übersicht über neue Strafvollzugsvorschriften, die im Jahre 1991 in den Mitgliedsstaaten erlassen worden sind, und einschlägigen bibliographischen Angaben aus den Jahren 1990 und 1991 erschienen vor allem vier Beiträge erwähnenswert:

- eine zusammenfassende Darstellung der Problematik von Sicherheit und Kontrolle in Gefängnissen, die zugleich den Zusammenhang mit der Öffnung des Vollzugs und der Gesellschaft herstellt, aus der Feder von Arthur de Frising (Home Office, London);
- ein Bericht über das norwegische Modell der Resozialisierung Gefangener von Asbjørn Langos (Norwegisches Justizministerium, Oslo);
- ein Referat, das anlässlich der 10. Konferenz der Leiter der Strafvollzugsabteilungen vom 25. bis 27. Mai 1992 in Straßburg über die gegenwärtigen Aktivitäten des Europarates auf kriminal- und vollzugspolitischen Gebiet, namentlich der Verwirklichung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 1987 (European Prison Rules), von William Rentzmann (Dänisches Department für Gefängniswesen und Bewährungshilfe, Kopenhagen) gehalten wurde;
- statistische Daten über die Gefangenenzahlen in den Mitgliedsstaaten des Europarates im Jahre 1991.

Mehr Personal für den bayerischen Justizvollzug gefordert

Mehr und besser ausgebildetes Personal zur Betreuung Gefangener in bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVA) fordert der SPD Arbeitskreis für Eingaben und Beschwerden im Landtag. Bei einem Besuch der Frauenvollzugsanstalt Aichach sagte Ausschußvorsitzender Helmut Ritzer, mindestens 1000 Mitarbeiter würden in den Gefängnissen fehlen. Das Finanzministerium habe jedoch nur 85 neue Stellen bis Ende 1994 genehmigt. Der Mangel an Fachkräften im Strafvollzug zwingt dazu, immer häufiger Beamte und Angestellte aus anderen Berufen in die Anstalten zu übernehmen. Diese erhielten dann nur eine Kurzausbildung, die nach Ansicht der SPD keine Grundlage für die starken Anforderungen an Gefangenenbetreuer darstellt. Da gerade Frauen mit Familie nicht bereit seien, ein halbes Jahr die Justizvollzugsschule in Straubing zu besuchen, müsse der Staat neue Wege für eine fundierte Ausbildung finden.

Ritzer verwies nach Gesprächen mit dem Aichacher Personalrat auf die zunehmenden Belastungen für Vollzugsmitarbeiter. Sie müßten nicht nur bewachen und sich um die Ausbildung der Häftlinge kümmern, sondern nebenbei Seelsorger und bei Jugendlichen eine Art Elternersatz darstellen. Hinzu komme eine zunehmende Zahl von ausländischen Inhaftierten – Gefangene aus 92 Nationen sitzen derzeit in bayerischen Gefängnissen ein – durch die Grenzöffnung. Hier gebe es Verständigungsprobleme und Konflikte der verschiedenen Nationen untereinander. Allein in der Untersuchungshaft seien derzeit mehr als die Hälfte der Häftlinge Ausländer.

Viel geändert hat sich offenbar auch bei weiblichen Gefangenen. Derzeit sitzen in Aichach 30 Prozent der Frauen wegen schwerer Gewaltdelikte ein. „So etwas war vor zehn Jahren noch völlig unbekannt“, sagte der Aichacher JVA-Leiter Wolfgang Deuschl. Zwar hat es den Mord am Ehemann immer schon gegeben, aber der wurde früher eher mit Heimtücke als gewaltsam ausgeführt. Die steigende Kriminalität in Deutschland hat zu einer Überfüllung der Gefängnisse auch in Bayern geführt. Für heute 10 886 Gefangene gibt es nur 10 503 Haftplätze. „Im Kittchen sind trotzdem noch Zimmer frei“, sagte Hartmut Koppenhöfer vom Justizministerium. Der SPD-Ausschuß forderte, die Kriminalität durch gezielten Personaleinsatz im Sozialbereich einzudämmen. „Für jeden gestrichenen Streetworker brauche ich später einen Vollzugsbeamten“, erklärte Ritzer.

(Conny Neumann: SPD fordert nach Besuch in Aichach: Mehr Personal für Gefängnisse. Mangel an Fachkräften durch bessere Ausbildung beheben. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 190 vom 19. August 1993)

Zehn zusätzliche Plätze für suchtkranke Straftäter beim Psychiatrischen Landeskrankenhaus Reichenau

Die Behandlung von suchtkranken Straftätern, die aufgrund eines Gerichtsbeschlusses untergebracht werden, gehört zu den Aufgaben der Psychiatrischen Landeskrankenhäuser. In speziellen Behandlungsstationen werden im Rahmen des Maßregelvollzugs Entzugstherapien durchgeführt. Das Land ist verpflichtet, eine ausreichende Zahl von Behandlungsplätzen im Maßregelvollzug bereitzustellen.

Wie Sozialministerin Helga Solinger in Stuttgart mitteilte, wurde jetzt im Psychiatrischen Landeskrankenhaus Reichenau eine Station mit zehn zusätzlichen Behandlungsplätzen für suchtkranke Straftäter in Betrieb genommen. Dadurch kann der gegenwärtig bestehende Fehlbedarf gemildert und die Überbelegung der bestehenden Stationen in anderen Psychiatrischen Landeskrankenhäusern abgebaut werden. Die Bau- und Einrichtungskosten von insgesamt 0,7 Mio. DM und die jährlichen Betriebskosten von rund 1,8 Mio. DM sind voll aus Landesmitteln zu tragen.

Suchtkranke Straftäter werden bisher nur in den Psychiatrischen Landeskrankenhäusern Zwiefalten, Emmendingen und Weinsberg behandelt. In allen drei Einrichtungen hat im Jahre 1992 die durchschnittliche Belegung stark zugenommen und zu einer Überbelegung geführt. Der Anstieg ist vor allem auf die Verurteilungspraxis der Gerichte zurückzuführen. Zunehmend werden suchtabhängige Straftäter nicht im Strafvollzug, sondern im Maßregelvollzug untergebracht.

Neben der Sofortmaßnahme im Psychiatrischen Landeskrankenhaus Reichenau wird längerfristig auch die Zahl der Betten im Psychiatrischen Landeskrankenhaus Emmendingen nach Umbaumaßnahmen um vierzehn erhöht. Das Stationsgebäude im Psychiatrischen Landeskrankenhaus Weinsberg, in dem die suchtkranken Straftäter untergebracht sind, wird vollständig saniert.

Sozialministerin Helga Solinger: „Der Engpass bei der Behandlung straffällig gewordener Patienten im Maßregelvollzug muß dringend beseitigt werden. Daneben muß es unser Ziel sein, über die Erhöhung der Bettenzahl hinaus, weitere strukturelle Verbesserungen für diese Patienten zu erreichen.“

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 29-30 Juni 1993)

Justizvollzug schafft weitere Kapazitäten für Abschiebungsgefangene

In den Vollzugsanstalten des Landes werden bis zu 150 weitere provisorische Abschiebehaftplätze geschaffen. Dies gab der baden-württembergische Justizminister Dr. Thomas Schäuble im Anschluß an eine Sitzung des Ministerrats bekannt.

Die Zahl der abgelehnten Asylbewerber, die sich ihrer Ausreisepflicht durch Untertauchen entziehen, sei erschreckend hoch, betonte Schäuble. Im Interesse einer erfolgreichen Umsetzung des neuen Asylrechts könne es nicht hingenommen werden, daß teilweise über 60% der ausreisepflichtigen Asylbewerber untertauchten. Um diesem Mißstand wirksam entgegenzuwirken, müßten die notwendigen ausländerrechtlichen Maßnahmen – insbesondere die Abschiebungshaft – ergriffen werden. Ausländerbehörden und Polizei seien gefordert, das Abtauchen von ausreisepflichtigen Ausländern in die Illegalität zu verhindern.

Schäuble erinnerte daran, daß bislang Abschiebehaft in Amtshilfe für die Ausländerbehörden vom Justizvollzug durchgeführt werde. Derzeit seien rund 180 Gefangene in Abschiebungshaft.

Die vorhandenen Kapazitäten des baden-württembergischen Vollzugs seien jedoch restlos erschöpft.

Bedauerlicherweise habe sich die zuständige Ausländerverwaltung nicht in der Lage gesehen, eine zentrale Abschiebehaft-einrichtung außerhalb des Vollzugs zu schaffen und zu betreiben. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an einer wirksamen Umsetzung des neuen Asyl- und Ausländerrechts habe er sich daher entschlossen, diese zusätzliche Aufgabe zu übernehmen. Dies setze allerdings voraus, daß dem Justizvollzug die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Schäuble begrüßte, daß der Ministerrat diesem Anliegen Rechnung getragen habe. Genauso richtig sei es, daß der Ministerrat seinen Vorstellungen gefolgt sei und von der Schaffung einer Abschiebehaft-einrichtung in Stuttgart-Stammheim Abstand genommen habe.

Der Vollzug der Abschiebehaft in den Justizvollzugsanstalten bedeute aber nicht, daß die Ausländerbehörden aus ihrer Verantwortung für ein wirksames und rasches Abschiebungsverfahren entlassen werden. Es sei im Gegenteil unerlässlich, daß ihre Bediensteten für eine zügige Durchführung der Verfahren sorgen. Die Sicherheit der Abschiebehaft-einrichtungen müsse von der Polizei gewährleistet werden.

Justizminister Dr. Thomas Schäuble wies darauf hin, daß der Vollzug des Landes, bei der Untersuchungs- und Straftaft, vor der Herausforderung ständig steigender Gefangenzahlen stehe. Die Schaffung weiteren Hafttraums für den Vollzug von Abschiebehaft in den Vollzugsanstalten bedeute, daß unverzüglich damit begonnen werden müsse, nach weiteren Lösungen zur Vergrößerung der Hafttraumkapazitäten in Baden-Württemberg zu suchen.

Beschluß des Ministerrats

1. Das Justizministerium wird beauftragt, innerhalb des Justizvollzugs bis zu 150 weitere provisorische Abschiebehaftplätze zu schaffen.
2. Unter der Federführung des Justizministeriums stellt das Innenministerium die erforderlichen Kräfte für Polizei und Ausländerbehörden zur Verfügung.
3. Die dafür notwendigen Finanzmittel (Investitions-, Personal-, Sach- und Betriebskosten) werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bereitgestellt.
4. Angesichts der in allen Bereichen notwendig werdenden zusätzlichen Haftplätze werden Finanzministerium und Justizministerium beauftragt, geeignete Lösungen vorzubereiten.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 36 September 1993)

Keine neuen Gesetze für Justiz-Psychiatrie

Psychiatrische Abteilungen in Justizvollzugsanstalten (JVA) stellen keinen Widerspruch zu den Prinzipien eines humanen Strafvollzugs dar. Das erklärt die Bundesregierung in einer Antwort (12/5410) vom 16. Juli 1993 auf eine Kleine Anfrage der Gruppe der PDS/Linke Liste (12/5234). Einen Bedarf an neuen Gesetzen sieht sie daher nicht.

Das Strafvollzugsgesetz schreibe den zuständigen Länderbehörden verpflichtend vor, für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen zu sorgen. Dies mag nach Auffassung der Regierung in Einzelfällen die Länder-Justiz veranlaßt haben, Sonderabteilungen für psychisch Kranke zu schaffen. Diese Patienten grundsätzlich außerhalb der Vollzugsanstalt unterzubringen widerspräche dem Grundsatz, daß Kranke innerhalb der Anstalten behandelt werden sollen.

Über „Mißstände“ in bestimmten psychiatrischen JVA-Sonderabteilungen, beispielsweise im bayerischen Straubing, in denen nach Presseberichten Medikamente unter Zwang verabreicht worden sein sollen, ist die Regierung nach eigenen Angaben offiziell nicht unterrichtet worden. Sie verweist darauf, daß die Durchführung des Vollzugs der Freiheitsstrafe Angelegenheit der Länder sei, die Landesjustizverwaltungen und deren Einrichtungen nicht der Aufsicht und Weisungsbefugnis des Bundes unterliegen.

(Aus: wib woche im bundestag 15/93 vom 08.09.1993)

Rechtsweg steht Gefangenen ungehindert offen*

Gefangene können ungehindert die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel in Anspruch nehmen, um ihre Freiheitsstrafe gerichtlich überprüfen zu lassen oder sich mit einer mündlichen Beschwerde an den Leiter der Justizvollzugsanstalt sowie an Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden. Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort (12/5433) vom 19. Juli 1993 auf eine Kleine Anfrage der PDS/Linke Liste (12/5258) weiter erklärt, teilt sie die Auffassung der Abgeordneten nicht, daß „erhebliche Zugangsbarrieren“ zu den Rechtsbehelfen gemäß Strafvollzugsgesetz bestehen.

Gegen die von der Gruppe angeführten „unangemessen niedrig angesetzten“ Verteidigergebühren bei Beratungshilfen wendet die Regierung ein, daß die Stellung des Rechtsanwaltes als Organ der Rechtspflege es rechtfertige, daß er bei der Beratung von Strafgefangenen geringere Gebühren erhalte. Der Nachteil einer verminderten Vergütung gegenüber den Regelsätzen werde zum Teil dadurch ausgeglichen, daß er mit der Landeskasse als Schuldner sein Geld „sicher“ erhalte. Da Rechtsanwälte verpflichtet seien, Beratungshilfe zu übernehmen, sei das Interesse des rechtsuchenden Bürgers an einer qualifizierten Beratung gewährleistet.

Nach Auffassung der Regierung hat sich die Beratungshilfe im Strafvollzug bislang „sehr bewährt“ und wird in „ständig steigendem Maße“ in Anspruch genommen. Wie viele Gefangene in den vergangenen fünf Jahren Rechtsmittel einlegten, ist ihr allerdings nicht bekannt. Strafvollzug sei Angelegenheit der Länder, Bundesstatistiken würden hierzu nicht geführt, wird dies begründet.

Warum in der bundeseinheitlichen Broschüre „Informationen zum Strafvollzugsgesetz“ keine Hinweise auf Beratungs- und Prozeßkostenhilfe enthalten sind, kann die Regierung nicht sagen. Die Abgeordneten hatten moniert, daß die vom Bundesjustizministerium herausgegebene Schrift das Strafvollzugsgesetz nur „sehr lückenhaft“ erläutere und ihren Zweck, die Rechtsstellung der Gefangenen zu stärken, keineswegs erfülle.

* Regierungs-Antwort auf Anfrage der PDS/Linke Liste, in: wib woche im bundestag 15/93 vom 08.09.1993

Skulpturausstellung junger Straftäter in Frankfurt

Zwei handbreite Stahlstangen streben, befestigt an einem schweren Holzsockel, auseinander. An den oberen Enden hängt ein zentimeterdickes Drahtseil, das einem riesigen Beil Halt gibt. Die überdimensionale Axt wippt darauf im Gleichgewicht; sie wirkt wie eine freischwebende Guillotine. Wenige Schritte von ihr entfernt liegt ein Löwe aus Stahlresten. Hunderte aneinandergeschweißte rostige Kettenglieder formen die Mähne. Seine Augen bestehen aus zwei umfunktionierten Kugellagern.

Die beiden Plastiken bilden den Kern einer nicht nur unter künstlerischen Aspekten bemerkenswerten Ausstellung im Frankfurter Hauptbahnhof. Sie zeigt noch bis zum Donnerstag dadaistisch anmutende Arbeiten von straffällig gewordenen Jugendlichen.

Entstanden sind die imposanten Exponate in der Bildhauerwerkstatt Gallus. Dahinter verbirgt sich ein Stadtteilprojekt, das von der Stadt Frankfurt und der Deutschen Bundesbahn materiell unterstützt wird – jedenfalls noch. Nächstes Jahr droht dem Projekt wegen der drastischen Kürzungen im Frankfurter Kulturetat, dem größten in Deutschland, das Aus. Und weil die Bahn auch sparen muß, will sie sich aus ihrem 20.000-Mark-Sponsoring zurückziehen. Kultur, sagt DB-Pressesprecher Walter Henss, sei Luxus, und den könne man sich heute leider nicht mehr leisten.

Um Kultur allein geht es in dem bundesweit einmaligen Langzeitprojekt der Jugendeinrichtung Falkenheim Gallus aber beileibe nicht. Das Gallusviertel gehört zu den sozialen Brennpunkten der Mainmetropole. Überdurchschnittlich viele Jugendliche hier sind arbeitslos. Entsprechend hoch ist die Kriminalitätsrate unter ihnen. Wegen kleiner und großer Delikte wie Raub, Drogenhandel

oder Ladendiebstahl müssen Jugendliche oft gerichtliche Arbeitsauflagen erfüllen. Die Jugendgerichte ahnden so Straftaten, ohne von vornherein den Vollzug einer Gefängnisstrafe aussprechen zu müssen. In Frankfurt haben die Jugendlichen seit August 1992 die Möglichkeit, sie künstlerisch abzuleisten. Die straffällig gewordenen Jugendlichen werden vom Richter gewissermaßen zur Arbeit beim Bildhauer verurteilt.

Friedrich Meihof, pädagogischer Leiter des Falkenheims Gallus, will seinen Schützlingen über die kreative Beschäftigung mit den Urmaterialien Holz, Stein und Eisen zu der Verarbeitung eigener Ängste und Aggressionen verhelfen. „Es wäre zu banal zu sagen, jeder Schlag in den Stein oder jedes Hämmern und Sägen bedeuten ein Loswerden von Aggressionen, Ängsten. Auf jeden Fall macht die künstlerische Arbeit die Jugendlichen sensibler, weil sie ausdrücken können, was ihnen vielleicht mit Worten schwerfällt“, erklärt Meihof. Über die Kunst seien die Menschen nun mal zugänglicher. An einem Werk zu arbeiten, bedeute auch ein Stück an sich selbst zu arbeiten.

Der Bildhauer Michael Seibel, der die Gruppe von etwa 20 Jugendlichen honorarfrei fachlich berät, meint, daß Kunst hier wirklich Kunst werde, weil sie eine echte soziale Funktion erfülle. Das manifestiere sich auch im Interesse vieler hastig vorbeiziehender Reisender am Hauptbahnhof, die ein paar Minuten stehen bleiben und die Werke betrachteten. „Sie spüren, daß die Kunst ehrlich ist“, sagt er. Auch vor kritischen Augen haben die Werke Bestand. Zufällig vorbeigehende Galeristen haben ihr Interesse an den Arbeiten angemeldet. Einer sagt begeistert: „Nicht eine Skulptur offenbart, daß sie von Laien gefertigt wurde. Jede einzelne Plastik wäre würdig, auf der documenta ausgestellt zu werden.“ Gibt es ein besseres Kompliment?

(Franco Foraci: Kunst als Knastersatz, in: taz die tageszeitung vom 19.10.1993)

Kunst im Knast

Am 13. Oktober 1993 wurde in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken ein ganz besonderes künstlerisches Projekt der Öffentlichkeit vorgestellt.

Wie bei allen Bauvorhaben des Landes standen auch beim Bau eines neuen Haftgebäudes Mittel für „Kunst am Bau“ zur Verfügung.

Ein Teil dieser Gelder ist dazu verwandt worden, die Wandflächen in den Gemeinschaftsräumen künstlerisch zu gestalten.

Hierbei sind teilweise neue Wege beschritten worden.

Insgesamt des Haftgebäudes sind mit Erfolg an die Stelle professioneller Künstler getreten.

Die Bildkonzeption der insgesamt sechs Einzelbilder geht auf die Darstellung einer Sonne zurück, deren einzelne Strahlen als Einzelelemente das Bildganze ergeben.

Das für die Gruppenarbeit „Besondere“ bestand darin, die Einzelpositionen zu einem aussagekräftigen Gemeinschaftswerk bezüglich Inhalt und Komposition zu bringen.

Von Vorteil war, daß jeder Gefangene seine Ideen und Vorstellungen auf persönliche Art und Weise in einem Sonnenstrahl und Bildsegment realisieren konnte. Diese Individualisierung und persönliche Identifizierung bildete die Motivationsgrundlage zur Realisierung des Bildwerks.

Daß Gefangene durch ihre Mithilfe die Möglichkeit erhalten, an der Gestaltung ihrer Wohnsituation mitzuarbeiten, ist in dieser Form einmalig. Dies besonders, da durch die Inhaftierung ein großes Defizit an Selbstdarstellung und persönlicher Freiheit im Strafvollzug besteht. Das Projekt könnte dazu führen, weitere vergleichbare Schritte zu ermöglichen, um die Persönlichkeit der Gefangenen zu stärken, sowie die vorhandene funktionale und monotone Architektur menschlich zu machen.

Die durch das Projekt ausgelösten künstlerischen Aktivitäten einer kleinen Gruppe von Gefangenen sind als Beweis von Subjektivität und Überlebenstraining während der Haft anzusehen.

Im Namen der Gefangenen bedankte sich der Leiter des Projekts, der Kunsterzieher im Justizvollzugsdienst Siegfried Feid, für die

finanzielle Unterstützung seitens des Staatlichen Hochbauamtes, für die hervorragende Zusammenarbeit mit den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken während der Projektarbeit sowie für die Genehmigung durch das Ministerium der Justiz und für die Unterstützung der beiden Anstalten Ottweiler und Saarbrücken.

(Pressemitteilung des Ministeriums der Justiz des Saarlandes vom 13. Okt. 1993)

Besuch in der Frauenvollzugsanstalt Preungesheim

Eine Kantine ist eine Kantine. Und der Eindruck der weißgeflisten Zweckmäßigkeit wird auch nicht dadurch gemildert, daß man zu Ehren der „Gäste“ Blumenarrangements auf die Tische gestellt hat. Nur der Blick nach draußen ist ein anderer, weil zwischen Blick und Draußen ein Gitter installiert ist. Der an diesem Samstagmittag die „Gäste“ begrüßt, heißt Norbert Müller, ist Anstaltsleiter, und die etwa hundert Frauen und Männer, die ohne Besuchserlaubnis die Eingangspforte der Justizvollzugsanstalt III in Preungesheim passiert haben, nennt er gerne das „häusliche Umfeld“, in dem seine Bediensteten neue Kraft finden.

Es sind die Männer und Frauen der 185 Beamten der Frauenvollzugsanstalt, in der derzeit 260 Gefangene einsitzen. 2 400 Mark netto bringt der „allgemeine Vollzugsdienst“. Es handelt sich um eine Sonderlaufbahn im mittleren Dienst. Was bedeutet, daß der Berufsanfänger als „Obersekretär“ startet und zwei Tarifposten überspringt.

Wenn Müller auffordert, „einmal den Arbeitsplatz Ihrer Lieben kennenzulernen“, ist dies neu und geschieht in der Absicht, das Belastende eines Dienstes zu verdeutlichen, der Inhaftierte „nicht ertragen, sondern führen“ soll. Der tägliche Umgang mit dem Elend, so Müller, stelle hohe Anforderungen an die Integrität des Personals. Wie auch aus aktuellem Anlaß anzumerken sei. Den braucht man nicht zu präzisieren, denn jeder weiß um die Ermittlungen gegen vier Beamtinnen wegen angeblichen sexuellen Mißbrauchs von Gefangenen.

Das Ausbildungs- und Wirtschaftszentrum. Ein Ort der Lebensentwürfe: Ausbildung zur Köchin, zur Gästebetreuerin, „damit die Damen lernen zu servieren“. Eine „Übungsfirma“: „vom Fernschreiber bis PC alles da“. Eine Textilreinigung, darunter die Wäscherei: 900 Tonnen Wäsche jährlich, man wäscht für mittel- und südhessische Anstalten, was dem Staat, sagt der Beamte, drei Millionen Mark spart.

In dem hundert Jahre alten Backsteinbau sind die Flügel der Strafanstalt und der der U-Haftanstalt einander so zugeordnet, daß nur ein Rufkontakt möglich ist. Die Zellentüren stehen offen, denn am Wochenende gelten die Aufschlußzeiten ganztägig.

Drei Schritte über den Hof. Mutter-Kind-Heim, geschlossene Abteilung: fünf Plätze für Straffällige mit Kindern, alle jünger als sechs Jahre. Ein Lockenkopf auf rotem Auto saust durch die Beine der Besuchergruppe. „Die haben es aber schön hier“, sagt eine und zerrt den Ehemann in das Spielzimmer.

Für die junge Frau, die hier Aufsicht führt, ist der Vollzugsdienst nicht gerade Berufswunsch, aber eine Alternative zur „Arbeitsplatzknappheit“ im Vogelsbergkreis. Der Bruder gehört zum „Stammpersonal“ in Weiterstadt und sah seiner Beförderung entgegen, als der Anschlag auf die U-Haftanstalt nicht nur Millionen an verbauten Steuergeldern hochgehen ließ, sondern auch erst einmal den privaten Traum vom tariflichen Aufstieg.

Die Reformfreude ist in die Jahre gekommen. Heute, sagt Müller, schütteln Jurastudenten schon mal den Kopf, wenn sie den Neubau betreten, dem weitere folgen sollen und wo jeweils 15 Gefangene in einer Wohngruppe leben. Sie verfügen über eine begrenzte Schlüsselgewalt, da sie ihre um den Gemeinschaftsraum gruppierten Zellen abschließen können. Ein Anstaltsleiter tut sich schwer, zu verteidigen, was als Reform gedacht ist. Es mehren sich die Stimmen, welche die Funktion des Vollzugs als „Verwahrung“ für ausreichend halten.

(Zellentüren standen offen. Besuch in Preungesheim: aus: Frankfurter Rundschau Nr. 260 v. 08.11.1993)

Zum Anklopfen an der Zellentüre

Vor dem Betreten einer Zelle haben Vollzugsbedienstete anzuklopfen und das „Herein“ des Häftlings abzuwarten. Auch im Strafvollzug sei die Menschenwürde zu wahren, hat das Landgericht Gießen beschlossen. In einer am 15.11.1993 veröffentlichten Entscheidung gab es dem Antrag eines Strafgefangenen statt, der sich über unhöfliche Bedienstete in seiner Justizvollzugsanstalt beschwert hatte (AZ: 1 StVG – 629/93).

Der Häftling hatte das Gericht eingeschaltet, weil die Justizvollzugsbeamten es regelmäßig versäumten, an der Zellentüre anzuklopfen. Nach Ansicht des Gerichts wird mit solchem Benehmen das Recht jedes Gefangenen auf Schutz und Achtung seiner Menschenwürde und Intimsphäre verletzt.

Das Anklopfen stelle eine Höflichkeitsregel dar, die außerhalb der Strafanstalt gelte und auf den Vollzug zu übertragen sei. Das ergebe sich aus dem Strafvollzugsgesetz. Danach sei das Leben im Gefängnis den normalen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen.

Nur in Einzelfällen – beim Vorliegen einer konkreten, von dem Gefangenen ausgehenden Gefahr für die Sicherheit und Ordnung – könne auf das Anklopfen beim Betreten der Zelle verzichtet werden, urteilte das Gericht. Schließlich sei es nicht Ziel des Strafvollzugs, den Häftling in seiner Menschenwürde zu verletzen oder ihn zu erniedrigen.

(Nach dem Bericht „Gericht entschied: ‚Bitte Anklopfen‘ auch im Gefängnis“, in der Frankfurter Rundschau Nr. 267 v. 16./17.11.1993)

Suizidproblematik im Justizvollzug

Unter diesem Titel haben Psychologiedirektor Wilfried Heinrich und Psychologierat Thomas Thalmann, Justizvollzugsanstalt Kassel II Sozialtherapeutische Anstalt, Kriminologischer Dienst, im Dezember 1992 eine Publikation im Umfang von 116 DIN A 4-Seiten herausgebracht, welche die Problematik des Selbstmords im Strafvollzug zum Gegenstand hat. Die sowohl empirische als auch theoretische Untersuchung geht auf einen Auftrag zurück, den die Autoren aus Anlaß einer relativ großen Zahl von Selbstmordfällen im Jahre 1988 im hessischen Justizvollzug erhalten haben. Sie beruht auf der Auswertung von Gefangenenpersonalakten (über Suizidfälle aus den Jahren 1987 und 1988) und der einschlägigen Literatur und sonstiger Materialien sowie auf berufspraktischen Kenntnissen und Erfahrungen.

Vorab halten die Verfasser auf Grund der Auswertung der Gefangenenpersonalakten drei grundlegende Einsichten fest: diese Akten erweisen sich nur als „begrenzt aussagefähig“; „Suizid, gerade im Strafvollzug, ist ein hochgradig komplexes Feld, es besteht die Gefahr von unzulässigen Verallgemeinerungen“; „die Gesamtzahl der Fälle von zwei Jahren ist für eine differenzierte statistische Auswertung zu gering“ (S. 4).

Die Studie mündet auf der Grundlage einer eingehenden Beschreibung und Analyse der verschiedenen Aspekte der Suizidproblematik in eine Reihe von Feststellungen und Vorschlägen, die sowohl für Vorbeugungsmaßnahmen als auch für die weitere Beschäftigung mit dem ebenso aktuellen wie grundsätzlichen Problem von Bedeutung sind. Zwar stellen die Autoren fest, daß die Sensibilität in bezug auf die Suizidproblematik gestiegen ist (S. 112). Doch vermissen sie nach wie vor eine hinreichend gründliche empirische, theoretische und vollzugspraktische Auseinandersetzung damit (S. 111 ff.). Nach ihrer Auffassung müßte der wissenschaftliche Erkenntnisstand auf diesem Gebiet angemessenen Eingang in die Ausbildung und Fortbildung der Vollzugsbediensteten finden. Zugleich sollte ihnen zufolge ein Verantwortlicher bestimmt werden, der sich der damit zusammenhängenden Fragen hinsichtlich sämtlicher Tätigkeitsbereiche und Abteilungen annimmt. Nicht zuletzt plädieren die Verfasser für eine Verbesserung der statistischen Erfassung und weitere empirische Erhebungen, die näheren Aufschluß über Bedingungsfaktoren und Prognosekriterien geben könnten.

Die Schriftleitung behält sich vor, auf diese von ihr als wichtig erachtete Untersuchung nochmals in anderer Form zurückzukommen.

Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

Unter dem Titel

Die Kriminologische Zentralstelle KrimZ:
Programm und Projekte. Wiesbaden 1993

hat diese Einrichtung (Adolfsallee 32, D-65185 Wiesbaden, Tel. 06 11 - 3 97 31, Fax 06 11 - 3 08 15 68) im September 1993 eine Broschüre im Umfang von 27 DIN A 4-Seiten herausgebracht, die im einzelnen über ihren Aufgabenbereich und ihre bisherige Tätigkeit informiert. Die Broschüre wird durch ein Vorwort des Direktors, Jörg-Martin Jehle, und des stellvertretenden Direktors, Rudolf Egg, der KrimZ eingeleitet, das gleichzeitig einen Überblick über die dargestellten Themen gibt.

- Im einzelnen hat die Broschüre zum Gegenstand und Inhalt:
- die Kriminologische Zentralstelle im Überblick
 - Dokumentation
 - Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen und Ausbildungsfragen
 - Analyse kriminalstatistischer Daten: Rückfallstatistik - Strafverfolgungsstatistik
 - Kriminalprävention - Dokumentation und Informationsaustausch
 - Projekt „Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe“
 - Projekt „Praxis und Bewährung der §§ 35 ff. BtMG“
 - Projekt „Anordnung und Vollstreckung der Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB“
 - Projekt „Die Versorgung forensisch-psychiatrischer Patienten in den neuen Bundesländern“
 - Projekt „Soziale Dienste in der Justiz“

Im Anhang stellt die Broschüre die Mitglieder, die Korrespondierenden Mitglieder, den Wissenschaftlichen Beirat, den Vorstand und die Mitarbeiter der KrimZ sowie die selbständigen Publikationen der KrimZ vor, die bis Herbst 1993 in der „Schriftenreihe der KrimZ“ „Kriminologie und Praxis (KUP)“ und in der gleichfalls in der von der KrimZ herausgegebenen Reihe „Berichte - Materialien - Arbeitspapiere (BMA)“ erschienen sind.

Informationen zum Freigang in Berlin

Freigang ist nach der Definition des Strafvollzugsgesetzes (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) die regelmäßige Beschäftigung eines Gefangenen außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten. Freigang kann in Form eines Arbeitskommandos oder im Wege eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 39 StVollzG) stattfinden. Im letztgenannten Fall gehen die Gefangenen wie normale Arbeitnehmer oder Auszubildende einer Arbeit bzw. einer Ausbildung im Rahmen eines selbst gesuchten oder durch die Anstalt vermittelten Beschäftigungsverhältnisses nach. Zu diesem Zweck erhalten die Gefangenen sog. Rahmenzeiten, die sie außerhalb der Anstalt verbringen und die neben der Arbeit der Herstellung und Nutzung familiärer und sozialer Kontakte dienen. Bei erfolgreichem Freigangsverhältnis werden die Rahmenzeiten schrittweise bis zu 16 Stunden täglich erweitert.

Im Regelfall ist das Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber an die Anstalt zu überweisen, die mit dem Inhaftierten die Verwendung für Weg- und Zehrgelder Haus- und Überbrückungsgeld, Unterhalts- und sonstige Verpflichtungen und den Haftkostenbeitrag festlegt. Der Haftkostenbeitrag beträgt z.Z. täglich

	ohne Verpflegung	mit Verpflegung
in Einzelunterbringung	6,75 DM	14,67 DM
in 2-Bett-Zimmern	5,40 DM	13,32 DM
in 3-Bett-Zimmern	4,72 DM	12,64 DM

Gesetzlich vorgesehen ist Freigang seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1. Januar 1977. In Berlin wurde er als Reformmaßnahme bereits im Februar 1966 im Rahmen eines Pilotprojektes des Jugendstrafvollzuges eingeführt. Dieses wurde später auf den Erwachsenenvollzug ausgedehnt. Am 12. November 1973 verließ der erste Freigänger die Justizvollzugsanstalt Düppel. Die Zahl der Freigänger stieg kontinuierlich: waren es im Jahre 1966 erst drei, so stieg die Zahl bis 1973 auf insgesamt 428 und bis 1992 auf 1.076 Freigänger pro Jahr.

Aufgrund einer entsprechenden Ausführungsvorschrift kann seit 1986 „Freigang“ bis zu einer restlichen Freiheitsstrafe von maximal 12 Monaten gewährt werden.

Derzeit befinden sich 12,4 % aller Strafgefangenen (= 332 von 2.676) im „Freigang“.

Der „Freigang“ hat sich im Laufe der Zeit zu der wichtigsten und effektivsten Behandlungsmaßnahme entwickelt, die einen wirtschaftlich abgesicherten Übergang in die Freiheit ermöglicht.

(Nach Pressemitteilungen der Senatsverwaltung für Justiz Berlin - Pressereferat - vom 6. Oktober und 10. November 1993)

Informationen zum offenen Vollzug in Berlin

Nach § 10 des Strafvollzugsgesetzes soll ein Strafgefangener in einer Anstalt des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen dieser Vollzugsform genügt und nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die eingeräumten Freiheiten zu Straftaten mißbrauchen wird. Entsprechend § 141 StVollzG sind in Anstalten des offenen Vollzuges keine oder nur geringe bauliche Vorkehrungen gegen eine Flucht von Gefangenen vorgesehen.

Die in der Justizvollzugsanstalt Düppel untergebrachten Inhaftierten befanden sich fast ausschließlich zuvor in einer Anstalt des geschlossenen Vollzuges. Für sie setzen sich im offenen Vollzug die Behandlungsmaßnahmen fort, die nunmehr verstärkt auf die Entlassungsvorbereitung und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft abzielen. Dementsprechend werden die Verhältnisse für den einzelnen Gefangenen im offenen Vollzug im Laufe der Zeit den allgemeinen Lebensverhältnissen zunehmend angepaßt. Solange die Inhaftierten die Eignungskriterien für die Zulassung zum Freigang (siehe dort) noch nicht erfüllen, werden sie gezielt auf den Freigang vorbereitet - vor allem durch regelmäßige Arbeit in einem Anstaltsbetrieb oder unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten außerhalb der Anstalt (Außenbeschäftigung).

Im gesamten Berliner Vollzug stehen im offenen Vollzug 836 Haftplätze (Belegung am 6. Oktober 1993: 756) zur Verfügung. Zum Vergleich: geschlossener Vollzug 3.393 Plätze belegt mit 3.318 Gefangenen.

(Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz Berlin - Pressereferat - vom 6. Oktober 1993)

Diakonische Straffälligenhilfe schafft Lebensräume

Unter diesem Titel ist 1994 eine Publikation erschienen, die von der Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V. herausgegeben worden ist. Die Schrift ist dem Gedenken an Univ.-Prof. Dr.phil. Max Busch gewidmet, der von 1974 bis 1988 den Lehrstuhl für Straffälligenpädagogik an der Bergischen Universität Wuppertal innehatte und am 16. Juli 1993 in Wiesbaden gestorben ist. Sie wird durch ein Geleitwort von Prof.Dr. Gerhard Deimling, Wuppertal, eingeleitet, der an aktuelle Entwicklungen der Straffälligenhilfe in Theorie und Praxis erinnert. Prof. Deimling nimmt darin auf jüngste Ereignisse, so etwa auf den Workshop über das Thema „Christliche Straffälligenhilfe in Deutschland und Ungarn“ Bezug, der am 25.8.1993 im Rahmen des XI. Internationalen Kongresses für Kriminologie in Budapest stattgefunden hat (und an dem Prof. Deimling selbst maßgeblich beteiligt war).

In der Sache selbst enthält der Band die teilweise überarbeiteten und erweiterten Beiträge von Mitarbeitern der Gefährdetenhilfe und von Gerhard Deimling, die in Budapest der Fachöffentlichkeit vorgestellt wurden. „Sie leiten in *Geschichte und metatheoretische Aspekte christlicher Straffälligenhilfe* ein, geben Auskunft über *Entstehung und Entwicklung der Gefährdetenhilfe Scheideweg* in den vergangenen zwanzig Jahren, informieren über die *konzeptionellen Grundlagen* der konkreten Hilfe und Beratung von straffälligen und süchtigen Menschen als lebendigem Ausdruck biblisch begründeter, missionarischer Diakonie und machen mit den *Prinzipien freiwilliger Beziehungsaufnahme zwischen Straffälligen und ehrenamtlichen Mitarbeitern* bekannt.

Aus der Rechtsprechung

Art. 4 Abs. 1 GG, § 21 Satz 3 StVollzG (Besondere Kost aus religiösen Gründen)

Die Anerkennung einer Religionszugehörigkeit (hier Bedingung für die Verabreichung von Moslemkost) darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß sich der Strafgefangene an einen bestimmten Religionsbeauftragten wendet und dieser eine entsprechende Bescheinigung erteilt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Dez. 1993 – 3 Ws 591/93 –

Gründe:

I.

Der Strafgefangene hat beantragt, ihm sogenannte Moslemkost zur Verfügung zu stellen. Er hat geltend gemacht, daß er sein Glaubensbekenntnis gewechselt habe und jetzt Moslem sei.

Die Justizvollzugsanstalt hat den Antrag abgelehnt. Sie hat den Wechsel der Religionszugehörigkeit nicht anerkannt und von dem Strafgefangenen die Einhaltung des für die Anerkennung üblichen Verfahrens verlangt. Er müsse sich an den Religionsbeauftragten für die mohammedanischen Gefangenen, Herrn A. in R., wenden. Wenn dieser eine Bescheinigung ausstelle, werde der Religionswechsel in den Gefangenenpersonalakten eingetragen. Die Bescheinigung sei auch Voraussetzung für die Aushändigung von Moslemkost. Der hierauf gerichtete Antrag des Gefangenen sei mit mündlich eröffnete Verfügung vom 15. Juni 1993 abgelehnt worden, weil der Gefangene sich geweigert habe, eine Bescheinigung des Religionsbeauftragten A. anzufordern.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung durch Beschluß vom 2. August 1993 als unbegründet zurückgewiesen. Es sei nicht zu beanstanden, daß die Justizvollzugsanstalt die Aushändigung von Moslemkost von der Einhaltung eines bestimmten Verfahrens abhängig mache. Hierin liege keine Verletzung des Grundrechts auf ungestörte Religionsausübung gemäß Art. 4 Abs. 2 GG. Das beanstandete Verfahren finde seine sachliche Rechtfertigung darin, daß hierdurch die betreffenden Gefangenen gegenüber einer sachkundigen außenstehenden Person die Ernsthaftigkeit ihres Anliegens dokumentieren sollen. Mit der durch die geforderte Erklärung gegenüber einer autorisierten Person aufgebauten gewissen psychologischen Hemmschwelle wolle die Justizvollzugsanstalt mögliche Mißbräuche etwa dahingehend, daß ein Wechsel der Religionszugehörigkeit nur verbal behauptet wird, um so in den Genuß anderer Verpflegung zu kommen, zumindest reduzieren. Die von dem Antragsteller vorgelegte, von dem Vereinsgründer und Mitgefangenen B. unterzeichnete Bescheinigung der „Türkisch-islamischen Gesellschaft zu D.“ sei nicht ausreichend, zumal es sich bei dem Antragsteller um den stellvertretenden Vorsitzenden dieses Vereins handele.

Gegen diesen Beschluß hat der Strafgefangene form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde erhoben. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts im Hinblick darauf geboten erscheint, von welchen Anforderungen die Anerkennung einer Religionszugehörigkeit abhängig gemacht werden darf (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde hat einen vorläufigen Erfolg.

Der Senat pflichtet der Strafvollstreckungskammer darin bei, daß ein Wechsel der Religionszugehörigkeit mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen nicht schon dann angenommen werden kann, wenn er von dem Gefangenen bloß verbal behauptet wird. Einem Mißbrauch könnte sonst nicht mehr begegnet werden. Es ist auch nicht zu beanstanden, daß die von dem Mitgefangenen D.O.B. ausgestellte Bescheinigung der „Türkisch-islamischen Gesellschaft zu D.“ nicht als ausreichend erachtet wurde. Der die Schreibhilfe leistende Mitgefangene D.O.B. ist nicht kompetent,

Einen Schwerpunkt bildet die Präsentation wesentlicher Ergebnisse einer größeren *sozialwissenschaftlichen Untersuchung, der ehrenamtlichen Kontaktgruppenarbeit von Gefährdeten* in Deutschland, die auf Anregung und mit wissenschaftlicher Begleitung der Forschungsstelle für Straffälligenpädagogik und Delinquenzprophylaxe an der Bergischen Universität Wuppertal im Jahr 1993 durchgeführt wurde. Die unter Anwendung von Methoden empirischer Sozialforschung erhobenen Fakten beziehen sich auf alle siebzehn zur Zeit in Deutschland, Polen, Ungarn und in der Schweiz nach dem „Scheideweger Modell“ arbeitenden christlichen Gefährdetenhilfen und bieten einen repräsentativen Überblick über die Ziele, Organisationsformen und Arbeitsweisen dieser Einrichtungen sowie über die Mitglieder- und Mitarbeiterstruktur. Damit wird erstmalig in der einschlägigen Fachliteratur zur Straffälligenhilfe der ungewöhnlich komplexe Arbeitsbereich eines seit zwei Jahrzehnten erfolgreichen alternativen Modells dokumentiert, das zum Vorbild der Straffälligenhilfe vieler europäischer und außereuropäischer christlicher Gemeinden geworden ist.“ (S. 8 f.)

Die bibliographischen Angaben der Publikation lauten: Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V. (Hrsg.) mit einem Vorwort und einer Einleitung von Prof. Dr. Gerhard Deimling: *Diakonische Straffälligenhilfe schafft Lebensräume. Dokumente und Konzepte aus der internationalen Gefährdeten-Bewegung* (Diakonie aktuell Bd. 1). Verlag Holger Deimling: Wuppertal 1994. 157 S. DM 7,95 (Buchhandelspreis).

Zur Behandlung psychosexueller Störungen

Das Amtsgericht Frankfurt/M. hat am 15.9.1992 – 954 Ls 40 Js 46716.3/90 –, abgedruckt in der Zeitschrift „Strafverteidiger“ (StV), Jg. 14 (1994), Heft 1, S. 24 f., einen 35 Jahre alten, verheirateten Angeklagten wegen fortgesetzten Mißbrauchs einer damals 12 Jahre alten Tochter von Bekannten in Tateinheit mit sexueller Nötigung dieses Kindes zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt, um dem behandlungswilligen Täter eine Therapie seiner psychosexuellen Störungen in Freiheit zu ermöglichen. Es heißt in dem Urteil, das dem Angeklagten im Hinblick auf seine persönliche Situation und Therapiebereitschaft sowie seine Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers eine günstige Prognose stellte, u.a.: Eine Bearbeitung der psychosexuellen Störungen wäre „unter den Bedingungen des Strafvollzuges aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Zum einen ist die Ausstattung der deutschen Strafvollzugsanstalten mit geeigneten therapeutisch ausgebildeten Personen so schlecht, daß auf einen derartigen Bediensteten so viele Strafgefangene entfallen, daß eine sinnvolle therapeutische Arbeit nicht geleistet werden kann. Zum anderen ist der Freiheitsentzug und damit der Ausschluß von normaler Sexualbetätigung die denkbar schlechteste Möglichkeit, um auf einen derartigen Straftäter heilend einzuwirken. Darüber hinaus darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß Personen, die wegen dieser Straftaten verurteilt wurden, innerhalb der ‚Knasthierarchie‘ an unterster Stelle rangieren und zusätzlichen Pressionen durch ihre Mitgefangenen ausgesetzt sind.“ (StV 1994, 25)

Häftling verklagt das Land Berlin

Erstmals wird ein Gefangener das Land Berlin auf Schmerzensgeld und Schadenersatz verklagen, weil er sich während der Haft mit dem Aids-Virus infiziert hat. Das gab am 28.04.1994 Rechtsanwalt Stanke bekannt. Sein etwa 30 Jahre alter Mandant, der im Gefängnis Tegel sitzt, will nachweisen, daß er sich erst dort infiziert hat.

Stanke gab an, daß sein drogenabhängiger Mandant gezwungen gewesen sei, mit Mitgefangenen Spritzbestecke auszutauschen. Dies sei in Gefängnissen unumgänglich, weil keine sterilen Spritzbestecke zur Verfügung stünden. „Mein Mandant ist entschlossen, durch alle Instanzen zu gehen.“ Als Beweis werden mehrere Aids-Tests angeführt, denen sich der Häftling seit Antritt seiner Strafe freiwillig unterzog und die negativ bewertet wurden.

(Nach Aids-Infektion im Knast: Häftling verklagt das Land Berlin. In: Heilbronner Stimme Nr 98 vom 29.04.94)

eine Religionszugehörigkeit des Beschwerdeführers zu bescheinigen. Durchgreifenden rechtlichen Bedenken unterliegt die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer jedoch insofern, als die Anerkennung des Wechsels der Religionszugehörigkeit davon abhängig gemacht wurde, daß sich der Gefangene an den Religionsbeauftragten A. in R. wendet und dieser eine entsprechende Bescheinigung ausstellt. Die Stellung dieser Anforderungen läßt besorgen, daß die Bedeutung und Tragweite des Grundrechts aus Art. 4 GG verkannt worden sind.

Der verfassungsrechtliche Schutz der Freiheit des Glaubens und des Gewissens sowie der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses (Art. 4 Abs. 1 GG), ergänzt durch die Garantie der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG), gehört zu den Grundrechtsgewährleistungen, auf die sich nicht nur Deutsche, sondern auch Angehörige anderer Staaten berufen können. Der Grundrechtsschutz wird jedem zuteil, der glaubt, also die Grundsätze einer Religion angenommen hat (Herzog in Maunz/Düring, Kommentar zum GG, Art. 4 Rdnr. 66). Hierbei erstreckt sich der Begriff des Glaubens nicht nur auf die Glaubensinhalte der großen Weltreligionen, sondern auch auf jene der Minderheitenreligionen (Zippelius in Dolzer/Vogel, Bonner Kommentar zum GG, Art. 4 Rdnr. 32). Art. 4 Abs. 1 GG schützt „auch die vereinzelt auftretende Glaubensüberzeugung, die von den Lehren der Kirchen und Religionsgemeinschaften abweicht“ (so BVerfGE 33, 23, 29). Ohne Belang ist auch, ob der Glaubende formell Mitglied einer bestimmten Religionsgesellschaft ist. Allein maßgebend ist die Ernsthaftigkeit der Glaubensüberzeugung des einzelnen (VG Berlin, NVwZ 1990, 100). Es ist „Pflicht aller öffentlichen Gewalt, die ernste Glaubensüberzeugung in weitesten Grenzen zu respektieren“ (so BVerfGE 32, 98, 109; siehe auch Steiner, JuS 1982, 157, 161: „Verpflichtung des Staates auf Respektierung auch individuellster Glaubensstandpunkte“).

Hiernach ist es mit Art. 4 Abs. 1 GG nicht mehr vereinbar, wenn die Anerkennung der Zugehörigkeit zum Islam von der Einhaltung des „üblichen Verfahrens“ abhängig gemacht wird, nämlich daß sich der Gefangene an den Religionsbeauftragten A. wenden muß und dieser eine entsprechende Bescheinigung ausstellt. Für ein solches Verlangen fehlt es an einer Rechtsgrundlage; Art. 4 Abs. 1 GG enthält keinen Gesetzesvorbehalt. Es kommt hinzu, daß bei dem bisher praktizierten Verfahren ein außenstehender Religionsbeauftragter zum Richter darüber gemacht wird, ob ein Gefangener der Religion des Islam angehört oder nicht. Auch das läßt sich mit Art. 4 Abs. 1 GG nicht vereinbaren. Das Grundrecht schützt auch Glaubensüberzeugungen, die von der reinen Lehre abweichen und deshalb keine offizielle Anerkennung durch Religionsbeauftragte oder andere Stellen finden. Erst recht ist zu beanstanden, daß durch das praktizierte Verfahren eine „gewisse psychologische Hemmschwelle“ aufgebaut werden soll. Es ist nicht Aufgabe staatlicher Stellen, die Wahrnehmung von Grundrechten einzuschränken; ihre vornehmste Aufgabe ist es, Grundrechte zu verwirklichen.

Dies alles bedeutet nicht, daß eine behauptete Religionszugehörigkeit unbesehen als gegeben erachtet werden muß. Insbesondere bei einem Wechsel der Religionszugehörigkeit ist es Sache des Gefangenen, die Ernsthaftigkeit der von ihm behaupteten Glaubensüberzeugung wenn nicht glaubhaft zu machen (so VG Berlin, NVwZ 1990, 100), so doch plausibel darzulegen. Das Grundrecht der Glaubensfreiheit stellt ihn von dieser Last nicht frei (vgl. BVerfGE, NJW 1985, 1519, 1523 betr. Darlegung der Gewissensentscheidung).

In welcher Weise die Strafvollstreckungskammer eine Sachverhaltsaufklärung (siehe hierzu OLG Koblenz, StV 1990, 169) zur Verhinderung von Mißbräuchen vornehmen und welche Anforderungen sie an die Darlegung des Religionswechsels stellen muß, ist eine Frage des Einzelfalles, bei dessen Beurteilung nicht unberücksichtigt bleiben sollte, daß vorliegend ein Mißbrauch keine gravierenden Folgen hätte. Die wirtschaftliche und technisch-organisatorische Belastung der Justizvollzugsanstalt hält sich in Grenzen, wenn einem Strafgefangenen Moslemkost statt der üblichen Anstaltskost gereicht wird (vgl. OLG Hamm, NSTZ 1984, 190, 191 a.E.). In der Regel wird eine persönliche Anhörung des Gefangenen ausreichen. Bei begründeten Zweifeln an der Ernsthaftigkeit seiner Darlegungen bietet es sich an, Bedienstete der Justizvollzugsanstalt über das Verhalten des Gefangenen zu befragen.

Die Strafvollstreckungskammer wird daher über den Antrag erneut zu entscheiden haben. Da nicht abzusehen ist, ob der Gefangene mit seinem Antrag endgültig Erfolg haben wird, war die Entscheidung über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens der Strafvollstreckungskammer zu überlassen.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GG, §§ 185 ff. StGB, §§ 2, 102 ff. StVollzG (Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit von Disziplinarmaßnahmen wegen beleidigender Äußerungen)

- 1. Bei Disziplinarmaßnahmen handelt es sich um straffähnliche Sanktionen, für die der sich aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ergebende Schuldgrundsatz gilt. Disziplinarmaßnahmen, welche die Schuld des Strafgefangenen übersteigen, dürfen deshalb nicht angeordnet werden.**
- 2. Durch Disziplinarmaßnahmen nach §§ 102 ff. StVollzG wird der schuldhafte Verstoß gegen die in § 82 StVollzG normierten Verhaltenspflichten, nicht aber eine in einem pflichtwidrigen Verhalten liegende Ehrenkränkung als solche – die einen der Straftatbestände der §§ 185 ff. StGB erfüllt – geahndet. Der eigentliche Zweck von Disziplinarmaßnahmen liegt in der Sicherung der Voraussetzungen eines auf die Ziele des § 2 StVollzG gerichteten Vollzugs.**
- 3. Die zusätzlichen Beschränkungen des Freiheitsrechts durch die Disziplinarvorschriften des StVollzG und die darauf gestützten Maßnahmen bedürfen, wenn Gegenstand der Ahndung eine Meinungsäußerung ist, gesonderter Prüfung am Maßstab des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GG. Gerade im Hinblick auf diese Ziele erfordert es die hohe Bedeutung, die der Meinungsäußerungsfreiheit im gesellschaftlichen und politischen Leben eines Staatswesens zukommt, daß der freien Meinungsäußerung des Gefangenen auch unter den Bedingungen des Strafvollzugs ein möglichst weiter Spielraum belassen wird.**
- 4. Die verfassungsrechtlich gebotene Prüfung erfordert in verfahrensrechtlicher Hinsicht eine Klärung des zu beurteilenden Sachverhalts hinsichtlich der Fragen, in welchem Zusammenhang und aus welchem Anlaß die beanstandeten Äußerungen gemacht worden sind und in welchem Maße sie zu einer Störung des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt führen können. In materiellrechtlicher Hinsicht ist es geboten, die freie Meinungsäußerung des Gefangenen gegen die Belange des geordneten Zusammenlebens und der Sicherheit in der JVA sachgerecht abzuwägen.**
- 5. Kommt die Anstalt bei dieser Abwägung zum Ergebnis, daß die beanstandete Äußerung auch unter Beachtung der Meinungsfreiheit des Gefangenen dessen Disziplinierung unumgänglich macht, hat sie die Grundsätze der Schuldangemessenheit und der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.**

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1994 – 2 BvR 1567/93 – (Leitsätze der Schriftleitung)

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage der Zulässigkeit und der Verhältnismäßigkeit von Disziplinarmaßnahmen gegen einen Strafgefangenen wegen einer beleidigenden Äußerung. ...

Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 93 a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473 f.) zur Entscheidung angenommen.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Dem steht nicht entgegen, daß die Disziplinarmaßnahmen zwischenzeitlich vollständig vollstreckt sind und der Beschwerdeführer in eine andere Anstalt verlegt worden ist. Denn die Rechtmäßigkeit der gegen den Beschwerdeführer verhängten Disziplinarmaßnahmen kann bei zukünftigen Prognoseentscheidungen über seine Person bzw. bei der Festsetzung weiterer Disziplinarmaßnahmen von Bedeutung sein, so daß die angegriffenen Gerichtsbeschlüsse den Beschwerdeführer weiterhin beeinträchtigen (zu den Kriterien für das Fortbestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses vgl. BVerfGE 81, 138 [140 f.]).

Die Verfassungsbeschwerde genügt auch dem Begründungserfordernis des § 92 BVerfGG. Dabei ist unerheblich, daß der Beschwerdeführer nicht ausdrücklich eine Verletzung seines Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG rügt. Denn aus seinem Vorbringen ergibt sich, daß er sich gegen den Vorwurf einer Beleidigung zur Wehr setzt und daß seiner Meinung nach die beanstandete Äußerung die verhängten Disziplinarmaßnahmen nicht rechtfertigt. Damit hat er auch ohne ausdrückliche Benennung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG einen Verstoß gegen das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung als möglich dargelegt und dem Begründungserfordernis des § 92 BVerfGG genügt (vgl. BVerfGE 85, 214 [217]).

2. Die Verfassungsbeschwerde ist auch offensichtlich begründet im Sinne von § 93 c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG. Der Beschluß des Landgerichts Regensburg vom 15. April 1993 verletzt den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG.

a) Gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 StVollzG darf ein Strafgefangener durch sein Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen oder anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören. Verstößt er schuldhaft gegen diese Pflicht, kann der Anstaltsleiter gegen ihn Disziplinarmaßnahmen anordnen (vgl. § 102 StVollzG). Welche Disziplinarmaßnahmen zulässig sind, ergibt sich abschließend aus § 103 Abs. 1 StVollzG. Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden (§ 103 Abs. 3 StVollzG). Innerhalb dieses gesetzlich vorgegebenen Rahmens ist bei Ausübung des der Anstalt eingeräumten Ermessens zu berücksichtigen, daß es sich bei Disziplinarmaßnahmen um strafähnliche Sanktionen handelt, für die der sich aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ergebende Schuldgrundsatz gilt. Es dürfen deshalb nicht Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, die die Schuld des Strafgefangenen übersteigen (zum Schuldgrundsatz vgl. BVerfGE 6, 389 [439]; 25, 44 [54 f.]; 28, 191 [197 f.]; 45, 187 [228]; 50, 205 [214 f.]). Insoweit deckt sich der Schuldgrundsatz in seinen die Strafe und strafähnliche Sanktionen begrenzenden Auswirkungen mit dem Verfassungsgrundsatz des Übermaßverbotes (vgl. BVerfGE 34, 261 [266]). Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen können nur dann erfüllt werden, wenn der Sachverhalt geklärt ist, wie § 106 Abs. 1 Satz 1 StVollzG dies ausdrücklich verlangt.

Bei der disziplinarrechtlichen Würdigung von Äußerungen eines Gefangenen ist weiter zu berücksichtigen, daß auch diese den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG genießen und deshalb die Verhängung von Sanktionen das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung berührt. Dieses Recht gilt allerdings nicht grenzenlos, sondern findet nach Art. 5 Abs. 2 GG Schranken u.a. in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und in dem Recht der persönlichen Ehre. Zu den allgemeinen Gesetzen i.S. des Art. 5 Abs. 2 GG gehören die Normen des Strafvollzugsgesetzes, insbesondere die hier einschlägigen Vorschriften der §§ 82 und 102 ff. StVollzG. Als grundrechtsbeschränkende Gesetze müssen diese Vorschriften ihrerseits im Lichte des von ihnen eingeschränkten Grundrechts ausgelegt und angewandt werden, damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene zur Geltung

kommen kann (vgl. BVerfGE 7, 198 [208]; 82, 272 [280]; st. Rspr.). § 82 StVollzG enthält für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt unerläßliche Verhaltensvorschriften, die auch für Meinungsäußerungen gelten. Durch Disziplinarmaßnahmen nach §§ 102 ff. StVollzG wird der schuldhaft Verstoß gegen die in § 82 StVollzG normierten Verhaltenspflichten, nicht aber eine in einem pflichtwidrigen Verhalten liegende Ehrenkränkung als solche geahndet. Das Recht der persönlichen Ehre schützen – neben zivilrechtlichen Ansprüchen – vor allem die §§ 185 ff. StGB. Die Schranken, die sich aus den Disziplinarvorschriften des Strafvollzugsgesetzes für das Recht eines Gefangenen auf freie Meinungsäußerung ergeben, und jene, die sich aus dem Strafgesetz herleiten, sind deshalb zu unterscheiden. Der Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG vor ungerechtfertigten Disziplinarmaßnahmen nach dem Strafvollzugsgesetz entfällt nicht schon deshalb, weil die Äußerung eines Gefangenen einen der Straftatbestände der §§ 185 ff. StGB erfüllt. Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GG enthält nämlich nicht nur den verfassungsrechtlichen Maßstab für die Beurteilung, ob eine Meinungsäußerung erlaubt oder verboten ist, sondern auch dafür, welche Sanktion für eine verbotene Meinungsäußerung zulässig ist. Der strafrechtliche Schutz der persönlichen Ehre bildet nur insoweit eine Schranke der Meinungsfreiheit, als dies in der verletzten Strafvorschrift normiert ist; diese rechtfertigt eine strafrechtliche Ahndung der beleidigenden Äußerung. Die zusätzlichen Beschränkungen des Freiheitsrechts durch die Disziplinarvorschriften des Strafvollzugsgesetzes und die darauf gestützten Maßnahmen bedürfen, wenn Gegenstand der Ahndung eine Meinungsäußerung ist, gesonderter Prüfung am Maßstab des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GG (vgl. BVerfGE 33, 1 [16 f.]). Auch wenn Disziplinarmaßnahmen repressiv wirken und deshalb vom Schuldprinzip regiert werden, so liegt ihr eigentlicher Zweck in der Sicherung der Voraussetzungen eines auf die Ziele des § 2 StVollzG gerichteten Vollzugs. Gerade im Blick auf diese Ziele erfordert es die hohe Bedeutung, die der Meinungsäußerungsfreiheit im gesellschaftlichen und politischen Leben eines demokratischen Staatswesens zukommt, daß der freien Meinungsäußerung des Gefangenen auch unter den Bedingungen des Strafvollzugs mit seinen ohnehin in vielfacher Hinsicht eingeschränkten Freiheitsräumen ein möglichst weiter Spielraum belassen wird. Insbesondere ist den unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges fast unausweichlich auftretenden Spannungen zwischen Gefangenen und Vollzugsbediensteten bei der disziplinarrechtlichen Behandlung von abwertenden Äußerungen eines Gefangenen über einen Bediensteten Rechnung zu tragen. Aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GG ergeben sich insoweit auch verfahrensrechtliche Anforderungen an die Aufklärung des zu beurteilenden Sachverhalts.

Es ist daher zunächst erforderlich, aufzuklären, in welchem Zusammenhang und aus welchem Anlaß die beanstandeten Äußerungen gemacht worden sind und in welchem Maße sie zu einer Störung des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt führen können. Erst auf der Grundlage einer solchen Klärung kann das Recht auf freie Meinungsäußerung des Gefangenen gegen die Belange des geordneten Zusammenlebens und der Sicherheit in der Justizvollzugsanstalt (vgl. BVerfGE 40, 276 [284 f.]) sachgerecht abgewogen werden.

Kommt die Anstalt bei dieser Abwägung zu dem Ergebnis, daß die beanstandete Äußerung auch im Blick auf die Meinungsfreiheit des Gefangenen dessen Disziplinierung unumgänglich macht, so hat sie schließlich den Grundsatz der Schuldangemessenheit und der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Für die konkrete Ausgestaltung einer Disziplinarmaßnahme folgt daraus, daß unter Abwägung aller sich nach Klärung des Sachverhaltes ergebenden Umstände des Einzelfalles geprüft werden muß, ob und gegebenenfalls welche Disziplinarmaßnahmen als Reaktion auf das dem Gefangenen vorgeworfene Fehlverhalten insgesamt schuldangemessen und verhältnismäßig sind. Dabei sind alle persönlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles, insbesondere Anlaß und Auswirkungen der Maßnahme mit einzubeziehen.

Die Prüfung, ob der Verhängung der Disziplinarmaßnahme eine hinreichende Aufklärung des Sachverhalts vorausgegangen ist, ferner ob die Maßnahme auf der Grundlage einer verfassungsgemäßen Abwägung und Schulprüfung Bestand haben kann, obliegt in erster Linie den dafür zuständigen Fachgerichten, die

die im Ermessen stehende Entscheidung der Anstaltsleitung unter den Gesichtspunkten der Ermessensüberschreitung und des Ermessensfehlsgebrauchs zu würdigen haben (vgl. § 115 Abs. 5 StVollzG). Das Bundesverfassungsgericht greift aber ein, wenn die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts in Frage steht, also wenn das Willkürverbot verletzt ist oder Fehler erkennbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen (vgl. BVerfGE, 18, 85 [92 f., 96]; ständige Rechtsprechung).

b) Nach diesen Maßstäben kann der angegriffene Beschluß des Landgerichts keinen Bestand haben. Das Gericht wird weder dem Inhalt und der Tragweite des Art. 5 GG noch den verfassungsrechtlichen Prinzipien der Schuldangemessenheit des Strafens und der Verhältnismäßigkeit gerecht.

aa) Das Landgericht geht davon aus, daß die Äußerung des Beschwerdeführers gegenüber dem Bediensteten: „Seien Sie nicht so vorlaut, Sie hochnäsiger Tropf“ eine schwere Verfehlung gegen die Pflicht zum geordneten Zusammenleben in der Anstalt darstelle, weshalb die Voraussetzungen für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen vorgelegen hätten. Diese Würdigung liegt angesichts des objektiven Bedeutungsgehalts der Äußerung nicht nahe. Es mag sich zwar um eine Beleidigung des Vollzugsbediensteten im strafrechtlichen Sinne handeln. Die dabei vom Beschwerdeführer gewählten Worte waren jedoch nicht in solchem Maße ehrenrührig, daß sich eine disziplinarische Ahndung – zumal eine so strenge, wie sie verhängt worden ist – zur Wahrung eines geordneten Zusammenlebens in der Vollzugsanstalt aufdrängen mußte. Dabei mußte zugunsten des Beschwerdeführers auch stärker gewichtet werden, daß er sich bei dem Bediensteten entschuldigt hat. Die Äußerung des Beschwerdeführers läßt darauf schließen, daß er ein aus seiner Sicht unangemessenes Verhalten des Bediensteten beanstanden wollte. Ob dazu Anlaß bestand und welche Bedeutung der ehrkränkenden Wortwahl für das Zusammenleben in der Vollzugsanstalt zukam, läßt sich ohne genaue Kenntnis der Umstände und Hintergründe der Äußerung nicht ausreichend beurteilen. Das Gericht hätte daher zunächst dem Anlaß der Äußerung nachgehen müssen. Wie der Bedienstete sich bei Aushändigung der ablehnenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verhielt und weshalb der Beschwerdeführer sich hierdurch gestört fühlte, blieb ungeklärt. Auch setzt sich das Gericht nicht mit der besonderen Situation des Beschwerdeführers auseinander, der sich zum Zeitpunkt der Äußerung gerade in anderer Sache in Arrest befand und mit der Aushändigung der ablehnenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kenntnis nehmen mußte, daß sein insoweit verfolgtes Begehren keinen Erfolg hatte. Dadurch, daß das Gericht diese näheren Umstände nicht aufgeklärt und bei seiner Entscheidung berücksichtigt, sondern statt dessen allein auf den Inhalt der Äußerung abgestellt hat, ist es nicht zu der durch Art. 5 GG gebotenen Abwägung zwischen dem Freiheitsrecht des Beschwerdeführers und den Belangen des Strafvollzugs gekommen.

bb) Das Gericht konnte von seinem verfehlten Ansatz aus auch dem Grundsatz der Schuldangemessenheit und dem Verhältnismäßigkeitsgebot nicht gerecht werden. Es durfte sich in diesem Zusammenhang insbesondere nicht mit einer Bezugnahme auf die Ausführungen der Anstalt hinsichtlich der Auswirkungen von Beleidigungen gegenüber dem uniformierten Dienst begnügen. Mit dem Grundsatz der Schuldangemessenheit von Strafen und strafähnlichen Sanktionen und dem Verhältnismäßigkeitsgebot hat sich das Gericht nicht auseinandergesetzt. Es hat lediglich festgestellt, daß gesetzliche Vorgaben für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, insbesondere für die Anordnung von Arrest als der schwersten Disziplinarmaßnahme, vorgelegen haben. Mit keinem Wort geht es darauf ein, ob die verhängten Disziplinarmaßnahmen zum Schuldausgleich, zum gebotenen spezialpräventiven Einwirken auf den Beschwerdeführer und aus generalpräventiven Erwägungen heraus geeignet und erforderlich waren, insbesondere ob diese Ziele nicht auch mit einem milderen Mittel – etwa durch eine Verwarnung (vgl. § 102 Abs. 2 StVollzG), eine andere, den Beschwerdeführer nach Art und Umfang weniger belastende Disziplinarmaßnahme oder durch Aussetzung der verhängten Disziplinarmaßnahme zur Bewährung (vgl. § 104 Abs. 2 StVollzG) – hätten erreicht werden können. Auch fehlt es an einer

Prüfung, ob der mit den Disziplinarmaßnahmen zwangsläufig verbundene Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschwerdeführers nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Beschwerdeführer hinzunehmenden Einbußen stand und mithin die Grenze der Zumutbarkeit nicht mehr wahrte. Eine derartige – an den Grundsätzen der Strafzumessung im engeren Sinne (vgl. § 46 StGB) angelehnte – Überprüfung der Disziplinaranordnung hätte sich vorliegend aber geradezu aufdrängen müssen, da die gegen den Beschwerdeführer verhängten Disziplinarmaßnahmen insgesamt von erheblichem Gewicht waren. Bei Arrest handelt es sich um die schwerste Disziplinarmaßnahme, bei der schon das Gesetz vorsieht, daß sie nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen (vgl. § 103 Abs. 2 StVollzG) und nur bis zu vier Wochen (vgl. § 103 Abs. 1 Nr. 9 StVollzG) verhängt werden darf. Der Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien darf maximal bis zu einer Woche (vgl. § 103 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG) angeordnet werden. Bereits diese gesetzlichen Vorgaben zeigen, daß eine Disziplinarmaßnahme bestehend aus sieben Tagen Arrest und sieben Tagen Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien auch im Wiederholungsfall nur bei einem Fehlverhalten in Betracht kommen kann, das nach Art und Umfang besonders gravierend und dem Gefangenen in besonderem Maße vorwerfbar ist. Deshalb bedurfte es bei einer so einschneidenden disziplinarischen Ahndung in jedem Fall einer umfassenden Klärung des Sachverhalts und einer eingehenden Prüfung, ob sie unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles noch in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Pflichtverstoßes und zum Maß der Schuld des Gefangenen steht. Auch diese von Verfassungen wegen gebotene und am Prinzip des schuldangemessenen Strafens und am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientierende Prüfung hat das Landgericht versäumt.

c) Da der Beschluß der Strafvollstreckungskammer keinen Bestand haben kann, ist er aufzuheben. Die Sache ist an das Landgericht Regensburg zurückzuweisen (§ 95 Abs. 2 BVerfGG). Damit wird zugleich der Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg, das in der Begründung seiner prozeßrechtlichen Entscheidung ebenfalls die verfassungsrechtlich gebotenen Abwägungen verkannt hat, gegenstandslos.

Das Landgericht wird vor einer erneuten Entscheidung zunächst den Sachverhalt weiter aufzuklären und sodann unter Würdigung aller Umstände abzuwägen haben, ob der Zweck der Disziplinarvorschriften unter Berücksichtigung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung überhaupt Disziplinarmaßnahmen rechtfertigt und ob die verhängten Maßnahmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Schuldangemessenheit und der Verhältnismäßigkeit rechtmäßig waren. ...

§§ 8, 109 Abs. 2 StVollzG, § 26 StVollstrO (Beschwer bei der Zustimmungserklärung eines anderen Landes)

- a) Die bei der Verlegung in ein anderes Bundesland erforderliche Zustimmungserklärung des aufnehmenden Bundeslandes ist ein rein innerorganisatorischer Vorgang, der die technische Durchführung der Verlegung ermöglicht und sich auf das Vollzugsverhältnis nicht auswirkt. Der Betroffene ist durch diese Entscheidung nicht beschwert.
- b) Eine isolierte Anfechtung der Zustimmung einer zur Aufnahme bereiten Landesjustizverwaltung oder auch ein Verpflichtungsantrag, die erteilte Zustimmung zu widerrufen, sind danach gem. § 109 Abs. 2 StVollzG unzulässig.
- c) Gerichtlich überprüft werden kann nur die Anordnung der verlegenden Vollzugsbehörde vor dem dafür zuständigen Gericht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. Oktober 1993 – 1 Vollz (Ws) 179/93 –

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe von zwölf Jahren aus dem Urteil des Landgerichts Trier vom 16.01.1987. Er gehörte zu einer Anzahl von Strafgefangenen, die aufgrund einer Vereinbarung der Landesjustizverwaltungen im Herbst 1989 aus Vollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen in andere Bundesländer verlegt wurden. Anlaß hierfür war die Eröffnung des sog. Kurdenprozesses vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf. Zur Entlastung von Nordrhein-Westfalen erklärte sich u.a. die JVA A. im Rahmen der Amtshilfe bereit, Gefangene aus Nordrhein-Westfalen zu übernehmen. Da der Antragsteller mit einer solchen Verlegung einverstanden war, wurde er damals in die Justizvollzugsanstalt A. verlegt. Am 07.01.1993 wurde der Antragsteller ohne seine Zustimmung aus der Justizvollzugsanstalt A. in die Justizvollzugsanstalt B. zurückverlegt.

Mit Antrag vom 25.01.1993 beantragte der Betroffene, die Zustimmung zur Rückverlegung in eine Justizvollzugsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen aufzuheben und die Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt A. anzuordnen. Der Antragsteller bezeichnet dabei das Bundesland als für ihn örtlich und sachlich zuständig. Die Rückverlegung gegen seinen Willen betrachtet er als rechtswidrig und ihm auch nicht zumutbar, da er u.a. aus seiner Umschulung in A., welches er als seinen „Wohn- und Entlassungsort“ bezeichnet, herausgerissen worden sei.

Die Strafvollstreckungskammer hat durch den angefochtenen Beschluß den Antrag des Betroffenen als unbegründet verworfen. Sie ist der Ansicht, gem. § 8 Abs. 2 StVollzG hätte der Verurteilte aus wichtigem Grund in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt werden dürfen, weil sich der Verdacht ergeben habe, daß der Betroffene aus der Haftanstalt heraus in äußerst massiver Weise in organisierter Form Straftaten begangen habe. Die Zustimmungserklärung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zurückverlegung in den Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen sei deshalb in vollem Umfange gerechtfertigt.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig und in zulässiger Weise eingelegte Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er mit näherer Ausführung die Verletzung sachlichen Rechts rügt.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Jedenfalls seit der Geltung des Strafvollzugsgesetzes ist die Frage, ob die Zustimmung eines Bundeslandes zur Aufnahme eines Gefangenen aus einem anderen Bundesland zur gerichtlichen Überprüfung gestellt werden kann, soweit ersichtlich nicht Gegenstand richterlicher Entscheidungen gewesen.

Die Rechtsbeschwerde kann allerdings in der Sache keinen Erfolg haben. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung im Ergebnis zu Recht verworfen, weil der Antrag sich gemäß § 109 Abs. 2 StVollzG als unzulässig erweist. In Rechte des Betroffenen wird durch die von diesem angegriffene Zustimmungserklärung der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen zur Rückverlegung nämlich nicht eingegriffen. Die Zustimmungserklärung der Landesjustizverwaltung ist ein rein innerorganisatorischer Vorgang, der die technische Durchführung der Verlegung ermöglicht und sich auf das Vollzugsverhältnis des Betroffenen überhaupt nicht auswirkt. Der Betroffene ist deshalb durch diese Entscheidung nicht beschwert.

Maßgebliche Grundlage der Rückverlegung ist die diesbezügliche Entscheidung der Landesjustizverwaltung der freien Hansestadt Bremen. Sie greift in Rechte des Betroffenen ein. Die Rechtmäßigkeit der Verlegung überprüft allein das die abgebende Justizverwaltung kontrollierende Gericht. Kommt es zu der von der abgebenden Justizverwaltung beabsichtigten Verlegung, weil die Zustimmung der zur Übernahme bereiten Landesjustizverwaltung vorliegt, liegen übereinstimmende Erklärungen vor, die erst gemeinsam in der Form der Verlegungsanordnung als Ganzes rechtswirksam werden. In einem solchem Fall muß der Strafgefangene daher gegenüber der verlegenden Behörde vor dem dafür zuständigen Gericht das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG betreiben (vgl. dazu OLG Frankfurt, Beschluß vom 01.11.1972

3 VAs 135/72). Eine isolierte Anfechtung der Zustimmung einer zur Aufnahme bereiten Landesjustizverwaltung oder auch ein Verpflichtungsantrag, die erteilte Zustimmung zu widerrufen, sind danach gemäß § 109 Abs. 2 StVollzG unzulässig.

Der Rechtsbeschwerde des Betroffenen war daher der Erfolg zu versagen.

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens fallen dem Betroffenen zur Last (§§ 121 Abs. 1, 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO).

Art. 19 Abs. 4 GG, §§ 102 ff., 114 StVollzG (Einstweiliger Rechtsschutz bei Disziplinarmaßnahmen und beim Entzug von Vollzugslockerungen)

- 1. Rügt der Beschwerdeführer die Verweigerung vorläufigen Rechtsschutzes innerhalb angemessener Zeit, macht er jedenfalls dann einen tiefgreifenden und schwerwiegenden Grundrechtsverstoß geltend, wenn die Maßnahme, gegen die sich das Begehren von Eilrechtsschutz richtet, ihrerseits gewichtig ist. Dies ist bei Disziplinarmaßnahmen, die mit dem Entzug von Vollzugslockerungen verbunden sind, namentlich dann der Fall, wenn die Möglichkeit besteht, daß der Beschwerdeführer durch ihren Vollzug sein Beschäftigungsverhältnis verlieren würde.**
- 2. In Fällen besonders tiefgreifender und folgenschwerer Grundrechtsverstöße besteht das Rechtsschutzbedürfnis für eine Verfassungsbeschwerde trotz Erledigung fort, wenn die direkte Belastung durch das angegriffene Verhalten sich auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene nach dem regelmäßigen Geschäftsgang eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kaum erlangen könnte.**
- 3. Der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) wird nicht dadurch verletzt, daß die JVA nicht unverzüglich zu einem Eilantrag nach § 114 StVollzG Stellung nimmt. Das Gericht kann auch ohne eine solche Äußerung über den Antrag entscheiden und ist dazu unter Umständen sogar verpflichtet.**
- 4. Aus dem Anspruch auf tatsächlich wirksamen gerichtlichen Schutz folgt, daß der gerichtliche Rechtsschutz soweit wie möglich der Schaffung solcher vollendeter Tatsachen zuvorzukommen hat, die dann, wenn sich eine Maßnahme bei richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Es muß gewährleistet sein, daß der Betroffene umgehend eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeiführen kann, ob im konkreten Einzelfall das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung oder aber das Interesse des einzelnen an der Aussetzung der Vollstreckung bis zur Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme überwiegt.**
- 5. Wirksamer Rechtsschutz bedeutet auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen.**
- 6. Bei einer sofort vollziehbaren Disziplinarmaßnahme, die nach ihrem Vollzug tatsächlich nicht mehr rück-**

gängig gemacht werden kann, wird der Richter unverzüglich eine Entscheidung darüber zu treffen haben, ob sie auszusetzen ist. Dabei kann das Gericht, um seiner Pflicht zur rechtzeitigen Entscheidung nachkommen zu können, gehalten sein, in besonderen Fällen auch eine vorläufige Aussetzung der Disziplinarmaßnahmen in Betracht zu ziehen, ohne erst eine Äußerung der JVA abzuwarten.

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 1994 – 2 BvR 1842/93 – (Leitsätze der Schriftleitung)

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Anforderungen an die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) im Verfahren nach § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG.

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt eine dreijährige Freiheitsstrafe in der JVA W. Er befand sich in der Abteilung für offenen Vollzug und ging einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt nach.

In der Nacht vom 23. zum 24. Juni 1993 entfernte sich der Beschwerdeführer ohne Erlaubnis für ca. zwei Stunden aus dem Freigängerhaus der Anstalt. Noch am selben Tag entzog ihm der Anstaltsleiter die Verfügung über das Hausgeld und das Recht auf Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen sowie zum Fernsehempfang für jeweils einen Monat. Zusätzlich zu diesen Disziplinarmaßnahmen widerrief er – mit Vorbehalt der Überprüfung nach drei Monaten – die dem Beschwerdeführer bislang gewährten Vollzugslockerungen mit sofortiger Wirkung und stellte fest, daß dieser in Zukunft für Urlaub nicht mehr geeignet sei. ...

Mit Schreiben vom 29. Juni 1993, das mit „Eilantrag; Betr.: Antrag gemäß §§ 109, 114 StVollzG“ überschrieben war, wandte sich der Beschwerdeführer gegen die Disziplinarmaßnahmen und den Entzug der Vollzugslockerungen. Im wesentlichen rügte er, daß die Reaktion der Anstalt auf sein Fehlverhalten unverhältnismäßig sei. Ausführungen zu besonderen Belastungen gerade durch den Sofortvollzug machte er nicht.

Dieses Schreiben war an das Landgericht Trier – Strafvollstreckungskammer –, Postfach, Trier, adressiert. Es ging am 2. Juli 1993 bei der Briefannahmestelle Landgericht/Amtsgericht Trier ein. Am 6. Juli 1993 ging es beim Amtsgericht Wittlich ein und wurde noch am gleichen Tag der zuständigen Richterin in Trier vorgelegt. Diese forderte die Anstalt auf, binnen fünf Tagen ab Zugang Stellung zu nehmen. Diese Verfügung wurde ungeachtet eines richterlichen „Eilt“-Vermerks erst zwei Tage später ausgeführt.

Mit Schreiben vom 15. Juli 1993, beim Landgericht Trier am nächsten Tag eingegangen, trat der Anstaltsleiter den Anträgen des Beschwerdeführers mit eingehender Begründung entgegen. Dem Schreiben waren Ablichtungen der Aufnahmemitteilung, zweier Vermerke zu dem geahndeten Vorfall und der Verfügung des Lockerungsentzugs beigefügt. Am 19. Juli 1993 leitete die Strafvollstreckungskammer das Schreiben der Anstalt ohne Anlagen an den Beschwerdeführer zur Stellungnahme binnen einer Woche ab Zugang zu. Daraufhin äußerte der Beschwerdeführer sich mit Schreiben vom 21. Juli 1993, eingegangen am 23. Juli 1993.

Nunmehr verfügte die Strafvollstreckungskammer am 5. August 1993, dem Beschwerdeführer auch die Anlagen zum Anstaltschreiben vom 15. Juli 1993 zur Stellungnahme binnen einer Woche zuzuleiten. Nachdem sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. August 1993 abermals geäußert hatte, vermerkte die Richterin am 26. August 1993, daß sich die Disziplinarmaßnahmen bereits erledigt hätten, bat die Justizvollzugsanstalt allerdings noch um Klarstellung bezüglich eines der mit dem Schreiben vom 15. Juli 1993 übersandten Vermerke; dem kam die Anstalt mit Schreiben vom 2. September 1993 nach.

Nach Anforderung der Akten durch das Bundesverfassungsgericht wegen der mittlerweile eingegangenen Verfassungsbeschwerde verwarf die Strafvollstreckungskammer mit Beschluß

vom 1. Oktober 1993 in der Hauptsache die Anträge als unbegründet. Hinsichtlich des Antrages auf Aussetzung der Disziplinarmaßnahmen stellte sie fest, daß sich dieser erledigt habe. Den Antrag auf Aussetzung des Widerrufs der Vollzugslockerungen verwarf sie als unzulässig. ...

III.

Die Verfassungsbeschwerde wird in den Abmaßen ihrer Zulässigkeit zur Entscheidung angenommen, weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt ist (§ 93 a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG).

1. a) Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, soweit sich der Beschwerdeführer dagegen wendet, daß die Strafvollstreckungskammer nicht umgehend über seinen Antrag gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG entschieden hat. Zwar ist mittlerweile eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ergangen. Dieser Umstand vermag jedoch die Verletzung des durch Art. 19 Abs. 4 GG geschützten Grundrechts des Beschwerdeführers auf Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit nicht zu beseitigen. Rügt der Beschwerdeführer, es sei ihm vorläufiger Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit verweigert worden, so macht er jedenfalls dann einen tiefgreifenden und schwierigen Grundrechtsverstoß geltend, wenn die Maßnahme, gegen die sich das Begehren von Eilrechtsschutz richtet, ihrerseits gewichtig ist. Das ist bei den hier angegriffenen Disziplinarmaßnahmen, verbunden mit dem Entzug von Vollzugslockerungen, nicht zuletzt deshalb der Fall, weil die Möglichkeit bestand, daß der Beschwerdeführer durch ihren Vollzug sein Beschäftigungsverhältnis verlieren würde. Das Bundesverfassungsgericht ist in Fällen besonders tiefgreifender und folgenschwerer Grundrechtsverstöße vom Fortbestehen des Rechtsschutzbedürfnisses für eine Verfassungsbeschwerde trotz Erledigung ausgegangen, wenn die direkte Belastung durch das angegriffene Verhalten sich auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene nach dem regelmäßigen Geschäftsgang eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kaum erlangen könnte. Der Grundrechtsschutz des Beschwerdeführers würde sonst in unzumutbarer Weise verkürzt (vgl. BVerfGE 34, 165 [180]; 41, 29 [43]; 49, 24 [51 f.]; 81, 138 [140 f.]). Ein solcher Fall liegt hier vor. Das Fachgericht hätte es andernfalls in der Hand – zumal nach der Aktenanforderung durch das Bundesverfassungsgericht (§ 27 Satz 2 BVerfGG) –, einer Fortdauer der unmittelbaren Beschwer durch Entscheidung über den entsprechenden Antrag derart zu begegnen, daß das Bundesverfassungsgericht vorher nicht mehr entscheiden kann.

b) Dagegen ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, soweit der Beschwerdeführer rügt, die Justizvollzugsanstalt habe nicht unverzüglich Stellung zu seinem Antrag gemäß § 114 StVollzG genommen. Denn anders als die Weiterleitung des Antrags eines Gefangenen durch die Anstalt an das Gericht (vgl. Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts StV 1993, S. 482 ff.) hat eine Stellungnahme der Anstalt keinen zwingenden Einfluß auf die Gewährung von Rechtsschutz. Das Gericht kann auch ohne eine solche Äußerung über den Antrag entscheiden und ist dazu unter Umständen sogar verpflichtet. Das Verhalten der Justizvollzugsanstalt als einer Verfahrensbeiliegten (§ 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG) vermag den antragstellenden Gefangenen nicht unmittelbar in dessen Rechten zu verletzen.

2. Soweit die Verfassungsbeschwerde zulässig ist, ist sie offensichtlich begründet im Sinne des § 93 c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG. Das Zuwarten der Strafvollstreckungskammer mit einer Entscheidung über den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes verletzte den Beschwerdeführer in dessen Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG.

a) Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet nicht nur formal und theoretisch die Möglichkeit, gegen Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt die Gerichte anzurufen, sondern gibt dem Bürger einen Anspruch auf tatsächlich wirksamen gerichtlichen Schutz. Daraus folgt, daß der gerichtliche Rechtsschutz soweit wie möglich der Schaffung solcher vollendeter Tatsachen vorzuzukommen hat, die dann, wenn sich eine Maßnahme bei richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können (vgl. BVerfGE 37, 150 [153]; 65, 1 [70], st. Rspr.). Zwar gewährleistet Art. 19 Abs. 4 GG die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen nicht schlechthin (BVerfGE 65, 1 [79]), so

daß der Gesetzgeber nicht von Verfassungs wegen auf die in § 80 VwGO getroffene Regelung festgelegt ist. Jedoch muß gewährleistet sein, daß der Betroffene umgehend eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeiführen kann, ob im konkreten Einzelfall das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung oder aber das Interesse des einzelnen an der Aussetzung der Vollstreckung bis zur Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme überwiegt (BVerfGE 37, 150 [153]; 35, 382 [402]; 67, 43 [58 f.]).

Für die Gerichte ergeben sich hieraus verfassungsrechtliche Anforderungen an Auslegung und Anwendung der jeweiligen Gesetzesbestimmungen über den Eilrechtsschutz (vgl. BVerfGE 49, 220 [226]; 77, 275 [284]). Der Rechtsschutz darf sich dabei nicht in der bloßen Möglichkeit der Anrufung eines Gerichts erschöpfen, sondern muß zu einer wirksamen Kontrolle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch ein mit zureichender Entscheidungsmacht ausgestattetes Gericht führen (vgl. BVerfGE 40, 272 [275]; 61, 82 [111]; 67, 43 [58]). Wirksamer Rechtsschutz bedeutet zumal auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen (BVerfGE 55, 349 [369]; 60, 253 [269 f.]). Bei einer sofort vollziehbaren Disziplinarmaßnahme, die nach ihrem Vollzug tatsächlich nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, wird der Richter unverzüglich eine Entscheidung darüber zu treffen haben, ob sie auszusetzen ist. Die Anbringung eines Antrags nach § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer führt freilich nicht schon als solche zur Aussetzung der Disziplinarmaßnahme. Ist der Antrag nicht schlüssig begründet, weil der Beschwerdeführer nichts vorgetragen hat, was dem Gericht eine Interessenabwägung ermöglichen könnte, oder weil er nicht einmal die angegriffene Disziplinarmaßnahme vollständig nach Zeitpunkt, Inhalt und Begründung bezeichnet hat, so wird das Gericht gleichwohl zu situationsgerechtem Handeln ohne weiteres Zögern verpflichtet sein. Es kann bei mangelhafter Bezeichnung der Disziplinarmaßnahmen den Antrag sofort als unzulässig verwerfen, sofern es nicht Anlaß hat, sich durch Rückfrage – gegebenenfalls fernmündlich – beim Beschwerdeführer oder bei der Justizvollzugsanstalt ergänzende Klarheit zu verschaffen. Mangelt es an ausreichenden Darlegungen zur Interessenabwägung, so kommt ebenfalls die sofortige Verwerfung des Antrags in Betracht, wodurch dem Antragsteller auch Klarheit verschafft und Veranlassung gegeben werden kann, einen neuen Antrag mit nachgebesselter Begründung zu stellen. Ist der Antrag hingegen schlüssig begründet und kommt das Gericht – etwa aufgrund einer Nachfrage bei der Justizvollzugsanstalt (auch fernmündlich) – zu dem Ergebnis, daß der Vortrag des Antragstellers glaubhaft ist, so hat es aufgrund der Abwägung nach dem Maßstab des § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG über die Aussetzung der Disziplinarmaßnahmen zu entscheiden. Um seiner Pflicht zur rechtzeitigen Entscheidung nachkommen zu können, wird das Gericht in besonderen Fällen auch eine vorläufige Aussetzung der Disziplinarmaßnahmen in Betracht zu ziehen haben, ohne erst eine Äußerung der Justizvollzugsanstalt abzuwarten, zumal es seine Entscheidung jederzeit ändern kann (§ 114 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 StVollzG). Nichts anderes gilt für die Maßnahme der Rückverlegung eines Gefangenen in den geschlossenen Vollzug.

b) Die Behandlung des Eilantrags des Beschwerdeführers durch die Strafvollstreckungskammer genügt den Anforderungen dieses Maßstabs nicht.

Es ist zwar verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, daß das Gericht die Justizvollzugsanstalt zunächst um weitere Aufklärung gebeten hat. Denn der Beschwerdeführer hatte in seinem Antrag keine Ausführungen dazu gemacht, daß ihm irreparabel, über den belastenden Charakter der angegriffenen Maßnahmen selbst hinausgehende Nachteile drohten. Auch stellten sich die Maßnahmen nach dem Vortrag in der Antragsschrift nicht als offenkundig rechtswidrig dar.

Das Gericht hat es aber an situationsgerechtem Handeln in einem Maße fehlen lassen, das den Art. 19 Abs. 4 GG verletzt. Es hat nicht berücksichtigt, daß der Antrag schon innerhalb des Justizbereichs vier Tage unterwegs war, ohne einem Richter vorgelegt worden zu sein, und daß die angegriffenen Maßnahmen bereits seit Tagen vollzogen wurden. Unter diesen Umständen bestand für das Gericht Anlaß, alle ihm zu Gebote stehenden

Möglichkeiten der Beschleunigung zu nutzen, um dem Anspruch des Rechtsuchenden auf effektiven Rechtsschutz zu genügen. Dazu hätte es z.B. erforderliche Auskünfte bei der Justizvollzugsanstalt fernmündlich einholen oder unter kurzer Fristsetzung der Justizvollzugsanstalt den Antrag des Beschwerdeführers per Telefax zugänglich machen können. Es hätte der Justizvollzugsanstalt aufgeben können, ihre Stellungnahme unmittelbar auch dem Beschwerdeführer zur Gegenäußerung zukommen zu lassen. Schließlich hätte es die beschleunigte Ausführung seiner Anordnungen überwachen müssen. Statt dessen hat sich das Gericht in einem Zeitpunkt, in dem die Disziplinarmaßnahmen bereits annähernd zur Hälfte vollzogen waren, mit der schriftlichen Anforderung einer Äußerung der Justizvollzugsanstalt begnügt und sodann weitere zwölf Tage lang überhaupt nichts unternommen um das Verfahren zu fördern. Diese Verfahrensgestaltung läßt sich nicht dadurch rechtfertigen, daß es der Beschwerdeführer in seinem Eilantrag an ausreichenden Darlegungen zur Interessenabwägung hatte fehlen lassen. Denn die Strafvollstreckungskammer ist – wie das Absehen von der sofortigen Verwerfung des Antrags und die Anforderung einer Äußerung zeigt – durchaus von der Möglichkeit ausgegangen, daß zum Schutz der Rechte des Beschwerdeführers der Erlaß einer einstweiligen Anordnung in Betracht käme.

Die Strafvollstreckungskammer hat, auch als ihr schließlich die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vorlag, die von Verfassungs wegen gebotene Eilbedürftigkeit der Angelegenheit nicht in den Blick genommen. Sie hat mit der dem Beschwerdeführer gesetzten großzügigen Erwidierungsfrist eine Entscheidung noch innerhalb der Vollzugsdauer der Disziplinarmaßnahmen gar nicht in Aussicht genommen. Zu einer Entscheidung über die einstweilige Aussetzung des Widerrufs der Vollzugslockerungen kam das Gericht noch nicht einmal nach Eingang der zweiten Erwidерung des Beschwerdeführers, obwohl sich dieser immer noch infolge der Maßnahme im geschlossenen Vollzug befand. Sie traf statt dessen weitere dilatorische Verfügungen.

c) Neben der Verletzung des Art. 19 Abs. 4 GG in der dargestellten Weise bleibt außer Betracht, daß das Gericht bei der Entscheidung über die Aussetzung des Widerrufs der Vollzugslockerungen Art. 19 Abs. 4 GG auch durch die Anwendung eines falschen Maßstabs (§ 114 Abs. 2 Satz 1 statt Satz 2 i.V.m. § 123 Abs. 1 VwGO) verletzt hat (vgl. Beschluß der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 1989 – 2 BvR 896/89 – JURIS). Der Beschwerdeführer hat jedoch lediglich das Unterlassen der Entscheidung, nicht aber die später ergangene Entscheidung selbst angegriffen. ...

§§ 46, 177 StVollzG, 119 StPO (Taschengeld für Untersuchungsgefangene)

Ein Untersuchungsgefangener hat gegen den Träger der Vollzugsanstalt keinen Anspruch auf Auszahlung von Taschengeld. Er muß sich, soweit er seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann, bei der gegenwärtigen Gesetzeslage an den Träger der Sozialhilfe wenden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. Dezember 1993 – 4 VAs 20/93 –

Gründe:

1. Mit seinem zunächst beim Sozialgericht eingegangenen und als Klage bezeichneten Antrag wendet sich der seit 2. März 1993 in Untersuchungshaft befindliche Gefangene gegen den Bescheid der Vollzugsanstalt – Außenstelle – vom 13. April 1993, durch den ihm die Bezahlung von Taschengeld abgelehnt worden war.

Das Justizministerium hat in seiner Stellungnahme vom 4. August 1993, ergänzt durch den Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits vom 16. August 1993, unter anderem zur Sache angeführt, daß sich ein Anspruch des Untersuchungsgefangenen auf Taschengeld gegen die Vollzugsbehörde weder aus der Untersuchungshaftvollzugsordnung noch dem Strafvollzugsge-

setz oder aus der Fürsorgepflicht herleiten lasse. Seit Mai habe der Untersuchungsgefangene im übrigen Einkünfte aus Arbeit, über die er frei verfügen könne. Seife, Zahnpasta, Zahnbürste und Schreibwaren erhalte der Untersuchungsgefangene, falls er dies wünsche, kostenlos zur Verfügung gestellt.

Mit Beschluß vom 6. September 1993 hat das Sozialgericht den eingeschlagenen Rechtsweg für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Oberlandesgericht Stuttgart verwiesen.

2. Der Antrag ist zulässig. Der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG ist eröffnet. Eine haftrichterliche Zuständigkeit nach § 119 StPO ist nicht begründet; der Antragsteller wendet sich nicht gegen eine Freiheitsbeschränkung in der Untersuchungshaft, sondern begehrt eine Leistung (vgl. Löwe-Rosenberg, 23. Auflage Rz. 80 zu § 23 EGGVG mit weiteren Nachweisen). Er erstrebt von einer Justizbehörde als der Trägerin der Untersuchungsvollzugsanstalt den Erlaß eines abgelehnten Verwaltungsaktes.

Der Antragsteller macht auch geltend, in *seinen* Rechten verletzt zu sein; er trägt vor, er sei vom 2. März 1993, dem Tag seiner Verhaftung, bis zur Arbeitsaufnahme am 29. April 1993 ohne Einkommen und – abgesehen von 20,- DM, über die er bei seiner Einlieferung in die Untersuchungshaftanstalt noch verfügt habe – ohne Geld gewesen.

Das gemäß § 24 Abs. 2 EGGVG vorgeschriebene Vorverfahren sieht der Senat noch als gewahrt an. Die Beschwerdeentscheidung muß nicht schon bei Stellung des Antrags ergangen sein; es genügt, daß sie im Zeitpunkt der Entscheidung des Oberlandesgerichts vorliegt. Im übrigen kann auch ein gänzlich fehlendes Vorverfahren durch die Einlassung der Vollzugsbehörde im gerichtlichen Verfahren ersetzt werden (HansOLG Hamburg, NStZ 88, 152 mit weiteren Nachweisen).

3. Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Auszahlung von Taschengeld gegen den *Träger der Justizvollzugsanstalt* besteht nicht. Der Untersuchungsgefangene muß sich, soweit er seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann, bei der gegenwärtigen Gesetzeslage an den Träger der Sozialhilfe wenden. (Vgl. OLG Koblenz, Beschluß vom 6. November 1984 – 2 VAs 30/84 –; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 11. Februar 1988, NStZ 88, S. 335 und Beschluß vom 25. Februar 1988, StV 88, S. 346; OLG Schleswig, ZfStrVo 92, S. 72; Keck in ZfStrVo 90, S. 18 ff.)

Für einen Anspruch gegen den Träger der Justizvollzugsanstalt fehlt es an der notwendigen gesetzlichen Grundlage. Das Strafvollzugsgesetz, das eine Bestimmung über die Gewährung angemessenen Taschengeldes enthält (§ 46 StVollzG), regelt gemäß § 1 (nur) den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung; auf Untersuchungsgefangene ist es nicht anwendbar. Die Vorschrift des § 177 StVollzG, die auch Untersuchungsgefangene betrifft, bezieht sich allein auf die Bemessung des Arbeitsentgelts. Ein Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Untersuchungshaft steht aber noch aus.

Der Auffassung, daß sich ein Rechtsanspruch auf Taschengeld gegen den Träger der Untersuchungshaftvollzugsanstalt aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht oder gar unmittelbar aus der Verfassung herleiten lasse (OVG Nordrhein-Westfalen, NStZ 88, S. 384) folgt der Senat nicht. Menschenwürdiges Dasein, das zu achten und zu schützen Verpflichtung staatlicher Gewalt ist, ist in der Untersuchungshaftvollzugsanstalt gesichert; unmittelbar berührt wird Art. 1 Abs. 1 GG durch die Nichtgewährung von Taschengeld noch nicht. Inwieweit staatliche Fürsorge – und der Anspruch des einzelnen hierauf – sonst reicht, ist in den Regelungen über die Sozialhilfe bestimmt, die auch für Untersuchungsgefangene Geltung haben, wobei das Gesetz für den gesamten Bereich der Sozialleistungen – und die Gewährung eines Barbeitrages an Bedürftige zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse gehört hierzu – einen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt aufstellt (§ 31 SGB). Auch unabhängig hiervon gilt grundsätzlich, daß im Bereich der Leistungsverwaltung der aus dem Verfassungsgrundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung hergeleitete Vorbehalt des Gesetzes gilt, d.h., die vollziehende Gewalt kann nur tätig werden, falls sie hierdurch durch förmliches Gesetz

ermächtigt wird (Herzog in: Maunz-Dürig, Rdnr. 75 zu Art. 20 GG). Ob auch eine Ermächtigung im Haushaltsplan des Gesetzgebers für Verwaltungsakte im Bereich der staatlichen Leistungsverwaltung eine ausreichende Grundlage sein kann, braucht nicht entschieden zu werden. Ausgaben für Taschengelder fallen dem Kapitel 0508 Titel 68101 zur Last. Im Haushaltsplan des Gesetzgebers ist hierzu lediglich vermerkt, daß bedürftigen Gefangenen nach §§ 46, 199 StVollzG oder nach besonderer Bestimmung des Justizministeriums ein Taschengeld zu gewähren ist. In der Allgemeinverfügung des Justizministeriums vom 1. Oktober 1987 ist bestimmt, daß einem jungen Untersuchungsgefangenen, der ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, und einem Untersuchungsgefangenen, der wegen der Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen kein Arbeitsentgelt erhält, ein angemessenes Taschengeld gewährt wird, falls er bedürftig ist. Der Antragsteller fällt unter keine dieser Kategorien. Ein Rechtsanspruch gegen den Träger der Untersuchungshaftvollzugsanstalt auf Bezahlung von Taschengeld besteht deshalb nicht.

*

Berichtigung

Prof. Dr. Ulrich Eisenberg, Berlin, hat die Schriftleitung – zu Recht – darauf aufmerksam gemacht, daß sich im Abdruck des Beschlusses des Oberlandesgerichts Hamm vom 12. Okt. 1993 – 1 Vollz (Ws) 214/93 – (ZfStrVo 1994, S. 118 f.) auf Seite 119, rechte Spalte, zweiter Absatz, ein sinnenstellender Fehler findet. Im zweiten Satz dieses Absatzes ist fälschlich das Wort „nicht“ eingefügt, das im Originaltext der Entscheidung nicht enthalten ist. Der Satz muß daher richtig lauten:

„In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß der Antragsteller doch offenbar in der Lage ist, seinen Papagei artgerecht zu füttern, ohne daß es gerade der begehrten Mitbringsel bedarf.“

Für die aufmerksame Lektüre sei Prof. Eisenberg an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.

Die Schriftleitung

Für Sie gelesen

Lochmann, Rainer; Baumann, Heinz; Chilian, Walter (Hrsg.): „Kooperation und Vernetzung in der Straffälligenhilfe“ **Sozialräumliche Neustrukturierung der Hilfeangebote**. Forum Verlag Godesberg GmbH, Bonn 1994, 240 Seiten, DM 36,-

Kurz nach dem weitgehenden Scheitern des „Esslinger Modells“ erschien ein Buch mit dem Titel „Kooperation und Vernetzung in der Straffälligenhilfe“. Warum dokumentiert man ein gescheitertes Projekt? Um daraus zu lernen, um differenzierte Konsequenzen zu ziehen und um darüber nachzudenken, welche Faktoren dafür maßgeblich sind, daß ein grundlegendes Bemühen und ein struktureller Ansatz zur Vernetzung in der Straffälligenhilfe – dieses Zauberwort ist derzeit in aller Munde – dann doch scheitern kann. Und um zu sehen, was davon übriggeblieben und weiterentwickelt ist.

Die Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen hat über eine Laufzeit von zwei Jahren (1991-1993) in Esslingen ein Praxisforschungsprojekt zur strukturellen Neuorganisation und horizontalen Vernetzung der sozialen Dienste in der Straffälligenhilfe durchgeführt. Praxisforschung ist prozeß- und anwendungsorientiert und beinhaltet eine enge Zusammenarbeit zwischen der Praxis und der Begleitforschung. Die Forscher übernehmen eine aktive Rolle, indem sie die Praxis begleitend unterstützen und sich in fachliche wie politische Arbeitszusammenhänge einmischen. Der Band „Kooperation und Vernetzung in der Straffälligenhilfe“ dokumentiert die Planungen und den Verlauf des Projekts und beinhaltet Einschätzungen der Forschung und der Praxis hinsichtlich der Schwierigkeiten seiner Realisierung. Gerade die vielfältigen Einschätzungen der Initiatoren des Praxisteams, der Forschung und der sozialen Dienste und freien Träger der Straffälligenhilfe, die es zu vernetzen galt, machen diesen Band lesenswert für die Praxis, für Multiplikatoren und die Administration. Sie veranschaulichen die Schwierigkeiten und Widerstände, auf die – ungeachtet der Motivation und der Bemühungen aller Beteiligten – grundsätzliche Ansätze der Neustrukturierung treffen können. Erfreulich ist auch, daß im Rahmen der Begleitstudie die – recht unterschiedlichen – Sichtweisen der Klientel anhand von Interviewausschnitten im Hinblick auf das Konzept deutlich werden. Aus den Interviews ergibt sich, daß Klienten die mangelnde Zusammenarbeit von Sozialarbeitern, unterschiedliche Zielsetzungen und Konkurrenzen durchaus registrieren und als problematisch erleben. Im Hinblick auf eine durchgehende Betreuung und einen sozialräumlichen Ansatz mit einer Stadtteilorientierung von Straffälligenhilfe und sozialer Arbeit scheinen die Bemühungen der Abhängigkeit von einer Person und einer intensivierten sozialen Kontrolle zu überwiegen. Gleichzeitig sehen die befragten Klienten einen Bedarf dafür, daß Sozialarbeit intensiver kooperiert und sich stärker in der Unterstützung der Freizeitgestaltung jugendlicher engagiert.

Es sei kurz skizziert, was man mit dem „Esslinger Modell“ erreichen wollte: Als Konsequenz aus der Zersplitterung der Hilfesysteme und -institutionen konzipierten Sozialarbeiter aus der Praxis gemeinsam mit dem Projektteam eine Anlaufstelle für Jugendliche und Heranwachsende in einem Esslinger Stadtteil. In dieser Anlaufstelle sollte die Arbeit der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe, der Vollzugssozialarbeit und der freien Straffälligenhilfe so miteinander vernetzt werden, daß eine durchgängige Betreuung für die Klientel gewährleistet werden kann. Die kleinste organisatorische Einheit sollte das Team der Betreuungsstelle bilden. Das Team sollte sich aus Mitarbeitern zusammensetzen, die aus den verschiedenen Institutionen mit einem Teil ihrer Arbeitszeit in der Betreuungsstelle präsent sind. In den Modellverbund integriert werden sollten darüber hinaus Fachleute aus den Bereichen der Jugendhilfe, Arbeitshilfe und mobilen Jugendarbeit sowie der Suchtkranken- und Nichtseßhaftenhilfe. Methodisch sollte nach dem Prinzip des Case-Management gearbeitet werden, d.h. jeder Klient hat einen Ansprechpartner und damit einen festen Bezugs- und Orientierungspunkt. Der Case-Manager aktiviert das vorhandene soziale Netz und bezieht systematisch und geplant die anderen sozialen Hilfen in Esslingen mit ein. Ein weiterer Teilaspekt des Modells war die geplante Aktivierung und Einbindung eines Laienhelfernetzes in Esslingen. Damit wollte man beispielhaft ein Modell schaffen, das die Angebote

der Sozialarbeit in der Straffälligenhilfe vernetzt, in lokale Strukturen einbindet und durch einen lebenslagenorientierten Ansatz qualitativ verbessert.

Es gelang, mit der regionalen Praxis der Straffälligenhilfe ein Verbund-System zu entwickeln. Beteiligt waren aus der Praxis die Bewährungshilfe Esslingen, die Vollzugssozialarbeit Stuttgart, die Sozialarbeit der Esslinger Wohngruppe des Vereins Bewährungshilfe und der Sozialberatung Stuttgart sowie eine Esslinger Jugendgerichtshelferin. Der Versuch, dieses Organisationsmodell gemeinsam mit dem Forschungsteam der Fachhochschule Esslingen umzusetzen, scheiterte auf der Leitungsebene der beteiligten staatlichen und kommunalen Institutionen. Während die administrative Ebene die Phase der Projektentwicklung zunächst mehr oder weniger wohlwollend duldete, wurde die Umsetzung vom Zeitpunkt einer möglichen Konkretisierung an blockiert und abgewehrt. Der Abschlußbericht zeigt eine differenzierte Darstellung dieser Entwicklung, der unterschiedlichen Abwehrstrategien und benennt eigene taktische Fehler im Vorgehen. Hinsichtlich der administrativen Ebene mag man den Initiatoren vorwerfen, sie hätten die Rechnung ohne die Wirte gemacht. Vor der Einbeziehung staatlicher Dienste sind sie gewarnt worden, und man hatte ihnen empfohlen, ein Vernetzungsmodell zunächst mit den organisatorisch flexibleren freien Trägern der Straffälligenhilfe anzustreben. Aber der Versuch der Einbeziehung der kommunalen und staatlichen Dienste war vor dem Hintergrund der strukturellen und inhaltlichen Probleme der Straffälligenhilfe nur folgerichtig.

Übrig blieb von der Idee des Integrationsmodells, das u.a. die partielle Aufhebung bisheriger Zuständigkeiten und eine Neustrukturierung der Aufgabengebiete vorsah, die Favorisierung eines „runden Tisches“, also eines losen Verbundes in Form eines regelmäßigen Austausches – im übrigen ein Vorschlag, der von administrativer Ebene gleich zu Beginn des Projektes im Raum stand, aber von dem Projektteam aus verschiedenen Gründen nicht aufgegriffen wurde. Möglich, daß man – und darauf weisen die Einschätzungen einiger beteiligter Praktiker hin – zuerst über eine noch längere Zeit hinweg an „runden Tischen“ auf den verschiedensten Ebenen um Akzeptanz für – im Interesse der Klienten eigentlich längst notwendige – Neustrukturierungen der Straffälligenhilfe und eine verbindliche Vernetzung werben muß. Die Berichte zeigen: Fragen der Umstrukturierung und der Veränderung von Zuständigkeiten orientieren sich nach wie vor nicht unbedingt in erster Linie an dem Hilfebedarf von Klienten, sondern in einem stärkeren Umfang an traditionellem Ressourcendenken auf inhaltlicher, gesetzlicher, personeller und vermutlich auch finanzieller Ebene. So scheint die Idee eines Klienten, der vorschlug, „sie sollen an ihrem Stammtisch darüber quatschen“, einsteilen realistisch. Die Fachhochschule Esslingen und die Praxis haben den Rahmenvorschlag der Bildung eines „runden Tisches“ aufgenommen und werden dieses Kooperationsverfahren mit dem Ziel einer projektorientierten Strukturvernetzung der Hilfeangebote als realistische Veränderungsstrategie zunächst bis zum Sommer 1994 durchführen.

Abgerundet wird der Band durch einen detaillierten Überblick über den neuesten Stand zur Vernetzung sozialer Dienste der Straffälligenhilfe in Europa und durch einen generellen Beitrag zur Kooperation in der Straffälligenhilfe. Wer sich mit Verbundsystemen und Vernetzung in der Straffälligenhilfe beschäftigt, der sollte dieses Buch lesen.

Gabriele Kawamura

Monika Raab: Männliche Richter – weibliche Angeklagte. Einstellungen und Alltagstheorien von Strafrichtern. Bonn: Forum-Verlag Godesberg 1993. 137 S. DM 28,-

Zur Kriminal- bzw. Rechtssoziologie gehört traditionell die Frage nach einer Selektivität der Rechtsanwendung. In der angelsächsischen Kriminologie lag denn auch bereits in den 70er Jahren eine Reihe von Untersuchungen vor, die sich mit der Geschlechterperspektive der Justiz befaßten. Sie gingen davon aus, daß die Jurisprudenz, die traditionell männlich geprägt ist, weibliche und männliche Angeklagte unterschiedlich behandelt.

Die Untersuchungen lassen sich grob nach zwei gegensätzlichen Thesen unterscheiden. Zum einen knüpften die Arbeiten an

Otto Pollak an, der die These vertrat, daß Richter gegenüber weiblichen Angeklagten nachsichtiger und milder urteilten als gegenüber männlichen Angeklagten. Er prägte 1961 dafür den Begriff der „Ritterlichkeit“ (chivalry).

In solchen Arbeiten werden der jeweilige Straftatbestand und die Strafhöhe von Männern und Frauen verglichen. Meist stützen sich solche Arbeiten auf schwere Delikte und argumentieren, daß Frauen für gleiche Straftaten seltener und zu kürzeren Haftstrafen verurteilt würden. In der deutschen Diskussion meinten zuletzt Geißler und Marißen (1988, 1990), deutliche Beweise für einen „Frauenbonus“ – so ihre Wortwahl – gefunden zu haben. Frauen könnten während der Sanktionsinstanzen leichter „entwischen“, da die Instanzen der Strafverfolgung dazu tendierten, Männern eher den Stempel des „Kriminellen“ aufzudrücken. Ihren und methodisch ähnlich angelegten Untersuchungen wird stark widersprochen (u.a. von Oberlies 1990, Mayerhofer/Rzepka 1991). So ließen sie weitere Variablen, die für die Strafhöhe entscheidend sind, wie z.B. den Grad der Gewaltanwendung oder die Häufigkeit von Vorstrafen, unberücksichtigt.

Oberlies wies darauf hin, daß eine Untersuchung über eine geschlechtsspezifische Selektivität der Strafbehörden dann nicht aussagekräftig ist, wenn sie lediglich die Strafhöhen von Männern und Frauen vergleicht. Eine Benachteiligung kann sich unabhängig vom Strafmaß ergeben. Entscheidend ist, wie in der Verhandlung der Kontext des Deliktes einer Frau, nämlich der weibliche Lebenszusammenhang, rezipiert wird.

Eine zufriedenstellende repräsentative Erhebung zu diesem Komplex liegt bislang leider nicht vor. Mit der Arbeit von Monika Raab jedoch werden Tendenzen deutlich, wie männliche Richter auf weibliche Angeklagte reagieren. Ausgangspunkt ihrer Untersuchung ist die Frage nach außergesetzlichen Faktoren einer strafrichterlichen Entscheidung. Richter und Richterinnen unterliegen bei der Beurteilung von Glaubwürdigkeit, Straftat, Vorleben des oder der Angeklagten, der aktuellen Lebenssituation ihren eigenen Alltagstheorien, d.h. generellen Annahmen, die sie aus ihrer „Lebenserfahrung“ ableiten. Raabs Interesse gilt den Alltagstheorien von männlichen Strafrichtern, die in die Beurteilung von weiblichen Angeklagten einfließen. Sie vermutet, daß sich in jeder Etappe des Prozesses eine Vorstellung vom geschlechtsrollenkongformen Verhalten auf die Wahrnehmung, Interpretation und Beurteilung des Verhaltens auswirken.

Geschlechtsstereotypen sind in unserer Gesellschaft so angesiedelt, daß sie Männern und Frauen unterschiedliche Rollen zuweisen. Trotz aller Modernisierungstendenzen (z.B. gestiegene Erwerbstätigkeit von Frauen) trifft zu, daß immer noch Kompetenz und Aktivität als typisch männliche Eigenschaften gelten und Emotionalität und Passivität als typisch weibliche. Stereotype haben die Funktion, die Unterschiedlichkeit von Frauen und Männern zu betonen und zu verfestigen. Die Autorin weist darauf hin, daß nicht etwa Eigenschaften festgestellt und dann dem Geschlecht zugeordnet werden. Der Prozeß verläuft vielmehr umgekehrt: zuerst wird das Geschlecht „ermittelt“ und dann werden Eigenschaften unterstellt und das jeweilige Verhalten bewertet.

Raab geht methodisch qualitativ vor. Beim Amtsgericht München beobachtete sie 32 Hauptverhandlungen gegen Frauen, bei denen es sich um kleinere Delikte wie u.a. Diebstahl, Betrug, Urkundenfälschung, Verstoß gegen das BtMG, verbotene Prostitution handelte. Sie protokollierte auch Verhandlungen gegen männliche Angeklagte, die aber (leider) nur am Rande in die Untersuchung einfließen. Zum anderen befragte sie die entsprechenden Richter im Anschluß an diese Beobachtungen. 20 Richter wurden so „untersucht“.

Die Äußerungen der Befragten über unterschiedliche *Verhaltensweisen* männlicher und weiblicher Angeklagter allgemein entsprachen den Geschlechterstereotypen. Die meisten Richter meinten, weibliche Angeklagte würden mehr Gefühl zeigen, häufiger weinen (sie könnten „besser auf die Tränendrüse drücken“ – so die ausdrucksweise mehrerer Richter) und versuchen, sich durch attraktive Kleidung oder Flirten („mit weiblichen Mitteln kämpfen“) ein mildereres Urteil zu erwirken (S. 56).

Nach konkreten Personen in den Verhandlungen befragt, bestätigten sie diese Sichtweise jedoch nicht. Hier standen eher individuelle Züge der jeweiligen Person im Vordergrund. Besonderen

Stellenwert nehmen gleichwohl Gefühlsäußerungen ein: gegenüber der „Echtheit“ von Gefühlsäußerungen bei Frauen klingt in einigen Interviews Skepsis an, anders als bei Männern. Raab vermutet ein größeres Einfühlungsvermögen der Richter in männliche Angeklagte (S. 61).

Befragt nach Taten „im allgemeinen“, bestanden keine speziellen Einschätzungen. Wohl aber in bezug auf einzelne *Delikte*. Hier zeigten sich dezidierte Vorstellungen darüber, wann Frauen beispielsweise einen Ladendiebstahl begehen. Nach Ansicht der Befragten stehlen Frauen häufig wegen familiärer Probleme und/oder psychischer Störungen: „(Zitat eines Richters)... sehr häufig, daß Frauen zuhause aufs Abstellgleis gestellt sind, daß sie keine Aussprachemöglichkeiten haben, daß das Fluchtversuche sind, um auf sich aufmerksam zu machen, so Demonstrationsdelikte“ (S. 71). Bei männlichen Ladendieben heben die Befragten dagegen rational-wirtschaftliche Aspekte hervor. Danach stehlen Männer, weil ihnen einfach das Geld für das fehlt, was sie haben wollen.

Die männlichen Richter geben dabei dem Klimakterium einen besonderen Stellenwert und werten die Fälle als psychische Problemfälle. Nach psychischen Problemen wird auch dann gesucht, wenn, wie in einem von der Autorin beobachteten Verfahren, die Merkmale solcher Stereotypen nicht (die Angeklagte nicht mittleren Alters ist, nicht von familiären Problemen berichtet usw.) zutreffen. Frauen werden als – im Gegensatz zum Mann – gefühlsgeleitet wahrgenommen.

Die Richter zeigen eine hohe Bereitschaft, die volle *Schuldfähigkeit* weiblicher Angeklagter zu bezweifeln: in sieben (von 79) beobachteten Hauptverhandlungen wurden diese Zweifel geäußert (S. 92). Zum Teil genügten den Richtern sehr geringfügige Verhaltensauffälligkeiten der Angeklagten, wie etwa fehlendes Verständnis für den Ablauf des Verfahrens. Entsprechend erwägen sie im Strafverfahren in solchen Fällen die Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung. Eine Tendenz, die nicht etwa neue Nahrung für die Behauptung eines etwaigen „Bonus“ sein kann: Eine Überprüfung nach §§ 20 und 21 (verminderte Schuldfähigkeit) setzt voraus, daß sehr persönliche Angaben gemacht werden müssen und das Etikett „psychisch gestört“ vergeben wird. Auch bedeutet die Anwendung nicht etwa automatisch eine Strafmilderung. Gerade bei Ladendiebinen ist z.B. zu beobachten, daß die Sachverständigen nur selten zu dem Ergebnis kommen, die Schuldfähigkeit sei völlig ausgeschlossen. Meist kommt es lediglich zur Annahme einer Einschränkung der Schuldfähigkeit nach § 21, was für die Angeklagte bedeutet, sowohl „kriminell“ als auch „psychisch krank“ zu sein (S. 96). Raab beobachtet zudem, daß die späteren Strafen offenbar nicht niedriger ausfallen.

Wie gehen Richter mit Delikten um, die als nicht frauentypisch gelten, wie z.B. Körperverletzung? Interessanterweise äußerten vier Richter die Erfahrung, daß Körperverletzungen durch Frauen überhaupt nicht vorkämen, obwohl zwei von ihnen kurz vorher eine Verhandlung gegen entsprechende Angeklagte führten. Einer der beiden meinte, darauf angesprochen, „das kann man, das kann man ja nicht als Schlägerei bezeichnen“ (S. 64). Die Richter meinten, „richtige“ Körperverletzungen von Frauen gebe es nicht, worunter sie offenbar ausschließlich Schlägereien in Wirtshäusern oder auf offener Straße verstanden. Bei einem Richter jedoch hatte die Autorin eine Verhandlung besucht, in der eine Frau angeklagt war, Gäste einer Kneipe zusammengeschlagen zu haben.

Die in früheren Untersuchungen geäußerte Vermutung, daß Frauen dann stärker bestraft würden, wenn sie Delikte begehen, die als typisch männlich gelten, konnte hier nicht bestätigt werden (S. 67). Die Autorin weist darauf hin, daß sie die These aber auch nicht widerlegt. Bei den Befragungen wurde deutlich, daß die Richter das Verhalten der Frauen so umdeuteten, daß es wieder der weiblichen Geschlechtsrolle entsprach (sie wollte einem Mann helfen z.B.).

Bei der Beurteilung der *Strafzumessung* scheint eine Erwerbstätigkeit der Angeklagten für die Richter kein Kriterium zu sein. Jedenfalls wird der Frage, ob die Frauen in einer stabilen Beziehung leben, größerer Stellenwert eingeräumt. Wenn die Frauen kleinere Kinder zu betreuen haben, neigen die Richter eher zu einer Bewährungsstrafe. Bei männlichen Angeklagten steht nicht die Betreuungsfrage im Vordergrund, sondern die Frage, ob sie eine Familie zu ernähren haben.

Die umgekehrte Frage, wie ein Rollenbruch der Frau, nämlich eine Nichterfüllung der Mutterrolle, bewertet wird, beantwortet die Untersuchung leider nicht, da die Datengrundlage zu gering ist.

Insgesamt bietet die Untersuchung eine Reihe von Hinweisen, wie Geschlechterstereotype der männlichen Strafrichter die Interpretation der Handlungen und Verhaltensweisen weiblicher Angeklagter beeinflussen. Sie zeigt einmal mehr, wie dringend nötig eine empirisch abgesicherte, repräsentative Untersuchung wäre und bietet einer solchen auf jeden Fall eine Grundlage.

Uta Klein

Martin Kurze: Strafrechtspraxis und Drogentherapie.

Eine Implementationsstudie zu den Therapieregulungen des Betäubungsmittelrechts (Kriminologie und Praxis Bd. 12). Kriminologische Zentralstelle: Wiesbaden 1993. DM 32,-

Das Buch stellt den Hauptteil der umfassenden Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle „Praxis und Bewährung der §§ 35 ff. BtMG“ dar und ist zugleich die Dissertation des Verfassers. Er geht mit der Studie der Frage nach, ob die Absicht des Gesetzgebers, mit Hilfe der §§ 35-38 BtMG eine umfassende Rehabilitation drogenabhängiger Straftäter durchzusetzen, verwirklicht werden konnte. Mit dem Begriff der Implementation, der im Untertitel auftaucht, ist der gesamte Prozeß von der Problemartikulation über die Entstehung eines Gesetzes oder eines politischen Programmes bis hin zur erzielten Wirkung gemeint. Der Adressat einer solchen Untersuchung ist also in erster Linie der Gesetzgeber, doch erhebt Kurze auch den Anspruch, den Praktiker für die Wahrnehmung von bestimmten Zusammenhängen zu sensibilisieren. Diesem Anspruch, soviel sei vorweggenommen, wird der Autor trotz der wissenschaftlichen Form seiner Darstellung uneingeschränkt gerecht.

Das Buch gliedert sich in vier Teile, die durch eine ausführliche Zusammenfassung im fünften Abschnitt ergänzt werden. Im ersten Teil beschreibt Kurze die kriminalpolitischen Rahmenbedingungen und den aktuellen Forschungsstand. Die Zurückstellungsregelungen des BtMG werden demnach von Personen, die für die justiziellen Aspekte des Verfahrens zuständig sind, durchaus als gangbarer Weg gewertet, um Drogenabhängigen eine bessere Hilfe als der Strafvollzug zu gewährleisten, eine Einschätzung, die auch aus Sicht des Strafvollzugs geteilt wird. Von seiten der behandelnden Einrichtungen wurde hingegen stets diskutiert, ob unter justitiellem Zwang durchgeführte Drogentherapien sinnvoll sind. Auch wenn die bisherigen Forschungsergebnisse Zweifel an der Position der Unvereinbarkeit von justitiellem Druck und Therapie rechtfertigen, so fehlt dafür bislang eine fundierte empirische Basis, zu der die vorliegende Arbeit beitragen möchte.

Bevor Kurze zur Darstellung seiner Ergebnisse kommt, erläutert er im zweiten Teil wesentliche Begriffe des Implementationsansatzes und hebt dessen prozeßorientierten und wechselseitige Abläufe berücksichtigenden Blickwinkel hervor. So werden nicht nur Verständnislücken geschlossen, sondern gleichzeitig wird damit auch die Notwendigkeit für das mehrstufige methodische Vorgehen begründet, das im dritten Teil explizit vorgestellt wird. Knapp 400 Strafverfahrensakten aus dem Verurteilungsjahrgang 1984, der bis 1990 weiterverfolgt wurde, bildeten neben hunderten von Auszügen aus dem Bundeszentralregister (BZR) sowie einer großen Zahl schriftlicher und mündlicher Befragungen von Verfahrensbeteiligten die empirische Grundlage für die Studie. Im vierten Teil werden die so gewonnenen Daten einer detaillierten Analyse unterzogen. Angefangen bei den sozio- und deliktbiographischen Merkmalen der Verurteilten, die eine Zurückstellung ihrer Strafe nach § 35 BtMG beantragt hatten, über die Einleitung des Verfahrens, die Therapieüberleitung und den Therapieverlauf bis hin zur Legal- und Sozialbewährung nach Beendigung der Therapie wird der Verlauf des Verfahrens dargestellt und untersucht. Von den zahlreichen Einzelbefunden mit alters- und geschlechtsspezifischen Besonderheiten sollen hier nur die wichtigsten zusammenfassend referiert werden.

Hinsichtlich ihrer biographischen Merkmale unterschieden sich die Antragsteller kaum von anderen Drogenabhängigen. Die verhängte Strafzeit betrug durchschnittlich 18 Monate, wobei

persönliche Merkmale bei der Strafzumessung eine geringere Bedeutung zu haben schienen als Art und Zahl der Vorstrafen und einzelne Tatmerkmale. Die illegale Substanz, die der Verurteilung zugrunde lag, war bei 76 % Heroin. Cannabis (10 %) und andere Drogen hatten nur eine untergeordnete Bedeutung.

Die meisten Verurteilten stellten den Antrag auf Zurückstellung erst während der laufenden Vollstreckung, wodurch die Vollstreckungsbehörden unter Zugzwang gerieten. Die Therapiebereitschaft wurde in der Regel alleine durch den Antrag des Verurteilten als ausreichend erachtet. Die Bearbeitungszeit für die Anträge lag zwischen einer Woche und einem Jahr. Die Vollständigkeit der Unterlagen, die nur bei der Hälfte der Anträge gegeben war, beschleunigte das Verfahren. Bei mehreren parallelen Zurückstellungsverfahren verzögerte sich die Bearbeitungsdauer nur dann, wenn mehrere Vollstreckungsbehörden daran beteiligt waren. Die Meldepflicht wurde von allen Seiten eher großzügig gehandhabt. Diese Kritik an der justiziellen Einmischung in das Verfahren ist somit nicht nachvollziehbar.

Rund 90 % der Antragsteller traten die Therapie auch an. 42 % beendeten sie regulär. Diese Quote entspricht durchaus der „freiwilliger“ Klienten in vergleichbaren Untersuchungen. Die durchschnittliche Therapiedauer betrug elf Monate. Ein Therapieabbruch hatte meist umgehend den Widerruf der Zurückstellung zur Folge. Davon wurde jedoch abgesehen, wenn der unverzügliche Wechsel in eine andere Einrichtung beabsichtigt war. 42 % der Therapieabbrecher reichten später einen weiteren Zurückstellungsantrag ein, von denen 67 % positiv beschieden wurden. Blieben die Therapieabbrecher in Freiheit, so waren sie nach durchschnittlich vier Monaten erneut in Behandlung. Führt der Abbruch jedoch zur erneuten Inhaftierung, dauerte es rund zehn Monate, bis ein erneuter Therapieantritt erfolgte. Von denjenigen, die die Therapie erfolgreich beendeten, kehrten innerhalb von drei Jahren 10 % der Frauen und Heranwachsenden aufgrund einer neuen Verurteilung in den Strafvollzug zurück, hingegen 35 % der Männer. Es wurde die allgemeine Erkenntnis bestätigt, daß die Gefahr der Begehung einer neuen Straftat in den ersten Monaten nach der Therapieentlassung besonders hoch ist.

Neben diesen Einzelergebnissen, die hauptsächlich für die Verfahrensbeteiligten aufschlußreich sind, sollen noch drei Resultate von allgemeiner Bedeutung hervorgehoben werden, die eine umgehende Bewertung der Therapieregulungen des BtMG erlauben:

1. Gemessen an den Quoten der Abhängigen, die eine Drogentherapie gar nicht erst antreten oder abbrechen, führt justitieller Zwang nicht zu schlechteren Ergebnissen als freiwillig angetretene Therapien. Kurze folgert daraus, daß die Therapieregulungen des BtMG eben nicht nur ein repressiv orientiertes kriminalpolitisches Steuerungsinstrument darstellten. Er kann empirisch belegen, daß diese Regelungen auch erhebliche Anreizelemente für Drogenabhängige darstellen, die vor allem dann wirksam werden, wenn durch die Therapie ein großer Teil der verbleibenden Strafmonate tilgt werden kann: „Nur wenn mit zunehmender Haftdauer gleichzeitig der anrechenbare Strafreist sinkt, scheint die Motivation der verurteilten Drogenabhängigen, eine Therapie anzutreten und regulär zu beenden, deutlich abzunehmen.“ (S. 208)

2. Dennoch wird der weitaus größte Teil der verhängten Strafmonate durch Inhaftierungsmonate verbüßt. Der beabsichtigte Entprisonierungseffekt des BtMG wurde nur beschränkt erreicht. Selbst bei idealen, regulären Therapieverläufen wurde Straf- oder Untersuchungshaft nicht vollständig vermieden. Die Therapieüberleitung müßte also noch früher und zügiger erfolgen. Sie wird oft durch die ausstehende Rechtskraft des Urteils verzögert.

3. Die Legal- und Sozialbewährung hängt weniger vom erfolgreichen Durchlaufen einer Drogentherapie als von der Höhe der Vorstrafenbelastung ab. Sogenannte Früheinsteiger mit einer hohen Vorstrafenbelastung haben mit 84 % eine wesentlich höhere Wiederverurteilungsquote als die wenig belasteten Späteinsteiger mit 53 %.

Der Autor stellt eine sehr fundierte, auf einem umfangreichen Datenmaterial basierende Studie vor. Die Glaubwürdigkeit seiner Befunde erhöht er dadurch, daß er sie unter Bezug auf den aktuellen wissenschaftlichen Kontext relativiert und überzogene

Schlußfolgerungen vermeidet. Im Gesamtergebnis kommt Kurze zu der Einschätzung, daß das BtMG zwar besser ist als sein Ruf, und daß einzelne Kritikpunkte wie äußere Eingriffe in den Therapieverlauf und unnötige Verlängerungen des Verfahrens zurückgewiesen werden können. Gleichzeitig gelangt er aber zu der resignativen Feststellung, daß auch bei einer optimalen Nutzung der Therapieregeln das Drogenproblem nur begrenzt durch das BtMG lösbar ist, auch wenn die Zahl der vorhandenen Therapieplätze als ausreichend eingeschätzt wird. Die Frage, ob der verstärkte Rückgriff auf ambulante Behandlungsformen oder die Substitution durch Ersatzdrogen die Situation verbessern könnten, bleibt offen. Durch die Bedeutung der Vorstrafenbelastung für die Legalbewährung, die Kurze empirisch belegt, wird die Komplexität der gesamten Drogenproblematik erneut unterstrichen. Das BtMG bietet einen wichtigen Lösungsansatz an, die Arbeit von Kurze macht aber deutlich, daß dies nicht der einzige ist.

Joachim Burghelm

Helge Peters (Hrsg.): Muß Strafe sein? Zur Analyse und Kritik strafrechtlicher Praxis (Studien zur Sozialwissenschaft Bd. 122). Westdeutscher Verlag: Opladen 1993. 234 S. DM 39,-

Die sozialwissenschaftliche Diskussion über Sinn und Zweck der Kriminalstrafe hält an. Ungeachtet der Tendenzen einer gegenläufigen Kriminalpolitik sind die kritischen Stimmen keineswegs verstummt. Die Tauglichkeit der Strafe und strafrechtlichen Sozialkontrolle, Konflikte zu regeln, wird in Zweifel gezogen; ihr wird die Eignung, zur Herstellung von Normkonformität beitragen zu können, abgesprochen. Stattdessen wird ihr attestiert, unerwünschte Nebenwirkungen und Begleitschäden hervorzurufen, gesellschaftliche Probleme zu individualisieren und auf diese Weise die eigentlich relevanten Fragestellungen und Lösungsansätze zu verfehlen. Aber auch der zunehmenden Praxis, die sich namentlich, aber keineswegs allein, auf dem Feld der Jugendstrafrechtspflege eingebürgert hat, formelle Strafverfahren durch informelle Muster der Konfliktregelung (wie etwa Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung) abzulösen, wird Skepsis entgegengebracht. Ausweitung des Netzes strafrechtlicher Sozialkontrolle und deren Ideologisierung werden zu bedenken gegeben.

Angesichts dieser vielfältigen Kritik, die aus unterschiedlichen Lagern stammt und die sich sowohl an die Adresse des klassischen Strafkonzpts als auch an diejenige „weicher“ kriminalpolitischer Strategien richtet, ist guter Rat teuer. Wieder einmal zeigt sich, daß die Problematisierung überlieferter und existierender Praxis (und Theorie) in aller Regel leichter ist als die Herausarbeitung konstruktiver Problemlösungen. Wir können immer schon eher Defizite benennen als Ansätze zu ihrem Ausgleich entwickeln. Adornos „Negative Dialektik“ mag als philosophisches Lehrstück dafür genommen werden. Gleichwohl fehlt es nicht an (theoretischen) Bemühungen, kriminal- und gesellschaftspolitisch tragfähige Antworten auf die skizzierten Fragen zu finden. Sie müssen auch keineswegs in die Absage an das Strafkonzpt und (nach dem Vorgang Christies) in die Hinwendung zu privaten oder gesellschaftlichen Formen der „Konfliktlösung“ münden – wenn man denn diesen alles andere als unproblematischen Begriff für die Aufarbeitung von Straftaten und der ihnen zugrundeliegenden Probleme des Umgangs miteinander überhaupt verwenden kann. Vielmehr können sie durchaus – etwa unter dem Vorzeichen der Moralentwicklung des Kindes und Jugendlichen im Sinne Kohlbergs oder unter Gerechtigkeitsaspekten im Sinne von Rawls – wiederum zur Legitimierung staatlicher Strafe, wenngleich von einer anderen als der klassischen Position aus, führen. Man sieht: Die Spannweite denkbarer Antworten auf das, was man als kriminalpolitische Herausforderung der Gegenwart zu charakterisieren pflegt, ist breit; und es ist noch keineswegs ausgemacht, welches theoretische Konzept sich auch in der Praxis durchsetzen (wenngleich nicht notwendig bewähren) wird.

Grundsätzliche Schwierigkeiten liegen ersichtlich darin, daß keineswegs Konsens darüber besteht, was Strafe und strafrechtliche Sozialkontrolle überhaupt realiter bewirken sollen und können, daß deren Leistungsfähigkeit umstritten ist, andererseits die

Erwartungen an das Strafrecht oft (allzu) hochgespannt sind und daß die Strafe als eines der Regulative des Zusammenlebens unmittelbarer Ausdruck unseres gesellschaftlichen Selbstverständnisses ist. Dahinter werden mehr oder minder ausgeprägt je unterschiedliche Menschen- und Gesellschaftsbilder sichtbar. Es geht – schlicht oder nicht – um die Frage, wie wir zugleich human und sinnvoll miteinander umgehen, unser Zusammenleben organisieren wollen. Daß Strafe – als Mittel der Angerzeugung – im Kohlbergschen Modell auf der untersten Stufe der Moralität angesiedelt ist, gibt natürlich zu denken.

Der vorliegende Sammelband, der – neben einer Vorbemerkung des Herausgebers – insgesamt 12 Beiträge aus sozialwissenschaftlicher Perspektive vereinigt, bildet gleichsam diesen Diskussionsstand ab und hält insofern zum weiteren Nachdenken darüber an, was Strafe in unserer Gesellschaft soll. Wenn auch darin die kritischen Stimmen deutlich überwiegen, so spiegelt das Werk doch in gewisser Weise den gesellschaftstheoretischen (und vielleicht auch gesellschaftlichen) Pluralismus wider, der unsere geistige und kriminalpolitische Lage derzeit kennzeichnet. Das Spektrum der Beiträge reicht von einer Beschreibung gegenwärtiger Strafvollzugspraxis über empirische Untersuchungen der Sanktionspraxis sowie Auseinandersetzungen mit dem klassischen Strafkonzpt und alternativen Modellen bis hin zu neuen theoretischen Ansätzen der Strafrechtfertigung.

Das Bild, das Friedrich-Wilhelm Lindner von der gegenwärtigen Situation des Strafvollzugs entwirft, könnte melancholisch stimmen; er selbst fühlt sich in mancher Hinsicht an die Problembeziehung erinnert, die vor 200 Jahren H.B. Wagnitz geliefert hat. Rolf Driebold verweist anhand umfangreichen Datenmaterials auf eine differenzierte Sanktionsentwicklung, die je nach Deliktgruppe durch Straferzicht, aber auch verschärften Zugriff gekennzeichnet sei. Nicht minder differenziert fällt die Antwort von Hans-Günter Heiland und Werner Schulte auf die Frage aus, wieviel Strafrecht denn erforderlich sei: „Es ist mehr Phantasie bei der Überlegung nach verhaltenssteuernden Maßnahmen nötig“ (S. 75).

Aus abolitionistischer Perspektive zweifelt Sebastian Scheerer die Leistungsfähigkeit des Strafrechts im Hinblick auf eine soziale Funktion an; er plädiert stattdessen für ein „Konfliktschlichtungsrecht“. Helga Cremer-Schäfer kritisiert „Strafrituale“ und damit einhergehende (autoritär fixierte) Moralisierung; sie konstatiert in der gegenwärtigen Lage eine „Rückkehr von Vokabularen punitiver Motive“ (S. 107 ff.). Johannes Stehr tritt für eine „Konfliktregelung ohne Strafe“ ein; er ist um den Nachweis bemüht, daß die „Gesellschaft nicht zusammenbricht, wenn staatliches Strafen verschwindet“ (S. 115 ff.). Michael Voß setzt sich für eine konsequente Verwirklichung des ultima-ratio-Prinzips – und damit für eine Rücknahme des Strafrechts – ein. Das Auseinanderklaffen von Steuerungsanspruch und realer Durchsetzungsgewalt diagnostiziert Reinhard Kreissl am Beispiel des politischen Strafrechts. Diversion, d.h. die Ersetzung formellen Jugendstrafverfahrens durch andere Reaktionsformen, stellt sich für Wolfgang Deichsel als „Botschaft“, als „die wirksamste Form mitzuteilen, daß Strafe doch sein muß“, dar (S. 180). Wolfgang Ludwig-Mayerhofer übt unter machtheoretischen Vorzeichen Kritik an Schröers und Soeffners kommunikativem Konzept einer „sozialisatorischen Bagatelldeliktverhandlung mit jugendlichen Angeklagten“.

Micha Brumlik fragt im Anschluß an die Theorie der Gerechtigkeit von Rawls und an das Modell der Moralstufen von Kohlberg danach, „welche Form gesellschaftlicher Reaktionen auf das normbrechende Verhalten verantwortlicher Individuen gesellschaftlicher Versöhnung und moralischem Lernen dient“ (S. 206). Er sieht hier noch einen elementaren Bedarf an weiterführenden empirischen Untersuchungen. Siegfried Müller problematisiert die Vermittlung von Erziehen, Helfen und Strafen im Jugendstrafrecht: „Die Justiz soll strafen, und zwar mit Bezug auf die Kriterien der Strafgerechtigkeit und Strafklugheit. Die Sozialarbeit soll helfen, und zwar klienten- und lebensweltorientiert. Wenn diese Grenzziehung nicht gelingt, dann hätte Michel Foucault...mit seiner – für die Sozialarbeit vernichtenden – Bemerkung recht, daß sich der Justizapparat nur deswegen liberal in Szene hat setzen können, weil die Sozialarbeit einen Teil seiner Sanktions- und Kontrollgewalten übernommen hat.“ (S. 226)

Der Sammelband ist an Anregungen und Provokationen reich. Sie verdienen aufgenommen und weiter reflektiert zu werden – nicht zuletzt im Hinblick auf den vielbeklagten Mangel an kriminalpolitischer Phantasie und theoretischer Fundierung.

Heinz Müller-Dietz

Birgit Rättsch: Hinter Gittern. Schriftsteller und Journalisten vor dem Volksgerichtshof 1934-1945 (Schriftenreihe Extremismus u. Demokratie Bd. 4. Hrsg. von **Uwe Backis** und **Eckhard Jesse**). Bouvier Verlag: Bonn, Berlin 1992. VII, 235 S. DM 49,80

Die zeitgeschichtlich versierte Autorin, die nunmehr als Journalistin arbeitet, war von 1988 bis 1992 am Münchner Institut für Zeitgeschichte tätig. Sie war dort im Rahmen eines Projekts mit der Quelledition zum Deutschen Widerstand 1933 bis 1945 befaßt. Dies erklärt auch ihr Forschungsinteresse am Thema des vorliegenden Werkes, das die Hoch- und Landesverratsprozesse gegen Journalisten und Schriftsteller vor dem Volksgerichtshof zum Gegenstand hat. An sich sind Organisation und Tätigkeit dieses Gerichts schon bisher recht gut dokumentiert. Es gibt verschiedene Studien mit freilich unterschiedlicher Akzentsetzung und Qualität (z.B. Hansjoachim W. Koch, Volksgerichtshof. Politische Justiz im 3. Reich, 1988; Günther Wieland, Das war der Volksgerichtshof. Ermittlungen, Fakten, Dokumente, 1989).

Doch existiert, soweit ersichtlich, keine Untersuchung mit dem spezifischen thematischen Zuschnitt, wie ihn die Verfasserin gewählt hat. Insofern führt das Werk anhand von Aktenanalysen und einer Auswertung der Literatur zum Widerstand im NS-Staat in exemplarischer Weise vor, mit welchen – auch juristischen – Instrumenten jenes Regime seine totalitären Vorstellungen und seine Ideologie nicht zuletzt gegen Publizisten durchzusetzen suchte. Der Volksgerichtshof war ja 1934 vor allem zur Ausschaltung des politischen Gegners auf strafrechtlichem Wege errichtet worden; ihm, nicht aber dem Reichsgericht, traute die Staatsführung nach dem von ihr als unbefriedigend empfundenen Ausgang des Reichstagsbrandprozesses die wirksame Bekämpfung sog. „Verräter“ und „Volksschädlinge“ zu.

Die Verfasserin bettet ihre Darstellung des Lebens und Schicksals von zehn oppositionellen Publizisten, denen vor dem Volksgerichtshof der Prozeß gemacht wurde, in ein breites justiz- und zeitgeschichtliches Panorama ein. Dieses wird im einzelnen durch vier Schwerpunkte näher umrissen. Zunächst wird die Rolle des Volksgerichtshofs im Rahmen justitieller und polizeilicher Verfolgung von Hoch- und Landesverrat im einzelnen umrissen. Er figuriert gleichsam als „Bühne für Prozesse einer willfähigen Justiz“. Dann werden die Lenkungsmechanismen und Unterdrückungspraktiken, die dem Meinungsmonopol von Staat und Partei zum Durchbruch verhelfen sollen, geschildert.

Daran schließen sich Beschreibung und Darstellung der non-konformistischen Publizistik an, die versucht hat, entweder vom Ausland, Exil her öffentlich dem NS-Regime Widerpart zu leisten oder sich, im Lande bleibend, auf welche Weise immer gegen die Machtanmaßung und Zumutungen der Diktatur zur Wehr zu setzen. Während von einer geschlossenen Opposition außerhalb Deutschlands keine Rede sein konnte, liefen im Innern die Versuche der Selbstbehauptung – wie das Beispiel der „Frankfurter Zeitung“ belegt – auf Anpassungsprozesse und das Bemühen hinaus, „zwischen den Zeilen zu schreiben“; doch existierten auch – wie die Namen Erich Kästner, Elisabeth Langgässer und Ernst Wiechert zeigen – deutlichere Zeichen und Beispiele „innerer Emigration“. Den vierten Schwerpunkt des Werks, der den Rahmen und Hintergrund für die Verortung der zehn Lebensschicksale abgibt, bildet die Schilderung des Widerstandes oppositioneller Gruppen und ihrer Verfolgung durch das NS-Regime. Es sind in der Hauptsache vier gegnerische Organisationen, die die Verfasserin hier vorstellt: die linken, bürgerlichen und nationalkonservativen Vereinigungen der KPD, SPD, Bündischen Jugend und Schwarzen Front (Otto-Strasser-Bewegung). Deutlich wird einmal mehr, daß der Begriff „Widerstand“ näherer Präzisierung bedarf.

Im Mittelpunkt der Studie stehen die zehn Schriftsteller und Journalisten, deren Lebensschicksale auf aktenmäßiger Grund-

lage entfaltet werden. Ihre Biographien sind vor dem Hintergrund zweier Erfahrungen zu sehen: daß Publizisten im Dritten Reich wegen oppositioneller Texte besonders gefährdet waren und daß das Regime mit ihnen auch besonders hart umsprang, wie etwa die Strafpraxis des Volksgerichtshofs mit seinen vielen Todesurteilen erkennen läßt. Im einzelnen werden folgende Schriftsteller und Journalisten vorgestellt: die Sozialisten und Sozialdemokraten Carl Minster (1873-1942), Hans von Zwehl (1888-1943), Helmut Klotz (1894-1943) und Max Sievers (1887-1944), die Kommunisten (oder ihnen Nahestehenden) Erich Gentsch (1893-1944), Alexander Schwab (1887-1937), Walter Nettelbeck (1901-1975), die Nationalrevolutionäre Hermann Meyen (1895-1944) und Ernst Niekisch (1889-1967) sowie das Mitglied der Bündischen Jugend Alfred Broghammer (1911-1943). Alle vier Sozialisten waren zum Tode verurteilt worden; Minster und Klotz wurden hingerichtet, Sievers ermordet, v. Zwehl erlag noch am Verhandlungstag einem Herzschlag. Gentsch war zum Tode verurteilt worden und wurde hingerichtet. Schwab hatte acht Jahre Zuchthaus erhalten; er starb nach KZ-Einweisung und (teilweiser) Strafverbüßung im Zuchthaus. Nettelbeck war mit sechs Jahren Zuchthaus noch relativ gelinde davongekommen; er überlebte das Dritte Reich. Gegen Meyen war kein Urteil mehr ergangen; er starb noch in Untersuchungshaft aufgrund einer Herzlähmung. Broghammer war zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt worden; sein Tod im Zuchthaus blieb ungeklärt. Der bekannte „Nationalbolschewist“ Niekisch, der die NS-Führung mit beißendem Spott übergossen hatte, hatte mit dem Todesurteil gerechnet, war aber „nur“ zu lebenslanger Zuchthausstrafe verurteilt worden. Über ihn schreibt B. Rättsch u.a.: „Niekisch verließ am 27. April 1945, von den Sowjets befreit, das Zuchthaus Brandenburg als gebrochener, blinder und von Folterungen gezeichneter Mann: er war offenbar in der Haft Opfer medizinischer Versuche geworden.“ (S. 212)

Der Band, der mit einem Quellenverzeichnis, einer kommentierten Literaturliste und einem Personenregister schließt, kann als ein zeitgeschichtliches Dokument gelesen werden, das über Formen publizistischen Widerstandes und den Preis Auskunft gibt, den Schriftsteller und Journalisten nur allzu oft in einer Diktatur für ihre Überzeugungstreue zahlen müssen. Zugleich informiert er über ein Lehrstück zur Instrumentalisierung von Strafrechtspflege und Strafvollzug zur Durchsetzung von Macht und Meinungsmonopol eines totalitären Staates.

Heinz Müller-Dietz

Helmut Ortner: Der Hinrichter. Roland Freisler – Mörder im Dienste Hitlers. Zsolnay: Wien 1993. 352 S. DM 42,-

Dem Autor verdanken wir zahlreiche justiz- und gesellschaftskritische Werke. Mit dem Sinn des wachen, engagierten Journalisten für zugleich aktuelle wie unbequeme Problemstellungen spürt er immer wieder Themen auf, die der Darstellung wie der Nachfrage bedürfen. Das hat etwas von dem Gestus des Aufklärers, dem daran liegt, seine Zeitgenossen zu informieren und sie über die Vermittlung von Fakten und Dokumenten zum Nachdenken zu veranlassen. Dieser Haltung entspringt wohl auch das vorliegende Werk, das in manchen Distanz und Abwehr auslösen dürfte, weil es einmal mehr die NS-Zeit und einen ihrer führenden Juristen zum Gegenstand hat.

Dabei sind es wenigstens zwei Gründe, die eine nähere Beschäftigung mit Roland Freisler (1893-1945) lohnen: der Staatssekretär im Reichsjustizministerium (1934) und spätere Präsident des Volksgerichtshofes (1942) gehört zu jenen Gestalten des Dritten Reiches, deren Namen zwar ganzen Juristengenerationen geläufig war und ist, deren Lebensschicksal aber weithin unbekannt geblieben ist. Dies verwundert um so mehr, als Freisler von jeher als Prototyp des NS-Juristen figurierte, der in weniger als drei Jahren (seiner Amtszeit als Volksgerichtshofspräsident) eine Blutspur von Todesurteilen in der Zeit- und Rechtsgeschichte hinterließ, die ihresgleichen sucht. Steht doch sein Name – um nur die prominentesten Fälle zu nennen – für die Aburteilung und Hinrichtung führender Mitglieder der „Weißen Rose“ (1943) und der Männer des 20. Juli 1944. Daß die Lebensgeschichte Freislers bisher weitgehend unaufgearbeitet blieb, überrascht auch des-

halb, weil längst Biographien über andere prominente Juristen der NS-Zeit, wie etwa Erwin Bumke (Präsident des Reichsgerichts) und Franz Schlegelberger (Staatssekretär im Reichsjustizministerium), existieren und weil die Quellenlage, wie z.B. die zahlreichen Untersuchungen der Straf- und Sondergerichtsbarkeit des Dritten Reiches bezeugen, überaus günstig ist. Der Volksgerichtshof selbst ist ja Gegenstand verschiedener monographischer Studien geworden.

Ein zweiter Grund, sich mit der Lebensgeschichte Freislers auseinanderzusetzen, liegt natürlich im Prozeß der deutschen Wiedervereinigung selbst beschlossen. Wie nach 1945 sind seit 1989 Juristen wieder gehalten und damit befaßt, ihren Beitrag zur rechtlichen Aufarbeitung der Untaten eines totalitären Regimes zu leisten. Wenn auch die Unterschiede zwischen NS- und SED-Staat nicht zu verkennen sind, so läßt sich doch eine Parallele nicht übersehen: die unrühmliche Rolle, die Juristen und (Straf-) Gerichte hier wie dort als mehr oder minder willfähige Handlanger der Diktatur gespielt haben (und die Rütters in seiner Studie „Ideologie und Recht im Systemwechsel. Ein Beitrag zur Ideologiefähigkeit geistiger Berufe“, 1992, analysiert hat).

Wer glaubte, daß Freisler zur Heerschar jener durchschnittlich begabten Juristen zählte, die sich dem NS-Regime anpaßten (wenn nicht gar andienten), wird durch Ortners Buch eines Besseren belehrt. Er erfährt nämlich, daß der junge Rechtsanwalt, der schon im Jahr seiner Niederlassung in Kassel (1924) zum Reichsgericht zugelassen wurde, recht früh mit der völkischen Rechten sympathisierte und bereits 1925 zur NSDAP stieß. Freisler war bis zu seinem Tode Nationalsozialist aus innerer Überzeugung. Aber mehr noch: Er, der bis zu seinem Amtsantritt als Staatssekretär nach der Machtübernahme Hitlers Parteigenossen in zahlreichen Strafprozessen verteidigte, war ein scharfsinniger, rhetorisch begabter – und obendrein überaus ehrgeiziger – Jurist. So ist es auch kein Zufall, daß er von 1933 an nachhaltig Einfluß auf die Arbeiten an einem neuen Strafgesetzbuch im nationalsozialistischen Sinne nahm (daß freilich nie in Kraft trat). Damit wird deutlich, daß Freisler zu jener Schar qualifizierter und intelligenter Juristen zählte, die dem NS-Staat aus innerer Überzeugung heraus dienten; und nur mangelnde Kenntnis der Rechts- und Zeitgeschichte, aber auch der spezifisch juristischen Sozialisation mag zu dem verbreiteten Kopfschütteln angesichts dessen, wozu sich Juristen zuweilen bereifinden, geführt haben.

Insofern liefert Ortners leicht lesbares, anschaulich geschriebenes und quellengestütztes Buch einen hervorragenden Anschauungsunterricht: Man versteht nach der Lektüre recht gut, wie es zum Niedergang des Rechts, zum Zusammenbruch des Rechtsstaates gekommen ist. Zugleich räumt der Verfasser – wiewohl er eine juristische Leitfigur in den Mittelpunkt seiner Darstellung rückt – mit der naheliegenden, nach 1945 und seit 1989 häufig ventilierten These auf, daß die Auflösung rechtsstaatlicher Formen und Inhalte das Werk einiger weniger Spitzenfunktionäre gewesen sei (die alle anderen – auch Juristen – nur manipuliert, wenn nicht unterdrückt hätten). Er schreibt Juristen, ja dem Volke selbst ins Stammbuch, was sie gerne „heilsamem Vergessen“ überantwortet hätten. „Roland Freisler: Er war ein mörderischer Jurist in einer mordgeschwängerten Zeit. Einer Zeit, in der nicht allein Freisler, sondern mit ihm die gesamte Justiz zu Henkern und Handlangern eines todbringenden Regimes geworden war. Nein, er war nicht die diabolische Figur eines aufgestiegenen Bösewichts aus einer jenseits gelegenen Hölle. Er kam aus der Mitte des Reichs. Er war ein gnadenloser Deutscher seiner Zeit – und die Deutschen hatten ihn möglich gemacht.“ (S. 278)

Das – so unbequeme – Buch hebt mit einem Paukenschlag an: Der Leser wird mit dem Lebensschicksal einer von Freislers Senat zum Tode Verurteilten (Margot von Schade) konfrontiert, die dank des raschen russischen Vormarschs überlebt hat. Doch das ist nur die eine Seite der Medaille. Während die Verurteilte, die wegen ihres Bedauerns, daß das Attentat des 20. Juli mißlungen sei, hingerichtet werden sollte, nie offiziell Genugtuung – nicht einmal diejenige der Verurteilung eines Richters des Volksgerichtshofs – und nur 920,- DM Schmerzensgeld erhalten sollte, bezog die Witwe Freislers nicht nur die übliche Witwenrente infolge des Dienstverhältnisses ihres Mannes (der im Februar 1945 bei einem Luftangriff ums Leben gekommen war), sondern auch die sog. Schadensausgleichsrente aufgrund der „aberwitzigen

Argumentation“, Freisler wäre im Falle seines Überlebens „als Rechtsanwalt oder Beamter des höheren Dienstes tätig geworden“ (S. 27). Diese Entscheidung mußte zwar unter dem Eindruck öffentlicher Proteste korrigiert werden; aber sie warf kein gutes Licht auf ein Rechtswesen, das die Täter, sofern sie nur Juristen (vor allem Richter) waren, begünstigte und die Opfer nicht selten mit Almosen abspeserte. Auch in dieser Hinsicht ist Ortners Buch lehrreich: Es zeigt, welche rechtliche und moralische Verantwortung auf uns lastet, die wir dabei sind, das SED-Erbe juristisch aufzuarbeiten. Im Epilog – der bewußt auf Ralph Giordanos einschlägige Publikationen anspielt – („Die zweite Last mit der Vergangenheit“) kommt der Verfasser denn auch auf diesen zeitgeschichtlichen Zusammenhang zu sprechen.

Der biographische Kontext wird im Buch keineswegs ausgeblendet. Jugend, Werdegang und erste berufliche Tätigkeit Freislers werden durchaus geschildert, private Ereignisse einbezogen. Doch im Zentrum steht die Zeit öffentlichen Wirkens von 1933 an. Dabei gewinnt in der Darstellung nicht nur der Staatssekretär und nachmalige Volksgerichtshofpräsident, der Publizist und Ideologe Freisler an Konturen, der „politische Soldat“, als der er sich selber sah. Vielmehr skizziert Ortner Tätigkeit und Person Freislers allemal vor dem Hintergrund der damaligen Verfassung und der zeitgenössischen Praxis der (Straf-)Justiz im ganzen. Er dokumentiert zehn Urteile „stellvertretend für die insgesamt 5.243 vom Volksgerichtshof gefällten Todesurteile“ (S. 167). Besonderes Gewicht wird – zu Recht – den Verfahren gegen die Mitglieder der „Weißen Rose“ und die Verschwörer des 20. Juli beigelegt. Urteilsinhalte wie Schilderungen der Prozeßführung Freislers belegen die Vernichtungsphantasien, die den „furchtbaren Juristen“ heimsuchten. Sein Wüten gegen wirkliche und vermeintliche politische Feinde verwies freilich auf traumatische Ursprünge: die Dolchstoßlegende des Jahres 1918 saß tief in ihm fest; Verrat war deshalb für ihn das schlimmste Verbrechen, das einer gegen „Staat und Volk“ begehen konnte.

Das lesenswerte Buch, das keineswegs nur Juristen, sondern einem breiteren Publikum zgedacht ist, wartet mit einem umfangreichen Anhang auf: Es enthält ein Verzeichnis der einschlägigen Quellen, Dokumente und Literatur, listet die Urteile des Volksgerichtshofs nach Verfahrensausgang auf, gibt die Rechtsgrundlagen dieses Gerichts wieder, verzeichnet die Berufsrichter des Volksgerichtshofs sowie die dort tätig gewesenenen Staatsanwälte und schließt mit einem Namensregister.

Heinz Müller-Dietz

Achim Kilian: Einzuweisen zur völligen Isolierung. NKWD-Speziallager Mühlberg/Elbe 1945-1948. Mit einem Vorwort von Hermann Weber. 2., erweiterte Aufl. Forum Verlag: Leipzig 1993. 262 S. DM 39,80

Das 20. Jahrhundert hat gute Aussichten, als die Epoche der Lager in die Geschichte einzugehen. Was im Archipel GULAG in der Sowjetunion geschah, ist bekannt oder wird es – seit Öffnung der Archive – zunehmend. Der Terror, den das stalinistische System in der Sowjetunion ausübte, erklärt schließlich auch, weshalb der Zusammenbruch des Dritten Reiches nicht einfach die Auflösung aller Konzentrations-, Straf- und Kriegsgefangenenlager zur Folge hatte, sondern fast nahtlos in eine weitere Ära der Unterdrückung durch Internierungslager überging. Es war keineswegs so, daß man einfach die Praktiken des NS-Regimes kopierte, sondern so, daß die sowjetische Besatzungsmacht im Osten Deutschlands von vornherein jeden Widerstand gegen den Aufbau einer kommunistischen Gesellschaft in ihrem Machtbereich im Keim ersticken wollte. Mit dem Mittel, wirkliche und vermeintliche Feinde des Staates und der Partei zumindest durch Internierung unschädlich zu machen oder „umzuerziehen“, hatte sie reichlich Erfahrung im eigenen Land gesammelt. Dieses Instrument wurde denn auch ausgiebig nach der Besetzung Ost- und Mitteldeutschlands durch die sowjetischen Truppen angewandt. Ab 1945 begann sich zunehmend das „sozialistische Lager“ auszubreiten; diese ganz und gar nicht zynisch gemeinte Selbstcharakterisierung geriet zu einer Kennzeichnung dessen, was eben

unter stalinistischem Vorzeichen zu einem Wesensmerkmal totalitärer Herrschaft werden sollte.

In besonders bedrückender Weise stellt sich – natürlich keineswegs nur in der Rückschau – die Lage in den ersten Jahren nach dem zweiten Weltkrieg bis zur Gründungsphase der DDR dar. Von 1945 bis 1950 existierten im Osten Deutschlands, also im Gebiet der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone, nicht weniger als elf Internierungslager, in denen neben Nazis alle Arten unerwünschter und verdächtig(er) Männer, Frauen und Jugendlicher unter vielfach erbärmlichen Bedingungen ihr Leben fristen mußten (vgl. z.B. Jan von Flocken, Michael Klonovsky: *Stalins Lager in Deutschland. Dokumentation, Zeugenberichte.* 3. Aufl. Berlin-Frankfurt/M. 1993).

Der vorliegende Band, der bereits in zweiter, erweiterter Auflage vorliegt, berichtet über ein solches Lager der NKWD in Mühlberg/Elbe. Er stellt die Entstehung und Entwicklung dieses Lagers bis zu seiner Auflösung im Oktober bzw. November 1948 dar. Achim Kilian war selbst in Mühlberg vom 8. Oktober 1945 bis 5. August 1948 inhaftiert. Als Achtzehnjähriger aus kurzer amerikanischer Gefangenschaft nach Hause entlassen, wurde er am 25. Juli 1945 unter dem „unsinnigen“ Verdacht festgenommen, der NS-Widerstandsorganisation „Werwolf“ anzugehören und – wie so viele andere Leidensgenossen – jahrelang in jenem Lager ohne irgendein Gerichtsverfahren festgehalten. Jedoch beschränkt sich sein Bericht nicht auf die Wiedergabe persönlicher Erlebnisse. Vielmehr hat er in bemerkenswertem Umfange Archivstudien betrieben, amtliche Dokumente und private Unterlagen, nicht zuletzt Briefe, Erlebnisberichte und andere Aufzeichnungen ehemaliger Mitgefangener sowie Gespräche, die er mit Betroffenen geführt hat, ausgewertet. Auf diese Weise ist ein Werk zustande gekommen, das – ungeachtet seines umfangreichen Apparates an Dokumenten, Fußnoten und statistischen Daten – den Leser bis zuletzt gefangenhält (was in diesem Fall eine bezeichnende Metapher ist).

Obwohl also der Verfasser selbst Opfer der sowjetischen Unterdrückungsmaschinerie geworden ist, hat er sich nicht zu einer emotionalen, gar noch haßerfüllten Abrechnung mit den Verantwortlichen und Helfershelfern jener unsäglichen Ereignisse hinreißen lassen. Ungeachtet einer deutlichen Sprache, welche die Fakten und Personen beim Namen nennt, ist er in Stil und Darstellung sachlich geblieben. Der Zeithistoriker und Politologe Hermann Weber bescheinigt denn auch in seinem Vorwort Kilian, sich ausschließlich der Wahrheit verpflichtet gefühlt zu haben – freilich einer Wahrheit, die furchtbare Leiden zum Gegenstand hat. Weber zufolge saßen von 1945 bis 1950 in den „Speziallagern“ der sowjetischen Besatzungszone über 120.000 Deutsche ein, von denen ca. 45.000 wieder auf freien Fuß kamen. Ein weiterer Teil wurde in die Sowjetunion gebracht oder dem Ministerium des Innern der DDR übergeben. Fast 43.000 Gefangene kamen – namentlich in der Zeit zwischen 1945 und 1947 – aufgrund von Krankheiten um. Schlechte Ernährung, mangelnde hygienische Verhältnisse und miserable Unterbringungsbedingungen kosteten viele Gefangene das Leben – wengleich in den Lagern nicht jener Terror herrschte, der den Konzentrationslagern des Dritten Reiches seinen furchtbaren Stempel aufgeprägt hatte.

Auch das Lager Mühlberg war charakteristisch für jene Verhältnisse. Unterbringung unter primitivsten Bedingungen, unzureichende Ernährung, erzwungenes Nichtstun, strengste Abschirmung nach außen waren die hervorstechendsten Merkmale der Internierung. Kilian spricht denn auch immer wieder von einem „Schweigelager“. Das wiederholt gegebene „Versprechen, den Festgehaltenen eine Schreiberlaubnis für Grüße an die Angehörigen zu geben“, wurde „niemals eingelöst“ (S. 176). Angeblich wegen Kriegsverbrechen inhaftiert, wurden die wenigsten vor Gericht gestellt. Heimgesucht von Hunger, Kälte, Krankheiten, nicht zuletzt Seuchen, starben dort von Ende September 1945 bis Ende September 1948 nicht weniger als 6.765 Gefangene. „Nicht einer der hier Begrabenen ist wegen eines Verbrechens nach Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats für Deutschland oder nach der von Oktober 1946 vom Kontrollrat verabschiedeten Direktive Nr. 38 verurteilt oder bestraft worden.“ „Keiner der Verstorbenen hat vor seinem Tod mit seinen Angehörigen in Verbindung treten können oder einen letzten Gruß für sie hinterlassen dürfen.“ (S. 166)

Freilich hat man sich das Leben in jenem Lager nicht so vorzustellen, daß die bedauernswerten Insassen nur beschäftigungslos, hungrig und frierend dahinvegetiert wären. So gab es immerhin Arbeitskommandos; es existierten zeitweilig beachtliche kulturelle Ansätze, wie etwa entsprechende Initiativen eines daran interessierten sowjetischen Lagerkommandanten und der „Spielplan der Kultur-Sektion“ zeigen; und nicht wenige Gefangene hatten ihr Überleben den intensiven Bemühungen inhaftierter deutscher Ärzte, Pfleger und Krankenschwestern zu verdanken, die alles daran setzten zu retten, was unter den widrigen Verhältnissen noch zu retten war. Ja, da fungierte sogar – natürlich unter sowjetischer Kontrolle – eine deutsche Lagerleitung, wengleich sie keineswegs immer zugunsten ihrer deutschen Landsleute tätig wurde, vielmehr zeitweilig gerade der Unterdrückung Vorschub leistete.

Die auf amtliche Dokumente und persönliche Erinnerungen gestützten Schilderungen Kilians präsentieren dem Leser keine systematische Darstellung oder Chronologie der Ereignisse, sondern vielmehr eine bunte Abfolge der Vorgänge, die immer wieder von Rückblenden durchzogen ist. Diese Form der Beschreibung – die ungeachtet des Bemühens um größtmögliche Authentizität und exakte Dokumentation natürlich keinen wissenschaftlichen Anspruch erhebt – kommt der Lektüre entgegen. Zum Verständnis des ganzen Geschehens tragen nicht zuletzt das Bildmaterial und die Wiedergabe amtlicher Schriftstücke und anderer Dokumente bei. Dem Verfasser ist es auf diese Weise gelungen, ein unheilvolles Stück der jüngeren deutschen Geschichte dem Vergessen zu entreißen.

Heinz Müller-Dietz



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ

Im Sächsischen Staatsministerium der Justiz sind in der Abteilung IV (Justizvollzug) die Stellen

der **Referatsleiterin/des Referatsleiters**

für das Referat IV.2 (Vollzugliche Grundsatzfragen, Gesetzgebungsangelegenheiten, Vollzugsrecht)

und das Referat IV.3 (Allgemeine Vollzugsgestaltung, Petitionen, Beschwerdewesen)

neu zu besetzen.

Die Stellen sind mit Bes.Gr. A 15/A 16 bewertet.

Voraussetzungen: – 2. juristisches Staatsexamen
– Berufserfahrung im Justizvollzug
– Organisationsvermögen und
Führungseigenschaften

Die Stellen sollen zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Abteilung IV
Postfach 10 09 30
01076 Dresden

Für telefonische Auskünfte stehen Herr Preusker (Tel. 03 51/5 64-1900) und Herr Dr. Gemählich (03 51/5 64-19 10) zur Verfügung.